Bav.
1162 5

Gedrucktes

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gutachten

deutscher

evangelisch-theologischer Facultäten

über

den der vereinigten Kirche in der bayerischen Pfalz zugedachten Verfassungsentwurf.

„So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und so ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit." 1. Cor. 12, 26.

Frankfurt a/M.

In Commission der H. Zimmer'schen Buchhandlung.
(Theodor Völcker.)

1851.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Gedruckt bei Ch. Trautmann in Neustadt a/H.

Digitized by Google

Vorwort.

Im October des Jahres 1849 versammelte sich eine Anzahl von Geistlichen und Laien aus der vereinigten Kirche der bayerischen Rheinpfalz zu einer Conferenz in Frankenstein, einem so ziemlich in der Mitte dieses Kreises gelegenen Dorfe. Die landeskirchliche Bekenntniß- und Verfassungs-Noth bildete den Gegenstand ihres gemeinsamen Gebetes, ihrer brüderlichen Besprechung. Eine außerordentliche General-Synode des vorhergegangenen Jahres hatte die Lostrennung der unirten Kirche von dem k. Oberconsistorium in München und somit auch von der jenseitigen Landeskirche beschlossen, ein neues von dem politischen Gebiete auf das kirchliche herübergenommenes Wahlgesetz für die Presbyterien und Synoden entworfen und einen Ausschuß zur Ausarbeitung eines Entwurfes für Revision der Kirchenverfassung niedergesetzt. Ihren Beschlüssen war die Zustimmung des Kirchenregimentes und darauf die königliche Sanction zu Theil geworden. Bereits war das k. Consistorium in Speyer mit allen Rechten und Pflichten des k. Oberconsistoriums betraut, der neue Wahlmodus in das Leben getreten, der neue Verfassungsentwurf den jährlich sich versam-

Digitized by Google

melnden Diöcesan-Synoden zur Begutachtung vorgelegt. Die nächste ordentliche General-Synode, deren Einberufung von je vier zu vier Jahren stattfindet, und deren Mitglieder von den zu einem Drittheil aus Geistlichen, zu den zwei andern aus Laien neu zusammengesetzten Diöcesan-Synoden bereits gewählt waren, sollte über die Annahme desselben entscheiden. Ob diese nicht erfolgen werde, war mindestens zweifelhaft. Und doch waren die Anwesenden alle von der innigen, durch die gemeinsame Besprechung nur noch mehr verstärkten Ueberzeugung durchdrungen, daß die Annahme und Durchführung der Grundsätze dieses Entwurfes, selbst bei etwaigen Modificationen im Einzelnen, die vereinigte Kirche der Pfalz von dem gliedlichen Zusammenhange mit der allgemeinen evangelischen Kirche ablösen, sie allmählich in sich selbst zersetzen und eine große Verwirrung der Gewissen anrichten werde. Denn derselbe huldigt in Bezug auf kirchliche Lehre dem Principe der völligen Bekenntnißlosigkeit, in Bezug auf kirchliche Verfassung der Herrschaft der Majoritäten auf sogenannter breitester Grundlage, ohne bei dem Mangel eines Bekenntnisses und bei der angestrebten Schwächung des Kirchenregimentes irgend eine erhebliche Gewähr gegen mögliche Willkürlichkeiten und Uebereilungen bieten zu können; zwei Grundgebrechen, die allein schon zur Rechtfertigung jener Besorgniß hinreichen, von vielen anderen Bedenken abgesehen.

In solcher ernsten Lage und bei dem einmüthigen, schon auf den Diöcesan-Synoden bethätigten Entschlusse, gegen diesen Verfassungsentwurf auf jedem gesetzlichen und Gott wohlgefälligen Wege die Stimme des Zeugnisses und entschiedener Verwahrung zu erheben, war der Wunsch ein eben so

Digitized by Google

nahe liegender, als tief empfundener, hierüber auch die Ansicht und den Rath von Männern einzuholen, deren Stellung und Beruf eine begründetere und unbefangenere Einsicht, deren Urtheil eine größere Beruhigung der protestirenden Gewissen und eine Verstärkung des Gewichtes der Verwahrungsgründe verbürgen könnte. Man schaute, wie natürlich, nach den theologischen Facultäten aus. Anfänglich überwog die Schüchternheit. Man trug Bedenken, alle Facultäten Deutschlands zu behelligen. Bald aber siegte das Vertrauen, verstärkt durch die Erwägung, daß diese Angelegenheit für die gesammte übrige Kirche nicht ohne beachtenswerthe Bedeutung sei, und daß gerade eine Auswahl von zwei, drei Facultäten den beabsichtigten Erfolg beeinträchtigen werde. Zugleich faßte man den Beschluß, auch Herrn Prof. Dr. Ebrard, welcher in Erlangen den Lehrstuhl für die unirte Kirche der Pfalz bekleidet, um ein besonderes Gutachten zu ersuchen. „Faßt nur ein Herz zu unseren Glaubensbrüdern auf dem theologischen Katheder“, sprach einer der anwesenden Geistlichen; „greift frisch und fröhlich zu; es ist des Herrn Sache; er wird sein Ja und Amen dazu sprechen.“

Und er hat es gesprochen. Dem herzlichen Vertrauen ist herzliche Theilnahme entgegengekommen und eine Uebereinstimmung der Ansichten, welche gewiß noch in weiteren Kreisen, als in denen der Bittsteller, erquickend und anregend wirken wird. Der Unterzeichnete, als damaliger Vorsitzender der Conferenz mit der Verabfassung des Gesuches und der Einleitung der weiteren Schritte beauftragt, folgt jetzt nur dem Drange seines Herzens, indem er im Namen und Auftrage aller Mitunterzeichner jenes Gesuches den ehrwürdigen Vätern und Pflegern

Digitized by Google

deutscher evangelisch-theologischer Wissenschaft, welche zur Abfassung der vorliegenden dreizehn Gutachten mitgewirkt, für diesen Erweis brüderlicher Liebe und herzlicher Theilnahme an dem Geschicke einer schwer bedrängten Landeskirche den Ausdruck des innigsten Dankes auch öffentlich hier darbringt. Von sämmtlichen in dieser Angelegenheit bittweise angegangenen Facultäten hat nur Jena eine ablehnende, nur Gießen gar keine Antwort gegeben.

Und wie sich ein goldener Faden durch die Geschichte der Entstehung dieses Buches zieht, so auch durch dessen Inhalt. Alle Gutachten sind in der Hauptsache einig. Alle sprechen sich, theils vom lutherischen, theils vom reformirten, theils vom unirten Standpuncte, gegen diesen der vereinigten Kirche der Pfalz zugedachten Entwurf aus. Gewiß ist diese Thatsache nicht unwerth, den allgemein kirchenhistorischen der Gegenwart zugezählt zu werden. Gewiß ist sie ein erhebendes Zeugniß einer wachsenden innigeren Verbindung von Wissenschaft und Leben, eines wiedererwachten, vom rechten Glaubensgrunde getragenen einheitlichen Strebens nach dem Ausbau der Kirche in Lehre und Verfassung, bei aller Mannigfaltigkeit der Gaben und confessionellen Bestimmtheit, und einer inneren Lebenskräftigkeit der evangelischen Kirche, welche mit Gottes Hülfe durch alle Kämpfe, Spannungen und Mißstimmungen immer herrlicher hindurchleuchten wird. Gewiß wird sie schon durch die Stärkung, welche sie bringt, und durch die Beachtung, welche sie finden wird, auf die weitere Entwicklung dieser besondern Angelegenheit von wesentlichem Einflusse sein und durch den Schatz von Bemerkungen und Fingerzeigen, welchen sie birgt, auch für anderweitige

Digitized by Google

kirchliche Verfassungsbestrebungen heilsame Richt- und Anknüpfungspuncte gewähren.

Die vereinigte Kirche der Pfalz ist freilich, selbst wenn dieser Verfassungsentwurf ganz abgelehnt werden sollte, noch keineswegs ihren bisherigen, sie so tief und schmerzlich bewegenden Kämpfen entnommen. Nur eine neue Gefahr ist abgewendet. Wurzel und Stamm der alten sind geblieben; ja, sie haben durch die Einführung des neuen Wahlmodus für Presbyterien und Synoden, welcher den Schwerpunct der kirchlichen Vertretung in die Masse verlegt, ohne weder rücksichtlich der activen noch der passiven Wahlfähigkeit wirkliche Garantieen zu bieten, nur noch günstigeren Boden gefunden, und wie mit Recht gesagt werden darf, der Kirche Herz sei das Bekenntniß, so läßt sich mit gleichem hinzufügen, daß in der vereinigten der Pfalz dicht neben dem Herzen das Wahlgesetz liege.

Unsere Kirche krankt an der Bekenntnißfrage. Der neue Wahlmodus wird den Genesungsproceß schwerlich beschleunigen. Es ist überhaupt eine Illusion, zu glauben, es lasse sich einer im Bekenntniß kranken Kirche durch neue Verfassungsformen aufhelfen, und man könne diese zu einem gesunden, gedeihlichen Abschlusse bringen, ohne jenes Grundgebrechen zu berühren. Eine Lebensfrage klopft immer wieder an die Thüre und begehret Lösung. Mit der Bekenntnißfrage hängt vollends jeder kirchliche Pulsschlag zusammen, und diese eben ist der letzte und eigentliche Gegenstand des Streites. Mag darum auch der Kampf für eine Zeit lang ruhen, mag auch in dem Wahlgesetze manche Verbesserung in einzelnen Bestimmungen Platz greifen, möchte selbst der ganze frühere status quo wiederkehren, die unirte Kirche

Digitized by Google

der Pfalz wird so lange nicht als solche zum wahren Frieden und zu einem gesunden, lebenskräftigen Organismus kommen, bis sie sich offen und unzweideutig auf den gemeinsamen Grund und Boden der reformatorischen Bekenntnisse stellt und auf diesem wie auf den in den §§ 4—8 der Vereinigungs-Urkunde über die streitigen Lehrpuncte enthaltenen Bestimmungen, deren Fassung ja eine allmähliche tiefere Begründung nicht ausschließt, in Glaube und in Liebe sich auferbaut. Nur auf diesem Boden kann die Union eine gedeihliche Zukunft haben. Und auf Union ist die protestantische Kirche der Pfalz durch ihre ältere und neuere Geschichte, durch ihre besonderen Verhältnisse, durch ihre eigenthümliche Lage zunächst und um so mehr hingewiesen, als es sich in ihr dermalen gar nicht um irgend eine confessionelle Spannung, sondern um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben, zwischen Bekennen und Nichtbekennen überhaupt handelt. Nur auf diesem Boden kann auch von einem Kirchenregimente im engeren Sinne des Wortes die Rede sein. Anderswie muß die bestehende kirchliche Obrigkeit entweder auf ihr erstes und wichtigstes Recht, die Aufsicht über die Lehre, also auf innere Kirchenleitung mehr oder minder verzichten und einem äußerlichen Verwaltungsschematismus anheimfallen, oder einen Kampf eingehen, der eine Persönlichkeit nach der andern absorbirt und den, wenn auch vielleicht noch so unbegründeten Verdacht der Bevormundung und Bedrückung der Gewissen nie ganz vermeiden kann. Welcher Dehnbarkeit und Auslegung der § 3 der Vereinigungsurkunde fähig ist, das haben die Ereignisse der letzten Jahre auf dem Gebiete unserer Landeskirche nur zu deutlich bewiesen. Welche Folgen

Digitized by Google

ein der berechnenden Concession entstammender Compromiß in Sachen des Bekenntnisses nach sich zieht, das zeigen unter Anderem die Consequenzen, welche sich in den kirchlichen Lehrbüchern ausprägen, und die es nach keiner Seite hin zu irgend einer Befriedigung kommen lassen. Besser also ein ehrlicher Kampf, als ein fauler Friede! Besser die aufgedeckten Schäden geheilt, als die ungeheilten verdeckt! Besser das allein als heilsam erkannte Ziel auch offen und frei gesteckt und in Liebe und Treue mit weiser Umsicht erstrebt, als in Furcht es verschwiegen, in Zaghaftigkeit aufgegeben! Unsere Kirche gesundet nur im gemeinsamen reformatorischen Bekenntnisse. Ob früher oder später, ob unter leichteren oder schwereren Wehen, das stehet in Gottes Hand. Die nachfolgenden Gutachten, die auch für diese Schäden noch manchen Rath und manches Heilmittel bergen, sind sprechende Zeugnisse seines gnädigen Waltens. Er wird auch ferner noch fürbittende, mitrathende, mithelfende Herzen erwecken. „Bis hieher hat der Herr geholfen!“

Und so gehe denn dieses Buch aus zu seines Namens Ehre und helfe auch an seinem Theile zum Aufbau der Mauern Zions!

Gottes Segen mit ihm und seinen Lesern!

Geschrieben Haßloch im December 1850.

Wagner, Pfarrer.

Digitized by Google

Inhalts-Ueberſicht.

Seite

Geſuch von 54 geiſtlichen und 22 weltlichen Synodal-Mitgliedern der vereinigten Kirche in der bayeriſchen Pfalz an ſämmtliche evangeliſch-theologiſche Facultäten Deutſchlands 1

Urkunde der Vereinigung beider proteſtantiſchen Confeſſionen im Rheinkreiſe 5

Der neue Verfaſſungs-Entwurf 24

Gutachten über den neuen Verfaſſungs-Entwurf von den theologiſchen Facultäten zu

Erlangen 44
Berlin 74
Roſtock 80
Bonn 89
Greifswald 101
Halle 107
Leipzig 119
Breslau 125
Heidelberg 143
Göttingen 184
Tübingen 203
Marburg 208
Kiel 223

Sondergutachten von Prof. Dr. Ebrard in Erlangen . . . 53

Erwiederung der theol. Facultät zu Jena 87

Gutachtliche Bemerkungen von Prof. Dr. Böhmer in Breslau 138

Digitized by Google

I.

Gesuch

von 54 geistlichen und 22 weltlichen Diöcesan-Synodal-Mitgliedern der vereinigten Kirche in der bayerischen Pfalz an sämmtliche evangelisch-theologische Facultäten Deutschlands.

Kaiserslautern, den 23. Dezember 1849.

Hochwürdige Facultät!

Der höchst bedenkliche Zustand der Landeskirche, welcher wir angehören, so wie der Ernst der Gewissenslage, in der wir uns befinden, haben in uns, nach gemeinsamer; im Angesichte Gottes gepflogener Berathung, den einmüthigen Entschluß hervorgerufen, uns an sämmtliche evangelisch-theologische Facultäten unsers deutschen Vaterlandes vertrauensvoll mit einer herzlichen Bitte zu wenden. Wir erlauben uns deßhalb, Einer Hochwürdigen Facultät in Nachstehendem die Veranlassung und den Inhalt derselben ehrerbietigst vorzutragen, im Voraus gewiß, die christliche Liebe werde diesem Schritte eine freundliche Aufnahme nicht versagen.

Wir Unterzeichnete sind Diener und Glieder der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz, welche seit dem Jahre 1818 als eine unirte dasteht. Von welchen innern Kämpfen diese Kirche seit einer Reihe von Jahren bewegt wird, ist sicherlich Einer Hochwürdigen Facultät nicht unbekannt.

Schon bei der Gründung der Union erhob sich Streit über Bekenntniß und Lehre. Während die Majorität der Generalsynode anfänglich sogar nur das neue Testament

Digitized by Google

als Glaubensgrund und Lehrnorm angesehen wissen wollte, drang das königl. Oberconsistorium, an den geschichtlichen Grundlagen der Kirche festhaltend, auf Anerkennung der ganzen heiligen Schrift, als des alleinigen Glaubensgrundes, und des gemeinsamen evangelischen Bekenntnisses, als der kirchlichen Lehrnorm, die bisher streitigen Lehrpunkte ausgenommen. Die beiliegende Vereinigungsurkunde enthält in § 3 noch die von der genannten Kirchenstelle festgesetzte Formel. Gegen diese legte indeß die nächste Generalsynode Verwahrung ein. Man einigte sich endlich zu folgender Fassung:

"Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der "Pfalz hält die allgemeinen Symbole und die bei den "getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen "symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt "jedoch keinen andern Glaubensgrund und Lehrnorm, "als allein die heilige Schrift."

Daß hierdurch kein Friede begründet war, hat der Erfolg nur zu deutlich bewiesen. Die verschiedene Auslegung des § 3 sammt ihren practischen Consequenzen bildete den Gegenstand eines fortwährenden Kampfes. Während das Kirchenregiment an dem gemeinsamen evangelischen Bekenntnisse kraft der Lehre der heiligen Schrift festhielt und es immer mehr in Herz und Leben der Kirche einzuführen suchte, nahm eine zahlreiche Partei der Geistlichkeit im Bunde mit den Anhängern moderner Aufklärung unbedingte Lehrfreiheit für sich in Anspruch, behauptete die völlige Bekenntnißlosigkeit der vereinigten Kirche und scheute sich sogar theilweise nicht, die Haupt- und Grundlehren des christlichen Heils offen und schroff zu bekämpfen. Zugleich arbeitete dieselbe immer unverholener dahin, die unirte Kirche von dem königl. Oberconsistorium resp. von dem bisherigen Verbande mit der jenseitigen Landeskirche loszutrennen und die eigene Kirchenverfassung zu einer möglichst freien in ihrem Sinne umzugestalten.

Die Märzbewegung des Jahres 1848 so wie das auch in andern Kreisen lebhaft empfundene Bedürfniß einer Fortbildung der Kirchenverfassung förderten den äußern Erfolg dieser Bestrebungen nicht wenig. Es wurde die Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalsynode erwirkt, welche einen neuen Wahlmodus für die Presby-

Digitized by Google

terien und Synoden entwerfen, sich über die Trennungsfrage aussprechen und eine Commission für Revision der Kirchenverfassung wählen sollte. Die Beschlüsse dieser Synode erhielten, trotz einer großen Anzahl schon vorher von Geistlichen und Laien eingereichter gegentheiliger Adressen, die königl. Genehmigung. Es wurde in Folge derselben die unirte Kirche der Pfalz von dem bisherigen Verbande mit der jenseitigen Landeskirche abgelöst, und das königl. Consistorium zu Speyer mit allen verfassungsmäßigen Rechten des königl. Oberconsistoriums betraut. Nach dem neuen vom politischen Gebiete auf das kirchliche übergetragenen Wahlmodus wurden hierauf sämmtliche Presbyterien und Diöcesansynoden erneuert, und die Verfassungscommission, aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern bestehend, begann ihre officiellen Berathungen. Das Ergebniß dieser enthält der beiliegende Entwurf, welcher bereits den diesjährigen Diöcesansynoden zur Begutachtung mitgetheilt worden ist und nunmehr der gesetzlich demnächst einzuberufenden Generalsynode zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt werden soll.

Die Entwicklung des bisherigen Kampfes ist somit bei einem entscheidenden, auch für die übrige evangelische Kirche Deutschlands sehr beachtenswerthen Punkte angelangt. Ohne dem Urtheile Einer Hochwürdigen Facultät irgendwie vorgreifen zu wollen, können wir schon um der Darstellung der Sachlage willen nicht umhin, unsere innige Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die Annahme und Durchführung dieses Entwurfes, welcher überdies nicht etwa blos eine Revision der Kirchenverfassung, sondern eine völlige Aufhebung der bisherigen Vereinigungsurkunde bezweckt, früher oder später eine Zersetzung unserer Kirche und eine große Verwirrung der Gewissen zur Folge haben werde. Solcher Schuld möchten wir uns nicht theilhaftig machen. So viel an uns lag, haben wir bereits auf den Diöcesansynoden unsere Stimmen gegen diesen Verfassungs-Entwurf erhoben. Und nicht vergebens. Denn einige haben sich entschieden gegen denselben erklärt, nur wenige ihm unbedingt zugestimmt, und in den übrigen allen wurde von einer nicht selten nur um wenige Stimmen differirenden Minorität Verwahrung gegen ihn eingelegt. Wir gedenken um des Gewissens willen dies auch fernerhin zu thun.

Es würde uns indeß nicht wenig zur Beruhigung gereichen und zugleich, wie wir in Erinnerung an so manche Beispiele aus der Geschichte der evangelischen Kirche unsers deutschen Vaterlandes zuversichtlich hoffen, ein bedeutsames Gewicht in die Wagschale der Entscheidung legen, wenn uns hierüber auch das Urtheil von Männern zu Theil würde, deren Wissenschaft und Beruf eine tiefere und objectivere Einsicht in den Werth des vorliegenden Entwurfes verbürgen.

Unter diesen Umständen erlauben wir uns, die ehrerbietigste Bitte zu stellen:

„Eine Hochwürdige Facultät wolle uns aus „christlicher Liebe und mit theilnehmender Berück„sichtigung der höchst bedenklichen Lage unserer „Kirche über den beiliegenden Verfassungsentwurf, „besonders über die §§ 4, 7, 17, 18, 23, 27, 50, „94, 95, 103, 108, 117 und 118 ein bestimmtes, „wenn auch nur kurz motivirtes Gutachten gütigst „zukommen lassen.“

Mit dankbarer Freude werden wir die Gewährung unserer Bitte begrüßen und die gegebenen Aussprüche nach bestem Wissen und Gewissen beachten, alles Uebrige getrost dem Herrn anheimstellend, der seiner Kirche Schirm und Hort ist und auch uns nicht verlassen noch versäumen wird.

Wir bitten, in obigem Falle das Hochverehrliche Gutachten unter der Adresse: „An den k. Seminar-Inspector Wagner in Kaiserslautern“ an uns gelangen zu lassen, so wie das beiliegende Exemplar der Vereinigungsurkunde, welches einer amtlichen Registratur entnommen ist, zugleich gütigst zu remittiren.

In tiefer Ehrerbietung verharren

Einer Hochwürdigen Facultät
ganz ergebenste ꝛc.

(Folgen die Unterschriften.)

Digitized by Google

II.

Urkunde der Vereinigung

beider protestantischen Confessionen im Rheinkreise.

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Auf den Antrag Unsers protestantischen General-Consistoriums ertheilen Wir der von euch mittelst Bericht vom 21. August d. J. eingesandten Vereinigungs-Urkunde der beiden protestantischen Confessionen im Rheinkreise die erbetene Landesherrliche Bestätigung in der Art, daß dieselbe nach den von uns genehmigten Erinnerungen Unsers General-Consistoriums abzufassen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist. Wir erklären daher, auf diese Grundlage, die Vereinigung der protestantischen Confessionen im Rheinkreise für vollzogen und tragen euch auf, für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

München, den 10. October 1818.

Max Joseph.

Graf v. Thürheim.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär.

Statt dessen:
v. Grimmeisen.

Digitized by Google

Vereinigungs-Urkunde.

Die in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 11. Juni 1818 zu Kaiserslautern, unter dem Vorsitze eines königlichen Commissarius, versammelte protestantische Generalsynode:

Erwägend, daß Seine königl. Majestät den mit großer Stimmenmehrheit ausgedrückten Wunsch der Protestanten des Rheinkreises beider Confessionen, sich künftig in eine einzige evangelisch-christliche Kirche zu vereinigen, huldreichst aufgenommen haben;

Erwägend, daß Allerhöchstdieselben ausdrücklich zu bestimmen geruhten, daß, wenn eine Vereinigung zu Stande gebracht werden soll, solche nicht blos dem Namen nach, sondern auch in der That bestehen müsse;

Erwägend, daß der zur Ausführung dieses wichtigen Zweckes Allergnädigst bewilligten Generalsynode als Richtschnur vorgeschrieben worden ist, zur Vermeidung aller künftigen Irrungen, die Art dieser Vereinigung durch gegenseitige Uebereinkunft festzusetzen und deßhalb in ihren gemeinschaftlichen Beschlüssen auf die kirchliche Lehre, den Ritus, die Liturgie, den Schul-Unterricht, das Kirchen-Vermögen und die Kirchen-Verfassung Rücksicht zu nehmen;

Erwägend ferner, daß der glückliche Augenblick der Wiedervereinigung beider bisher getrennten protestantischen Confessionen zugleich die fröhliche Rückkehr eines neuen religiösen Lebens bezeichnet, welches, alle Verhältnisse der protestantischen Gesammtgemeinde gleich kräftig umfassend und durchdringend, den erhabenen Zweck ihres kirchlichen Vereins, unter Gottes allmächtigem Segen und dem Schutze des besten Königs, zur gewünschten und dauerhaften Ausführung bringen wird;

Erwägend endlich, daß es zum innersten und heiligsten Wesen des Protestantismus gehört, immerfort auf der Bahn wohlgeprüfter Wahrheit und ächt-religiöser Aufklärung, mit ungestörter Glaubensfreiheit, muthig voranzuschreiten;

Hat in ihren Sitzungen, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Seiner königlichen Majestät, sich ernstlich und umständlich über die verschiedenen Punkte der kirchlichen Lehre, des Ritus, der Liturgie, des religiösen

Digitized by Google

Schulunterrichts, des Kirchenvermögens und der Kirchenverfassung berathen und sodann die also erhaltenen Resultate in einen allgemeinen Beschluß zusammengefaßt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In's Künftige wollen die Protestanten des Rheinkreises fest und brüderlich vereinigt sein und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche.

§ 2.

Sie erklären feierlich, daß der wirklichen Vereinigung beider Confessionen in Lehre, Ritus, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung durchaus nichts Wesentliches im Wege stehe.

§ 3.

Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbola und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund und Lehrnorm, als allein die heilige Schrift.

In das Symbolum apostolicum soll, um die früherhin bestandenen Verschiedenheiten gänzlich zu beseitigen, das Wort allgemein aufgenommen, und anstatt abgestiegen, der Ausdruck niedergefahren gebraucht werden. *)

B. Kirchliche Lehre.

§ 4.

Die bisherigen streitigen Lehrpunkte sind, nach wohlerwogenen Gründen, durch eine den klaren Aussprüchen des Evangeliums gemäße Ansicht beseitiget worden.

§ 5.

Diesemnach erklärt die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche das heilige Abendmahl für ein Fest des

*) Die ursprüngliche Formel lautet: „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift; erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbola und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Punkte."

Digitized by Google

Gedächtnisses an Jesum und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist alle Tage bis an der Welt Ende. — Die Protestanten des Rheinkreises erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner.

Die Früchte einer frommen und dankvollen Feier dieses Gedächtnisses sind in dem gläubigen Gemüthe des Christen: Schmerz über das Böse, Entschluß zu allem Guten, Ueberzeugung von der durch Christum erlangten Vergebung der Sünde, Liebe zu den Brüdern und Hoffnung auf ein ewiges Leben.

§ 6.

Da die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche mit dem Worte Beichte keinen andern Begriff verbindet, als die im 1 Korinth. 11, 28 für nothwendig erkannte Selbstprüfung vor dem Genusse des heiligen Abendmahls, und die alsdann den gebesserten oder sich bessern wollenden Christen, durch den Diener der Kirche, aus dem Worte Gottes, zugesicherte Vergebung der Sünden; so nimmt dieselbe dafür den Ausdruck Vorbereitung an.

§ 7.

Hinsichtlich der frühern kirchlichen Lehren von Prädestination und Gnadenwahl gründet die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche auf die Worte des neuen Testaments 1 Joh. 4, 16, 1 Timoth. 2, 4. 5. 6 und 2 Petri 3, 9 ihre Ueberzeugung, daß Gott alle Menschen zur Seligkeit bestimmt hat und ihnen die Mittel nicht vorenthält, derselben theilhaftig zu werden.

§ 8.

Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an, beschränkt aber keineswegs die Freiheit christlicher Eltern, die Taufe ihrer neugebornen Kinder, so viel nöthig, zu beschleunigen, jedesmal aber solche durch einen ordentlichen Diener der Kirche verrichten zu lassen.

C. Ritus und Liturgie.

§ 9.

Tauf-Ritus.

Nach anständiger und genauer Meldung bei dem Pfarrer muß die Taufhandlung innerhalb sechs Wochen nach der

Digitized by Google

Geburt des Kindes stattfinden. Wo mehrere Pfarrer sind, verrichtet derjenige die Taufe, in dessen Dienstwoche das Kind geboren ward. In der Regel geschieht die Taufe am Sonntage, bei dem Schlusse des Gottesdienstes; bei besondern Umständen auch in der Woche. Immer öffentlich in der Kirche oder in dem sonst zu kirchlichen Handlungen bestimmten Gebäude. Nur unläugbare Schwächlichkeit des Kindes oder strenges, stürmisches Wetter können die Ausnahme begründen. Den Pfarrern ist vorbehalten, die Taufs-Feierlichkeit durch Gesang und Gebet zu erhöhen. Nicht weniger als zwei, nicht mehr als vier Taufzeugen oder Pathen werden erfordert, wovon der Vater des Kindes einer sein darf. Sie können aus jeder christlichen Confession gewählt werden. Die Taufpathen können sich nöthigen Falls vertreten lassen. Kinder, die noch nicht confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden sind, werden nicht angenommen. — Bei der Taufhandlung selbst erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe und berührt die Hauptmomente des protestantisch-evangelisch-christlichen Glaubens, wobei die Einsetzungsworte, das apostolische Symbolum und das Unser Vater zu sprechen sind. Auf die Frage des Geistlichen erklären die Taufzeugen, in ihrem und der Eltern Namen, ihr Verlangen, das Kind durch die Taufe in die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche aufgenommen zu sehen. Einer derselben hält das Kind über das Taufbecken, während der Geistliche unter Aussprechung der Worte Matth. 28, 19: „N. N. Ich taufe dich in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes," den Kopf des Kindes dreimal aus hohler Hand mit Wasser begießt und hernach mit Auflegung der Hand einen kurzen Segensspruch hinzufügt, worauf dann die Feierlichkeit mit Gebet und dem gewöhnlichen Segen beschlossen wird.

§ 10.

Abendmahl-Ritus.

Zur Austheilung des heiligen Abendmahls wird einfaches weißes Brod genommen, welches durchgängig in einer und derselben Gestalt geschnitten, die Länge von zwei, die Breite von einem und die Dicke von einem halben Zoll erhält, und zwar so, daß jedes einzelne Stück in zwei

Digitized by Google

gleiche Theile gebrochen und zweien Communicanten zugleich dargereicht werden kann. Das Brod wird jedesmal vor dem Tage der Austheilung gebacken.

Sowohl das gebrochene Brod als der Kelch wird den Communicanten in die Hände gegeben; das erstere mit den Worten Luc. 22, 19: Christus spricht: „Nehmet hin und „esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das „thut zu meinem Gedächtnisse;“ — der Kelch mit den Worten des folgenden 20. Verses: Christus spricht: „Das „ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das „für euch vergossen wird.“

Die Abendmahlshandlung beginnt mit einer in der Liturgie vorgeschriebenen Anrede und einem Gebete, welches mit dem Gebete des Herrn schließt. Hierauf werden die Einsetzungsworte gesprochen. Bei den Worten „das ist mein Leib“ deutet der Prediger mit der Hand auf das Brod hin, und bei den Worten „das ist mein Blut“ auf den Kelch. Wo sich mehrere Prediger an einer Gemeinde befinden, tritt nur einer, und zwar in der Regel derjenige, welcher nicht gepredigt hat, an den Altar, um Anrede und Gebet zu verrichten, nach deren Beendigung sich auch der andere Amtsgehülfe an den Altar begibt und sogleich den für ihn bestimmten Platz einnimmt. Wo keine besondere Uebereinkunft getroffen worden, geschieht die Vertheilung des Brodes jedesmal durch denjenigen, welchem nach Amtswürde oder Amtsalter ein Vorzug zukommt.

Nach dieser Vorschrift muß das heilige Abendmahl in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Kirchen des Rheinkreises gefeiert werden.

Denjenigen Gemeindegliedern, welche sich vor der Generalsynode gegen die confessionelle Vereinigung durch ihre Unterschrift erklärt hatten, soll es verstattet sein, das heilige Abendmahl nach dem alten Ritus zu verlangen. Ist aber ihre Anzahl so gering, daß sie in einer Gemeinde keine hinreichende Communicanten-Zahl für eine öffentliche Feier bilden, so ist es ihnen nur privatim zu reichen. Für alle Neu-Confirmirten hingegen bleibt es bei der in gegenwärtiger Vereinigungs-Urkunde festgesetzten Form.

Zur Feier des heiligen Abendmahls, sowohl für Stadt- als Landgemeinden, sind unter den jährlichen Kirchenfesten,

Digitized by Google

wozu auch der grüne Donnerstag, der Charfreitag und das Fest der Himmelfahrt Jesu Christi gehören, folgende gewählt worden, nämlich: der Buß- und Bettag, der Palmsonntag, Ostern, Pfingsten, das Erntefest, der erste Advent, Weihnachten. In ansehnlichern besonders Stadtgemeinden kann die Feier jedesmal den Sonntag nach dem Feste wiederholt werden. Für die größere Feierlichkeit derselben werden, nach Verbesserung des Kirchen-Gesangs, künftige Synodal-Beschlüsse sorgen.

Beim Hingehen zu dem heiligen Abendmahle findet, sowohl bei dem zuerst hintretenden männlichen, als auch bei dem darauf folgenden weiblichen Geschlechte, durchaus keine andere Rangordnung statt, als die Reihenfolge der Stühle.

Bevor der Prediger am Communion-Tage die Kanzel verläßt, ertheilt er den Gemeindegliedern, welche der Abendmahlsfeier nicht beiwohnen wollen, den Segen mit der Weisung, vor Anfang des Gebetes die Versammlung zu verlassen. Erst nach eingetretener völliger Stille nimmt die Handlung ihren Anfang. Zum Schlusse der Abendmahlsfeier darf kein anderer Dankgesang stattfinden, als ein solcher, der den Grundsätzen, welche die Generalsynode über diesen Gegenstand ausgesprochen hat, gemäß ist.

§ 11.

Predigt-Ritus und Liturgie.

Die Gottesverehrung beginnt mit einem passenden Gesange. Nach Beendigung einiger Strophen tritt der functionirende Geistliche an den Altar, um ein kurzes Gebet zu sprechen. Sodann werden wieder einige Verse gesungen; während des letzten besteigt der Pfarrer die Kanzel. Er beginnt mit einem kurzen Segenswunsche oder Gebet, worauf das Exordium der Predigt folgt. Statt desselben kann auch wohl dem ganzen Eingange die Form eines Gebetes gegeben werden. Ist der Eingang beendigt, so wird der Text verlesen, oder auch vorher noch, nach Gutbefinden des Predigers, ein zum Vortrage passender Liedervers von ihm selbst gesprochen oder von der Gemeinde gesungen. Unmittelbar nach dem Vortrage folgt das Kirchengebet, welches von der Gemeinde stehend angehört wird und mit dem Gebete des Herrn sich endet, vor dessen Anfang der be-

Digitized by Google

sondern Fürbitten erwähnt wird. Zuletzt kommen die Proclamationen der Verlobten, Verkündigungen u. s. w., nach welchen der Prediger mit einem Segenswunsche die Kanzel verläßt. Hierauf stimmt die Gemeinde den Schlußgesang an, während welchem der Prediger an den Altar tritt, um die Versammlung mit dem gewöhnlichen Kirchensegen zu entlassen, die nach demselben sich in anständiger Stille zu entfernen hat.

Das Gebet des Herrn kann am Füglichsten nach Matth. 6, 9—13 incl. gleichförmig also gesprochen werden:

„Unser Vater, der du bist in dem Himmel; dein „Name werde geheiliget; dein Reich komme; dein Wille „geschehe auf Erden wie im Himmel. Unser tägliches Brod „gib uns heute, und vergib uns unsre Schulden, wie wir „unsern Schuldigern vergeben; und führe uns nicht in „Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn „dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit „in Ewigkeit, Amen.“

Allenthalben soll, während des Gebetes des Herrn, beim Schlusse des sonntäglichen Vormittags-Gottesdienstes, eine Glocke angezogen werden.

In Ansehung der Predigt-Texte wird, im Allgemeinen, ein dreifacher Turnus von Evangelien, Episteln und freien Texten beobachtet, wobei es jedoch den Predigern freistehen soll, nach eigenem Ermessen zuweilen von dieser Ordnung abzuweichen. Wo der Gottesdienst auch an Wochentagen eingeführt ist oder noch eingeführt werden wird, findet bei demselben die nämliche Einrichtung statt, wie bei den sonntäglichen Versammlungen, nur mit Ausnahme des Gebetes vor dem Altar und des Gesanges zwischen dem Exordium und der Predigt, so wie auch bei dem Wochengottesdienste die gewöhnlichen Verkündigungen nicht stattfinden.

Bei der Vorbereitung zum heiligen Abendmahle wird dieselbe Einrichtung, wie bei andern gottesdienstlichen Versammlungen an Werktagen, beibehalten. Nach dem Absingen einiger passender Liederverse wird die Vorbereitungsrede auf der Kanzel gehalten, die eigentliche Vorbereitungsformel aber, nach nochmaligem Gesange aus der Kirchenagende, am Altare verlesen und sodann der Segen gesprochen.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Beerdigung ist keine besondere Verordnung nothwendig. Es bleibt der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, diese Amtshandlung nach den Gewohnheiten und Local-Verhältnissen so zweckmäßig als möglich einzurichten.

In Ansehung der Confirmation findet das Nämliche statt; sie ist durch die bereits über diesen Gegenstand erschienenen Verordnungen geregelt. Die Pfarrer werden nach Kräften bemüht sein, dieser wichtigen Handlung die möglichste Feierlichkeit zu geben. Der Tag der Confirmation ist auf den Sonntag vor Ostern festgesetzt; die Confirmanden sind nach ihrem Lebensalter zu ordnen; wegen des Confirmationsalters soll der letzte Tag des Monats März als terminus ad quem verordnungsmäßig angesehen werden.

Im Betreffe der Trauung ist die pünktliche Beobachtung einer, wo möglich mit der bürgerlichen Bekanntmachung zusammentreffenden, zweimaligen Proclamation in der Kirche festgesetzt, so wie auch, daß kein Geistlicher die Trauung irgend einer vorher nicht in seiner Pfarrei ansäßigen Person verrichten dürfe, ohne sich zuvor einen Dimissorial-Schein von Seiten des betreffenden Pfarramtes vorlegen zu lassen. Die Form der Trauung ist durch die eingeführte oder noch einzuführende Kirchenordnung bestimmt. Der Regel nach soll jede Trauung öffentlich und in der Kirche geschehen. Doch kann auch die kirchliche Einsegnung der Ehe unter gewissen Umständen in der Stille, besonders in der Pfarrwohnung, gestattet werden. Die nähere Bestimmung dieser Umstände ist als Disciplinarsache anzusehen und dem Consistorium zu überlassen.

Hinsichtlich der Liturgie ist festgesetzt, daß ein von der General-Synode gewählter Ausschuß beauftragt werden soll, bis zur Zusammenkunft der nächsten allgemeinen Synode, die Zusammentragung und Abfassung einer eigenen, für den Rheinkreis bestimmten, Kirchenagende zu besorgen, um derselben alsdann seine Arbeit zur Beurtheilung und Annahme, und durch das Consistorium dem königl. Ober-Consistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt zu werden. Bis dahin bleibt es der Amtsklugheit der Pfarrer überlassen, bei ihren Amtsverrichtungen jede ihnen gefällige zweckmäßige Kirchenagende, welche den von der General-

Digitized by Google

Synode ausgesprochenen Grundsätzen gemäß ist, zu gebrauchen. Hiezu wird die an den meisten Orten des Rheinkreises bereits eingeführte neue churpfälzische lutherische Kirchenordnung vorzugsweise empfohlen.

Im Betreffe der Amtstracht ist festgesetzt, daß nicht der sogenannte Kirchenrock, sondern der an vielen Orten bereits eingeführte Predigermantel nebst dem Kragen als die alleinige Amtstracht der Pfarrer erklärt sein soll, vorbehaltlich jedoch der durch eine allgemeine Kirchenordnung etwa bestimmt werdenden Anordnungen.

Hinsichtlich des in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Gemeinden des Rheinkreises einzuführenden Gesangbuches ward angeordnet, daß solches, wie die Agende, von einem besonders bestimmten Ausschusse ausgewählt, verfaßt und der nächsten allgemeinen Synode zur Beurtheilung und Annahme, und sodann dem königlichen Ober-Consistorium zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden soll. Das neue Gesangbuch wird sich durch möglichste Vollständigkeit auszeichnen und mit Noten und einem Melodien-Register versehen sein. Die Lieder selbst sollen nach dem eigentlichen Zwecke des Gebrauches zur Gottesverehrung mehr von lyrischem als didaktischem Inhalte gewählt werden. Einstweilen haben die Pfarrer in ihren bisher getrennten Gemeinden dahin zu sehen, daß, so viel solches nur immer geschehen kann, zu dem öffentlichen Gottesdienste keine andere Gesänge gewählt werden, als solche, welche in den Gesangbüchern beider ehemals getrennten Confessionen enthalten sind.

Für die Auswahl oder Abfassung eines Katechismus ist ebenfalls, wie bei der Agende und dem Gesangbuche, ein besonderer Ausschuß von der Generalsynode gewählt worden, welcher bei seiner Arbeit die Glaubenslehren der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche des Rheinkreises und die Bedürfnisse des Jugendunterrichts in den protestantischen Schulen genau zu berücksichtigen hat. Bis dahin sind das neue Lehrbuch der Kirche zu Zweibrücken und der in vielen Gemeinden eingeführte Leitfaden zum Unterrichte in der Religion zum Gebrauche vorzüglich zu empfehlen, ersterer mit Abänderung des Titels, beide mit Hinzufügung der sogenannten fünf Hauptstücke christlicher Lehre.

Da jedoch das Bedürfniß der gemeinschaftlichen Kirchen-

Digitized by Google

Agende, wie des gemeinschaftlichen Gesangbuchs und Katechismus, dringend ist, so wird zur Abfassung derselben ein Zeitraum von höchstens zwei Jahren festgesetzt. Sobald nun die verschiedenen Ausschüsse die ihnen aufgetragenen Arbeiten geendigt haben, sind solche dem Consistorium einzusenden, welches darauf bei dem Ober-Consistorium die Zusammenberufung einer allgemeinen Synode für den obigen Zweck bewirken wird.

Was die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen anbetrifft, so ist bestimmt worden, daß beide nach den Grundsätzen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche von edler Simplicität sein sollen, und daß daher in die Kirchen nichts aufgenommen werden darf, was sich von diesem Grundsatze entfernt oder wohl gar an ehemalige, der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche fremde Lehrsätze erinnern könnte. Dennoch werden durch die also vorgeschriebene Simplicität bisher übliche Verzierungen, wie Orgeln, Crucifixe, Altargemälde aus der biblischen Geschichte, nicht als unzulässig erklärt, und es wird nicht verlangt, daß solche da, wo sie bisher gewöhnlich waren oder ferner gewünscht werden dürften, ausgeschlossen sein sollen.

D. Religiöser Schul-Unterricht.

§ 12.

Von nun an wird bei Besetzung protestantischer Schulstellen durchaus nicht mehr auf den ehemaligen confessionellen Unterschied, sondern allein auf die Fähigkeiten, Kenntnisse, Geschicklichkeit und Würdigkeit der vorzuschlagenden Subjecte Rücksicht genommen.

Der schrift- und vernunftmäßige Religions- und Sitten-Unterricht soll in allen protestantisch-evangelisch-christlichen Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt und hauptsächlich von den Pfarrern selbst ertheilt werden.

Ein gemeinschaftliches zweckmäßiges Lehrbuch wird hiezu von den Schullehrern, nach besonderer Vorschrift, benützt und von den Pfarrern, in gehöriger Stufenfolge und hinlänglicher Zeit, vorzüglich in den Ortsschulen und auch nach Umständen in den Filial-Orten, der Jugend erklärt und in Herz und Gedächtniß eingedrückt.

Digitized by Google

Die kirchlichen Ketechisationen sollen ernstlich gehalten werden, soviel die Umstände solches nur immer erlauben.

Der Unterricht in den Sonntagsschulen ist besonders zur allgemeinen religiösen Fortbildung der erwachsenen Jugend zweckmäßig zu benützen.

Das Gebet, der öffentliche Gottesdienst und insbesondere der regelmäßige Kirchengesang sind als eben soviele Kräftigungsmittel des religiösen Gefühls, der thätigen und immer wachsamen Sorgfalt sämmtlicher Geistlichen dringend empfohlen.

Von dem sittlichen und religiösen Zustande der Schulen soll dem Consistorium und den Diöcesan-Synoden alljährlich, durch die Pfarrer und Inspectoren, gewissenhafte Rechenschaft abgelegt werden.

Hinsichtlich der den Schullehrern oder Kirchendienern aus geistlichen Gefällen zu verabreichenden Competenz soll die fundations- oder observanzmäßige Norm auf's Genaueste eingehalten werden. Es ist übrigens billig und gerecht, daß die besondere Dienstleistung auch besonders remunerirt werde, worüber demnach die Pfarrer, als Ortsschul-Inspectoren, bei Ausmittelung der Gehaltsbezüge der Schullehrer, nach Befinden der Umstände, zu wachen haben.

Die übrigen Verhältnisse des Schulunterrichts sind in den bereits bestehenden Schulverordnungen näher bestimmt worden.

E. Kirchen-Vermögen.

§ 13.

Das gesammte Kirchenvermögen beider bisher getrennt gewesenen Confessionen ist durch die Vereinigung ein gemeinschaftliches Gut geworden, das der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehört, jedoch ohne daß dadurch die Rechte der einzelnen Kirchengemeinden können verletzt werden. Demgemäß bleibt einer jeden Kirchengemeinde ihr privatives Eigenthum, es mag bestehen in Almosen, in Pfarrwitthum, in Rechten und competenzmäßigen Ansprüchen pro rata an einer Kirchenschaffnei, oder worin es immer wolle. Nur derjenige Geistliche und Kirchendiener kann daran participiren, welcher auf eine Stelle berufen ist, für

Digitized by Google

die dieser Fond bisher verwendet ward, noch immer verwendet wird und fundationsmäßig verwendet werden soll.

Sollte sich, nach vollständiger Befriedigung aller fundations- oder statusmäßigen Ausgaben, ein wirklicher Ueberschuß ergeben, so soll solcher für die dürftigste Gemeinde, welche vor der französischen Regierungszeit darauf fundations-, conventions- oder observanzmäßig berechtiget war, verwendet werden.

Sollte irgendwo eine als nützlich oder nothwendig erkannte neue Umschreibung eines Pfarrsprengels einen Theil der Einkünfte, er sei ein Haus, eine Kirche oder auch ein Pfarrgut, zu anderweiter Disposition freistellen, so soll derselbe vorzugsweise zur Verbesserung der übrigen Kirchen und der protestantischen Schullehrer des nämlichen Ortes und der nämlichen Pfarrei im besten Interesse der vereinigten Gemeinde verwendet werden.

Ueberall, wo es nothwendig ist, gewisse Orte von einer Pfarrei zu trennen und also ihren Sprengel einzuschränken oder zu verändern, kann dadurch der lebende Pfarrer keinen Nachtheil erleiden, sondern alle ihm dadurch entzogene Einkünfte müssen ihm, nach gemachter Abschätzung, vollkommen vergütet werden.

In einer jeden Pfarrgemeinde, wo bisher mehrere Almosen waren, sind solche unter einem und dem nämlichen Kirchenrechner zu vereinigen, und die Armen der Gemeinde sind aus dem Fond gleichmäßig zu unterstützen und auch die übrigen herkömmlichen Ausgaben daraus zu bestreiten.

Da, wo Administrationen von geistlichen Gefällen sind, werden dieselben beibehalten und in Zukunft ohne Unterschied der ehemaligen Confession durch solche Subjecte besetzt, welche zur protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche gehören und von den einschlägigen Inspectionen als die tauglichsten der höheren Kirchenbehörde vorgeschlagen werden.

F. Kirchen-Verfassung.

§ 14.

Kirchenvorstand oder Presbyterium.

In jeder Pfarrgemeinde befindet sich ein einziges Presbyterium, in der Regel aus vier bis acht Mitgliedern be-

stehend, welche in größern Pfarreien nach Anzahl der dazu gehörigen Orte vermehrt werden können. Die durch die Vereinigung hervorgebrachte größere Anzahl des gemeinschaftlichen Presbyteriums soll nach und nach auf obige Zahlen reducirt werden.

Das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspectionen zu, und nur bei Contestation der Wahl tritt die Berufung an das Consistorium zur Entscheidung ein.

Das Presbyterium besorgt die Aufsicht über die Rechnungen und hat zur Befestigung des moralisch-religiösen Zustandes der Gemeinde beizutragen, weßwegen ihm die Befugniß zusteht, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und für die Beförderung des religiösen Schulunterrichtes zu sorgen. Das Presbyterium schlägt dem Consistorium nicht blos den Kirchenrechner vor, sondern ihm steht auch die jährliche Abhörung und gutachtliche Abschließung der Kirchenrechnungen zu.

Dasselbe hat ein wachsames Auge auf die Erhaltung des Kirchenvermögens und der Kirchengebäude, und sorgt für eine gerechte Austheilung des Almosens unter die Hülfsbedürftigen.

Der Pfarrer ist beständiger Präses des Presbyteriums. In einer Gemeinde, wo mehrere Pfarrer sind, steht der Vorsitz demjenigen zu, welchem Amtswürde und Dienstalter diesen Vorzug geben. Er beruft zu außerordentlichen Sitzungen und entscheidet bei Stimmengleichheit, so wie er auch die Ordnung der Geschäfte festsetzt.

§ 15.

Diöcesan-Synode.

Die Pfarreien einer Inspection machen den District einer Diöcesan-Synode aus. Die Geistlichen der Inspection, so wie eine Anzahl von weltlichen Mitgliedern, welche sich zu jenen wie eins zu zwei verhalten und im ganzen Sprengel gewählt werden, bilden diese Synode.

Digitized by Google

Die Wahl der weltlichen Mitglieder findet statt wie folgt: Jedes Presbyterium des Sprengels schlägt drei Candidaten aus der Gesammtheit der Gemeinden vor, die Inspection begutachtet den Vorschlag, das Consistorium wählt die Glieder der Synode, und das Ober-Consistorium bestätiget sie. Die weltlichen Mitglieder haben das Recht, nach vier Jahren, ohne Gründe anzugeben, aus der Synode auszutreten. Die Ergänzung derselben geschieht nach der oben angezeigten Form.

Die Synode versammelt sich gewöhnlich alle Jahre, den ersten Montag nach der Pfingstwoche, und außerordentlich, auf jedesmaliges Berufen der competenten Behörde.

Der Inspector des Districts führt den Vorsitz, hat entscheidende Stimme, ordnet den Gang der Geschäfte, führt die Correspondenz, beruft zu den ordentlichen Sitzungen auf die bestimmte Zeit und hat allein das Recht, die außerordentlichen, auf höhern Auftrag oder nach vorhergegangener höherer Genehmigung, zu bewirken. Die Synode wählt einen Secretär unter den geistlichen Mitgliedern.

Das Archiv der Synode befindet sich in der Behausung des Inspectors, bei welchem auch die Synoden gehalten werden, wenn derselbe keinen andern schicklichen Ort dazu bestimmt. Die Synode hat über die Erhaltung des Kirchenvermögens zu wachen, sich über alle Vorschläge, welche ihr über Veränderung, Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und über andere Angelegenheiten von höherer Behörde gemacht werden mögen, unparteiisch zu erklären, so wie überhaupt in dieser Hinsicht geeignete Anträge zu machen.

Ihre Rechte in Bezug auf die Disciplin werden in der Verordnung über die Kirchenzucht näher angegeben werden.

§ 16.

Consistorium.

Durch die Allerhöchsten Edicte und Verordnungen ist die Competenz des Consistoriums bereits genau bestimmt worden.

§ 17.

Allgemeine Synode.

Die allgemeine Synode wird, mit Ausnahme des Vorstandes, aus dem Inspector, einem Pfarrer und einem

weltlichen Mitgliede eines jeden Diöcesan-Synoden-Sprengels zusammengesetzt. Der Inspector ist von Amtswegen ein Mitglied derselben; die Pfarrer aber und das weltliche Mitglied werden durch die Diöcesan-Synode gewählt. Das darüber aufzusetzende Protokoll wird dem Consistorium in Speyer zugeschickt. Der Secretär wird von den Mitgliedern unter den Geistlichen der Synode gewählt.

In der letzten Sitzung der Diöcesan-Synode, vor der Epoche jeder gewöhnlichen Versammlung der allgemeinen Synode, wird zu einer neuen Wahl geschritten. Die nämlichen Mitglieder sind immer wählbar.

Die allgemeine Synode versammelt sich alle vier Jahre, den ersten Sonntag des Monats September, so wie außerordentlich, auf jede Aufforderung der competenten Behörde, sammt den Räthen des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums und in Gegenwart eines königlichen Commissärs protestantischer Religion.

Jedes Mitglied erhält eine mäßige Reise-Entschädigung und gleiche Taggelder.

Die von der gegenwärtigen General-Synode festgesetzten und von Seiner königlichen Majestät auf den Antrag des Ober-Consistoriums genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, Liturgie, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung können auf keine Art, ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises, Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.

Der allgemeinen Synode steht es zu, Anträge über alle die Religion angehenden Gegenstände und Zweige des Cultus, so wie über die Verwaltung des Kirchenvermögens an das Ober-Consistorium gelangen zu lassen.

Bei Besetzung der erledigten Consistorialrathsstellen wird jederzeit das Consistorium mit seinem Gutachten vernommen werden, wobei es jedoch der Generalsynode unbenommen bleiben soll, auch ihre Wünsche hierüber zu äußern.

Die Archive der allgemeinen Synode werden auf der Kanzlei des Consistoriums hinterlegt und ein Duplicat der Verhandlungen dem Vorstande und dem königlichen Commissarius mitgetheilt. Die Sitzungen können ohne besondere eingeholte Genehmigung nicht über acht Tage dauern; sie fangen mit einem feierlichen Gottesdienste an und enden damit.

Digitized by Google

G. Kirchen-Zucht.

§ 18.

Disciplin gegen Geistliche. Allgemeine und besondere Verfügungen.

Der allgemeinen Synode, dem Consistorium, den Inspectoren, so wie den Diöcesan-Synoden liegt es besonders ob, eine ernste Aufsicht über das Betragen der Geistlichen auszuüben und darüber zu wachen, daß ein streng-sittliches und untadelhaftes Betragen die Beamten des geistlichen Standes auszeichne.

In Ansehung der von der höchsten geistlichen Behörde auszuübenden Oberaufsicht und der Disciplinarstrafen gegen Geistliche werden die bereits hierüber bestehenden Verordnungen, insoweit solche nicht durch die später gegebene Constitution des Königreichs modificirt oder aufgehoben worden sind, ihre Anwendung finden.

Der Districts-Inspector ist ermächtigt, bei leichteren Verstößen oder Unterlassungen im Dienste den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, mit Verweisen, selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde zu bestrafen.

Sind diese letztern Behandlungen ohne Folgen geblieben, so kann er ihn zur Ertheilung der censura fratrum bescheiden, jedoch darf diese Strafe nur im Stillen und in Gegenwart von zwei der ältesten Geistlichen, Diöcesan-Synodal-Mitgliedern, angewendet werden.

Wenn diese Strafarten erschöpft sind oder die zu bestrafende Handlung einen solchen Charakter der Schwere hat, daß sie nicht unter eine leichte Strafe subsumirt werden kann, so benachrichtigt der Inspector, oder auch die Synode, das Consistorium von diesem Falle, welches dann auf die vorgeschriebene Weise einzuschreiten hat.

Wegen Fahrlässigkeit, Leichtsinnes, Unfleißes, Unsittlichkeit, Verletzung der Amtspflicht und anderer Handlungen, welche nicht durch die Strafgesetze als Vergehen bezeichnet sind, läßt das Consistorium dem Beschuldigten durch die Inspection Verweise geben, oder ladet denselben zu diesem Zwecke vor eine seiner Sitzungen, oder wird wegen der nöthigen Bestrafung die weitern Maßregeln im Umfange seiner Competenz veranlassen.

Digitized by Google

Für den Verurtheilten findet die Berufung an das Ober-Consistorium binnen 14 Tagen statt.

Hat das Consistorium eine dreimalige Disciplinar-Bestrafung in Verweisen und Geldstrafen ausgesprochen, oder ist die Suspension von höherer Behörde verfügt worden, ohne daß der Bestrafte sich gebessert hätte, so kann nach einer weitern fruchtlos gebliebenen Ermahnung, auf den Antrag des Consistoriums, das Ober-Consistorium denselben mit Dienstentlassung belegen oder ihn versetzen.

Erfordert es das Wohl einer Gemeinde, ihren Geistlichen zu versetzen, ohne daß dieses als Strafe ausgesprochen ist, so darf derselbe nicht in dem Gesammt-Bezuge seines Gehalts beeinträchtigt werden.

Gegen die Inspectoren wird auf die nämliche Art durch das Consistorium verfahren. Die Geistlichen der Diöcesan-Synoden sind befugt, ihre Beschwerden gegen den Inspector, entweder einzeln oder in corpore, auf dem geeigneten Wege an das Consistorium zu bringen.

§ 19.

Kirchen-Disciplin in Bezug auf die protestantisch-evangelisch-christlichen Pfarrgenossen.

Die Strafen der Kirche gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des eigentlichen bürgerlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in rein-geistlichen Anwendungen, als z. B. in brüderlichen Ermahnungen, Entfernung vom heil. Abendmahle, interimistischer Ausschließung aus der Kirchengemeinde und in der Excommunication.

Der Pfarrer darf einem jeden Kirchspielsgenossen angemessene Ermahnungen und Verweise geben, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden Allerhöchsten Edicte, besonders jenes vom 26. Mai 1818. Im Falle, daß diese fruchtlos wären, ist der Fehlende vor das Presbyterium zu stellen.

Nach Beschaffenheit der Umstände kann das Presbyterium temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft verhängen. Die Excommunication aber steht nur dem Consistorium zu, vorbehaltlich der Berufung an das Ober-Consistorium. Ueber die ausgesprochene Excommunication hat das Consistorium, mit Einsendung der Acten, Bericht zu erstatten.

Digitized by Google

§ 20.

Kirchen-Visitationen.

Die Kirchen-Visitationen sollen jährlich von dem Inspector vorgenommen werden.

Sie sollen zum Gegenstande haben:

a) den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde zu erforschen;
b) das Verhalten des Pfarrers, des Presbyteriums und der Kirchendiener in Hinsicht ihrer Amtsführung und ihres sittlichen Betragens genau kennen zu lernen;
c) sich über die zweckmäßige Einrichtung und die glücklichen Fortschritte des religiösen Schul-Unterrichts Rechenschaft ablegen zu lassen;
d) die öconomische Lage der kirchlichen Gemeinde, den Zustand ihrer Güter und Gebäulichkeiten, so wie ihres Vermögens überhaupt sorgsam zu untersuchen;
e) die Pfarr-Registratur und die Kirchenbücher einzusehen und zu deren Erhaltung das Nöthige anzuordnen.

§ 21.

Eintheilung der Diöcesen oder Inspectionen.

In der Regel wird in jedem Land-Commissariate des Rheinkreises eine Inspection errichtet oder beibehalten, insoferne die Anzahl der Pfarreien nicht zu groß ist.

In letzterem Falle kann nach Umständen ein Land-Commissariat auch mehrere Inspectionen umfassen.

Die Filialorte einer Pfarrei bleiben der Regel nach bei dem Hauptorte, wenn sie auch in einem andern Land-Commissariate gelegen sein sollten.

Wo bei der neuen Eintheilung zwei Inspectoren in einer Inspection sich befinden, werden dieselben für ihre Lebenszeit beibehalten und können entweder die Geschäfte unter sich theilen oder sonst eine zweckdienliche Uebereinkunft treffen.

Digitized by Google

III.

Der neue Verfassungs-Entwurf.

Die außerordentliche Generalsynode der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz hat unter dem 21. October 1848 zur Ausarbeitung eines durch die nächste Generalsynode zu berathenden Entwurfes für die Revision der Kirchenverfassung einen Ausschuß, bestehend aus Pfarrer Schmitt von Mörzheim, Pfarrer German von Erpolzheim, Notär Hoseus von Kusel und Advokat Böcking von Landau, gewählt und beschlossen, daß der zu fertigende Entwurf vor Zusammentritt der nächsten Generalsynode und der ihr vorangehenden Diöcesansynoden durch den Druck veröffentlicht werde.

Nachdem dieser Beschluß durch Allerhöchste Entschließung vom 11. Mai 1849 die Königliche Genehmigung erhalten hatte, unterzog sich der Ausschuß dem ihm gewordenen Auftrag und veröffentlicht nachfolgend das Resultat seiner Berathungen:

Verfassung

für die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Königlich Bayerischen Pfalz.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Protestanten der Pfalz wollen fest und brüderlich vereinigt sein und bleiben, als protestantisch-evangelisch-christliche Kirche.

Digitized by Google

§ 2. Dieselbe bildet einen Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche.

§ 3. Dieselbe erkennt als Glaubensgrund und Lehrnorm allein die heil. Schrift an.

Zweiter Abschnitt.

Von der kirchlichen Lehre.

§ 4. Kirchenlehre der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz ist das Wort Gottes, wie dasselbe in den klaren Aussprüchen der heil. Schrift und insbesondere des neuen Testamentes enthalten ist.

§ 5. Das Lehren und Predigen gründet sich auf die Kirchenlehre.

§ 6. Dem religiösen Kirchen- und Schulunterrichte dürfen nur Bücher, welche die Generalsynode eingeführt hat, den Predigten nur biblische Texte zu Grunde gelegt werden.

§ 7. Glaubens- und Gewissensfreiheit ist als persönliches, inneres Heiligthum jedem Kirchengliede gesichert.

Dritter Abschnitt.

Von dem öffentlichen Gottesdienste und anderen kirchlichen Handlungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 8. Bei allen kirchlichen Handlungen muß die eingeführte Agende gebraucht werden.

§ 9. Die Amtstracht der Geistlichen bei allen kirchlichen Verrichtungen ist der Kirchenrock.

Erstes Capitel.

Von dem öffentlichen Gottesdienste.

§ 10. An allen Sonn- und Festtagen, sowohl Vor- als Nachmittags, werden die gebräuchlichen, öffentlichen, gottesdienstlichen Versammlungen gehalten.

Festtage sind: Weihnachten, Neujahrstag, Charfreitag, Ostern, Christi-Himmelfahrt, Pfingsten, das Erntedank- und das Reformationsfest.

§ 11. Die gottesdienstliche Erbauung in den öffentlichen Versammlungen wird durch Gesang, Gebet und Predigt vollbracht. Den Anfang macht ein gemeinschaftlicher

Digitized by Google

Gesang aus dem eingeführten Gesangbuche; dieser wird durch das von dem Pfarrer an dem Altare zu sprechende Gebet unterbrochen und sodann wieder fortgesetzt. Hierauf folgt die Predigt, nach deren Beendigung das übliche Kirchengebet von der Kanzel gesprochen wird, welches mit dem Gebete des Herrn, Matthäi 6, 9—13, schließt.

Nach abermaligem Gesange wird der übliche Kirchensegen an dem Altare gesprochen und die Versammlung entlassen. Während des Gebetes des Herrn bei dem Vormittagsgottesdienste wird eine Glocke angezogen.

Bei dem Gottesdienste an Sonntag-Nachmittagen und Werktagen unterbleibt dieses Läuten, so wie das Altargebet.

Die verschiedenen Theile der gottesdienstlichen Feier sollen in einem richtigen Verhältnisse und Zeitmaße zu einander stehen.

§ 12. Verkündigungen, die nur kirchliche Gegenstände betreffen dürfen, finden bei den Sonntag-Vormittag-Gottesdiensten von der Kanzel, nach dem Gebete statt.

§ 13. Die innere Einrichtung und Verzierung der Kirchen soll den Grundsätzen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche entsprechen, daher von edler Einfachheit sein und nicht an ehemalige, dieser Kirche fremde Lehrsätze erinnern; Orgeln, Cruzifixe, Altargemälde aus der biblischen Geschichte und andere bisher übliche Verzierungen sind da, wo sie bisher waren oder von der Gemeinde gewünscht werden, nicht ausgeschlossen.

Zweites Capitel.

Von den besonderen kirchlichen Handlungen.

Allgemeine Bestimmung.

§ 14. Die besonderen kirchlichen Handlungen, soweit solche in der Kirche vorgenommen werden, finden nach dem Schlusse des gewöhnlichen Gottesdienstes statt.

Erster Titel.

Von der Feier der Sacramente.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Die evangelisch-protestantisch-christliche Kirche feiert unter dem Namen der Sacramente zwei von Christus selbst angeordnete Handlungen: die heil. Taufe und das heil. Abendmahl.

Digitized by Google

§ 16. Nur die ordinirten Geistlichen sind zur Verwaltung der Sacramente berechtigt.

Erster Artikel.

Von der heil. Taufe.

§ 17. Die heil. Taufe ist die feierliche Aufnahme in die christliche Kirchengesellschaft.

§ 18. Die Taufhandlung wird nach einer angemessenen Anrede und einem Gebete unter dreimaliger Benetzung mit Wasser und Aussprechen der Worte Matth. 28, 19: „Ich taufe dich in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes“ durch den Pfarrer der Gemeinde, oder mit dessen Genehmigung durch einen anderen Pfarrer verrichtet.

Das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß muß, wenn es von den Eltern gewünscht wird, gesprochen werden.

§ 19. Zu Taufpathen, deren nicht weniger als zwei, und nicht mehr als vier sein sollen, wovon der Vater des Kindes jedoch einer sein darf, können confirmirte Glieder jeder christlichen Kirche gewählt werden.

Dieselben können sich nöthigenfalls vertreten lassen.

§ 20. Die Taufe soll in der Regel am Sonntage in der Kirche oder in dem dazu bestimmten kirchlichen Gebäude, doch kann sie auch auf Verlangen der Betheiligten in deren Wohnung vorgenommen werden.

§ 21. Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche nimmt keine Nothtaufe an.

Zweiter Artikel.

Von dem heil. Abendmahl.

§ 22. Das heil. Abendmahl ist ein Fest des Gedächtnisses an Jesum und der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser derselben, der bei ihnen ist alle Tage bis an der Welt Ende. — Die Mitglieder der Kirche erklären sich dabei öffentlich für seine Bekenner.

§ 23. Dem Abendmahle in angemessener Zeit vorausgehend wird die Vorbereitung gehalten, als gemeinsame Ermunterung zu der 1 Cor. 11, 28 für nothwendig erkannten Selbstprüfung.

Digitized by Google

§ 24. Die Abendmahlsfeier wird eingeleitet durch Anrede und Gebet, woran sich die Einsetzungsworte nach 1 Corinth. 11, 23—25 anschließen.

Die Handlung selbst geschieht mittelst Austheilung von Brod und Wein.

Das Brod ist einfaches, in Stückchen geschnittenes Weißbrod, welches gebrochen und dargereicht wird mit den Worten Luc. 22, 19: „Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird; das thut zu meinem Gedächtnisse;"

Der Kelch wird dargereicht mit den Worten Luc. 22, 20: „Das ist der Kelch, das neue Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird."

§ 25. Denjenigen, welche durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert sind, an der öffentlichen Feier Theil zu nehmen, ist auf Begehren das Abendmahl in ihrer Wohnung zu reichen.

§ 26. Zur Abendmahlsfeier sind vorzugsweise die Festtage bestimmt; doch können, nach Bedürfniß und Ortsverhältnissen, durch das Presbyterium noch andere Tage gewählt werden.

Zweiter Titel.

Von den übrigen kirchlichen Handlungen.

Erster Artikel.

Von der Confirmation.

§ 27. Durch die Confirmation werden die Getauften zu Gliedern der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche öffentlich und feierlich aufgenommen.

§ 28. Derselben geht ein gründlicher Religionsunterricht und eine Prüfung vor der versammelten Gemeinde voraus.

§ 29. Die Handlung selbst wird mit der ihrer Wichtigkeit entsprechenden Feierlichkeit vollzogen; die einzelnen Anordnungen, insoweit sie nicht durch allgemeine Verfügungen vorgeschrieben sind, bleiben dem Pfarrer im Einvernehmen mit dem Presbyterium überlassen.

§ 30. Die Einsegnung selbst kann nur durch einen ordinirten Geistlichen geschehen.

§ 31. Der Tag der jährlichen Confirmation ist der Palmsonntag: doch kann aus wichtigen Gründen, mit Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Consistoriums, ein anderer Sonntag dazu gewählt werden.

§ 32. Aus besonderen Gründen, mit Genehmigung des Decanats, kann die Confirmation Einzelner außerhalb der Kirche, in Gegenwart des Presbyteriums, vorgenommen werden.

§ 33. Das Confirmationsalter wird für Knaben auf das am letzten April vollendete vierzehnte Lebensjahr, für Mädchen auf das vollendete dreizehnte festgesetzt.

Aus besonderen Gründen kann das Consistorium die Confirmation Einzelner auch früher gestatten.

Zweiter Artikel.

Von der kirchlichen Trauung.

§ 34. Die kirchliche Trauung ist die Einsegnung der Ehe, als einer von Gott geheiligten Verbindung.

§ 35. Dieselbe kann nur stattfinden nach einem einmaligen, kirchlichen Aufgebote in den Gemeinden der Brautleute.

§ 36. Die Trauung geschieht durch einen ordinirten Geistlichen, öffentlich in der Kirche; doch kann sie unter Berücksichtigung der Verhältnisse auch außerhalb derselben stattfinden.

§ 37. Dieselbe wird durch den Ortsgeistlichen eines der Brautleute, ausnahmsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Pfarrer, die jedoch niemals verweigert werden kann, durch einen anderen Geistlichen vorgenommen.

Dritter Artikel.

Von der Beerdigung.

§ 38. Bei der Beerdigung sind der Ortsgebrauch, die örtlichen Verhältnisse und die Wünsche der Betheiligten zu berücksichtigen; hiernach haben Pfarrer und Presbyterien mit umsichtiger Amtsklugheit zu verfahren.

Vierter Artikel.

Von der Ordination.

§. 39. Durch die Ordination wird der Geistliche zur Verrichtung aller kirchlichen Handlungen berechtigt.

§ 40. Dieselbe muß der Uebernahme eines geistlichen Amtes vorausgehen.

Digitized by Google

§ 41. Die Ordination wird nach Anordnung des Consistoriums durch den betreffenden Decan, oder in dessen Verhinderung durch einen von dem Letztern zu beauftragenden Geistlichen in öffentlicher Kirche vorgenommen.

Vierter Abschnitt.

Von dem religiösen Unterrichte.

§ 42. Der schrift- und vernunftgemäße Unterricht in der Religions- und Sittenlehre soll in Kirchen und Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt und, so viel nur immer möglich, durch die Pfarrer ertheilt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Kirchenvermögen.

§ 43. Das gesammte Vermögen der Kirche ist ein gemeinschaftliches Gut derselben.

§ 44. Jeder einzelnen Kirchengemeinde bleibt das besondere Vermögen gewährleistet.

Sechster Abschnitt.

Von der Vertretung und Verwaltung der Kirche.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 45. Die Kirchengewalt beruht hinsichtlich aller innern Angelegenheiten, nämlich der Gesetzgebung und Leitung in Lehre, Cultus und Verfassung, lediglich in der Kirche, als der Gesammtheit der Glaubensgenossen.

§ 46. Die Kirche erkennt das weltliche Schutz- und Aufsichtsrecht der Staatsregierung im Aeußern an, mit der Verpflichtung für dieselbe, die Kirche in ihren Rechten gegen jede Beeinträchtigung zu schützen, und mit der Berechtigung, möglichen Verletzungen der Staatsgesetze und Beeinträchtigungen des Staatszweckes von Seiten der Kirche entgegenzutreten.

Erstes Capitel.

Von der Vertretung der Kirche.

Allgemeine Bestimmung.

§ 47. Die Vertretung der Kirche geschieht durch Presbyterien, Bezirkssynoden und die Generalsynode.

Digitized by Google

Erster Titel.

Von den Presbyterien.

§ 48. In jeder einzelnen Kirchengemeinde besteht ein Presbyterium. Dieses hat in Gemeinden bis zu 500 Seelen vier, bis zu 1000 sechs, bis zu 2000 acht, bis zu 4000 zehn und in solchen von größerer Seelenzahl 12 Mitglieder, ausschließlich sämmtlicher Pfarrer, welche als solche ebenfalls Mitglieder des Presbyteriums sind.

Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte, so werden die Presbyter nach der Seelenzahl unter dieselben vertheilt, und die oben festgesetzte Zahl kann in diesem Falle so weit erhöht werden, daß mindestens jeder einzelne Ort von wenigstens 100 Seelen einen Presbyter zu wählen hat.

§ 49. Wahlberechtigt ist jeder selbstständige, volljährige Ortseinwohner, der zur vereinigten Kirche gehört.

§ 50. Wählbar ist jeder selbstständige, unbescholtene, religiös und kirchlich gesinnte Ortseinwohner, welcher zur vereinigten Kirche gehört, sofern er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht wegen Verbrechen oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Sittenverletzung verurtheilt worden ist.

Das Urtheil über die Religiosität, Kirchlichkeit und Unbescholtenheit bleibt dem gesunden und religiösen Sinne der Wähler vorbehalten, und keine Wahl kann in dieser Beziehung beanstandet werden.

§ 51. Die Wahl hat an demjenigen Orte statt, für welchen die Presbyter zu wählen sind, und wird durch den betreffenden Pfarrer, — wenn mehrere vorhanden sind, durch den von der vorgesetzten Kirchenbehörde bezeichneten, geleitet.

Demselben werden von Seite der anwesenden Wähler zwei Mitglieder der Kirchengemeinde beigegeben, welche gemeinschaftlich mit demselben und in letzter Instanz alle hinsichtlich des activen Wahlrechts sich ergebenden Schwierigkeiten entscheiden.

Der Tag, Anfang und Schluß der Wahlverhandlung soll mindestens am Sonntage vorher von der Kanzel verkündigt werden.

Digitized by Google

Die Wahl geschieht mittelst unterschriebener, persönlich zu überreichender Stimmzettel; kann der Wähler nicht schreiben, so ist dessen Unterschrift durch eine dem Wahlausschusse mündlich abzugebende Erklärung zu ersetzen.

Einfache Stimmenmehrheit genügt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 52. Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Bestätigung durch die vorgesetzten Kirchenbehörden; doch werden die Wahlverhandlungen dem Decanate zur Einsicht mitgetheilt.

Ueber alle Anstände entscheidet die Bezirkssynode.

§ 53. Der Ausschluß eines Presbyters kann nur durch den Decanats-Ausschuß ausgesprochen werden, und nur dann, wenn eine der im § 50 bezeichneten Verurtheilungen erst nach der Wahl erfolgt oder bekannt wird.

§ 54. Wenn eine Presbyterstelle durch Austritt, Ausschluß, Tod oder auf sonstige Weise erledigt wird, so tritt dasjenige Kirchenglied in das Presbyterium ein, welches zunächst die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 55. Das Presbyterium wird alle sechs Jahre erneuert. Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

§ 56. Eine Auflösung des Presbyteriums kann nur durch den Ausschuß der Bezirkssynoden und bei einer nur innerhalb acht Tagen zulässigen Beschwerde durch denjenigen der Generalsynode beschlossen werden.

§ 57. Vorstand des Presbyteriums ist der Ortspfarrer; wo mehrere sind, wechseln dieselben jährlich im Vorsitze ab.

§ 58. Das Presbyterium versammelt sich auf Berufung des Vorstandes, welche nicht verweigert werden kann, wenn ein Drittheil der Mitglieder dieselbe verlangt.

§ 59. Dasselbe ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit der Vorstand.

§ 60. Die Sitzungen sind öffentlich; auf den Antrag von zwei Mitgliedern kann jedoch durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit aufgehoben werden.

§ 61. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums bleibt die Berufung an die Ausschüsse der Synoden vorbehalten.

Digitized by Google

§ 62. Das Presbyterium hat alle kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde zu besorgen, namentlich das Kirchenvermögen sorgfältig zu verwalten, die Gebäude in gutem Stande zu erhalten, die Almosenpflege zu üben, die niederen Kirchendiener, die Organisten, Cantoren und Almosenpfleger anzustellen, zu entlassen und zu überwachen, die kirchliche Ordnung zu handhaben, den sittlich-religiösen Zustand und Unterricht der Gemeinden zu beaufsichtigen, und dem Decanate jährlich über den Zustand des Vermögens und kirchlichen Lebens Bericht abzustatten.

Zu dem Ende hat dasselbe die Befugniß, den Pfarrgenossen brüderliche Ermahnungen zu ertheilen und Anträge an die Synoden und Kirchenbehörden zu stellen.

Zweiter Titel.

Von den Bezirks-Synoden.

§ 63. In jedem Decanatsbezirke besteht eine Bezirks-Synode, zum Theil aus geistlichen, zum Theil aus weltlichen Mitgliedern.

§ 64. Jeder Pfarrer und wirkliche Pfarrverweser des Decanats ist als solcher Mitglied der Bezirks-Synode.

§ 65. Jedes Presbyterium des Decanats wählt in Kirchengemeinden bis zu 1000 Seelen ein Mitglied zur Bezirks-Synode, in solchen bis zu 2000 zwei Mitglieder und so fort für jedes 1000 Seelen ein Mitglied mehr.

Außerdem wird in jedem Presbyterium in getrennter Wahlhandlung eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern gewählt.

§ 66. Wählbar ist jedes Kirchenglied des betreffenden Decanats von weltlichem Stande, wozu auch diejenigen Pfarramts-Candidaten gerechnet werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist, jedoch unter den im § 50 enthaltenen Beschränkungen.

§ 67. Die Wahl findet nach absoluter Stimmenmehrheit an dem Orte des wählenden Presbyteriums statt.

§ 68. Hinsichtlich der Gültigkeit der Wahl, der Vorlage der Wahlprotokolle, der Entscheidung von Anständen und des Ausschlusses der Mitglieder der Bezirks-Synode, gelten die in den §§ 52 und 53 für die Presbyterien aufgestellten Bestimmungen.

Digitized by Google

§ 69. Die Bezirks-Synode wird alle drei Jahre in Beziehung auf die weltlichen Mitglieder erneuert.

Die Abgehenden sind immer wieder wählbar.

§ 70. Den Vorsitz führt der Decan oder dessen Stellvertreter, in Verhinderung derselben Derjenige, welchen die Synode aus ihrer Mitte hierzu wählt.

Außerdem wählt die Synode aus ihrer Mitte zwei Schriftführer.

§ 71. Die Bezirks-Synode versammelt sich am Sitze des Decanates jährlich den ersten Montag nach Pfingsten; außerordentlicherweise, so oft es die zuständige Behörde oder die Hälfte der Synodalmitglieder verlangen.

§ 72. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet in allen nicht besonders ausgenommenen Fällen, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§ 73. Die Sitzungen sind öffentlich; auf den Antrag eines Viertheils der Anwesenden kann jedoch durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit aufgehoben werden.

§ 74. Die Bezirks-Synode hat von dem Zustande der Gemeinden in Beziehung auf Vermögen, kirchliche Ordnung, Sittlichkeit, Religiosität und religiösen Unterricht Kenntniß zu nehmen; über alle Angelegenheiten der Gesammtkirche und des Bezirkes, die entweder von den Kirchenbehörden, einem Mitgliede der Bezirks-Synode, von den Presbyterien oder jedem einzelnen Gemeindegliede, sofern ein Mitglied der Synode sich dessen Antrag aneignet, an sie gebracht werden, in Verhandlung zu treten und die geeigneten Anträge zu stellen.

Die Bezirks-Synode wird mittelst eines Gebetes eröffnet; — Gottesdienst und wissenschaftliche Vorträge finden bei derselben nicht statt.

Dritter Titel.

Von der General-Synode.

§ 75. Die General-Synode wird aus gewählten Mitgliedern, welche zur Hälfte dem geistlichen, zur Hälfte dem weltlichen Stande angehören, so wie aus den Mitgliedern des Consistoriums, welche derselben mit berathender Stimme beiwohnen, gebildet.

Digitized by Google

§ 76. Jede Bezirks-Synode wählt für jede 15,000 Seelen ihres Sprengels ein geistliches und ein weltliches Mitglied, wobei jedoch 7500 Seelen und darüber für voll gezählt werden.

Außerdem wird in getrennter Wahlhandlung eine gleiche Anzahl von Ersatzmännern gewählt.

§ 77. Wählbar als geistliches Mitglied und als dessen Ersatzmann ist jeder in kirchlicher Function stehende, angestellte Pfarrer der Pfalz, mit Ausnahme der geistlichen Collegialmitglieder des Consistoriums.

§ 78. Wählbar als weltliches Mitglied und als dessen Ersatzmann ist jedes in der Pfalz wohnhafte Glied der vereinigten Kirche von weltlichem Stande, mit Ausnahme der weltlichen Glieder des Consistoriums, jedoch unter den im § 50 und 66 enthaltenen Beschränkungen.

§ 79. Die Wahl findet mittelst numerirter, nicht unterschriebener, persönlich abzugebender Wahlzettel nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Die Wahlzettel werden, so wie das Wahlresultat, sofort eröffnet.

Die Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Bestätigung der vorgesetzten Kirchenbehörde; jedoch werden die Wahlprotokolle sammt den durch den Vorsitzenden, zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder sogleich zu versiegelnden Stimmzetteln dem kgl. Consistorium mitgetheilt.

Ueber alle Anstände entscheidet die General-Synode.

§ 80. Für jede ordentliche General-Synode finden neue Wahlen durch die Bezirks-Synoden statt.

§ 81. Die General-Synode wird alle 3 Jahre, den ersten Sonntag des Monats September, am Sitze des Consistoriums versammelt; außerordentlicherweise, so oft es die zuständige Behörde für nöthig erachtet.

§ 82. Die Versammlung wählt, unter Vorsitz des ältesten Mitgliedes, aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und vier Schriftführer.

§ 83. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der stimmfähigen Mitglieder nöthig.

Einfache Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Digitized by Google

§ 84. Die General-Synode verhandelt nach einer von ihr unter Vorbehalt des königl. placet beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 85. Die Sitzungen sind öffentlich; auf den Antrag eines Viertheils der Anwesenden kann jedoch, durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß, die Oeffentlichkeit aufgehoben werden.

§ 86. Die Dauer der General-Synode, welche mit einem feierlichen Gottesdienste beginnt und endigt, soll in der Regel 14 Tage nicht überschreiten.

Zur Verlängerung derselben ist die Einwilligung des königl. Bevollmächtigten nothwendig.

§ 87. Die gesetzgebende Gewalt der Kirche ruht ausschließlich in der General-Synode. — Derselben steht die Befugniß zu, über alle Angelegenheiten der Kirche zu berathen und Anträge zu stellen; in letzter Instanz über alle anhängige Lehrstreitigkeiten zu beschließen und die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens, der allgemeinen Pfarrwittwenkasse und der damit in Verbindung stehenden besonderen Stiftungen zu überwachen.

Zur Einbringung von Bitten, Anträgen und Beschwerden sind berechtigt: das Consistorium, die Bezirks-Synoden, Presbyterien, die Mitglieder der General-Synode und jedes einzelne Kirchenglied, sofern sich ein Mitglied der General-Synode dieselben aneignet. Ueber deren Zulässigkeit entscheidet diese selbst.

Die Beschlüsse derselben in allen inneren Angelegenheiten der Kirche sind entscheidend und bedürfen zur Vollziehung nur des königl. placet.

§ 88. Dem Staate steht es frei, durch einen königl. Commissär sich amtliche Kenntniß von den Verhandlungen der General-Synode zu verschaffen.

§ 89. Gegen alle Beschlüsse steht dem Consistorium ein aufschiebendes Veto zu, welches jedoch nur in den dem Schlusse der General-Synode folgenden vier Wochen ausgeübt werden kann.

In diesem Falle müssen die betreffenden Gegenstände der nächsten Synode wiederholt vorgelegt werden, welche sodann endgültige Beschlüsse faßt.

§ 90. Die Mitglieder der General-Synode beziehen angemessene Reiseentschädigung und Tagegelder.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Von der Verwaltung der Kirche.

Allgemeine Bestimmung

§ 91. Die Verwaltung der Kirche geschieht durch das Consistorium, die Decanate und Pfarrämter; dieselben handeln im Namen und Auftrage der Kirche und sind derselben verantwortlich.

Erster Titel.

Von dem Consistorium und dem ihm beigegebenen Ausschusse.

Erster Artikel.

Von dem Consistorium.

§ 92. Das Consistorium, die oberste Vollziehungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde, besteht aus zwei weltlichen und drei geistlichen Räthen, welche dieses Amt als ein selbstständig-kirchliches und nicht als eine Nebenfunction bekleiden.

§ 93. Die Mitglieder und der Secretär des Consistoriums werden von diesem und dem dazu gehörigen Ausschusse vorgeschlagen und von dem Könige in unwiderruflicher Eigenschaft ernannt.

Einer der weltlichen Räthe wird von dem Könige als Vorstand ernannt.

§ 94. Dem Consistorium liegt es ob, die Gesetze der Kirche zu veröffentlichen und zu vollziehen, die dazu nöthigen Vorschriften und Anweisungen zu erlassen, über deren Beobachtung zu wachen, Verletzungen derselben zur Strafe zu ziehen; über das ganze Kirchenwesen die Verwaltung zu führen, demnach Kirchenvisitationen vorzunehmen, die Aufsicht zu üben über die Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Kirchenzucht, Gottesdienst, Ertheilung des religiösen Unterrichts, Prüfung und Ordination der Pfarramtscandidaten, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarreien, Einführung, Betragen und Amtsführung der Geistlichen, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte, Dispensationen, Pfarrwittwen- und Pensions-Anstalten; die Verbindung der Kirche mit dem Staate zu vermitteln, die gemischten kirchlichen Angelegenheiten mit der Staats-

regierung zu erledigen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirche dem Staate gegenüber auszuüben und die Kirche gegenüber anderen Kirchengesellschaften zu vertreten und vor Beeinträchtigung zu schützen; alles dieses nach Maßgabe der besonderen, hierüber bestehenden Vorschriften.

Zweiter Artikel.

Von dem dem Consistorium beigegebenen Ausschusse.

§ 95. Dem Consistorium wird ein Ausschuß von sechs Mitgliedern, zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen Standes, beigegeben, welcher von jeder ordentlichen General-Synode zugleich mit einem weltlichen und einem geistlichen Ersatzmanne aus sämmtlichen Kirchengliedern gewählt wird und bis zur Wahl eines neuen Ausschusses in Wirksamkeit bleibt.

Den Vorsitz führt der Vorstand des Consistoriums, welcher denselben, so oft es nöthig ist, einberuft.

§ 96. Das Consistorium ist befugt, den Ausschuß in allen Fällen zur Berathung beizuziehen.

§ 97. Das Consistorium, gemeinschaftlich mit dem Ausschusse, berathet und beschließt über alle Gegenstände der kirchlichen Strafgewalt, macht die Vorschläge zur Besetzung der bei dem Consistorium erledigten Raths- und Secretärstellen, so wie der Decanate, und setzt die Qualificationsnoten der Geistlichen fest.

§ 98. Zur Prüfung der Pfarramtscandidaten sind von dem Consistorium jedesmal zwei geistliche Ausschußmitglieder (nach Antrag der geistlichen Ausschußmitglieder: ein geistliches und ein weltliches Ausschußmitglied) beizuziehen, welche mit demselben die Prüfungscommission bilden.

§ 99. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen angemessene Reiseentschädigung und Tagegelder.

Zweiter Titel.

Von dem Decanate und dem ihm beigegebenen Ausschusse.

Erster Artikel.

Von dem Decanate.

§ 100. Die dem Consistorium zunächst untergeordnete Verwaltungsbehörde ist das Decanat.

Digitized by Google

§ 101. Der Decan wird auf Vorschlag der betreffenden Kirchenstelle durch den König aus den Pfarrern des Decanates in unwiderruflicher Eigenschaft ernannt und bezieht statt der Reiseentschädigung und Bureaukosten den dafür bestimmten Gehalt.

§ 102. Das Decanat, als Mittelbehörde zwischen dem Consistorium und den Pfarrämtern, vollzieht die Gesetze, die Verfügungen und Anordnungen des Consistoriums, und überwacht deren Vollziehung durch die Pfarrämter und Gemeindeglieder.

Zweiter Artikel.

Von dem dem Decanate beigegebenen Ausschusse.

§ 103. Dem Decanate wird ein Ausschuß von vier Mitgliedern, zur Hälfte geistlichen, zur Hälfte weltlichen Standes, beigegeben, welcher von jeder ordentlichen Bezirks-Synode zugleich mit einem weltlichen und einem geistlichen Ersatzmanne aus sämmtlichen Kirchengliedern des Decanates gewählt wird und bis zur Wahl eines neuen Ausschusses in Wirksamkeit bleibt.

Den Vorsitz führt der Decan, welcher den Ausschuß, so oft es nöthig ist, einberuft.

§ 104. Das Decanat ist befugt, denselben in allen Fällen zur Berathung beizuziehen.

§ 105. Das Decanat, gemeinschaftlich mit dem Ausschusse, berathet und beschließt über Gegenstände der Kirchenzucht, macht die Vorschläge zur Besetzung der erledigten Pfarreien, wobei es den betreffenden Presbyterien, welchen hiervon Kenntniß zu geben ist, frei steht, ihre deßfallsigen Wünsche schriftlich oder mündlich vorzutragen, und setzt die Qualificationsnoten der Geistlichen in erster Stufe fest.

§ 106. Bei den vorgeschriebenen Kirchenvisitationen ist von dem Consistorium oder Decanate ein weltliches und ein geistliches Mitglied des Ausschusses beizuziehen.

Dritter Titel.

Von den Pfarrämtern.

§ 107. Dem Decanate sind in Beziehung auf Verwaltungsangelegenheiten die Pfarrämter untergeordnet, welche ihr Amt nach Maßgabe der gegenwärtigen Verfas-

Digitized by Google

sung und der besonderen hierüber bestehenden Bestimmungen zu verwalten haben.

§ 108. Die Pfarrer werden auf Vorschlag der betreffenden Kirchenbehörden nach der hierüber bestehenden Beförderungsordnung durch den König in unwiderruflicher Eigenschaft ernannt.

(Nach dem Antrag zweier Ausschußglieder ist hier folgender Zusatz zu machen: Das Presbyterium, welches so viele Vertrauensmänner beizieht, als es selbst Mitglieder hat, und welchem durch den Decan sämmtliche Bewerber und deren Ansprüche genau zu bezeichnen sind, gibt hierüber ein motivirtes Gutachten ab, spricht die Wünsche der Gemeinde aus und ist berechtigt, sich gegen Denjenigen ausdrücklich zu verwahren, welchen es für die betreffende Stelle nicht geeignet hält.)

Siebenter Abschnitt.

Von der Kirchenzucht.

Erster Titel.

Von der Kirchenzucht gegen Geistliche.

§ 109. Den Presbyterien, Decanaten, dem Consistorium, den Bezirks-Synoden und der General-Synode liegt es ob, eine ernste Aufsicht über das Betragen der Geistlichen zu führen und darüber zu wachen, daß ein streng sittliches, untadelhaftes Betragen die Beamten des geistlichen Standes auszeichne.

§ 110. Das Decanat, gemeinschaftlich mit dem Ausschusse, ist ermächtigt, wegen leichterer pflichtwidriger Handlungen oder Unterlassungen den Geistlichen mit brüderlichen Ermahnungen, Verweisen und selbst mit Androhung der Stellung vor die höhere Behörde im Wiederholungsfalle zu bestrafen.

Der Decan hat sofort das Consistorium von jeder ausgesprochenen Disciplinarstrafe in Kenntniß zu setzen.

Gegen jede ausgesprochene Strafe findet die Beschwerde bei dem Consistorium statt.

§ 111. Sind diese Strafarten erschöpft, oder trägt die zu bestrafende Handlung oder Unterlassung den Charakter größerer Strafwürdigkeit an sich, so wird dem Con-

Digitized by Google

sistorium sofort Anzeige davon gemacht, welches befugt ist, Verweise zu ertheilen oder den zu Strafenden zu diesem Zwecke in eine seiner Sitzungen zu bescheiden.

§ 112. Im Falle besonderer Strafwürdigkeit, oder wenn das Consistorium bereits drei Disciplinarstrafen ausgesprochen hat, ist Suspension auf kürzere oder längere Zeit zu verfügen.

In diesem Falle trägt der Bestrafte die Kosten der Verweisung.

§ 113. Ist die strafbare Handlung oder Unterlassung von solcher Wichtigkeit, daß der Geistliche zur Bekleidung eines geistlichen Amtes völlig unwürdig wäre, oder war die Strafe der Suspension in den letzten fünf Jahren schon einmal ausgesprochen, so kann der Strafbare sofort des Dienstes entlassen werden.

§ 114. Die in den §§ 112 und 113 vorgesehenen Strafen können jedoch nur durch das Consistorium und den Ausschuß in gemeinschaftlicher Sitzung ausgesprochen werden.

§ 115. Die Strafgewalt gegen Mitglieder des Consistoriums, so wie gegen Decane, wird auf dieselbe Weise, jedoch nur durch das Consistorium und den Ausschuß geübt.

Die Mitglieder der Presbyterien, der Ausschüsse, der Bezirks-Synoden und der General-Synode, so wie sämmtliche Geistliche sind befugt, ihre deßfallsigen Beschwerden einzeln oder insgesammt auf dem geeigneten Wege an das Consistorium zu bringen.

§ 116. In allen Fällen, in welchen die Entlassung vom Dienste ausgesprochen worden ist, tritt diese Strafe erst nach eingeholter königlicher Genehmigung in Kraft.

Zweiter Titel.

Von der Kirchenzucht gegen die übrigen Kirchenglieder.

§ 117. Der Pfarrer hat das Recht, entweder allein oder unter Mitwirkung des Presbyteriums, durch Belehrung, Warnung und Zurechtweisung auf die einzelnen Pfarrgenossen einzuwirken und dieselben zu einem christlich-frommen, religiös-kirchlichen Leben und Wandel zurückzuführen.

Digitized by Google

§ 118. Andere Strafen, namentlich Ausschließung vom Genusse des heil. Abendmahls, oder gar aus dem kirchlichen Verbande, finden nicht statt.

Achter Abschnitt.

Von den Kirchenvisitationen.

§ 119. Die Kirchenvisitationen erstrecken sich auf:

1) den sittlichen und religiösen Zustand der Gemeinde;
2) das sittliche Betragen und die Amtsführung des Pfarrers oder Decans, der Presbyterien, Almosenpfleger und Kirchendiener;
3) die Zweckmäßigkeit der Einrichtung des religiösen Schulunterrichtes und die durch denselben erreichten Resultate;
4) die ökonomische Lage, den Zustand des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Gemeinde, und
5) die Pfarrregistratur und die Kirchenbücher, so wie die zu deren Erhaltung zu treffenden Anordnungen.

§ 120. Die Visitation einer Pfarrei findet wenigstens alle drei Jahre statt.

Neunter Abschnitt.

Eintheilung der Decanate.

§ 121. In jedem Landcommissariate besteht ein Decanat, insofern die größere Anzahl der Pfarreien nicht eine Vermehrung der Decanate nöthig macht.

§ 122. Die Filialgemeinden bleiben bei dem Decanate der Hauptgemeinde, selbst wenn sie in verschiedenen Landcommissariatsbezirken gelegen sind.

Zehnter Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 123. Alle Kirchenbeamten, Mitglieder der Presbyterien, Bezirks-Synoden und der General-Synode, so wie alle Religionslehrer haben vor Einführung in ihre Dienstverrichtungen der gegenwärtigen Verfassung Treue und gewissenhafte Beobachtung zu geloben.

§ 124. Die Abänderung irgend einer Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung kann nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder einer General-Synode beschlossen werden.

Digitized by Google

Elfter Abschnitt.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§ 125. Die gegenwärtige Verfassungsurkunde tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in dem Amtsblatte der königlich bayerischen Pfalz in Wirksamkeit.

§ 126. Die Vereinigungsurkunde vom 10. October 1818 tritt sofort außer Wirksamkeit.

Der Ausschuss zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die Revision der Kirchenverfassung.

Schmitt. German. Hoseus. Böcking.

Digitized by Google

IV.

Die Facultätsgutachten.

Gutachten
der
theologischen Facultät der Universität Erlangen.

Aufgefordert durch eine Zuschrift von 75 Gliedern der pfälzischen Kirche geistlichen und weltlichen Standes d. d. 23. December v. Js. zu einem Gutachten über den uns mitgetheilten

> „Entwurf der Verfassung für die pfälzische Kirche, welcher auf Grund des Beschlusses der außerordentlichen General-Synode (1848) durch die HH. S., G., H. und B. verfaßt worden ist und nunmehr von den Synoden berathen werden soll,“

gehen wir zunächst auf die allgemeinen Bestimmungen ein, um von da aus unser Urtheil über diejenigen folgenden §§ abzugeben, deren Begutachtung besonders gewünscht worden ist.

I.

Die allgemeinen Bestimmungen § 1—7 enthalten die Principien der projectirten Verfassung. Sie bestimmen zwar nicht den Begriff, doch die Eigenthümlichkeit der zu verfassenden Kirche und haben an § 3 ihren eigentlichen Mittelpunkt. Denn die Eigenthümlichkeit einer Kirche wird aus ihrem Glaubensbekenntniß erkannt, und dieser Paragraph vertritt die Stelle eines solchen. Nun sagt aber der §: „Dieselbe (die vereinigte protestantisch-

Digitized by Google

evangelisch-christliche Kirche der Pfalz) erkennt als Glaubensgrund und Lehrnorm allein die heilige Schrift an; er geht also auf den Beschluß der pfälzischen General-Synode vom Jahre 1833 zurück, welcher die Grundbestimmungen der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1818 (§§ 3 und 4) aufgehoben und dafür festgesetzt hat:

„Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbole und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen Symbole in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund und Lehrnorm, als allein die heilige Schrift."

Indem unser § 3 weder die allgemein christlichen, noch die protestantischen Bekenntnisse insonderheit erwähnt, bestätigt er nicht nur jenen Synodalbeschluß, sondern gibt ihm erst den angemessenen und bestimmten Ausdruck. Denn offenbar ist „gebührende Achtung" in dem Gegensatz, in dem es dort steht, ein ganz nichtssagender Ausdruck; er setzt die kirchlichen Symbole auf eine Linie mit allen andern beglaubigten Documenten der Vorzeit herab und spricht ihnen jede normative Bedeutung für die Kirche ab. Es ist daher nur die richtige Auslegung und Consequenz, wenn § 3 sie mit völligem Stillschweigen übergeht. Und eben daraus ergibt sich unzweifelhaft der Sinn desselben: er will den allgemeinen kirchlichen Glaubensbekenntnissen, sowohl den ökumenischen als den protestantischen, alle und jede öffentliche Geltung für die pfälzische Kirche absprechen; sie sollen für sie weder Erkenntnißzeichen noch Einheitsband sein, sollen insbesondere nicht mehr als die Norm gelten, nach welcher das Evangelium in ihr gelehrt werden soll. Gerade diese Negation schließt das absichtliche Stillschweigen unseres § ein. Da nun der Entwurf auch kein anderes Bekenntniß an die Stelle der alten, von ihm abrogirten, setzt, so stellt er die Bekenntnißlosigkeit als Princip an die Spitze. Die Verweisung auf die Schrift als alleinige Lehrnorm kann unmöglich die Stelle eines solchen vertreten oder selbst für ein Bekenntniß gelten; denn damit ist ein blos formaler Grundsatz ausgesprochen, keineswegs aber gesagt, was eine Kirche als wesentlichen Inhalt der Schrift erkennt und was sie auf Grund derselben glaubt, bekennt und lehrt; jener blos for-

Digitized by Google

male Grundsatz enthält nicht einmal eine sichere Verwahrung gegen irgend welche unchristliche Lehren und Meinungen (berufen sich doch selbst die sogenannten freien Gemeinden auf ihn), noch viel weniger den Ausdruck für eine positive, gemeinsame Glaubensüberzeugung; er gibt überhaupt keine Bürgschaft für das wirkliche Vorhandensein eines Gemeinglaubens, der doch das Wesen einer Kirche ausmacht. In der That hat sich auch niemals ein christliches Gemeinwesen auf das bloße formale Schriftprincip erbaut. — Eine Kirche, welche darauf ihr Glaubensbekenntniß beschränken wollte, hätte also jedenfalls kein Bekenntniß, mithin auch kein Zeichen, an dem man zu erkennen vermöchte, ob und welchen Gemeinglauben sie habe, und eo ipso auch kein Merkmal, an dem andere Kirchen ihres Verhältnisses zu ihr gewiß werden könnten.

Von hier aus ergibt sich nun von selbst das Urtheil über sämmtliche §§ der allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs, sowohl rückwärts als vorwärts.

Denn was § 2 aussagt: „Dieselbe bildet einen Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche," das kann von einer Kirche nicht ausgesagt werden, welche sämmtliche Symbole der protestantischen Kirchen und damit die Confessionsgemeinschaft mit ihnen aufgehoben hätte. Weder die lutherische noch die reformirte vermöchten sie als Schwester anzuerkennen; beide müßten vielmehr präsumiren, daß sie mit ihren öffentlichen Bekenntnissen auch ihren Glauben negire, welcher an jenen seinen Ausdruck hat. — Indessen gibt es in Wirklichkeit eine evangelisch-protestantische Gesammtkirche, wie sie hier gemeint ist, nicht, sondern nur confessionell unterschiedene evangelische Kirchen, welche im gemeinsamen Gegensatz zur römischen stehen; eine lutherische, reformirte, unirte. Und offenbar will § 2 die pfälzische Kirche, indem er sie einen Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche nennt, als unirte bezeichnen.

Dies drückt § 1 durch das „vereinigt" bestimmter aus. Allein auch den Namen einer unirten Kirche könnte man einer so bekenntnißlosen, wie die hier projectirte, nicht vindiciren. Denn das Eigenthümliche einer evangelisch-unirten Kirche kann doch nur darin bestehen, daß sich ihre Glieder auf das den beiden andern evangelischen Confes-

Digitized by Google

sionen Gemeinsame, etwa mit Ausschluß der Differenzpunkte, vereinbaren, welches auch der Grundgedanke der pfälzischen Vereinigungsurkunde vom Jahre 1818 ist, nicht aber darin, daß sie auch dieses Gemeinsame ignoriren oder aufgeben, welches das gerade Gegentheil wäre von einer Union. Ein solches Verfahren würde die bisherige unirte Kirche der Pfalz, welche an jener Urkunde ihre Constitution hat, geradezu vernichten und an ihre Stelle eine andere, neue setzen, welche nicht mehr unirt genannt werden dürfte, weil sie in gar keiner Bekenntnißgemeinschaft mehr stände, weder mit der lutherischen Kirche, noch mit der reformirten.

Noch mehr; solch eine Gemeinschaft ließe es sogar zweifelhaft, ob sie auch nur auf den Namen einer Kirche überhaupt Anspruch hätte. Denn was eine Gemeinschaft zur Kirche macht, das ist die societas fidei; eine Glaubensgemeinschaft aber kann sich als concrete und sichtbare nur dadurch darstellen, daß sie ihrem Glauben auch einen Ausdruck gibt in einem Bekenntnisse. Ohne ein solches entbehrte sie zunächst des äußern Merkmals einer Kirche; sie erregte aber zugleich den Verdacht, daß ihr auch das innere Wesen derselben, der gemeinsame Glaube, fehle, weil es des christlichen Glaubens Art und Natur ist, den Herrn Jesum Christum mit dem Munde vor der Welt zu bekennen, zur Ehre Gottes des Vaters.

Wir sehen, von § 3 aus heben sich die §§ 2 und 1 rückwärts auf; und ebenso auch vorwärts die §§ 4, 5 und 6.

§ 4 enthält einen innern Widerspruch, weil von einer Kirchenlehre offenbar da nicht die Rede sein kann, wo die unbeschränkte Freiheit der Kirchendiener, nach ihrer subjectiven Schriftauslegung zu lehren, an die Stelle der publica doctrina getreten ist, d. h. wo es keine öffentlich anerkannte, objective Kirchenlehre gibt. Vgl. zu § 3. Daß jene Licenz durch den Zusatz „das Wort Gottes, wie es in den klaren Aussprüchen der h. Schrift enthalten ist,“ keine Limitation erleidet, bedarf wohl keines Beweises.

§ 5 hat ohnehin aus dem eben bemerkten Grunde keinen Sinn mehr,

§ 6 aber fügt zu den Widersprüchen des § 4 einen neuen hinzu. Lehrbücher für den öffentlichen Kirchen- und Schulunterricht können nämlich nur dann eine Bedeutung

haben, wenn die Diener der Kirche und Schule gehalten sind, darnach zu lehren. Dieser Verpflichtung enthebt sie aber das § 3 aufgestellte Princip, nach welchem Jedem frei steht, nur das zu lehren, was seiner subjectiven Schriftauslegung entspricht. Soll aber den einzuführenden Lehrbüchern gleichwohl die Bedeutung einer wirklichen Lehrnorm zukommen, so heben sie nicht nur jene übergroße Lehrfreiheit auf, sondern verwandeln dieselbe in eine Knechtschaft der schlimmsten Art. Denn sie knechten die Gewissen der Einzelnen unter die Majorität einer, möglicher Weise ungläubigen General-Synode, der die Einführung solcher Lehrbücher gesetzlich zustehen soll. Welche Bedrängnisse können daraus für gläubige und bekenntnißtreue Diener der Kirche entstehen! Beide §§ 5 und 6 enthielten nur dann keinen handgreiflichen Widerspruch, wenn ein gemeingültiges Bekenntniß in der Mitte läge, an welches sowohl die General-Synoden als die einzelnen Lehrer des Evangeliums gebunden wären.

So viel über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs; sie widersprechen einander selbst und allen richtigen Begriffen einer kirchlichen Gemeinschaft.

II.

Steht es aber mit den allgemeinen Principien so schlimm, so läßt sich über die folgenden, auf sie basirten §§ gar nicht mehr urtheilen, es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür. Wir können uns deßhalb auf wenige Bemerkungen beschränken.

Die kirchlichen Handlungen betreffend, bleibt es nach § 17 ohnerachtet des Namens in § 15 zweifelhaft, ob die heilige Taufe hier als Sacrament im kirchlichen Sinne, d. h. als wirkliches Gnadenmittel, angesehen werde. Als bloße Aufnahmsceremonie in eine sich christlich nennende Gemeinschaft ist sie dies noch nicht, und anders scheint sie auch hier kaum gemeint zu sein, weil statt des biblisch-theologischen „Kirche“ (welche da ist der Leib des Herrn), der sociale Name „Kirchengesellschaft“ gewählt, und der Gebrauch des apostolischen Symbolums dem subjectiven Ermessen der Eltern überlassen ist. Die Kirche hat also da bei der Taufe nichts zu bekennen; ihr ist es gleichgültig, ob ihre Glieder auf den apostolischen Glauben

Digitized by Google

getauft werden oder nicht. Dem gegenüber verliert selbst der Gebrauch der Taufformel seine Bedeutung. Denn das bloße Aussprechen derselben macht die Taufe auch noch nicht zum Sacrament, sondern das ist sie erst da, wo sie Vollzug des Wortes und Befehles Christi durch den Dienst seiner an ihn glaubenden und ihn bekennenden Kirche ist. Und als solche legitimirt sich hier die taufende „Gesellschaft“ durch die Weglassung des allgemeinen christlichen Glaubensbekenntnisses sicherlich nicht; ja diese Fortlassung wird noch bedenklicher, wenn man erwägt, daß sie im directen Gegensatz zu der Bestimmung der Vereinigungs-Urkunde steht, in der es § 9 heißt: „Bei der Taufhandlung selbst erklärt eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe und berührt die Hauptmomente des protestantisch-evangelisch-christlichen Glaubens, wobei die Einsetzungsworte, das apostolische Symbolum und das V. U. zu sprechen sind.“ Dieser positiven Bestimmung gegenüber erscheint die Fassung unseres § als eine thatsächliche Aufgebung des apostolischen Glaubens von Seiten der Kirche, und wer möchte die Taufe einer solchen Kirche noch eine christliche nennen?

Was hingegen § 22 über das heilige Abendmahl gelehrt wird, ist zwar wörtliche Aufnahme der in der Vereinigungsurkunde (§ 5) festgestellten Formel, hat jedoch nicht mehr, wie dort, die Bedeutung eines Bekenntnisses, nachdem einmal das Princip der Bekenntnißlosigkeit an die Spitze gestellt ist. — § 23 ist nicht zu beanstanden. § 27 erledigt sich nach dem Obigen von selbst.

Wenden wir uns von da zu dem Abschnitt über die Vertretung der Kirche. Die ganze Verfassung ist hier offenbar democratisch gedacht. Das Subject der Kirchengewalt ist die Gesammtheit der Gläubigen, die Vertretung dieser Gesammtheit geschieht durch die von ihr zu erwählenden Organe, als da sind Presbyterien, Bezirks-Synoden, General-Synoden; in demselben Sinne sind die Bestimmungen über die Wahlberechtigung, den Wahlmodus und später über die Betheiligung der Gemeinden an der Ernennung der Geistlichen. Das alles, so wie die ganze zu Grunde liegende Anschauung, läßt sich an sich von dem protestantischen Begriffe der Kirche aus nicht bestreiten, es findet vielmehr in ihm seine Berechtigung, es kann unter Um-

ständen gut und heilsam sein; es wird aber unheilvoll durch die Rückwirkung der oben bezeichneten falschen Principien. Eine Verfassung, wie die hier projectirte, eine General-Synode, wie die hier constituirte, führt nothwendig zur Herrschaft der Majoritäten in der Kirche, und wie gefährlich diese überall sei, wo nicht die Mehrzahl der Kirchenglieder aus Gläubigen besteht, was gegenwärtig nirgends der Fall ist, wie zerstörend sie dem christlichen Glauben und Leben werden könne, liegt am Tage. Zur Beseitigung so großer Gefahr gibt es nur ein Mittel; nämlich, daß ein kirchliches Bekenntniß als unantastbare Norm oben anstehe, und daß eine Bürgschaft für die kirchliche Gesinnung der Vertreter der Kirche in ihren Presbyterien und Synoden gegeben sei. Keines von beiden bietet der Entwurf. Das erstere ohnehin nicht (s. ob. zu § 3); aber auch das andere nicht. Denn § 50 macht zwar in seiner ersten Hälfte „die religiöse und kirchliche Gesinnung“ neben andern Eigenschaften zur Bedingung der Wählbarkeit; aber nicht genug, daß diese Bedingung schon durch die principiellen Bestimmungen fast eludirt ist: die zweite Hälfte nimmt sie ausdrücklich wieder zurück, sofern hiernach „das Urtheil über die Religiosität, Kirchlichkeit und Unbescholtenheit dem gesunden und religiösen Sinn der Wähler (also der Majorität) vorbehalten bleibt, und keine Wahl in dieser Beziehung beanstandet werden kann“; also auch die Wahl offenbar ungläubiger und unkirchlicher Männer nicht. —

So handgreiflich sind die Widersprüche dieses Entwurfs, und so schlimm sorgt er für die Wohlfahrt einer christlichen Kirche. Wie übel wäre sie mit einer solchen Vertretung berathen.

Zu den Bestimmungen über die Verwaltung der Kirche haben wir nach dem eben Gesagten nichts weiter anzumerken. Sie mögen an sich für die pfälzische Kirche ganz zweckmäßig sein — nur daß auch hier wieder die Basis fehlt, auf der sich die Thätigkeit der kirchlichen Verwaltungsbehörden zu bewegen hat, und ohne die sie in völlige Willkürlichkeit ausschlagen kann, was namentlich von § 94 gilt.

Was endlich die Kirchenzucht gegen (?) die Kirchenglieder betrifft, so ist es überaus auffallend, daß die

Digitized by Google

Ueberschrift von §§ 117 und 118 schlechterdings nicht zu ihrem Inhalt paßt. Denn der Inhalt von § 117 fällt gar nicht unter den Begriff der Kirchenzucht, sondern gehört zu den allgemeinen Pflichten (nicht blos Rechten) des Geistlichen, als Prediger und Seelsorger, während § 118 gerade Das, was man von jeher als wesentliche Momente der Kirchenzucht angesehen hat,, verpönt; und zwar im stillschweigenden Gegensatz zu der Vereinigungs-Urkunde, die auch hierin § 19 das Richtige ausspricht: „Die Strafen der Kirchen gegen ihre Gläubigen können nicht in das Gebiet des bürgerlichen Strafrechts übergehen; sie bestehen daher nur in rein geistigen Anwendungen: in brüderlicher Vermahnung, Entfernung vom heiligen Abendmahl, interimistischer Ausschließung aus der Kirchengemeinde und in der Excommunication.“

Der Entwurf will also die Kirchenzucht aus der Kirche verbannt wissen.

Indem wir hiemit schließen, bemerken wir nur noch, daß nach dem letzten § die Vereinigungsurkunde vom Jahre 1818 außer Wirksamkeit treten soll, mithin die Kirche des Entwurfs als eine völlig neue erscheint, was sie allerdings im Vergleich mit der Urkunde ist.

Sollen wir nun das Ergebniß unserer Kritik noch zusammenfassen, so ist es dieses: daß der Entwurf sowohl sich selbst, als dem Begriff einer christlichen Kirche widerspricht und, wenn er zur Verwirklichung käme, ein Gemeinwesen begründen würde, dem der Character einer wahrhaft christlichen Confession abginge.

Wir halten daher die Glieder der pfälzischen Kirche, die unser Gutachten begehren, zu ihrer Protestation gegen diese projectirte Verfassungsurkunde vollkommen berechtigt, ja verpflichtet, sind jedoch überzeugt, daß ihre Protestation ganz unfruchtbar bleibt, wenn sie sich nur gegen einzelne Bestimmungen richtet; es kommt Alles darauf an, daß das Princip selbst, das Princip der Bekenntnißlosigkeit, wie es schon in dem Synodalbeschluß vom Jahre 1833 und noch entschiedener in dem vorliegenden Entwurfe ausgesprochen ist, abgethan werde. Und in dieser Hinsicht wäre selbst mit einer blosen Ablehnung nichts gedient. Es muß ein

Digitized by Google

positives Princip an die Stelle dieses blos formalen gesetzt, es muß auf das kirchliche Bekenntniß zurückgegangen werden, wenn anders die pfälzische Kirche nicht in sich zerfallen soll. Wir wissen deßhalb keinen andern Rath, als die Rückkehr zu den Grundbestimmungen der Vereinigungs-Urkunde vom Jahre 1818, insbesondere zu den §§ 1—7, in welchen „die heil. Schrift für den alleinigen Glaubensgrund erklärt wird, zur Lehrnorm aber die allgemeinen Symbole und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen streitig gewesenen Puncte, nach den §§ 4—7 angegebenen näheren Bestimmungen.“

Ob wir wohl nämlich von unserem lutherisch-confessionellen Standpuncte aus den Bestimmungen des 5. und 6. Paragraphen der Vereinigungsurkunde über Abendmahl und Beichte durchaus nicht beizupflichten, überhaupt einer Union, in der das lutherische Bekenntniß irgendwie beeinträchtigt wird, nicht Beifall zu geben vermögen, so erkennen wir doch an, daß die ganze Art, wie in jener Urkunde die Union gedacht und versucht ist, die allein vernünftige und richtige sei. Es wird das beiden evangelischen Kirchen gemeinsame Bekenntniß beibehalten und eine Vermittlung der Differenzpuncte versucht. Auf diesem Grunde kann sich möglicherweise eine Kirche erbauen und entwickeln. Werden diese Bestimmungen wieder an die Spitze des neuen Entwurfs gestellt, dann lösen sich zum größern Theil die in ihm enthaltenen Mißstände, während anderseits Das, was er über die Verfassung kundgibt, nicht in Widerspruch damit steht, oder leicht in Einklang damit gebracht werden kann.

Mögen die gläubigen und bekenntnißtreuen Glieder der jenseitigen Kirche diesen unsern Rath beherzigen und hiernach ihr Verfahren einrichten.

Hingegen für den Wiederanschluß an das diesseitige Oberconsistorium sind wir nicht. Dies ist jetzt, wie es sein soll, ein rein lutherisches, und es bleibt immer das Naturgemäße, daß jede confessionelle Sonderkirche auch ihr Kirchenregiment für sich habe. So können sie in gutem Frieden bleiben und ohnerachtet der confessionellen Differenz sich herzlich lieben.

Digitized by Google

Der Herr aber sei mit Euch und gebe Euch viel Gnade und Stärke in dieser gegenwärtigen ernsten Zeit. Er sei mit Eurer und mit unserer Kirche.

Erlangen, den 22. Januar 1850.

Die theologische Facultät.

Dr. Thomasius,
d. Z. Decan.

Gutachten

über den

auf Grund des Beschlusses der außerordentlichen General-Synode der bayer. Rheinpfalz im Jahre 1848 verfaßten Entwurf einer neuen Kirchen-Verfassung für die evangelisch-unirte Kirche der Rheinpfalz.

Auf Verlangen gestellt von Prof. Dr. Aug. Ebrard in Erlangen.

Durch die erfolgte Abtrennung des Kirchenregimentes der evangelisch-unirten Kirche der bayer. Rheinpfalz von dem königl. Oberconsistorium ist eine Abänderung des die Ueberschrift „Kirchenverfassung“ führenden Titels F der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1818 zur unausweichlichen Nothwendigkeit geworden, indem in besagtem Titel F, §§ 15 u. 17, des königl. Oberconsistoriums als der obersten Kirchenbehörde für die unirte Kirche der Rheinpfalz Erwähnung geschieht, welche Erwähnung nunmehr wegfallen und durch anderweitige Bestimmungen ersetzt werden mußte. Von dieser Nothwendigkeit geleitet, beschloß die außerordentliche General-Synode des Jahres 1848, die Verabfassung eines Entwurfes einer neuen „Kirchenverfassung“ einer Commission zu übertragen, und der Unterzeichnete unterzieht sich mit Vergnügen der Aufgabe, diesen Entwurf einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen; mit Vergnügen, weil ihm hier die Gelegenheit geboten wird, der Kirche, deren künftige Diener in Bezug auf ihre theol. Ausbildung ihm

Digitized by Google

ganz insbesondere an's Herz gelegt sind, einen kleinen Dienst möglicherweise erzeigen zu können. Ueber den Entwurf selbst dagegen vermag er kein solches Urtheil abzugeben, dessen Hinausgabe von freudigen Empfindungen begleitet wäre; er muß denselben vielmehr geradezu für einen verfehlten, unbrauchbaren und, sollte er zur Ausführung kommen, die evangelisch-unirte Kirche der Pfalz in ihrem Grund und Wesen untergrabenden bezeichnen, und erlaubt sich, dies allerdings harte Urtheil in Folgendem näher zu begründen.

I.

Um gänzlich zu schweigen von dem Mißstande, daß die Commission es unterlassen hat, ihrem Entwurf eine, wenn auch noch so kurze, motivirende Einleitung beizugeben, worin sie Rechenschaft ablegte, welche Puncte der bisherigen Kirchenverfassung, und warum dieselben sich practisch als ungenügend oder schädlich erwiesen hätten: so muß dagegen auf den ersten Blick dem unbefangenen Auge auffallen, in welch' exorbitanter Weise die Commission **ihr Mandat überschritten hat,** indem sie, beauftragt, eine Aenderung des Tit. F der Vereinigungsurkunde auszuarbeiten, anstatt dessen die sämmtlichen Titel der Vereinigungsurkunde, A, B, C, D, E, G mit eingeschlossen, nicht sowohl umgearbeitet, als gänzlich umgestoßen hat. Sie hat an die Stelle der bisherigen Feststellungen über Lehre, Kirchenzucht, Kirchenvermögen und Cultus principiell verschiedene neue Feststellungen, oder vielmehr richtiger: alle Festigkeit, Sicherheit und Klarheit hinwegnehmende Bestimmungen gesetzt. Es kann, rechtlich betrachtet, nicht der leiseste Zweifel darüber obwalten, daß der neue Entwurf in Allem, worin er den Inhalt der Titel A, B, C, D, E, G berührt, völlig ungültig und ohne alle und jede rechtliche Kraft ist.

II.

Diesen Rechtspunct zu wahren, mag jedoch getrost den Behörden überlassen bleiben. Wichtiger für den Standpunct des begutachtenden Theologen ist der innere Gehalt des besagten Entwurfes. Und da dürfte es wohl verstattet sein, bevor wir denselben in seinen einzelnen Theilen

Digitized by Google

einer Prüfung unterziehen, **den Geist desselben im Ganzen** etwas näher zu betrachten.

Eine jede Kirchenverfassung ruht auf bestimmten dogmatischen Principien, aus denen ihre einzelnen Bestimmungen sich ergeben. Die Verfassung der römischen Kirche ruht bekanntlich auf der Theorie von der hierarchia duplex, ordinis et jurisdictionis. Der ordo bezeichnet die persönliche Befähigung zur Ausübung der Sacramente, welche durch die Priesterweihen erlangt wird; die jurisdictio die Amtsbefugniß, welche aus der electio zum Amte folgt. Die drei Stufen des ordo sind der diaconus (welcher keine volle Priesterwürde hat, zwar taufen darf, aber nicht das Meßopfer bringen), der presbyter (welcher das Meßopfer bringen darf) und der episcopus (welcher die plenitudo sacerdotii hat, d. h. firmeln und weihen darf). Die drei Stufen der jurisdictio sind der parochus (welcher nur einen Theil der ἐπισκοπή übt), der episcopus (welcher die volle ἐπισκοπή übt) und der Pabst (welcher die plenitudo jurisdictionis hat). Diese letzteren drei Stufen stehen um einen Grad über jenen ersteren; der parochus muß presbyter, der episcopus quoad jurisdictionem muß auch episcopus quoad ordinem sein. Die beiden Hierarchieen werden aber so streng begrifflich unterschieden, daß z. B. der Bischof in Verhinderungsfällen, was seine Priesterfunctionen betrifft (z. B. die Firmelung), durch den Weihbischof, was aber seine *jurisdictio* (die Regierung seines Sprengels) betrifft, durch den Generalvicar vertreten wird.

Die evangelisch-lutherische Kirche, die Unbegründetheit dieser künstlichen hierarchia duplex einsehend, warf die ganze hierarchia ordinis hinweg und behielt auch von der hier. jurisd. nur die zwei untersten Grade, den Parochus und den Episcopat, übertrug aber den letzteren, durch ihre politische Lage gedrängt, auf den jemaligen Landesherrn, der jedoch diesen Episcopat durch ein Collegium von Theologen, das er ernennen sollte, auszuüben habe.

Die evang.-reformirte Kirche warf nicht blos negativ von der päbstlichen Verfassung das Anstößige hinweg, sondern construirte aus den in der h. Schrift gegebenen wesentlichen Grundzügen eine neue Verfassung, die Syno-

Digitized by Google

balverfassung. Ihr oberster Grundsatz ist (Luc. 22, 26), daß es keine **Herrschaft** in der christlichen Kirche gibt, die nicht auf einem **Dienste** beruht. Der Dienst war aber von Anfang an ein doppelter. 1) Die Apostel, von Jesu Christo ausgesandt, zogen hinaus und verkündeten die frohe Botschaft von dem Versöhnungstod und der Auferstehung Christi, tauften Diejenigen, welche dieser Botschaft glaubten, und sammelten sie in Gemeinden. Ebenso wiederum die von den Aposteln ausgesandten Evangelisten und Gehülfen (ein Stephanus, Philippus, Barnabas, Lucas u. s. w.). Dies ist der Kirchendienst, das ministerium verbi et sacramentorum, welches im Namen Jesu Christi geübt wird, und zu dessen Uebung jetzt nothwendig gehört, daß Einer die apostolische Botschaft und Lehre in ihrem urkundlichen Ursprung verstehe und ebenso alle Resultate der kirchlichen Gesammtentwicklung kenne, da er als Kirchendiener nicht im Auftrage der einzelnen Gemeinde vor die Gemeinde tritt, sondern im Auftrage Christi und der gesammten Kirche Christi, und als ein Diener nicht der Einzelgemeinde, sondern Christi und der christlichen Kirche. 2) Wo nun eine solche Gemeinde gegründet war, da wählte der Apostel oder Evangelist, der sie gegründet hatte, die gereiftesten Männer aus zum Gemeindedienst, die Jüngeren, daß sie als „Diaconen" den Dienst der Liebe, der Armen- und Krankenpflege, üben sollten, die Aelteren, daß sie als „Presbyter, Aeltesten" die Zucht üben sollten. Diese Diaconen und Presbyter waren aus der Gemeinde, aber nicht von ihr gewählt. Ebenso verhält es sich mit dem Presbyterium in der reformirten Kirchenverfassung. Ausnahmlos in allen Theilen der reformirten Kirche wurde a) in einer neugestifteten Gemeinde das (aus den Aeltesten und Diaconen bestehende) Presbyterium vom Pfarrer ernannt, b) alsdann ergänzte es sich selbst durch sogenannte Cooptation. (Discipline de l'église réformée en France vom J. 1559, Art. 27. Ueber die niederrhein. Kirchen vgl. Max Göbel, Gesch. des christl. Lebens in der rhein. westph. Kirche, Th. I. S. 332 u. 340 ff. Aus der Emdener und Londoner Kirchenordnung von Lasky: „Die Aeltesten und Diaconen wurden gar nicht durch die einzelnen Gemeindeglieder, sondern nur von den anderen Dienern und Aeltesten,

Digitized by Google

also nur durch Cooptation, erwählt, dann ebenfalls „als mit den Andern zu dem Regiment der Gemeinde berufen und ausgesondert“ und durch Handauflegung ordinirt.“ Der Weseler Convent von 1568 bestätigte für alle niederrheinischen und niederländischen Kirchen die Emdener Kirchenordnung — Göbel S. 410 ff. — ebenso die große Emdener Synode 1571.) Das Amt des Presbyteriums nach reformirten Begriffen ist also nicht das einer Volks- oder Gemeinde-Repräsentation, noch weniger das einer Vertretung der Gemeinde-Rechte im Gegensatze zum Pfarrer! Ein Presbyterium ohne den Pfarrer ist nach reformirten Principien ein Unding, ja ein Unsinn; der Pfarrer ist eo ipso selbst Presbyter, nämlich „lehrender Aeltester“ (Göbel S. 340) und Präses Presbyterii, und die Aeltesten und Diaconen sind seine Gehülfen im geistlichen Amt (vgl. das Formular der Jülich-Cleve'schen Agende für die Ordination von Aeltesten und Diaconen in meinem „reformirten Kirchenbuch“ S. 249: „So ist denn diese Art der Diener den andern, welche das Evangelium predigen, zur Hülfe und Beistand beigefügt“). Die Aeltesten und Diaconen, obwohl aus der Gemeinde gewählt, haben ihr Amt doch nicht von der Gemeinde und handeln nicht im Auftrag der Gemeinde, sondern sie haben ihr Amt von Christo und haben im Auftrag und in der Vollmacht Jesu Christi zu handeln. Das ministerium verbi et sacramentorum und das ministerium gubernationis et diaconiae sind beide auf göttlicher Einsetzung beruhend (nach Apgesch. 20, 28).

Beide Aemter oder „**Dienste**“ (ministeria) zusammen bilden das Collegium der Gemeinderegierung („consistoire, Presbyterium, kirksession“), und aus diesen Collegien bauen sich dann die Subjecte der Kirchen-**Regierung**, die „Synoden“, auf.

Wir kennen nun die Principien der evangelisch-lutherischen, wie der evangelisch-reformirten Kirchenverfassung. Die evangelisch-unirte Kirche der bayer. Rheinpfalz hatte der Natur der Sache nach eine aus beiden gemischte Verfassung, also eine Combination der Consistorial- und der Presbyterial-Verfassung. Diese Combination datirt jedoch gar nicht erst von 1818 her, sondern war in den reformirten Kirchen

Digitized by Google

des Oberrheins schon von den Zeiten der Reformation an herrschend, so weit diese Kirchen unter dem Schutze reformirter Fürsten gestanden hatten. Diese Combination war auch nicht etwa ein bunter Mischmasch, sondern beruhte auf einer ganz organischen Verschmelzung beider Verfassungen. Es ist der reformirten Presbyterial- und Synodal-Verfassung nicht nur nicht widerstreitend, sondern als eine sehr glückliche Weiterbildung zu bezeichnen, wenn die Synode, die ja doch nicht das ganze Jahr über beisammen ist, die laufenden Geschäfte der Administration einem ständigen Collegium, einem Kirchenrathe oder Consistorium überträgt. Und ist nun ein Monarch vorhanden, welcher die Kirche in ihren Rechten schützt, so kann dasselbe Consistorium, welches einerseits das Vollzugsorgan der Synodalbeschlüsse ist, anderseits zugleich das Vollzugsorgan der fürstlichen Gewalt circa sacra sein. Vorausgesetzt wäre hiebei, daß das jus circa sacra (das Kirchenregiment in den sogenannten gemischten Dingen) und das jus in sacra (das Kirchenregiment in rein religiösen Dingen) scharf getrennt wären durch gesetzliche Bestimmungen; ferner: daß das jus in sacra von der Synode geübt würde mit bloßem Placet des Fürsten, das jus circa sacra aber von dem Fürsten geübt würde durch das Consistorium. Ueber die Ernennung der Mitglieder des Consistoriums müßte eine Vereinbarung zwischen Fürst und Synode stattfinden, entweder so, daß diese Mitglieder von der Synode vorgeschlagen, vom Monarchen ernannt würden, oder umgekehrt, oder endlich so, daß ein Theil derselben von der Synode, ein anderer Theil vom Landesherrn ernannt würde.

Die früheren Verfassungen der oberrheinisch-reformirten Kirchen entsprechen wirklich diesem Vorbilde. Dagegen muß die seit der Union eingeführte Verfassung allerdings als eine nur sehr unvollkommene Verschmelzung von Consistorial- und Synodal-Verfassung bezeichnet werden, bei welcher das Wesen der Synodal-Verfassung sehr in den Hintergrund trat. Zwar die Principien des presbyterialen Wesens sind glücklich gewahrt; nach § 14 der Vereinigungsurkunde ist der Pfarrer der Präses Presbyterii, und „das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder mit

Digitized by Google

Inbegriff des Pfarrers ein anderes Gemeindeglied erwählen.“ Dagegen hat die Synode nur berathende Stimme, und das jus in sacra ruht nicht in ihr, sondern in dem Oberconsistorium.

Dies war nun der Punct, wo nach Lostrennung vom Oberconsistorium eine Abänderung und Besserung der Verfassung vonnöthen war. Die Basis einer christlichen Presbyterial-Verfassung war gegeben; man mußte auf christliche Weise aus den Presbyterien die Diöcesan-Synoden, aus diesen die General-Synode hervorgehen lassen und der General-Synode das jus in sacra, die Beschlußfähigkeit in religiösen Dingen, natürlich mit Vorbehalt des königl. Placet, übertragen.

Anstatt nun aber diesen Weg einzuschlagen, hat die Commission in ihrem Entwurf gerade Das, was an der bisherigen Verfassung das Beste war, umgestürzt und an die Stelle der alten christlichen Presbyterial-Organisation eine democratische, ja ochlocratische Massenherrschaft in kirchlichen Dingen gesetzt, die sich zur Presbyterial-Verfassung nicht anders verhält, als ein klägliches Zerrbild derselben. Sämmtliche Arten der evangelischen Kirchenverfassungen gehen von dem obersten Grundsatze aus: daß es die Aufgabe der Kirche sei, ihren Gliedern die media salutis, die apostolische Verkündigung von dem Heil in Christo, und die Sacramente **anzubieten**. Zwingen zur Annahme derselben will die evangelische Kirche Niemanden: aber eben so wenig darf sie statt des Heiles in Christo, statt des Wortes von der Menschwerdung, dem versöhnenden Tode und der Auferstehung des Herrn — welche letztere den Grund aller christlichen Predigt bildet (Apgsch. 2, 30 ff.; 3, 15 u. s. w.), und ohne welche „unser Glaube eitel ist“ (1 Cor. 15, 17) — eine andere, eine selbstersonnene und nach menschlichem Gutdünken fabricirte Religion predigen; denn das Predigen einer Lehre, nach welcher den Leuten „die Ohren jücken“, wird 2 Tim. 4, 3 vielmehr als ein Merkmal des widerchristlichen Wesens und als eine Untergrabung des Christenthums characterisirt.

Der Entwurf dagegen nimmt den Grund der Lehre, der in der Vereinigungsurkunde schon ohnehin etwas schwankend bestimmt war, vollends hinweg, untergräbt die Pres-

Digitized by Google

byterial-Verfassung gänzlich und führt eine Massenherrschaft in kirchlichen Dingen ein und macht der Kirchenzucht ein Ende. Kurz, er geht offenbar von der mehr rongeanisch-wislicenus'schen als christlichen Anschauung aus, daß die christliche Kirche — weit entfernt, gestiftet zu sein und zu existiren als ein großer, vom ersten Pfingstfest bis zu Christi Wiederkunft durch die Jahrtausende fortexistirender Organismus Derer, die in der Taufe sich zu den biblischen Grund**thatsachen** des Heiles bekennen — vielmehr jeden Augenblick neu stiften oder zusammenthun könne, sobald nur irgend eine Anzahl von Menschen mit einander über gewisse Religions**ansichten** und Meinungen übereingekommen sind. Ja selbst auf ein solches Uebereingekommensein in Ansichten scheint der Entwurf keinen großen Werth zu legen, sondern Jedem seine Separatansicht ziemlich frei zu lassen, so daß die Kirche hienach eigentlich dadurch entstünde, daß eine Masse von Menschen übereinkäme in der Gleichgültigkeit gegen religiöse Ansichten. Die zwar für jeden Christen traurige, aber doch durch ihren Muth achtungswerthe Consequenz einer solchen Anschauung finden wir in den sogenannten „freien Gemeinden." Warum dagegen bei jener Anschauung noch der Name der evangelischen Kirche festgehalten werden solle, vermögen wir nicht einzusehen.

Wir schreiten nun dazu, unsere obige Anklage zu begründen.

1) Der schwankende Grund der Lehre, welcher in der Vereinigungsurkunde vom Jahre 1818 noch übrig war, wird durch den neuen Entwurf vollends hinweggeräumt. — In der Vereinigungsurkunde stellt sich das Resultat einer Transaction zweier Parteien dar. Wenn die Verfassungsurkunde § 3 — nicht im Capitel über Ritus und Liturgie, sondern in den allgemeinen grundlegenden Bestimmungen über das Wesen der unirten Kirche der Rheinpfalz und in engstem Zusammenhang mit der Bestimmung über die Bekenntnißschriften — die Lesarten des symb. apost. bestimmt, so liegt darin deutlich genug, daß sie dies symb. apost. als ein kirchlich und kirchenrechtlich wichtiges Actenstück, als constitutiven Grund wie der ganzen christlichen, so der pfälzer unirten Kirche betrachtet wissen will. Ebenso hat die Feststellung

Digitized by Google

der confessionellen Differenzpuncte §§ 4—8 nur dann einen Sinn, wenn die über diese Puncte (Prädestination und h. Abendmahl, Beichte und Nothtaufe) neu gegebenen Bestimmungen sich in das Ganze eines als kirchlich und bekenntnißmäßig vorausgesetzten Lehrbegriffs einreihen. Denn es wäre doch gar zu sonderbar, wenn eine Kirche, welche neben der Bibel als solcher ganz und gar keine Punctation der aus der Bibel zu entnehmenden Lehre zulassen wollte, dann doch über 4 herausgerissene Puncte Punctationen aufgestellt hätte. Man wird entgegnen: Ueber jene Puncte habe die Verfassungsurkunde sich äußern müssen, weil sie eben die confessionellen Differenzpuncte betrafen, in deren Ausgleichung eben die Vereinigung bestand. So richtig dies ist, so glaube ich hier doch auf einen Umstand aufmerksam machen zu müssen, welcher in dem Streit über die Interpretation der Vereinigungsurkunde bisher meines Wissens noch nicht in seiner Wichtigkeit erkannt worden ist. Wäre es die Meinung der Urheber der Vereinigungsurkunde gewesen, alle und jede **kirchenrechtliche** Feststellung der aus der heil. Schrift zu ziehenden Lehre auszuschließen, so würden auch sie sicherlich in Betreff jener Differenzpuncte einen anderen Weg eingeschlagen haben (denselben nämlich, welcher bei der preußischen Union eingeschlagen worden ist); sie würden die Lehrtropen beider Confessionen neben einander freigegeben haben; sie würden gesagt haben: Wie uns ein jeder Prediger willkommen ist, so lange er nur seine subjectiven Ansichten auf Schriftstellen zurückführt, und so wie wir ihm Freiheit lassen, Trinitarier oder Arianer, Augustinianer oder Pelagianer zu sein, so lassen wir ihm auch volle Freiheit, lutherisch oder calvinisch über das heil. Abendmahl, calvinisch oder melanchthonisch über die Gnadenwahl zu lehren. Dies haben nun die Urheber der Vereinigungsurkunde nicht gethan; sie wollten in diesen beiden Dogmen eine bestimmte einheitliche Lehre für die pfälzer unirte Kirche zu Stande bringen; sie haben — wie mir scheint, mit glücklichem Tacte, wenn schon die einzelnen Bestimmungen der Vereinigungsurkunde §§ 5 u. 7 an theologischer Schärfe Manches zu wünschen übrig lassen — über die Gnadenwahl § 7 sich entschieden anticalvinisch, über das heil. Abendmahl aber § 5

Digitized by Google

eben so entschieden melanchthonisch erklärt,*) und haben hierin wohl den richtigen Weg jeder wahren Union eingeschlagen, und sind dem großen pfälzer Reformator, dem vielverkannten Melanchthon, in beiden Puncten gefolgt. — Nun wird aber jeder Vernünftige zugeben, daß die Meinung der Urheber der Vereinigungsurkunde hiebei nicht wohl die gewesen sein kann, § 5 und § 7 nur zu ihrem Privatvergnügen und als Ausdruck ihrer Privatansicht hinzuschreiben, sondern daß §§ 5 u. 7 als eine kirchenrechtlich gültige Lehrpunctation und Lehrnorm hingestellt wurde. Und wer seit 1818 in der unirten Kirche der Rheinpfalz mit der calvinischen Prädestinationslehre oder mit der lutherischen Abendmahlslehre auf die Kanzel getreten wäre, den würde man ohne Zweifel und gewiß

*) Das war (wie ich in meinem Dogma vom heil. Abendmahl II., S. 434 ff., weitläufig und urkundlich gezeigt habe) der eigentliche Dissensus zwischen Luther und Melanchthon, daß es Luthern vor Allem auf die Verbindung des Leibes Christi mit dem Brode („in, sub et cum pane"), Melanchthon auf die reale Vereinigung der Person Christi mit dem Communicanten ankam. Manducanti exhibetur Christus, sagt Melanchthon (Br. an Veit Dietrich, den 22. März 1538). Adoratio fit non in panem, sed in Christum, qui se pollicitus est in nobis efficacem fore. Nec addidi inclusionem aut conjunctionem talem, qua affigeretur τῷ ἄρτῳ τὸ σῶμα. Ebenso in den locis von 1535: Christus nos sibi adjungit tanquam membra. Testatur, se in nobis efficacem fore. In Regensburg 1541 stellte Melanchthon geradezu die Thesis auf: Christus adest propter hominem, non propter panem, und so lehrte er, Christi Leib sei nicht im Brode, sondern zugleich mit dem Brode reiche Christus sich uns dar (ebendas. nos docemus, cum pane consecrato exhiberi corpus Christi sumentibus). Vgl. Galle, Leben Melanchthons, S. 420 ff. — In der Bestimmung des § 5 der Verf.-Urk., daß das heil. Abendmahl „ein Mahl . . . . der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten ꝛc. Erlöser derselben ist" — einer fälschlich als flach verschrieenen Bestimmung — ist der melanchthonisch-reformirte Lehrtypus ganz sichtlich ausgedrückt; und der beigefügte Satz „der bei ihnen ist alle Tage bis an der Welt Ende" enthält ebenfalls eine dem melanchthonisch-calvinischen Lehrtypus wesentliche Bestimmung, die nämlich, daß es im heil. Abendmahl sich um eine Erneuerung der ohnehin bestehenden unio mystica, nicht aber um ein ganz anderes Genus der Vereinigung mit Christo, als außer dem Abendmahle, handelt. Die Verf.-Urk. hat also ganz deutlich und entschieden die lutherische Prädestinationslehre mit der reformirten Abendmahlslehre combinirt.

Digitized by Google

mit vollstem Rechte darum hergenommen haben, daß er gegen Bestimmungen der Vereinigungsurkunde sich verfehle. Es steht also als eine einfache historische Thatsache fest, daß die Vereinigungsurkunde in Betreff jener beiden Dogmen eine besondere Lehrnorm, noch neben der heil. Schrift, festgestellt hat, und es ergibt sich daraus ziemlich natürlich die Folgerung, daß es im Sinn ihrer Urheber nicht lag, in Betreff der Dogmen, worin beide Confessionen zuvor schon einig gewesen, die bereits bestehenden kirchenrechtlichen Lehrfixirungen für annullirt zu erklären. Sonst würden ja jene Bestimmungen von §§ 5 u. 7 in der Luft hängen.

Nun findet sich aber in Widerspruch damit § 3 die ausdrückliche Bestimmung, daß die pfälzer unirte Kirche „keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm anerkenne, als allein die heil. Schrift.“ Man hat sich vergeblich hin- und hergemüht, diesen Widerspruch durch Interpretation zu beseitigen. Die §§ 5 u. 7 reichen nicht hin, den Worten von § 3 einen andern Sinn unterzuschieben; eben so wenig wird aber die Thatsache, daß §§ 5 u. 7 eine anderweitige Lehrnorm aufgestellt ist, entkräftet durch die Versicherung von § 3. Der Widerspruch ist schneidend, aber unlösbar. § 3 wird versichert, die pfälzer unirte Kirche thue Das nicht, was sie §§ 5 u. 7 dann doch thut!

Mit Recht haben wir also von einem „schwankenden Grunde der Lehre in der Vereinigungsurkunde“ gesprochen.

Die Aufgabe — wenn überhaupt an Tit. A u. B der Vereinigungsurkunde Etwas geändert werden sollte, wozu die Entwurfscommission aber, wie oben bemerkt, keinen Auftrag hatte — konnte nur die sein, diesem Schwanken ein Ende zu machen, diesen Widerspruch zu beseitigen.

Dazu boten sich zwei Wege. Entweder ließ man § 3 stehen und machte ihn zur Wahrheit, indem man alle Lehrbestimmungen über Gnadenwahl und Abendmahl ausmerzte. Oder man ließ § 3 die Worte „und Lehrnorm“ hinweg und fügte statt dessen die Bestimmung bei, daß in Betreff aller beiden Confessionen gemeinsamen Lehren die alten Bestimmungen der Conf. August. und Catech. Palatina in kirchenrechtlicher Kraft und Gültigkeit blieben.

Die Zumuthung, den letzteren — den richtigen Weg einzuschlagen, wird vielleicht die Commission mit Entsetzen

Digitized by Google

erfüllen. „Soll die fortgeschrittene Menschheit wieder in die Fesseln des Symbolzwanges geknechtet werden?“ Von einem Symbolzwang kann aber keine Rede sein, da meines Wissens noch Niemand zur Uebernahme einer Pfarrei oder zum theol. Studium ist gezwungen worden. Wenn ich in einem Casino oder einem politischen Verein ein Amt als Schriftführer oder dergleichen annehme, so versteht es sich doch von selbst, daß ich somit auch verpflichtet bin, die Statuten dieses Vereines zu beobachten. Wer in der evangelischen Kirche ein Amt als Diener und Prediger des Wortes Christi übernimmt, der übernimmt damit von selbst die Verpflichtung, das Wort Gottes so, wie es die evangelische Kirche versteht und auslegt, nicht so, wie es die römische oder griechische Kirche auslegt, zu predigen. Die evangelische Kirche hat nun aber ihr Verständniß des Wortes Gottes in ihren Bekenntnissen niedergelegt. Was in der Periode des sogenannten Rationalismus als Fortschritt gepriesen ward, ist nicht Fortschritt im Verständniß des Wortes Gottes, sondern Fortschritt vom Glauben an dasselbe hinweg. Wenn die Verfasser des Entwurfes § 4 die „klaren“ Aussprüche der heil. Schrift als Lehrnorm aufstellen wollen, so erlauben wir uns an sie die Frage, ob es nicht sehr klare Aussprüche seien: „Ein jeglicher Geist, der da nicht bekennet, daß Jesus Christus ist in das Fleisch gekommen, der ist nicht von Gott“; „Gott hat geredet zu uns durch den Sohn, welchen er gesetzet hat zum Erben über Alles, durch welchen er auch die Welt gemacht hat“; „sein lieber Sohn, an welchem wir haben die Erlösung durch sein Blut, nämlich die Vergebung der Sünden,... durch ihn ist Alles geschaffen, das im Himmel und auf Erden ist... und er ist vor Allem... denn in ihm wohnet die Fülle der Gottheit lebendig“; „ehe denn Abraham war, bin ich“; „ich wüßte nichts unter euch, ohne allein Jesum Christum, den Gekreuzigten“; „das ist mein Blut, welches vergossen wird zur Vergebung der Sünden“; „Christus hat uns erlöst vom Fluch des Gesetzes, da er ward ein Fluch für uns“; „so ein Engel vom Himmel euch würde Evangelium predigen anders, denn ich euch predige, der sei verflucht“; „ist Christus nicht auferstanden, so ist unser Glauben eitel“? — Wer die Gottheit Jesu Christi, seinen sühnen-

Digitized by Google

den Tod und seine Auferstehung leugnet, der ist ein Lügner, wenn er dann noch zu behaupten wagt, er erkenne die heil. Schrift als Glaubens- und Lehrnorm an und wehre sich nur gegen die Autorität der kirchlichen Bekenntnißschriften; denn was diese sagen, das steht eben in tausend klaren Aussprüchen der heil. Schrift begründet. Und daß nicht Jemand unter den Buchstaben oder die theologische Schulform der Bekenntnißschriften geknechtet werde, dafür ist schon dadurch gesorgt, wenn die Hauptbekenntnisse beider Confessionen als gültige Lehrnorm hingestellt werden, wo ja dann nicht im Buchstaben einer einzelnen solchen Schrift, sondern im gemeinsamen Sinn aller das Verpflichtende liegt.

Und selbst was diesen gemeinsamen Sinn aller Bekenntnißschriften betrifft, würde der Unterzeichnete für eine äußerst milde Handhabung der Verpflichtung auf dieselben stimmen. Der Rationalismus ist hereingekommen nicht ohne die Schuld der Kirche; die Heilung kann nicht darin bestehen, daß man nun die Geistlichen, die im Rationalismus gebildet und erzogen sind, plötzlich für exlex erklärt und von Amt und Hause jagt, sondern nur darin, daß man in aller Liebe und Geduld den Rationalismus innerlich und wissenschaftlich zu überwinden und seine Anhänger in ein tieferes Schriftverständniß einzuführen sucht. Schreiber dieses würde sich gänzlich dabei zufrieden geben, wenn nur alle polemischen Angriffe gegen die Kirchenlehre verpönt würden, wenn dagegen einem reichen, regen Synodalleben die Aufgabe bliebe, positive Ueberzeugung von der Biblicität dieser Lehre zu wecken.

Daß aber um einer in der Kirche dermalen vorhandenen Krankheit willen die kirchenrechtliche Gültigkeit der evangel. Lehre selber abgeschafft und über Bord geworfen würde, dies wäre ein Act der Selbstvernichtung und Selbstauflösung der evangel. Kirche, dessen erste Consequenz die wäre, daß allenfalls ein schlauer Jesuit sich in den Dienst dieser Kirche einschliche und, ohne daß man ihm Etwas anhaben könnte, die Lehren der römischen Kirche predigte. — Diesen Weg hat der **Entwurf** eingeschlagen.*)

*) Die Erwähnung der Bekenntnisse hat er ganz hinweggelassen, und erklärt § 4 nicht einmal die heil. Schrift, sondern nur die klaren

§ 4 erklärt er: „Kirchenlehre ist das Wort Gottes, wie dasselbe in den klaren Aussprüchen der heil. Schrift und insbesondere des neuen Testamentes enthalten ist.“ Das Wort Gottes ist aber überhaupt nicht in der heil. Schrift „enthalten“, sondern die heil. Schrift ist eben Wort, und zwar göttliches. Man kann Wort Gottes und Schrift nicht so quantitativ und mechanisch scheiden, daß man einige tausend (unklare?) Verse herausschnitte und den Rest dann für Gottes Wort erklärte. Ein solches mechanisches Verfahren wäre der Tod aller Wissenschaft, aller Exegese! Jeder Ausspruch will aus dem ganzen Buche, jedes Buch aus seiner Stellung zum ganzen Gange der Offenbarung verstanden werden. — Doch sehen wir von der mechanischen Scheidung zwischen Schrift und Wort Gottes ab, so könnten wir zufrieden sein, daß uns die „klaren“ Aussprüche des neuen Testamentes gelassen werden; wir hätten da ungefähr dasselbe gewonnen, was im symb. apost. und in den reformatorischen Bekenntnißschriften steht. Es ist aber die Frage, ob die Mitglieder der Commission sich beim Worte halten ließen, wenn wir ihnen die oben gegebene ἐκλογὴ klarer u. t. Stellen als Lehrnorm vorlegen würden? Wer am Staar leidet, dem kann unter Umständen das Sonnenlicht selber nicht recht „klar“ vorkommen; und wer den Gebrauch des apost. Symbolums (Entw. § 19) dem Gutdünken der Eltern des Täuflings überläßt und die heil. Taufe § 17 zu einer „feierlichen Aufnahme in die Kirchengesellschaft“ herabsetzt, der scheint über die allerklarsten Aussprüche der heil. Schrift noch nicht in's Klare gekommen zu sein! Wir hätten also mit § 4 des Entwurfs einen sehr unsichern Rechtsboden in Sachen der Lehre gewonnen.

§ 42 ist von einem „schrift- und vernunftmäßigen Unterricht in der Religions- und Sittenlehre“ die Rede. Die „Vernunft“ wird hier — der philosophischen Sprache von 1750—1790 folgend — als ein Criterium neben die Schrift, ebenso die Sittenlehre neben die Religionslehre gestellt. Das dünkt uns ein arger Rückschritt. Zu

---

Aussprüche derselben als Lehrnorm. (Um so seltsamer nimmt es sich freilich aus, daß § 22 die alte Lehrnorm über das heil. Abendmahl wiederholt wird.

der Erkenntniß ist das wissenschaftliche Denken denn doch sonst ziemlich allgemein gekommen, daß die Vernunft nichts Anderes ist, als eben die Kraft, zu vernehmen; die Kraft, die Gesetze der Natur und des Denkens, den inneren Organismus der Geschichte und der Offenbarung forschend und erkennend in sich aufzunehmen. Eine Vernunft aber, welche einige magere Sätze fertig mitbringt und nun Gott und die Welt an diesen microscopischen Maßstab anlegt und Alles, was über diese nichtsvernehmende Vernunft hinausgeht, als Ballast wegwirft — gehört meines Wissens nicht in das 19te, sondern recht eigentlich in das 17te Jahrhundert, ja in das Zeitalter des englischen Deismus, der schon in Leibnitz und Lessing seine Ueberwinder gefunden hat.

Die Bestimmungen des Entwurfs §§ 4 u. 42 gehen also im Grunde darauf aus, die unirte Kirche unter das Joch längst überwundener Schulformen zu zwängen, dagegen jede Bestimmtheit der Kirchenlehre und somit die Kirche selbst aufzuheben. Wären die Verfasser des Entwurfs mit dem Gange der theologischen Kämpfe seit dem Ende der 20er Jahre etwas vertrauter, als sie es zu sein scheinen, so würden sie selbst einsehen, daß obige Bestimmungen auf eine etwas klägliche Weise zwischen Altem und Neuem hin- und herschwanken. Sie würden wissen, daß jene Schule, welche durch künstliche Interpretation die Schrift mit den rationalistischen Lehrsätzen in Einklang zu setzen sucht, eine wissenschaftlich längst überwundene, eine vornehmlich durch Winer und De Wette überwundene ist, und daß, wie die Sachen in der Theologie jetzt stehen, es nur zwei Wege gibt: entweder an den klaren Inhalt der Schrift, der mit dem der Symbola eins ist, zu glauben; oder: mit Strauß, Bruno Bauer, Baur u. A. die neutestamentlichen Schriften nackt und dürr für Machwerke von Betrügern zu erklären. Tertium dari desiit. Auf der einen Seite die klaren Aussprüche der heil. Schrift als Lehrnorm gelten zu lassen, und auf der anderen doch sich gegen die Bekenntnisse der evangel. Kirche sperren — das heißt also: die »klaren« Aussprüche der heil. Schrift mit allem Aufwand von Künstelei deuteln — das ist eine eben solche Halbheit, als es eine Halbheit ist, wenn man nicht den Muth

Digitized by Google

hat, das symb. apost. ganz aus dem Cultus hinaus zu werfen, sondern mit dem Taufbekenntniß, indem man es als eine Sache des Gutdünkens und Beliebens behandelt, ein freventliches Spiel treibt. „Wie lange hinket ihr auf beiden Seiten? Ist Baal Gott, so folget ihm nach.“

2) Die Presbyterial-Verfassung wird in ihrem Grund und Wesen untergraben. Die Presbyterial-Verfassung beruht, wie wir oben weitläufiger gesehen haben, auf der Unterscheidung zweier göttlich eingesetzter Aemter, des kirchlichen Amtes der Predigt der apostolischen Lehre, und des Gemeinde-Amtes im Dienst der Liebe (Diaconie) und der Zucht (Presbyterat). Voraussetzung ist bei beiden Aemtern, daß die Kirche die Aufgabe habe, ihren Gliedern durch ihre Diener die Gnadenmittel, das Wort und die Sacramente, lauter und ungefälscht darzubieten. Diese Gnadenmittel aber sind schlechthin gegebene, brauchen und dürfen nicht erst ersonnen und gemacht werden. Christus herrscht; sein Wort ist ewiges Grundgesetz; Pfarrer, Presbyter und Diaconen sind da in seinem Dienste. — Dieser christlichen Kirchenverfassung diametral gegenüber steht die Verfassung und das Wesen der „freien Gemeinden“ von Rupp, Wislicenus und den Rongeanern. Den Begriff einer „Kirche“ kennen diese Gemeinden überhaupt nicht; nur den von Gesellschaften, die sich jeweilen beliebig zusammenthun. Eine Anzahl Menschen kommt zusammen, macht durch Ballotage oder sonst wie aus, was sie für Wahrheit halten wolle und was nicht; eine solche Gesellschaft oder „Gemeinde“ wächst nicht hervor aus einer Religion, sondern die „Religion“ oder Lehre soll erst zu Stande kommen durch die Gesellschaft. Beschließt die Gesellschaft, daß ein Schöpfer Himmels und der Erden existiren solle, gut, so existirt ein solcher; beschließt sie etwa, daß Jesus der menschgewordene Gottessohn sein solle, gut, so ist er's; im Gegentheil ist er's nicht. Daß man hier Dinge nach subjectiver Willkür feststelle, die ihrem Wesen nach nicht von Menschen festgestellt werden können, sondern entweder an sich wahr sein müssen oder falsch, und wo es also gälte, sich erkennend, nicht beschließend, zu verhalten, davon hat man in diesen vom Glauben frei gewordenen Gemeinden keine Ahnung, so wenig als dort,

Digitized by Google

wo man von Holz Götter schnitzt und versichert, das seien nun Götter. (Wiewohl Holz noch ein haltbarerer und objectiverer Stoff ist, als das blinde, willkürliche Weben und Wähnen subjectiver Menschengedanken!)

Wie nun der in Frage stehende Entwurf in Betreff der Lehre nicht den Muth gehabt hat, sich entschieden auf die eine oder die andere Seite zu stellen, so schwankt er auch in Betreff der Verfassung in einer kläglichen Halbheit zwischen beiden Seiten. Die Kirchenverfassung, die er vorschlägt, kann allenfalls als eine constitutionell-monarchische, jedoch mit vorschlagender democratischer Färbung, bezeichnet werden. Eine constitutionelle Beschränkung monarchischer Allgewalt hat im Bereich menschlicher Staaten wohl ihre Stelle, weil menschliche Monarchen immer sündliche, irrthumfähige Geschöpfe bleiben; ihrem Willen Schranken zu ziehen, daß er nicht zur Willkür werde, hat einen vernünftigen Grund. Die Monarchie des ewigen Gottes und seines Wortes aber durch constitutionelle Schranken begrenzen zu wollen, ist baarer Nonsens. Und wenn dies vollends so geschieht, wie der Entwurf es §§ 49, 50, 60, 73 u. s. w. vorschlägt, so kann dabei dem Wesen nach nichts Anderes herauskommen, als eine baare Rongeanische Ochlocratie in kirchlichen Dingen, eine Religionsmacherei, und Alles, was über die „klaren Stellen der heil. Schrift" als Lehrnorm und über die Befugnisse der Pfarrer als der Diener Christi nebenher noch festgestellt ist, muß nothwendig zum machtlosen Schein und Deckmantel leichterer Einführung jener absoluten Ochlocratie in Praxi herabsinken.

Die reformirte Presbyterial-Verfassung läßt die Presbyterien durch Cooptation sich ergänzen — ganz richtig; die Männer, welche bisher in einer Gemeinde ihren Dienst, ihre Arbeit und Sorge den Kranken und Armen, den Mühen der Vermögensverwaltung und der Sittendisciplin gewidmet haben, werden und müssen auch am Besten die geeignetsten Männer aus der Gemeinde zu dem gleichen Dienste herauszufinden wissen. — Der neue Entwurf läßt die Presbyterien durch Wahl entstehen und öffnet damit, indem er das Amt eines Presbyters nicht als einen Dienst und eine Pflicht, sondern als eine Würde und eine Macht hinstellt, den weltlichsten und unkirchlichsten

Wahlumtrieben Thür und Thor. — Die alte Presbyterial-Verfassung schreibt nicht nur vor, daß nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer wählbar seien, sondern legt den Einfluß eines Presbyters factisch nur in die Hände Dessen, der den Mühen und Dienstleistungen eines Diacon und Presbyters sich aus Liebe zur Kirche willig unterzieht. — Der neue Entwurf läßt nicht nur ausnahmslos alle majorennen unirten Ortseinwohner an der Wahl activ theilnehmen, mögen sie auch notorisch unkirchliche, unsittliche und bereits wegen Vergehen und Verbrechen verurtheilte Leute sein; sondern selbst bei den zu Wählenden beschränkt er die Unbescholtenheit § 50 sogleich auf die Freiheit von Verurtheilung wegen Fälschung, Betrug, Diebstahl, Unterschlagung und Sittenverletzung, sondern überläßt auch das Urtheil hierüber gänzlich „dem gesunden Sinne der Wähler“ und läßt nicht einmal eine nachherige Beanstandung der Wahl von dieser Seite zu! Gesetzt also, es gäbe eine der Mehrzahl nach verdorbene Gemeinde, oder auch nur eine solche, wo die bessere Mehrheit von der schlechten Minderheit eingeschüchtert und terrorisirt ist, so kann hier möglicherweise ein notorischer Ehebrecher in das Presbyterium kommen. Heißt das nicht: mit heiligen Dingen ein grausiges Spiel treiben? — Und auf den aus solchen Presbyterien erwachsenden Synoden soll nach § 45 alle Kirchengewalt auch hinsichtlich der Lehre beruhen! — Nicht genug! Die Sitzungen der Presbyterien so wie der Bezirks-Synoden sollen nach §§ 60 und 73 öffentlich sein, damit doch ja der etwaigen, Religion und Sitte untergrabenden Minderheit der Nachdruck und Beistand der Tribünen nicht fehle. Wie deutlich liegt hier als Basis wieder jenes Mißtrauen zu Grunde, die Diener Christi und seines Wortes — gleichsam die königlichen Minister — möchten sich Uebergriffe gegen die Repräsentanten des Volkes erlauben, wenn sie nicht gehörig unter der Scheere gehalten würden! Auf dem gleichen Princip beruht die Bestimmung §§ 95 ff., 100 ff., 103 ff., daß selbst die administrativen Behörden der Kirche unter steter Beaufsichtigung von Ausschüssen zu arbeiten haben. Die Intelligenz wird bei einer solchen Verfassung gewiß nicht die herrschende Macht in der Kirche werden. Wird doch § 51

Digitized by Google

auch für diejenigen Urwähler gesorgt, welche nicht schreiben können. Also Leute, welche in der gewöhnlichen Schulbildung so weit zurück sind, nicht einmal ihren Namen schreiben zu können, also die Unwissendsten und — darf man bei dem jetzigen blühenden Stande des Schulwesens, wo nur sittliche Nachlässigkeit und Indolenz es erklärlich machen, wenn Einer nicht einmal seinen Namen schreiben kann — und die Herabgekommensten, sie, die am Leichtesten und Leichtgläubigsten die willkommene Beute fremder Machinationen und Umtriebe werden, sie haben mitzuwählen, wo es gilt, jene Aeltestencollegien zu bilden, in deren Hand mittelbar nach §§ 45 und 87 die ganze gesetzgebende Gewalt in kirchlichen Dingen ruht!

3) Der Kirchenzucht wird ein Ende gemacht. Die von Christus und den Aposteln eingesetzte und in „klaren" Aussprüchen des neuen Testaments befohlene Ausschließung Derer vom heil. Abendmahl, welche durch ihren Wandel öffentliches Aergerniß geben, wird durch § 118 beseitigt. Von der Kirchenzucht gegen Geistliche, der censura fratrum, wie sie auf den Synoden geübt wird, scheinen die Verfasser des Entwurfs keine einläßlichere Kenntniß gehabt zu haben, da sie die Kirchenzucht gegen Geistliche § 109 ff., die eigentliche censura fratrum ganz umgehen.

III.

Wir kommen hier aber auf einen dritten Hauptpunct, auf die formellen Mängel des Entwurfs, zu sprechen. Die Bestimmungen desselben sind theilweise so unpractisch (wie die schwerfällige Beiordnung der Ausschüsse §§ 95 ff., 100 ff., 103 ff.), die Fassung derselben vielfach so unbestimmt und vag, daß sich oft der Verdacht unwillkürlich aufdrängt, daß die Verfasser des Entwurfs das Studium der vorhandenen Kirchenverfassungen und der seit Jahrhunderten und Jahrtausenden recipirten kirchenrechtlichen Terminologie nicht eben zu ihrer Aufgabe gemacht haben müssen. Kirchenverfassungen lassen sich aber nicht aus dem Aermel schütteln; sie setzen reiche geschichtliche Erfahrung voraus. — Wie gänzlich unbestimmt sind z. B. die §§ 43 ff. über das Kirchenvermögen gehalten. Das gesammte Vermögen der Kirche

Digitized by Google

soll ein gemeinschaftliches Gut derselben, gleichwohl aber jeder einzelnen Gemeinde ihr besonderes Gut gewährleistet sein. Was soll, was kann dies heißen? Etwa dies, daß § 44 bei solchen Gemeinden, die sich der neuen Verfassung an-, und § 43 bei denen, die sich von ihr ausschließen würden, in Anwendung kommen solle? — Zuweilen finden wir Ausdrücke, welche, so wie sie dastehen, gar keinen Sinn geben. Z. B. § 5: „Das Lehren und Predigen gründet sich auf die Kirchenlehre?" Soll dies heißen: daß überhaupt gelehrt und gepredigt werde, sei eine in der Kirchenlehre begründete Forderung? Oder soll damit gesagt sein, daß die Kirchenlehre das Object der Lehre und Predigt sei? Man weiß nicht, welcher von beiden Gedanken überflüssiger wäre. — § 7 sichert die Glaubens- und Gewissensfreiheit jedem Kirchengliede zu. Soll damit gesagt sein, daß die evangel. Kirche den Glauben von Niemanden erzwinge, so ist die Bemerkung überflüssig; soll sie aber heißen, ein Mensch, der z. B. an keinen Gott glaube, sei eben so sehr und eben so wahr und innerlich ein Glied der evangel. Kirche, als ein anderer, so geschieht damit der evangel. Kirche wenig Ehre. Freilich, eine solche banale Phrase läßt sich trefflich benützen, Geistliche, die die „klaren Aussprüche des neuen Testaments" predigen, als Feinde der „Glaubensfreiheit" zu verdächtigen! — Daß § 9 der Amtsrock allen wesentlichen Bestimmungen über den Cultus vorangestellt wird, macht einen eigenen Eindruck. — § 38 konnte ganz wegbleiben, da darin im Grunde gar nichts gesagt ist. — § 41 ist von „öffentlicher Kirche" statt von „öffentlichem Gottesdienste" die Rede. — § 62 werden die Obliegenheiten des Presbyteriums in so gänzlich vager Weise bestimmt, daß man die Grenze der pfarrlichen und der presbyterialen und diaconalen Thätigkeit nicht zu erkennen vermag. Neu ist namentlich, daß ohne Weiteres „die Aufsicht über den sittlich-religiösen Zustand und Unterricht" als in die Competenz des Presbyteriums fallend erklärt wird. Die Aufsicht über die Lehre hatte das Presbyterium nie und nirgends, und konnte dieselbe nicht haben, da der christliche Prediger nicht als ein von der Gemeinde Beauftragter, sondern als ein von der Kirche Beauftragter vor die Gemeinde tritt. Die Aufsicht über

Digitized by Google

die Lehre kann nur von der Synode geübt werden; das Presbyterium kann höchstens beschwerdeführend vor der Synode auftreten. (Erwähnung verdient übrigens, daß in der Kirche, welche die Presbyterial-Verfassung in vollendetster Ausbildung besaß und die Segensfrüchte derselben in Verfolgungen am Glänzendsten bewährte, in der reform. Kirche Frankreichs, das Gesetz bestand (Discipl. art. 10 der Syn. v. Poitiers 1560), daß in Sachen der Lehre selbst auf den General-Synoden nur die anwesenden Pfarrer, nicht die Presbyter, mitzustimmen hatten.)

Endlich § 118 finden wir, nachdem § 117 von dem Rechte des Pfarrers, „durch Belehrung, Warnung und Zurechtweisung auf die eigenen Pfarrgenossen einzuwirken und dieselben zu einem christlich-frommen, religiös-kirchlichen Wandel zurückzuführen," die Rede war, die Bestimmung: „Andere Strafen, namentlich Ausschließung vom Genusse des heil. Abendmahls ꝛc., finden nicht statt." Die Excommunication wird also der Zurückführung zu einem frommen Wandel als eine „andere Strafe" entgegengesetzt. Ist die Zurückführung zu einem frommen Wandel „eine Strafe"?!

Wir wollen das Register dieser formellen Ausstellungen nicht weiter fortsetzen; wir wollen es um so minder, da diese Aeußerlichkeiten kaum in Betracht kommen können gegen jene wesentlichen, grundstürzenden Gebrechen dieses Entwurfes, welchen wir sicherlich nicht zu hart beurtheilen, wenn wir ihn als einen nicht allein unbrauchbaren, sondern, falls er zur Ausführung käme, verderblichen bezeichnen. Kein Glied der Kirche Christi, keine Landes- und Particularkirche kann stehen auf einem anderen Grunde als dem, der geleget ist; Religion kann man nicht machen; die biblische Lehre von der Versöhnung der Sünder durch den Tod und die Auferstehung des menschgewordenen Sohnes ist und bleibt das Lebensfundament, auf welchem alles kirchliche Leben, soll es nicht zum Tode werden, ruhen muß. Wir können Niemanden zwingen, sich zu beugen dem Glauben an die Thaten Gottes zu unsrer Erlösung; wir können und müssen es uns aber eingedenk bleiben, daß wir als Diener der von Christo Jesu gestifteten Kirche kein anderes Mandat haben, als die frohe Botschaft von jenen Thaten Gottes zu ver-

Digitized by Google

kündigen. Wollten wir Erfindungen unserer eigenen Weisheit an die Stelle dieser Verkündigung setzen, so sind wir in Gottes Wort als Miethlinge und Diebe gezeichnet (Joh. 10). Der Herr, der treue Hirte der Seinen, wolle der evangel.-unirten Kirche der Pfalz die Thüre, die zum Leben führt, offen erhalten! Amen.

Erlangen, den 17. December 1849.

Prof. **Dr. Aug. Ebrard.**

An Herrn Oeconom Alexander in Klingen, Synodalmitglied der rhein-bayerischen protestantisch-evangelisch-christlichen Landeskirche, und zwei und siebenzig Mitunterzeichnete, durch Herrn Seminar-Inspector Wagner in Kaiserslautern.

Die hochgeehrten Herren Decane, Pfarrer, Synodalen und Kirchengenossen der rhein-bayerischen protestantisch-evangelisch-christlichen Landeskirche, welche sich mittels einer vom 23. December v. J. datirten, am 30. Januar d. J. uns zugekommenen Zuschrift über den von dortiger außerordentlicher General-Synode im Jahre 1848 aufgestellten Kirchenverfassungs-Entwurf, wie er in der Beilage zu Nr. 12 des Kirchenboten abgedruckt vorliegt, unsre Meinung, namentlich zu §§ 4—7, 17, 18, 23, 27, 50, 94, 95, 103, 108, 117 und 118, erbeten haben, wollen dieselbe in Dem, was folgt, erkennen.

Unseres Erachtens würde die pfälzische Landeskirche durch Annahme des fraglichen Entwurfs von derselben protestantisch-evangelischen Gesammtkirche, deren Glied sie laut § 2 zu sein erklärt, ebenso wie vom Stamme der Reformation sich ablösen, zugleich der Kirchenlehre, auf welcher nach § 3 das Predigen gegründet sein soll, sich berauben, ferner in die Gefahr kommen, mit lehrherrschaftlichen Majoritätsbeschlüssen die Freiheit Derer zu bedrücken, welche der christlichen Jugend die evangelischen Grundlehren zuzueignen vorzüglich bemüht wären, endlich ihre inneren rechtlichen Verhältnisse in Verwirrung zu bringen.

Digitized by Google

Die Gründe dieser unserer Besorgnisse liegen in jeder der das Ganze am Meisten tragenden Bestimmungen und im Verhältnisse der jetzigen Fassung zur Vereinigungs-Urkunde vom Jahre 1818 nur zu deutlich vor.

Zwar verlor sich bereits die erwähnte Urkunde, was den Ausdruck evangelischer Lehren betraf, z. B. § 5 in Ansehung des Begriffes vom heiligen Abendmahle, in solche unfaßbare und abschwächende Bestimmungen, als unvermeidlich werden, sobald man die biblischen und kirchlichen Namen der Dinge irgend einer Rücksicht aufopfert, allein der dritte Paragraph setzte der auf Bekenntnißlosigkeit ausgehenden Richtung dadurch ein Ziel, daß er vom ausschließlichen Glaubensgrunde, der heil. Schrift, die Lehrnorm unterschied, welche in den gemeinchristlichen Symbolen und den, beiden Theilen der Vereinigung gemeinschaftlichen, symbolischen Büchern bestehen sollte. Derjenige Lehrbestand, durch welchen und um deß willen eine Vereinigung nur stattfinden kann, war auch noch auf andere Weise irgendwie zur Anerkennung gebracht.

Schon die folgende General-Synode nahm der Urkunde diesen Character. Sie änderte den § 3 dahin ab, daß die heil. Schrift allein und ausschließlich sowohl für Lehrnorm, wie für Glaubensgrund gelten, und den Bekenntnißschriften lediglich eine gebührende Achtung vorbehalten bleiben sollte. Der heutige Entwurf läßt auch diese gänzlich fallen, enthält, wenn man die in kirchlicher Beziehung bedeutungslosen Worte: Die Protestanten der Pfalz wollen fest und brüderlich vereinigt sein und bleiben — nicht beachtet, von positiver Vereinigung keine weitere Spur und begnügt sich, von einer Kirchenlehre zu reden, welche im Worte Gottes bestehe und in den klaren Aussprüchen der heil. Schrift, vorzüglich des neuen Testaments, enthalten sei. Was man bisher unter einer Kirchenlehre verstand und der Natur der Sache nach verstehen mußte, war jederzeit irgend ein nachgewiesener Bestand gemeinsamer öffentlicher Schriftauslegung, irgend eine dargelegte Summa von Lehren und Thatsachen, zu welcher die Kirche hielt. Etwas von dieser Art läßt der Entwurf weder, sofern es da ist, bestehen, noch neu entstehen; und sonach dürfte es ein Schein ohne Wesen, ein Titel ohne Sache sein, was mit dem Worte Kirchen-

lehre in den Vordergrund der Verfassung tritt. Deßhalb ist auch nicht wohl einzusehen, was es für eine protestantisch-evangelische Kirche sei, in welche nach § 27 die Getauften durch die Confirmation aufgenommen werden sollen, da es sich, so viel auf den Entwurf ankommt, nur wieder um einen Namen oder darum handelt, daß die Kirche vermeintlich zu Gunsten des ausschließlichen Glaubensgrundes gegen alle Bekenntnisse oder Lehrordnungen protestirt. Dafür aber, daß nun das Wort Gottes oder die heilige Schrift Behufs der Lehre in Kirche und Schule deste mehr in Kraft treten solle und werde, sprechen sehr schwache oder vielmehr sehr bedenkliche Gewährleistungen. Es steht zu besorgen, daß einige Bestimmungen eher auf Zersetzung auch des biblischen Fundaments, als auf Erhaltung und Befestigung desselben im Gebiete der Predigt und Erziehung hinwirken werden. Allerdings ist das Gebet des Herrn, ist der biblische Text der Predigt, sind bei der Taufe und dem heil. Abendmahle die Einsetzungsworte sammt den hohen Festen der Christen durch die §§ 10, 17, 18 und 22 für die gottesdienstliche Ausübung festgestellt. Ueberdies soll bei heiligen Handlungen die, uns nicht näher bekannte, dort eingeführte oder einzuführende Agende in Anwendung kommen. Wenn dagegen das Wort Gottes in den klaren Aussprüchen der Bibel, vorzüglich des neuen Testamentes, also nicht in dem Organismus des heil. Schriftinhalts bestehen soll, welches doch sonst die Voraussetzung der protestantisch-evangelischen Kirche war; wenn vielmehr Denen, welche ehemals das neue Testament ausschließlich zur kirchlichen Geltung bringen wollten, ein gewisses Zugeständniß gemacht wird; wenn sonach wohl zu besorgen steht, man werde denjenigen Bestand des Inhalts, welcher sich einer rationalistischen Verwaltung mehr entzieht als hingibt, als das dunklere Material zu beseitigen wissen; wenn endlich der laut § 42 geforderte schrift- und vernunftgemäße Unterricht eine Coordination einführt, welche von jeher die Vorordnung der sogenannten Vernunfttheologie in gleicher Weise zur practischen Folge gehabt hat, wie in der römisch-katholischen Kirche die Coordination der Schrift und Tradition eine Vorordnung der letzteren: so vermögen wir eine Bürgschaft für die Erhaltung wirklich schriftmäßiger

Digitized by Google

Unterweisung, die der Kirche dieses Entwurfs gegeben oder von ihr genommen wäre, nicht zu erkennen.

Dazu kommt, daß die Protestanten der Pfalz zwar sich bei dem heiligen Abendmahl zu dem Jesus und zu dem Erlöser bekennen werden, dessen Gedächtniß sie feiern, und „mit dem sie in die seligste Verbindung treten", hingegen mit der Taufe nur eine feierliche Aufnahme in die christliche Kirchengesellschaft begehen wollen, ferner zwar die Einsetzungsworte beibehalten, dagegen den Gebrauch des apostolischen Bekenntnisses dem Wunsche der Eltern anheimgeben; wonach es weder zu einem ganzen Sacramentsbegriffe, noch zu einem vollen gemeinchristlichen Bekenntnisse zum Erlöser kommen wird.

Wir dürfen endlich das große Bedenken nicht umgehen, welches aus der Art und Weise, wie der Entwurf für Sicherstellung des Jugendunterrichts Sorge getragen, hervorgeht. Denn da von einem Symbole oder von einem symbolischen Catechismus hier nicht die Rede sein kann, wohl aber die General-Synode laut § 6 die Gewalt inne hat, für den kirchlichen und Schulunterricht Lehrbücher einzuführen, und es verboten ist, andere als eingeführte zum Grunde zu legen, so stellt sich, was neuerdings in einer der kleineren evangelischen Landeskirchen Deutschlands zur Beeinträchtigung evangelischgesinnter Familien und Gemeinen wirklich geschehen ist, auch dort in Aussicht, daß nämlich zu Gunsten eines modernen, von der synodalen Majorität eingeführten Unterrichtsbuchs der Gebrauch eines der symbolischen Catechismen verhindert werde.

Mit allem Recht nimmt § 7 das persönliche innere Heiligthum der Glaubens- und Gewissensfreiheit in Schutz; es fragt sich nur, ob diese Bestimmung eine practische Bedeutung habe, und welche? Unmittelbar kann bekanntlich das fragliche Heiligthum gar nicht angetastet werden; es handelt sich vielmehr in Kirchenordnungen um eine geordnete Bekenntniß- und Lehrfreiheit vorzugsweise innerhalb des lehramtlichen Wirkens. Steht es aber mit Bekenntniß und Lehre so, wie oben nachgewiesen worden, und gibt es dennoch auch für dieses Gebiet eine Operation der Kirchengewalt, namentlich eingeführte Lehrbücher und Agenden, so ist Beides möglich, das Eine, daß nach § 7

Digitized by Google

auch innerhalb des Lehramtes jede Vernünftelei oder Schwärmerei als Folge der Freiheit geduldet werden muß, wie sehr sie auch das Gewissen der Gemeine belaste, und das Andere, daß die äußere Freiheit, die Bekenntniß- und Lehrfreiheit, den Evangelischgesinnten genommen werde.

Obgleich wir dem ausdrücklichen Wunsche der geehrten Extrahenten unseres Gutachtens, daß sich dasselbe auf die §§ 50, 94, 95 u. s. w., welche die Verfassung im engeren Sinne angehen, mit erstrecken möge, gern möglichst entsprechen wollen, werden wir uns doch auf drei Puncte, auf die Wahlverfassung, auf die Disciplin und auf das Verhältniß zum Staate beschränken dürfen.

Diese Wahlverfassung scheint überhaupt mehr dem politischen und socialen Principe, als dem kirchlichen und dem wahren Collegialrechte nachzugeben. Bisher haben die Presbyterial-Verfassungen es immer für nöthig erachtet, gegen ungeeignete, der Würde und Wohlfahrt der Kirche gefahrdrohende Wahlen irgend eine Vorsicht zu nehmen, es sei nun, daß bei erstmaliger Wahl eines Presbyteriums irgend welcher kirchlichen Behörde ein Vorschlagsrecht, oder dieses Recht jedem schon eingesetzten Presbyterium eingeräumt wurde, oder daß ihm die Befugniß der Cooptation zustand, oder daß dergleichen qualificatorische Bestimmungen, wie z. B. § 50 in der allereinfachsten Weise gegeben worden sind, von irgend einem Reclamationsrechte und von einer Entscheidungsbehörde in Schutz genommen werden konnten. Von dem allem findet sich im Entwurfe nichts; sondern zu einer Zeit, da offenkundiger Weise die unkirchlichsten Gesinnungen unter den Parochianen aller Classen weitverbreitet sind und sich dennoch gern eines Einflusses auf kirchliche Angelegenheiten bemächtigen, wird im Vertrauen zu dem gesunden Sinne der Wähler das allgemeine Wahlrecht vom politischen auf das kirchliche Gebiet übergetragen, ohne daß für erforderliche Beschränkung und Entgegenwirkung irgend ein rechtlicher Standort gegeben wäre.

Ebenfalls haben bisher die Synodal-Verfassungen in der Regel Vorsehung getroffen, daß die Wahl zu Synoden und Synodal-Ausschüssen nur auf Personen falle, welche bereits an kirchenregimentlicher Amtsführung theilgenommen haben und sich dafür zu bewähren im Stande gewesen

Digitized by Google

sind. Die Verfassung dieses Entwurfs greift auch bei den wichtigsten Wahlen, z. B. für die Ausschüsse, ohne Noth wieder in die Allgemeinheit der Kirchenmitgliedschaft heraus.

Was die Disciplin betrifft, so ist die Strenge und Sorgfalt gewiß lobenswerth, durch welche der Entwurf das ärgerliche Verhalten eines Geistlichen der Erbauung der Gemeine unschädlich zu machen bemüht ist, aber weder gegen gleiches Verhalten der amtführenden Presbyter, noch gegen ärgerlichen Mißbrauch der Lehrfreiheit, deren sich ein Geistlicher schuldig machen könnte, ist irgend eine Verwahrung nöthig erachtet worden; und dürfen wir es auch vollkommen billigen, daß von der Excommunication im Sinne der Urkunde von 1818 § 19 völlig abgesehen wird, so scheint es uns doch zu weit zu gehen, daß einem Presbyterium nicht gestattet sein soll, Denen das Sacrament zu suspendiren, deren offenbarer Wandel oder deren offenkundiges Meinen mit dem Genusse desselben in Widerspruch und Unverträglichkeit stehen könnte.

Im Allgemeinen scheidet sich die Kirche dieses Entwurfes nach § 46 vom Staatsorganismus aus und untergibt sich dagegen dem hoheitlichen Schutz und Aufsichtsrechte der Obrigkeit. Demungeachtet verlangt sie königliche Ernennungen. Ohne uns über die Rechtlichkeit oder Zweckmäßigkeit des in dieser Weise geordneten Verhältnisses für die dortige Kirche ein Urtheil zu gestatten, bemerken wir nur, daß wir Uebereinstimmung und Folgerichtigkeit darin nicht wahrzunehmen im Stande sind. Anders wäre es, fiele dem Consistorium das Recht, auf Gutachten der Synoden oder der Presbyterien die Stellen zu besetzen, dem Könige aber ein Bestätigungsrecht zu.

Berlin, den 15. Februar 1850.

Decan und Professor der theologischen Facultät hiesiger königl. Friedrich-Wilhelms-Universität

Dr. Nitzsch.

Digitized by Google

Rostock, den 11. März 1850.

Sie, verehrteste Männer und Brüder in dem Herrn, haben sich in einem Schreiben vom 23. December v. J., welches indessen erst nach Ablauf des Januars hier eingegangen ist, auch an unsere Facultät mit dem Ersuchen gewandt, Ihnen über den von Ihnen mitgetheilten Verfassungs-Entwurf, besonders über einige von Ihnen näher bezeichnete Paragraphe, unser Erachten mitzutheilen.

Für das uns durch diese Aufforderung bewiesene Vertrauen danken wir Ihnen herzlich. Wir glauben aber dasselbe dadurch auf die rechte Weise zu erwiedern, wenn wir, ehe wir auf die uns gestellte Frage näher eingehen, zuvörderst über die in den deutschen Staaten seit dem Jahre 1817 betriebene Union von unserm Standpuncte aus mit wenig Worten unsere Ansicht aussprechen.

Die Union der lutherischen und reformirten Confessionen zu einer Kirche kann, bei der principiellen Verschiedenheit beider, sobald nicht eine von ihnen ihre Unterscheidungslehren aufgibt, oder sie zu einer höhern Einheit, durch welche die Differenz schwindet, vermittelt werden können, nie zu einem heilsamen Resultate und zu einem lebenskräftigen Gemeindeglauben führen. Eine Vereinigung, bei welcher die wesentlichen Differenzpuncte bei Seite geschoben oder abgeschwächt werden, ist immer eine illusorische, und so wie sie nur zu einer Zeit in's Leben getreten ist, wo das confessionelle Bewußtsein in beiden Kirchen sehr gesunken war und sich zu einem falschen Humanismus indifferenziirt hatte, kann nur wiederum die Nährerin und Pflegerin eines beklagenswerthen Indifferentismus sein! Sobald aber das confessionelle Glaubensleben in einem Volke wieder erwacht, fühlt es das Unbefriedigende und Ungenügende einer solchen unirenden Verbindung, welche ohne ein bestimmtes Symbol, an welchem die Mitglieder derselben sich erkennen, schwerlich auf den Namen einer Kirche Anspruch machen darf. Daher denn auch die Reaction für den altlutherischen Glauben, welche sich vorzüglich in den preußischen Landen gezeigt hat, und die vielfachen Wirren, welche aus dem staatlichen Festhalten bei der einmal vom Staate angenommenen Union der preußischen Landeskirche so betrübend hervorgegangen sind.

Digitized by Google

Daß bei diesem unserm Standpuncte wir nun auch gegen die im Jahr 1818 bei Ihnen vollzogene Union und die Vereinigungsurkunde manche Bedenken haben, werden Sie, verehrte Männer, nach dem Gesagten leicht erwarten. Ohne hier darauf näher einzugehen, zeigen wir nur hin auf die Lehre vom heil. Abendmahl, welches in derselben seinen sacramentalen Character verloren hat, auf die der reformirten Kirche gemachte Concession, daß die Nothtaufe überall für unzulässig erklärt wird, und darauf, daß auch der sacramentale Character der Taufe nicht gehörig hervorgehoben ist.

Nach diesen vorläufigen, mit der Sache, wie wir glauben, in nahem Zusammenhange stehenden Bemerkungen treten wir jetzt der an uns gerichteten Aufforderung näher.

Sie, verehrteste Männer, nennen sich in Ihrer Eingabe: „Diener und Glieder der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz, welche seit dem Jahr 1818 als eine unirte besteht," und sagen sich dadurch los von der Annahme der Fassung des § 3 der Verfassungsurkunde durch die nachfolgende General-Synode, durch welche die Bekenntnißschriften beider Confessionen ganz zur Seite gestellt werden, so wie nach Ihrer Darlegung das Kirchenregiment an dem gemeinsamen evangelischen Bekenntnisse auch nach jener General-Synode festgehalten hat.

Nach dem von Ihnen angenommenen Standpuncte stellt sich also die Frage so: Ist der projectirte neue Verfassungsentwurf mit der Verfassungsurkunde von 1818, auf deren Grund die Union vollzogen ist, und welche von Ihnen als der kirchenrechtliche Boden, auf welchem Sie stehen, angesehen wird, übereinstimmend, oder sind Sie wegen Nichtübereinstimmung als Diener und Glieder der pfälzischen unirten Kirche berechtigt und verpflichtet, jenem neuen Verfassungsentwurfe zu widersprechen?

Dies ist also die Frage, welche wir vorzugsweise zu beantworten haben, wobei wir im Wesentlichen der Ordnung der von Ihnen angegebenen Paragraphen folgen werden. Hier tritt nun sogleich der Widerspruch hervor, welcher zwischen den §§ 2 und 3 des Verfassungsentwurfs stattfindet. Während § 2, übereinstimmend mit § 1 der Vereinigungsurkunde, bestimmt, daß die protestantische Kirche

Digitized by Google

der Pfalz einen Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche bildet, erkennt der Entwurf in § 3 als Glaubensgrund und Lehrnorm allein die heil. Schrift an, wodurch implicite die Lossagung von der protestantischen Gesammtkirche, welche auf der gemeinsamen Schriftauslegung ruht, ausgesprochen ist. Es soll also die unirte Kirche ohne alles Bekenntniß der von ihr erkannten Schriftwahrheit sowohl dem Inhalte, als auch — was besonders hervorzuheben ist — der Form nach sein. Ist nun freilich die heil. Schrift mit Recht als die unica norma fidei, so wie dies ja auch in der Concordienformel ausgesprochen und von beiden Confessionen anerkannt wird, anzusehen, so bedarf es doch immer des richtigen Verständnisses der heil. Schrift, da alle christlichen Confessionen gerade ihre Unterscheidungslehren in derselben glauben gefunden zu haben. Mit der vagen Hinweisung auf die heil. Schrift als Lehrnorm hängt denn auch die characteristische Definition der Kirchenlehre in § 4 zusammen, in welcher es an jedem Bewußtsein um die Kirche, als um eine Institution des Heils, und um ihre geschichtliche Continuität fehlt. Bei der bedenklichen, von den Bestimmungen der Vereinigungsurkunde § 17 gänzlich abweichenden Organisation der General-Synode schwebt die unirte Kirche in der größten Gefahr, wenn der Competenz der General-Synode nach § 6 des Entwurfs die Einführung der Bücher für den Religions- und Schulunterricht zugewiesen wird. Es müßte dies den rein kirchlichen Behörden überlassen werden, da es ja sonst in der Machtvollkommenheit der General-Synode liegen würde, die kirchlichen Lehrbücher gänzlich zu beseitigen. Was § 17 über die Taufe gesagt wird, deren sacramentlichen Charakter auch die Vereinigungsurkunde nicht genügend hervorhebt, verleugnet diesen gänzlich. Sie ist nach der Definition des Entwurfes: die feierliche Aufnahme in die christliche Kirchengesellschaft, da wir doch durch sie nicht allein Glieder der äußern christlichen Gemeinschaft, sondern Glieder Christi werden, da sie das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des heil. Geistes (Tit. 3, 5) ist, durch welches der Getaufte der Lebensgemeinschaft mit Christo einverleibt, und er der Gnade Gottes durch Christum und der ewigen Seligkeit theilhaftig wird. In dem Taufritual des Entwurfes

Digitized by Google

§ 18 wird von dem in der Vereinigungsurkunde § 9 vorgeschriebenen Ritual vielfach abgegangen. Durch letzteren wird das apostolische Symbolum vorgeschrieben, nach ersterem wird der Gebrauch desselben dem Belieben der Eltern anheimgestellt. Hiezu kommt, daß nach der Vereinigungsurkunde die Taufhandlung innerhalb sechs Wochen nach der Geburt des Kindes stattfinden solle; in dem Entwurfe wird nicht einmal der terminus ad quem angegeben, in welchem ein Kind zu taufen ist, und die Kindertaufe könnte nach ihm gänzlich beseitiget werden. Die Definition des heil. Abendmahls im Entwurfe § 22 stimmt zwar einigermaßen mit der Definition des § 5 der Vereinigungsurkunde überein, ist aber noch mehr abgeschwächt. Was § 27 über die Confirmation gesagt ist, „daß durch dieselbe die Getauften zu Gliedern der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche öffentlich und feierlich aufgenommen werden", widerspricht schon Dem, was § 17 über die Taufe gesagt ist, daß sie durch dieselbe schon zu Gliedern der christlichen Kirche aufgenommen seien. Die eigentliche Bedeutung der Confirmation aber, daß der Getaufte durch sie ein Mitglied einer bestimmten Gemeinde wird, ist gar nicht hervorgehoben. Nach § 42 soll „der schrift- und vernunftgemäße Unterricht in Kirchen und Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt werden." Beider wird also parallel gestellt; von einem bestimmten Catechismus und von den fünf Hauptstücken christlicher Lehre, auf welche doch die Vereinigungsurkunde § 11 hinweiset, ist gar nicht die Rede.

Insbesondere ist aber auch in dem projectirten Entwurfe die völlig democratische Organisation der kirchlichen Verfassung characteristisch und den kirchlichen Sinn wahrhaft verletzend, während doch in der Vereinigungsurkunde dem geistlichen Amte nach lutherischem Vorgange einigermaßen Rechnung getragen wird. Vom politischen Gebiete sind in dem Entwurfe die Principien auf das kirchliche Gebiet übertragen, ohne alle Anerkennung der specifischen Verschiedenheit beider Gebiete. Die bloße Kopfzahl ist die breite Basis, welche auch im Kirchlichen normiren soll. Die active Wahlfähigkeit für's Presbyterium wird jedem selbstständigen volljährigen Gemeindeglied zuerkannt, und die passive Wählbarkeit jedem selbstständigen unbescholtenen Gemeindegliede, welches das dreißigste Jahr erreicht hat

Digitized by Google

und nicht wegen bürgerlicher Verbrechen verurtheilt worden ist. Das Urtheil über Kirchlichkeit, Religiosität und Unbescholtenheit soll dem gesunden Sinne der Wähler überlassen bleiben, und keine Wahl deßhalb beanstandet werden dürfen (§ 50). Besteht nun die Mehrzahl der Wähler aus unkirchlichen und irreligiösen Leuten, so bekommt die Gemeinde ein unkirchliches und irreligiöses Presbyterium. Die Wahlen bedürfen nach § 52 zu ihrer Gültigkeit nicht der Bestätigung durch die vorgesetzten Kirchenbehörden, was doch durch die Vereinigungsurkunde § 14 vorgeschrieben ist. Es fehlt also der Kirche an aller Garantie, daß die Presbyterien der Gemeinden nicht ganz aus irreligiösen und unkirchlichen Elementen zusammengesetzt werden. Wollte man auch von der Vereinigungsurkunde abweichen, nach welcher das Presbyterium bei Erledigung einer Stelle sich selbst ergänzt, so könnte man doch den Modus dafür substituiren, daß das Presbyterium eine bestimmte Zahl von Gemeindegliedern vorschlüge, aus welcher die Gemeinde zu wählen hätte, und für den Gewählten alsdann die Confirmation der kirchlichen Behörde eingezogen würde. In Bezug auf die Synoden scheinen Kopfzahlwahlen, Stimmenmehrheit und Oeffentlichkeit (§ 65 ff.), im Sinne der politischen Democratie, für die heilbringenden Factoren ihrer Bildung gehalten zu werden. Auch die General-Synode trägt in ihrer Zusammensetzung die politisch-democratische Farbe und entfernt sich gänzlich von den Bestimmungen der Unionsurkunde § 37. Ihr steht alle gesetzgebende Gewalt zu, und sie soll sogar in letzter Instanz über alle Lehrstreitigkeiten — auf welcher Grundlage, wird nicht gesagt — entscheiden. Dem Consistorio steht nur ein votum suspensivum zu (§ 89), und alle kirchlichen Behörden sind jener so organisirten General-Synode verantwortlich (§ 91). — Auffallend ist es übrigens bei dieser intendirten democratischen Organisation der Kirchenverfassung, daß nach dem beantragten Zusatze zu § 108, welcher verräth, daß die Gefährlichkeit des Entwurfs in practischer Beziehung selbst seinen Verfassern nicht ganz entgangen ist, die Theilnahme der Gemeinden an der Wahl ihrer Seelsorger sich auf den Vortrag der Wünsche der ersteren durch das Presbyterium beschränken soll. Und doch ist das altkirchliche suffragium populi gewiß ein sehr wichtiges, das

Digitized by Google

kirchliche Leben förderndes Gemeinderecht. Dem Mißbrauche und der Gefahr, auf diese Weise unwürdige Träger des geistlichen Amts zu bekommen, kann dadurch zuvorgekommen werden, daß das Präsentationsrecht der obersten kirchlichen Behörde übertragen wird. Schlägt diese mehrere würdige Candidaten vor, so ist die Gemeinde ja der Gefahr enthoben, durch die Wahl einen unwürdigen Geistlichen zu bekommen. Aergerlichen Vorfällen bei den Wahlen kann auf polizeilichem Wege begegnet werden. Wünschenswerth erscheint es daher, daß der Gemeinde bei der Wahl ihres Seelsorgers eine unmittelbare Mitwirkung eingeräumt werde. Nur würde das Recht der Präsentation mehrerer Candidaten, aus welchen die Gemeinden zu wählen hätten, immer der kirchlichen Oberbehörde verbleiben müssen.

Was den Abschnitt von der Kirchenzucht betrifft, so fällt es zuvörderst auf, daß der Entwurf auch darin von der Vereinigungsurkunde abweicht, daß der Geistliche auch unter die Aufsicht von Laien gestellt wird. Nach dem § 109 des Entwurfs liegt es auch den Presbyterien ob, welche doch größtentheils aus Laien bestehen, eine ernste Aufsicht über das Betragen der Geistlichen zu führen und darüber zu wachen, daß ein streng sittliches, untadelhaftes Betragen die Beamten des geistlichen Standes auszeichne. Nach dem § 18 der Vereinigungsurkunde gehört — was auch nur allein der Würde und dem Ansehen des geistlichen Amtes gemäß ist — die Disciplin gegen Geistliche blos zur Competenz der kirchlichen Behörden. Auf die übrigen Kirchenglieder wird dem Pfarrer auffallend nur das Recht, nicht aber die Pflicht, durch Belehrung, Warnung und Zurechtweisung einzuwirken, beigelegt; — das eigentliche Medium der Kirchenzucht aber, welches die Schmalkaldischen Artikel (§ 9), so wie alle älteren protestantischen Kirchenordnungen den Kirchendienern zur Pflicht machen — die Ausschließung vom Genusse des heil. Abendmahls — wird § 118 des Entwurfs geradezu für unzulässig erklärt. Es wird hierdurch die Profanirung des Heiligsten zur Amtsverpflichtung gemacht! — Wollte man auch die völlige Exclusion vom heil. Abendmahl nicht dem einzelnen Geistlichen, sondern dem Presbyterium, an dessen Spitze er steht, überlassen, so sollte doch die Zulassung ärgerlicher, in offenbaren Lastern

Digitized by Google

lebender Sünder zum heil. Abendmahl in einem wohlgeordneten christlichen Gemeindewesen nie gestattet sein.

Aus dem Gesagten ergibt sich hinlänglich, daß der projectirte Entwurf in dogmatischer, liturgischer und die kirchliche Verfassung betreffender Beziehung von der Vereinigungsurkunde vom 20. Oct. 1818 wesentlich abweicht und überhaupt als ein Entwurf sich characterisirt, welcher ohne alle Spur eines kirchlichen Princips ist und als die beklagenswerthe Frucht eines unkirchlichen Zeitgeistes sich darstellt.

Schließlich können wir noch die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Entwurf, obgleich er die heil. Schrift als Glaubensgrund und Lehrnorm anerkennt, sich mit anerkannten unleugbaren Aussagen der heil. Schrift, also mit seinem eigenen Principe, in dem entschiedensten Widerspruch befinde. Die Auffassung der Kirche aus dem einseitigen Gesichtspuncte einer Gesellschaft, die Herabsetzung der Taufe zum Aufnahmeritus in diese Gesellschaft und des heil. Abendmahls zu einem Gedächtnißfeste, die gänzliche Aufhebung alles Ausschlusses vom heil. Abendmahl, die Aufhebung der amtlichen Confirmation der Gemeindewahl für's Presbyterium (vergl. dagegen Art. 6) — dies und Anderes ist offenbar so schriftwidrig, daß dies einer nähern Erörterung nicht bedarf. Auf keine neuern Exegeten, weder Olshausen noch de Wette, weder Harleß noch Meyer, könnten sich die Verfasser des Entwurfes berufen.

Sie, verehrte Männer, sind daher, als Diener und Glieder der protestantisch-evangelischen Kirche der Pfalz, welche seit 1818 als eine unirte besteht, vollkommen berechtigt, Ihren Widerspruch gegen diesen Entwurf auf gesetzliche Weise geltend zu machen und Ihre Kirche, so viel Sie vermögen, vor den unheilbringenden Folgen zu bewahren, welche dieselbe durch seine Sanctionirung treffen würde. Wir wünschen Ihnen dazu den glänzendsten Erfolg von Dem, von welchem aller Segen kommt, von dem Herrn und Heiland seiner Kirche.

Wir glauben hierdurch der an uns ergangenen Aufforderung genügt zu haben und remittiren Ihnen Ihrem Wunsche gemäß das eingesandte Exemplar der Vereinigungs-Urkunde. Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, der

Digitized by Google

Friede Gottes und die Gemeinschaft seines heiligen und guten Geistes sei mit Ihnen und mit uns!

Decanus, Senior und übrige Doctores und Professores der theologischen Facultät zu Rostock.

Dr. G. J. Wiggers,
zeitiger Decan der theologischen Facultät.

Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

Nachdem unter die Propositionen unserer heutigen Sitzung das von Ihnen erbetene Gutachten über den Verfassungsentwurf der evangelischen Kirche in Rheinbayern gestellt worden, ergab sich auf die Vorfrage, ob dieses Gutachten überhaupt zu berathen sei, das Bedenken, daß Sie sich deßhalb „an sämmtliche evangelisch-theologische Facultäten unsers deutschen Vaterlandes“ gewendet haben.

Seitdem die ehrbare Sitte unserer Väter und gewiß ächt protestantisch sich erneuert hat, in kirchlichen Controversen den Rath theologischer Facultäten einzuholen, sind dergleichen Gutachten ziemlich oft gefordert und auch von uns sowohl Behörden als Privaten mehrfach ertheilt worden. Nach menschlicher Voraussicht steht die protestantische Kirche in Deutschland noch am Eingange schwerer Streitigkeiten über ihre Lehre und Verfassung. Wenn nun jede bedrängte und rathsuchende Partei sich an sämmtliche Facultäten der evangelischen Kirche des Vaterlandes wendete, und diese sich verpflichtet fühlten, ihre Gutachten zu ertheilen, würde diese Arbeit sich so häufen, daß die Mitglieder der Facultäten dadurch andern und nähern Pflichten ihres Berufes entfremdet werden müßten.

Es wäre in der That ein unnöthiger Aufwand geistiger Kräfte an vierzehn gleichzeitige Gutachten, zu denen etwa siebenzig Gelehrte mitzuwirken hätten, in jeder Streitsache der Art. Denn blos die oft ziemlich sicher vorauszusehende Meinung einer Facultät über einen Streitsatz zu vernehmen, der meist nach Principien zu beurtheilen ist, die unser

Digitized by Google

ganzes Zeitalter bewegen und spalten, kann insgemein nur von untergeordnetem Interesse sein, sondern es gilt der gründlichen Motivirung des Urtheils.

Niemand denkt daran, die Sachverständigen anderer Facultäten, bei denen schon der Kostenpunct ein Bedenken veranlassen würde, so in Masse anzurufen, und bei den Juristen-Facultäten ist es vielleicht seit den Ehestreitigkeiten Heinrich's VIII. nicht vorgekommen. Auch bei theologischen Corporationen ist die Sitte bisher gewesen, sich an eine Facultät, zu der ein besonderes Vertrauen oder Verhältniß stattfindet, allenfalls auch um eine größere Vielseitigkeit zu sichern, an eine zweite und dritte gleichzeitig zu wenden. Zwar die Berufung an sämmtliche Facultäten ist neuerlich ein oder das andere Mal geschehen; aber der Erfolg ist unsers Wissens gewesen, daß nur wenige Facultäten geantwortet, die übrigen die Sache schweigend bei Seite gelegt haben.

Wir haben nach dem Obigen für recht gehalten, bei vorliegendem Falle für alle künftige den formellen Grundsatz festzustellen, auf so allgemeine Aufforderung der evangelischen Facultäten Deutschlands ein Gutachten nicht zu ertheilen. Entschuldigen Sie daher, daß wir bei der vollen Theilnahme am Geschicke der Kirche der Rheinpfalz uns Ihrem Wunsche entziehen: aber Ihnen und jedem Glaubensgenossen, der in so wichtiger Angelegenheit sich mit besonderem Vertrauen an uns oder auch gleichzeitig an einige andere erwählte Facultäten wendet, werden wir unsern christlichen Rath in gewohnter Offenheit nicht vorenthalten.

Unter Rücksendung des Exemplars der Vereinigungs-Urkunde unterzeichnen wir in Hochachtung

Jena, den 16. März 1850.

Decanus, Senior und Professores der theologischen Facultät an der großherzoglich-herzoglich-sächsischen Gesammt-Universität Jena.

Dr. Carl Hase,
d. Z. Decan.

Digitized by Google

Gutachten

der

evangelisch-theologischen Facultät zu Bonn über den Verfassungsentwurf für die pfälzische Kirche vom Jahr 1849.

Schon längere Zeit haben wir die Entwicklung der kirchlichen Angelegenheiten in der bayerischen Pfalz mit Aufmerksamkeit verfolgt und entsprechen, da jetzt eine sehr namhafte Anzahl ehrenwerther Namen aus diesem Theil von Deutschland uns um ein Gutachten in dieser Angelegenheit ersucht, dem Wunsche derselben um so bereitwilliger, als wir dadurch Gelegenheit erhalten, unsere warme Theilnahme an den Kämpfen der evangelischen Kirche in Ihrem Lande zu bethätigen.

Wir gedenken unserer Aufgabe uns so zu entledigen, daß wir zuerst besonders die in dem verehrlichen Schreiben d. d. Kaiserslautern den 23. December 1849 bezeichneten Paragraphen besprechen, und bemerken zum Voraus, daß das Nachstehende die einstimmige Ansicht der Facultät ausdrückt.

Die Stellung zur Kirchenlehre (§§ 3—7). Der Entwurf sagt § 5: „Das Lehren und Predigen gründet sich auf die Kirchenlehre.“ Indem dies in einem besondern Paragraphen eines kirchlichen Statuts festgestellt ist, das keine blos ostensiblen oder zweideutigen Sätze kann enthalten wollen, so muß man annehmen, daß der Entwurf das Bewußtsein nicht verleugnet, der evangelische Glaube sei eine bestimmte Größe, von bestimmtem Inhalt, ohne den von einer evangelischen Kirche (§ 1) oder vom Zusammenhang mit der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche (§ 2) die Rede nicht sein könnte. Ja, wenn man diesen § 5 für sich nimmt, so könnte die Frage entstehen, ob nicht eine vorsichtigere und freisinnigere Fassung desselben wünschenswerther wäre. Denn so bestimmt wir eine Kirche ohne Glauben, und zwar ohne Gemeinsamkeit des Glaubens, für ein Unding halten müssen, so gewiß ist es die Art der evangelischen Kirche, gerade in der Predigt dem Diener des Wortes auch einen freien Spielraum zu gönnen, wenn er nur die positiven und nicht

Digitized by Google

blos die negativen evangelischen Grundsätze oder Principien nicht verleugnet. Und dies Bedenken steigert sich, wenn man sieht, wie der Entwurf der pfälzischen Kirchenverfassung mehr als eine dogmatische Definition enthält, die er ohne Zweifel zur Kirchenlehre gerechnet wissen will, gegen die kein evangelischer Prediger nach § 5 in Lehre oder Predigt zu verstoßen hätte. Es könnte nach diesem Paragraphen ein Geistlicher wenigstens der Kirchenordnungswidrigkeit angeklagt werden, der z. B. die lutherische oder calvinische Lehre von der heil. Taufe aufstellte, oder überhaupt eine solche, welche zwar im Sinn und Geist der evangelischen Gesammtkirche gehalten, aber mit den Festsetzungen dieses Entwurfs für die pfälzische Kirche nicht im Einklang wäre. Doch wir reden hiervon unten ein Weiteres, müssen aber hinzufügen, daß das Dictatorische, was theils in dem Wagestücke liegt, evangelische Dogmen, wie hier geschieht, Majoritätsbeschlüssen einer pfälzischen Synode zu unterwerfen, theils in der sich daraus ergebenden Consequenz des Verbotes einer anderen Lehre als der hier zur Sanction vorgelegten, nicht blos verwerflich, sondern auch in sich nichtig ist, weil man nicht kann Glied der evangelischen „Gesammtkirche“ sein und zugleich ihren Glauben auch nur in einem Dogma proscribiren wollen.

Aber es ist nicht blos, oder auch nur vornämlich, die übermäßige Enge in Betreff der Glaubenslehren zu tadeln, die der Entwurf dogmatisch festzusetzen sich berufen glaubt. Noch wichtiger ist, da nur wenige Glaubenslehren in dem Entwurfe genannt sind, die Frage, ob er dafür gebührende Sorge trage, daß der pfälzischen Kirche hinfort der evangelische Character gesichert sei? Es würde hierzu offenbar entweder eine Beziehung auf die Bekenntnisse gehören, in welchen die evangelische Kirche ihren Gemeinglauben ausgesprochen hat, und durch welche sie bis zur Stunde sich als Eins im Glauben erkennt und bekennt, oder aber eine ausdrückliche Hervorhebung des evangelischen Glaubensinhaltes selbst, die Nennung wenigstens des Grundprincips evangelischer Kirche, der alleinigen Autorität der heil. Schrift in Glaubenssachen und der Rechtfertigung des Sünders vor Gott allein durch den Glauben an den Sohn Gottes, Jesus Christus. Aber weder das Eine, noch das

Digitized by Google

Andere leistet dieser Entwurf. Nirgends wird das Wesentliche des Glaubens der evangelischen Confession ausdrücklich hingestellt; und auch § 22 hält sich in einer unbestimmten Weite; und während die Unionsurkunde vom Jahr 1818 bestimmt hatte (§ 3): „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heil. Schrift, erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbole und die, beiden Confessionen gemeinsamen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Puncte", so ewähnt der vorliegende Entwurf sie mit keiner Silbe, außer etwa negativ und indirect § 3, als ob es in der Macht des Baumes stände, sich von seiner Wurzel abzulösen und doch noch als derselbe Baum zu bestehen. Die Stellung zu den Bekenntnissen der Reformationszeit ist in verschiedenen evangelischen Landeskirchen verschieden bestimmt zu verschiedenen Zeiten, und es ist durch die Unionsurkunde von 1818 die Freiheit der pfälzischen Geistlichkeit nicht so beschränkt worden, daß nicht für sehr verschiedene Richtungen auf evangelischem Grunde Raum geblieben wäre. So konnte auch jetzt die Stellung zu den kirchlichen Bekenntnissen in einer Weise bestimmt werden, die der Freiheit von buchstäbischem Wesen die gebührende evangelische Weite ließ. Aber die Identität mit dem Lebensprincip, das die evangelische Kirche in's Dasein rief, auszusprechen, hätte der Mühe werth gefunden werden sollen. Werden Werke, wie die reformatorischen Bekenntnisse, von uns wie Fremdlinge behandelt, die wir kirchlich nicht mehr kennen wollen, so ist zu besorgen, daß wir uns selbst das Urtheil sprechen und von dem Glauben der Reformatoren nicht mehr als seine Hausgenossen angesehen werden können. Diese Besorgniß ist um so gerechter, wenn eine sich neu verfassende Kirche zu dem Stillschweigen über den Glauben der Väter unserer Kirche noch das Stillschweigen über den eigenen Glauben (mit Ausnahme der oben erwähnten, an diesem Orte unerwarteten, dogmatischen Festsetzungen) hinzufügt. Dieses Stillschweigen könnte nur durch die §§ 3 und 4 gebrochen scheinen. § 3 nämlich sagt: „Dieselbe erkennt als Glaubensgrund und Lehrnorm allein die heil. Schrift an", und § 4: „Kirchenlehre der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz ist das

Digitized by Google

Wort Gottes, wie dasselbe in den klaren Aussprüchen der heil. Schrift und insbesondere des neuen Testaments enthalten ist.“ Aber welches sind diese klaren Stellen? und was ist ihr klarer Sinn? Der in diesen Dingen nur nicht ganz Unerfahrene weiß, wie verschiedene Erklärungen derselben Stellen nicht blos bei verschiedenen theologischen Richtungen in der evangelischen Kirche, sondern auch unter den verschiedenen Confessionen stattfinden, wie ferner die Einen diese, Andere jene Stellen als klare ansehen, und wie namentlich durch Herausreißung einzelner „Aussprüche“ aus ihrem Zusammenhang der Willkür Thür und Thor geöffnet werden kann. Auch die römische Kirche beruft sich zur Begründung des primatus Petri und der Tradition wie anderer Dogmen auf die heil. Schrift. Soll es hinfort einem Prediger der pfälzischen Kirche gestattet sein, römische Lehrsätze vorzutragen unter dem Vorgeben, sich an die „klaren Stellen“ des neuen Testaments zu halten? Oder soll der dem Aberglauben gegenüberstehende Unglaube, der Christum und sein Erlösungswerk verleugnet, sich mit „klaren Stellen der heil. Schrift“ unter der Autorität der pfälzischen Kirche decken können? Das Eine könnte, wenn diese §§ 3 und 4 angenommen würden, so gut geschehen, wie das Andere. Es könnte ja in der That nach diesem Entwurf nicht gesagt werden, was der Glaube der evangelischen Kirche der Pfalz sei. Ja, nicht genug, daß Andere Das nicht wüßten, die doch danach zu fragen ein Recht hätten, so lange die pfälzische Kirche als ein Theil der evangelischen Gesammtkirche gelten will, — die pfälzische Kirche nach diesem Entwurf wüßte selbst nicht, was ihr Glaube sei, verurtheilte sich aber zum Ueberflusse gesetzlich dazu, über dieses Nichtwissen kirchlich nie hinaus zu kommen. Ein solches absichtliches Abschneiden aller Entwicklung, alles Fortschrittes, ein solches gesetzliches Sichfixiren in der Stabilität des Nichtwissens, wäre wiederum unsers Erachtens weder evangelisch, noch freisinnig. Das Fortschreiten zu einem hellen und „klaren“ Bekenntnisse zu Christus als dem alleinigen Welterlöser erscheint aber, wenn es auch nicht schon in der noch geltenden Unionsurkunde von 1818 § 3 enthalten wäre, um so wahrscheinlicher, wenn man auf den neueren Entwicklungsgang der evangelischen Kirche und Theologie im

Digitized by Google

Ganzen blickt, dem man vergeblich durch Kirchenordnungen entgegentreten würde, die einen wissenschaftlich überwundenen Standpunct zu verewigen suchen möchten, oder wenn man auf die Natur der Sache schaut, welche ohne Widersinn nicht gestattet, daß, wer von Christus und seinem Werke nichts zu bekennen hat, doch noch sein Wort als „Glaubensgrund und Lehrnorm", man sieht nicht mehr, warum? anerkenne.

Die evangelische Kirche hat sich gegen römische oder hierarchische, wie gegen naturalistische und anarchische Lehrsätze auf's Bestimmteste in ihrem bis jetzt geltenden Bestande abgegrenzt und kann nie, ohne sich selbst und ihre geschichtliche Mission aufzugeben, auch nicht unter dem Schilde der von ihr auf's Neue erkämpften evangelischen Freiheit, in einem officiellen Documente jene Irrthümer als gleichberechtigt mit der evangelischen Wahrheit hinstellen, sofern dieselben nur etwa mit sogenannten „klaren" Schriftstellen sich zu legitimiren suchen möchten. Läßt sie grundsätzlich den unevangelischen Irrthum als gleichberechtigt mit der evangelischen Wahrheit in sich zu, so hat sie als evangelische Kirche gesetzlich aufgehört zu sein. Wie freiheitfeindlich auch dieses in der Praxis ausfallen müßte, werde noch mit einem Worte gezeigt. Zwar die Freiheit der Geistlichen in Betreff der Lehre wäre von der Stunde an, wo dieser Entwurf in Kraft träte, schrankenlos, wie denn auch die §§ 109—116 über die Disciplin gegen die Geistlichen die Lehre der Geistlichen völlig außer Acht lassen. Während der größte Theil der Kirchengenossen in Landgemeinden lebt, die gewöhnlich nur einen Geistlichen haben, und welche genöthigt sind, ihre regelmäßige Erbauung bei diesem zu suchen, ja nach den §§ 18, 27, 42 verpflichtet, ihre Kinder von demselben taufen, in der Religion unterrichten und confirmiren zu lassen, so entspräche dagegen der Verpflichtung der Gemeinde nach dem Entwurf keinerlei Verpflichtung des Geistlichen, dieses Alles im Sinn und Geiste der evangelischen Kirche zu thun. Während z. B. die Eltern im Gemeinglauben der evangelischen Kirche stehen und ihren Kindern denselben als ein theures Kleinod vererben möchten, erhalten die Geistlichen nach dem Entwurfe gesetzlich das Recht, einen völlig fremden, subjectiven, sectenhaften

Digitized by Google

Glauben etwa unter angeblicher Begründung durch „klare Schriftstellen“ den Gemeinden aufzudrängen. Erwägt man Solches, so kann man die Glaubenstyrannei ermessen, welche nach diesem Entwurfe jeder einzelne Geistliche über seine Gemeinde, zwar nicht im Namen des römischen Pabstes, ausüben könnte, die sich aber von römischem Wesen nicht principiell, sondern nur dadurch unterschiede, daß die hierarchische Gewalt, die jeder Geistliche in dem Allerwichtigsten gegenüber von der Gemeinde erhielte, hier mit völliger und gesetzlich permanenter Anarchie gepaart wäre. Denn zwei Geistliche neben einander könnten nun mit gleichem Recht in derselben pfälzischen Kirche in den letzten Grundsätzen über das Heil des Menschen völlig Entgegengesetztes lehren.

Man kann sich freilich wohl denken, wie man zu solchen alle Kirche auflösenden Satzungen sich konnte getrieben glauben. Es war ohne Zweifel die Furcht vor einer buchstäblichen Handhabung des evangelischen Bekenntnisses, vor einer Glaubens- und Gewissensbedrückung der Geistlichen durch die Kirche und ihre Behörden, welche diese Bestimmungen eingegeben hat. Aber die Furcht ist selten ein guter Rathgeber, weil sie zu sehr geneigt ist, nur auf die eine Seite, von der augenblicklich Gefahr erwartet wird zu schauen, und sich so gegen möglicher Weise nahe entgegengesetzte Gefahren wehrlos zu machen. In der That sind die Vorschläge des Entwurfs, wie gezeigt, von der Art, daß sie zwar die Geistlichen in Sachen der Lehre fast unbedingt frei stellen und den Behörden jedes Recht entziehen, eine Lehraufsicht gegen Romanisirende, Secten oder Ungläubige zu üben; aber daß sie diese unbedingte Freiheit den Geistlichen zugleich auf Kosten der Gemeinden zuerkennen, deren Rechte und Freiheit zu schützen, bisher auch Aufgabe der Behörden gewesen war. Wir glauben aber nicht, daß es im wohlerwogenen Sinn der Gemeinden liegen kann, auf eigene Kosten den Geistlichen solche Plenipotenz über sich in Sachen des Glaubens zuzusprechen, die Geistlichen zu alleinigen Erben der Rechte der Kirche in Dingen der Lehre zu machen, ja sie in ihrem Kreis mit weit größeren Vorrechten auszustatten, als je die Rechte waren, die den durch die Bekenntnisse der evangelischen Kirche beschränkten kirchlichen

Digitized by Google

Behörden zugestanden haben. Erwägt man noch weiter, daß in Zukunft die Zusammensetzung der kirchlichen höheren Behörden in der Hauptsache von der pfälzischen Kirche und ihrer Synode selbst abhängen wird, so ist um so weniger wahrscheinlich, daß sowohl die Kirche als Einheit, wie die Gemeinden geneigt sein sollten, sich und ihre Freiheit dergestalt, wie der Entwurf es mit sich brächte, an das Belieben der Geistlichen zu überantworten. Es kann auch nicht allzu schwer sein, die Gemeinden über die wirkliche Sachlage aufzuklären und z. B. den Schein zu zerstreuen, als ob nach § 18 die einzelnen Gemeindeglieder ein Recht auf die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder im Glauben der evangelischen Kirche behalten würden. Denn zwar von ihrem Wunsche soll es abhängig sein, ob der Geistliche bei der Taufe das apostolische Bekenntniß zu sprechen habe. Aber eine weitere Verpflichtung als diese ist dem Geistlichen für den Religionsunterricht selbst nicht auferlegt, und die ihm in Betreff des apostolischen Glaubensbekenntnisses auferlegte hat gerade etwas Unpassendes, weil sie ihn und noch mehr den gemeinchristlichen Glauben, den das Apostelbekenntniß ausdrückt, in eine unwürdige Abhängigkeit von den einzelnen Eltern, statt in Abhängigkeit von der kirchlichen Sitte und Ordnung, setzt. Die wahre Garantie der Rechte und der Freiheiten Aller, also auch der Gemeindeglieder gegenüber von den Geistlichen, wie dieser jenen gegenüber, wird nie und nimmer in etwas Anderem können gefunden werden, als darin, daß über Beiden ein gemeinsames Höheres, das Gesetz, der kirchlich anerkannte Gemeinglaube steht, dem Alle, die dieser Kirche angehören wollen, in freier Anerkennung zu huldigen haben, um dann in dieser freien Abhängigkeit von Etwas, das der beiderseitigen Willkür entrückt ist, auch einander gegenüber die Freiheit zu haben.

Wir beschließen daher unsere Beurtheilung der die Kirchenlehre betreffenden Paragraphen mit der Ueberzeugung, daß dieselben in sich widersprechend, daß sie weder der Freiheit, noch der kirchlichen Ordnung und Einheit zuträglich, am Wenigsten aber geeignet wären, den evangelischen Character der pfälzischen Kirche rechtlich zu erhalten, sondern daß sie, was gewiß die Absicht der Verfasser des Entwurfs nicht war, nur im Stande wären,

Digitized by Google

eine chaotische Mischung von Knechtschaft und Anarchie, von Despotismus in Glaubenssachen und Indifferentismus zu erzeugen, die pfälzische Kirche aber der Zerspaltung und dem Zerfall in Secten zu überliefern. Möge die pfälzische Kirche vor dem zumal jetzt gewagten Experimente sich bewahren, durch Alterirung ihres gesetzlichen Bekenntnißstandes Uebelwollenden den Schein an die Hand zu geben, als ob die moralische Persönlichkeit der bisherigen pfälzischen Kirche zu existiren aufgehört habe und nun nur zu erwägen bleibe, wer Erbe ihrer Güter und Rechte zu sein, von der zuständigen Behörde werde als würdig anerkannt werden. Zu diesem Wunsch und zu dieser Warnung fühlen wir uns um so mehr gedrungen, als der § 126 des Entwurfes ausdrücklich die angedeutete Gefahr herbeirückt, indem er festsetzt: „Die Vereinigungsurkunde vom 10. October 1818 tritt sofort außer Wirksamkeit.“

Was §§ 17 und 18 „Von der heiligen Taufe“ betrifft, so enthält die hier gegebene Definition ihres Wesens nur ein Moment der Sache, nämlich „die feierliche Aufnahme in die christliche Kirchengesellschaft.“ Gerade weil die heil. Taufe auch diese Bedeutung hat, muß aber der allgemeine gesetzliche Gebrauch desjenigen Bekenntnisses, das den Glauben aller christlichen Kirchen auf Erden ausdrückt, und ein Band des Friedens und der Einigkeit unter ihnen bleibt, als passend und wünschenswerth bezeichnet werden. Jedoch ist durch dieses Moment die heil. Taufe noch nicht sacramentlich. Soll die Taufe nicht als Sacrament abgeschafft werden, so muß zu ihrer Definition auch noch eine Beziehung auf Christus und die Verheißung seiner Gnade hinzukommen: ja dieses Moment muß vorangestellt werden, weil erst aus der Gemeinschaft Christi mit uns die christliche Gemeinschaft unter den Gliedern seiner Kirche folgt. Uebrigens haben wir schon bemerkt, daß wir solche dogmatische Definitionen in einer Kirchenordnung überhaupt deplacirt finden.

Wenn der Entwurf § 23 die Beichte und Absolution vor dem heil. Abendmahl abschafft und nur eine Ermunterung zur Selbstprüfung übrig läßt, im Widerspruch mit der Unionsurkunde § 6, so hat man unseres Erachtens kein Recht, den Heilsbegierigen und Reuigen

Digitized by Google

die nach dem Worte Gottes ihnen zuzusichernde Vergebung der Sünden und deren Trost zu entziehen, sondern es bleibt die Pflicht der Kirche, die Absolution zu verwalten (Joh. 20, 23). Freilich kann diese nicht den Unbußfertigen zugesichert werden; daher von Denen, welche diese Zusicherung wollen, auch die willige Betheiligung an dem allgemeinen Bekenntniß der Sündhaftigkeit durch ein einfaches Ja erwartet werden darf, und nach dieser Seite ist wohl auch § 6 der Unionsurkunde, die von einem Sündenbekenntniß nichts erwähnt, aber die Absolution beibehalten will, nicht in die Länge haltbar. Aber die letztere verordnete § 19 noch für gewisse Fälle „die Entfernung vom heil. Abendmahl, ja noch stärkere Mittel, die Ehre der Kirchengesellschaft zu wahren", während der vorliegende Entwurf § 118 Jedem, auch dem Profansten, ausdrücklich das Recht zuspricht, ohne Weiteres bei dem heil. Abendmahl zu erscheinen. Der Entwurf scheint hier gänzlich zu übersehen, daß solche Bestimmungen nur zur tiefsten Verletzung oder Erschlaffung des christlichen Gemeinschaftssinnes und zur Verringerung des Segens der Kirche und des heil. Abendmahles ausschlagen können.

Wenn die erste der Thesen Luthers damit begann, daß das ganze Leben der Christen eine fortgehende Buße sein soll; wenn der sittliche Ernst und die religiöse Innigkeit die Kraft war, aus der die Erneuerung der Kirche geboren ward, so wird man vergeblich in unsern Tagen auf die allerdings nothwendige Verjüngung der Kirche hoffen, wenn man eine Art republicanischer Kirchenverfassung ohne Sittenstrenge und ohne Glaubenstreue errichten zu können meint, wenn man vielmehr, in einem an Leichtsinn grenzenden Optimismus befangen, den Bußtag § 10 abschafft, § 49 jedem selbstständigen volljährigen Ortseinwohner, der zur vereinigten Kirche gehört, mag er auch wegen Verbrechen verurtheilt, notorisch sittenlos oder ein erklärter Verächter des evangelischen Glaubens sein, für wahlberechtigt erklärt, wenn man in einem besonderen Paragraphen aussprechen zu müssen meint: „Ausschließung vom Genusse des heil. Abendmahls oder gar aus dem kirchlichen Verbande findet nicht statt" (§ 118), wenn man endlich in Betreff der Wählbarkeit § 50 das Urtheil über die Religiosität, Kirchlichkeit und Unbeschol-

Digitized by Google

tenheit dem „gesunden und religiösen Sinn der Wähler" überläßt und keine gesetzliche Beanstandung der Wahl in dieser Beziehung von Seiten der Kirche zuläßt, auf welche doch den Gewählten in den wichtigsten Dingen einzuwirken das Recht zusteht.

Wenn § 94 dem Consistorium die Lehraufsicht entzogen ist, cf. § 109, so ist das zwar mit der oben besprochenen schrankenlosen Freiheit der Geistlichen gegenüber von der Kirche und den Gemeinden im Einklang, hat aber auch die oben erwähnten Gründe gegen sich und steht außerdem in Widerspruch sowohl mit den dogmatischen Festsetzungen §§ 17 und 22, als damit, daß § 13 doch noch bei Gelegenheit der inneren Einrichtung und Verzierung der Kirchen von Grundsätzen der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche als verbindlichen die Rede ist. Denn Niemand wird doch sagen wollen, die Grundsätze der evangelischen Kirche in Beziehung auf Verzierung der Kirchengebäude haben zu gelten, in Beziehung auf die Erbauung der Seelen, ihre Erlösung und Heiligung aber nicht.

Was dagegen den dem Consistorium § 95 und dem Decanate § 103 beizugebenden Ausschuß anlangt, so sind wir der Meinung, daß ein solcher nützlich sein kann, aber nur wenn sein Ressort genau begrenzt wird; im entgegengesetzten Fall dürfte ein kräftiger Saame von Zwiespalt und Zerwürfnissen in dieser Einrichtung liegen. Als dasjenige Gebiet nun, wo solche Ausschüsse am Entschiedensten heilsam zu wirken im Stande sind, bezeichnen wir die schwereren disciplinarischen Fälle.

Was die Ernennung zum Pfarramt angeht, so sind wir im Allgemeinen für den Zusatz § 108, zwar nicht in seinem weitschweifigen und unangemessenen Modus, aber in seinem Grundgedanken: daß der Gemeinde eine Betheiligung bei dieser Ernennung, sei es durch ein motivirtes Veto, sei es durch das Aussprechen positiver Wünsche, zustehen müsse. Das motivirte Veto ist gemeinkirchenrechtlich, aber auch eine positive Betheiligung hat kein Bedenken, wenn nur nicht Jeder, auch der Sittenloseste und Unkirchlichste, ohne Weiteres eine Stimme hat. An diesem Orte rächt sich die zu laxe optimistische Bestimmung der §§ 49, 50, welche alle kirchlichen Prädicate für eine kirchliche Wahl vernachlässigen. Wird dagegen

Digitized by Google

§§ 49, 50 die Constituirung der activen Kirchengemeinde sachgemäß und vernünftig, also kirchlich geordnet, dann belohnt sich dieses von selbst dadurch, daß nun auch ohne Gefahr des Mißbrauchs und ohne Mißtrauen den Kirchengemeinden eine weit ausgedehntere Freiheit, als § 108 will, könnte gegeben werden.

Zum Schlusse sprechen wir uns noch über einige andere Puncte aus, die für die Gegenwart der pfälzischen Kirche von Bedeutung sind, und wozu uns einige Stellen Ihrer Denkschrift Veranlassung geben.

Erstens: Die Stellung zur bayerischen Kirche. Wir bedauern auf der einen Seite, daß das Band brüderlicher Gemeinschaft der Pfalz mit derselben zerrissen ist: denn dieses Band könnte beiden Theilen segensreich sein. Es könnte die Einen vor den Gefahren der Stagnation in einem stabilen Kirchenthum, die Andern vor einer maßlosen und zersplitternden Beweglichkeit bewahren. Auf der andern Seite verkennen wir aber nicht, daß die Scheidung und der Riß in diesem Augenblick zu tief sein mögen, als daß eine wirkliche Empfänglichkeit für das Gute des andern Theils in weiterm Umfang dürfte vorhanden sein, so wie, daß die neuere Entwicklung der kirchlichen Dinge im übrigen Bayern der Union zu wenig günstig ist, als daß eine unirte Kirche sich in solcher innigern Verbindung könnte wohl fühlen. Nicht geringe Gefahren bringt freilich die Isolirung eines kleinern Theiles, sowohl innerlich, als äußerlich. Daher glauben wir, in dieser Lage der Dinge, der pfälzischen Kirche nichts Besseres wünschen zu können, als eine innigere Verbindung mit andern benachbarten Landeskirchen, die durch Union und Anderes der Pfalz nahe stehen. Wir sind auch überzeugt, daß z. B. die rheinische Kirche, die mit einer wohlgegründeten festen Ordnung ein hohes Maß von kirchlicher Freiheit genießt, sich gerne bereit finden ließe, auf ergehenden Wunsch bei der nächsten pfälzischen General-Synode nach Kräften zu dienen, und überhaupt eine nähere Verbindung mit der pfälzischen Schwesterkirche, so lange sie das auch in Beziehung auf den Glauben bleibt, einzugehen, nicht abgeneigt sein würde.

Dies führt uns auf ein Zweites. Wir hoffen, daß die pfälzische Schwesterkirche unter Gottes Beistand den

Digitized by Google

guten evangelischen Grund und Boden nicht verlieren, sondern sich bedenken wird, bevor sie gegen ein Unerprobtes, Neues das alte evangelische Gold eintauscht. Aber wenn nun, was Ihr Schreiben doch als möglich in Aussicht stellt, dieser Entwurf wenigstens in den Hauptpuncten, die als bedenklich von uns hervorgehoben sind, angenommen würde, so entsteht die Frage, was da den treuen evangelischen Predigern und andern Gliedern der Kirche zu thun obläge? In dieser Beziehung nun glauben wir vor zu schnellen Trennungsbeschlüssen warnen zu müssen. Was nämlich die Lehre anlangt, so ist es unseres Erachtens Pflicht der evangelischen Geistlichen und Laien, so lange auszuhalten, als die evangelische Lehre unverwehrt ist. Die Ausdauer muß der Wahrheit, die man erkannt, auch dadurch Ehre machen, daß man das Vertrauen in ihre siegende Kraft nicht wegwirft. Es ist bereits oben angedeutet, wie nach dem jetzigen Gesammtstande der Theologie dieser Sieg der evangelischen Wahrheit in nicht zu später Zeit zu hoffen steht, und gewiß hat auch die Pfalz Beweise von dem Fortschreiten evangelischen Christenthums aufzuweisen. Was aber den Wahlmodus anlangt, so läßt er freilich Vieles zu wünschen übrig. Aber einen Trennungsgrund scheint er, auch wenn er angenommen würde, noch nicht abgeben zu müssen. Gute Wahlen werden auch bei ihm noch möglich sein und vorkommen; es wird vornämlich nur darauf ankommen, daß das Leben da, wo es ist, befeuert, und daß namentlich das Amt der Presbyter, wie es § 62 gezeichnet ist, eine Wahrheit werde. In dieser Beziehung kommt die mächtige Bewegung, welche jetzt unter dem Namen der innern Mission durch die evangelische Kirche zieht, der pfälzischen Kirche sehr zu Statten. Je mehr diese die edelsten Kräfte auch aus der Laienwelt anzuregen, zu sammeln und zu üben geeignet ist, desto mehr muß durch sie eine Wiedergeburt auch der pfälzischen Kirche aus dem Kerne des Volkes heraus angebahnt werden können, um so mehr aber auch die Pflicht wachsen, so lange wie möglich auch Denen Treue und Liebe zu bewahren, welche vielleicht momentan, aber nicht ohne unsere eigene Schuld, nicht ohne eine Gesammtschuld der Kirche, dieser entfremdet worden sind.

Möge es unter dem Beistande des Herrn der Kirche

Digitized by Google

der auch Sie nicht verlassen wird, und im Vertrauen auf ihn, Ihrer Weisheit, Liebe und Ausdauer gelingen, Ihre schöne Heimath nicht blos als lebendiges Glied der evangelischen Gesammtkirche zu erhalten, sondern sie zu einer Perle in der Krone ihres himmlischen Königs werden zu lassen.

Bonn, den 28. März 1850.

Die evangelisch-theologische Facultät der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Der zeitige Decan:

Dr. Dorner.

Die in der verehrlichen Zuschrift vom 23. December v. J. (bei uns eingegangen am 8. v. M.) unterzeichneten Herren Pfarrer und Synodalmitglieder der unirten Kirche der Pfalz haben uns um ein Gutachten über den Verfassungs-Entwurf ersucht, welcher von der in der außerordentlichen General-Synode vom 21. October 1848 zur Revision der bisherigen Kirchenverfassung ernannten Commission vorgelegt worden ist. Sie haben sich durch Ihre Ueberzeugung bereits gedrungen gefühlt, gegen diesen Entwurf, von dessen Annahme und Durchführung Sie eine Auflösung Ihrer Kirche und eine große Verwirrung der Gewissen befürchten, Verwahrung einzulegen; und wir können uns, in voller Anerkennung des Ernstes, womit Sie die Sache in's Auge gefaßt und als treue Diener des Evangeliums die Kirche Christi vor drohenden Gefahren behüten wollen, nur damit einverstanden erklären und finden Ihre Bedenken nicht unbegründet. — Wir sind nun auch gern bereit, Ihrem Wunsche, so viel an uns ist, zu entsprechen und unser motivirtes Urtheil über den mitgetheilten Entwurf im Folgenden abzugeben.

Das Hauptgebrechen des ganzen Entwurfs, womit auch alle übrigen Mängel und Irrthümer desselben zusammenhängen, und woraus sie entspringen, tritt darin hervor, daß es an einer Bezeichnung des principiellen Grundes der evangelischen Kirche, wodurch allein ihr Leben und Bestehen gesichert ist, und den sie nicht fallen lassen darf,

Digitized by Google

ohne sich selbst aufzugeben, durchaus fehlt, und mit keinem Worte ausgesprochen wird, was denn eigentlich die evangelische Kirche ihrem confessionellen, ihr wahres Wesen constituirenden Unterschiede nach sei. In der Benennung derselben als einer protestantischen liegt die vermißte Bestimmung nicht, da das Protestiren nur an dem Evangelium, als an seinem festen Grunde, sich halten und nur in ihm seine Berechtigung haben kann. — Die allgemeine Hinweisung aber auf die heil. Schrift, als die den Grund des Glaubens und die Norm der Lehre enthalte, reicht dazu nicht hin, weil der Glaube selbst völlig bestimmungslos bleibt, und von einer wesentlichen Eigenthümlichkeit der evangelischen Kirche nichts sichtbar wird. Hier hätte nothwendig das sogenannte materielle Princip unserer Kirche mit Beziehung auf die symbolischen Bücher, welche die Rechtfertigung und Versöhnung mit Gott allein durch den Glauben für den articulus praecipuus in tota doctrina christiana erklären, hervorgehoben werden müssen, so wie auch die Stellung, welche diese Bücher zur evangelischen Kirche einnehmen sollen, näher anzugeben und zu bestimmen gewesen wäre.

Wenn nun doch § 4 von einer Kirchenlehre die Rede ist, als solche aber das Wort Gottes, wie es in den klaren Aussprüchen der heil. Schrift enthalten ist, genannt wird, so erscheint diese Benennung vielmehr als eine Verneinung der Kirchenlehre, da diese doch eine der Kirche gemeinsam eigenthümliche und sie von andern unterscheidende sein muß, während es hier offenbar dem subjectiven Belieben des Einzelnen anheimgegeben bleibt, zu bestimmen, was er als klaren Ausspruch der heil. Schrift anerkennen und somit als Kirchenlehre gelten lassen wolle. So stellt sich nun auch die Bestimmung im § 5, wonach das Lehren und Predigen auf die Kirchenlehre sich gründen soll — die es für den Entwurf doch nicht gibt — als eine leere dar. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit der evangelischen Kirche soll ihr allerdings auch gesichert sein. Wird dies aber (§ 7) nur auf das Gebiet des inneren Lebens bezogen, in welches ja kein Anderer einzugreifen vermag, so ist diese Bestimmung zwecklos; dagegen die Freiheit des Bekenntnisses, ohne welche auch keine Glaubensfreiheit besteht, unerwähnt bleibt.

Digitized by Google

Die dogmatischen Mängel des Entwurfs stellen sich aber auch besonders in der Lehre von den Sacramenten heraus, deren Auffassung mit dem evangelischen Glaubensprincip in enger, innerlicher Verbindung steht. Der § 15 nennt sie nur als zwei von Christus angeordnete Handlungen, aber von ihrer wahren sacramentlichen Bedeutung wird nichts gesagt. Gilt die heil. Taufe nur als der Act der Aufnahme in die christliche Kirche (§ 17), ohne daß sich eine göttliche Gnadenwirkung damit verbindet, so wird sie dadurch ihres sacramentlichen Characters entkleidet, und selbst der Inhalt der von Christo verordneten Taufformel kommt nicht zu seinem vollen Recht. Der Gebrauch des apostolischen Glaubensbekenntnisses (§ 18) kann nicht blos dem Belieben der Eltern des Kindes überlassen bleiben, sondern wird als derjenige Ausdruck des christlichen Glaubens, durch welchen der geschichtliche Zusammenhang mit der alten christlichen Kirche bezeugt wird, so wie bisher, beizubehalten sein. Ebenso vermögen wir die Beschränkung der Freiheit bezüglich auf die Nothtaufe (§ 21) nicht gutzuheißen. Denn wenn es sich dabei auch nicht um ein kirchliches Dogma handelt, so hat doch die zum Grunde liegende religiöse Ansicht auch ihre Berechtigung. — Außerdem können wir es nicht unerinnert lassen, daß durch die Fassung von § 17 der Taufe die confessionelle Beziehung, die wir doch auch von ihr, als innerhalb einer bestimmten Kirche vollzogen, nicht trennen dürfen, — ganz abgestreift und nach § 27 nur in die Confirmation verlegt wird. Dadurch würde die Taufe mit einer Indifferenz belastet, die für das Glaubensleben der evangelischen Kirche kein günstiges Zeugniß gäbe, und das ganze Fortbestehen derselben wäre dann nur auf die Confirmation gestellt. Dann könnte auch die Taufe eines Mündigen (eines jüdischen oder heidnischen Proselyten) nicht als volle Aufnahme in die evangelische Kirche gelten. Allerdings geht die Taufe über die confessionelle Beziehung hinaus (weßhalb auch ihre Wiederholung bei einem Wechsel der Confession durchaus verwerflich ist), aber ein Anderes ist es, sie bestimmt auszuschließen und diesen bedeutungsvollsten Act aus der Verbindung mit dem Ganzen des evangelischen Glaubens herauszusetzen.

Die § 22 gegebene Erklärung des heil. Abendmahls stimmt mit dem ursprünglichen Zwecke desselben wohl über-

Digitized by Google

ein. Aber das Wesen des Sacraments tritt auch hier nicht in's volle Licht, indem nichts darüber gesagt wird, welches denn das die Vereinigung mit dem Erlöser bewirkende Mittel der Gnade sei. Soll ferner die Kraft des Sacraments auch eine sündenvergebende sein (Matth. 26, 28), und ist die Vereinigung mit Christo durch die Vergebung der Sünde bedingt, so darf auch ein vorausgehendes reuevolles Bekenntniß der Sünde und die glaubensvolle Zueignung der verkündigten Vergebung nicht fehlen, und eine bloße Ermunterung zur Selbstprüfung (§ 23) reicht zur Vorbereitung für die heilige Feier nicht hin.

Fassen wir dann die Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs über die Vertretung und Verwaltung der Kirche in's Auge, so wirkte die mangelhafte Grundlage auch vielfach auf diese Bestimmungen ein. Daß die Kirchengewalt (§ 45) nur in der Kirche, als der Gesammtheit der Glaubensgenossen, beruhe, würde an sich ganz in der Ordnung sein; da es aber an aller Bestimmung des Glaubens und seines wahren Inhalts fehlt, so ist die Kirchengewalt nur dem subjectiven Ermessen der Majoritäten anheimgegeben. Für die Presbyterien, als die nächsten Kirchenvorstände, bedürfte es doch nothwendig irgend einer Gewähr, daß ihre Mitglieder die Kirche zu vertreten und das kirchliche Interesse zu wahren geeignet seien. An dieser Gewähr aber fehlt es gänzlich, indem in Beziehung auf Religiosität und Kirchlichkeit und selbst auf Unbescholtenheit keine Wahl beanstandet werden kann, und nur eine gerichtliche, um gewisser Verbrechen oder bürgerlicher Vergehungen willen erfolgte Verurtheilung der Wählbarkeit entgegensteht (§ 50). Ja, sogar eine solche Verurtheilung bleibt nach § 53 wirkungslos und kann den Ausschluß eines Presbyters nicht herbeiführen, wenn sie schon vor der Wahl desselben erfolgt oder bekannt geworden ist. So ist also das Presbyterium nicht einmal davor gesichert, Verbrecher in seinem Schooße zu haben, und aller Macht gegen kirchenzerstörende Elemente beraubt. — Die Zusammensetzung der Bezirks-Synoden erregt ferner große Bedenken. Denn wenn wir auch voraussetzen wollten, daß die geistlichen Mitglieder die Kirche, die leider an der Verfassung selbst keinen Schutz hat, zu erhalten bemüht sein würden, so ist doch das Uebergewicht der weltlichen

Digitized by Google

Mitglieder (§ 65) ein zu großes, als daß man auf den Einfluß der ersteren bauen könnte. Wohl erkennen wir die Zuziehung der Gemeinden in den kirchlichen Organismus für eine unerläßliche Bedingung, um die Kirche selbst zu einem neuen Leben zu wecken. Aber nicht minder thut es hoch Noth, dafür Sorge zu tragen, die Gefahr, womit die auflösenden und destructiven Potenzen unserer Zeit die Kirche bedrohen, von ihr abzuwenden, und sie nicht aus Mangel an Wehr und Macht der Zerstörung selbst preiszugeben. Auch der General-Synode, für welche in Betreff der Wahl ihrer weltlichen Mitglieder ebenfalls der ziemlich bedeutungslose § 50 maßgebend sein soll, steht kein Mittel zu Gebot, um unwürdige und selbst feindliche Glieder von sich fern zu halten. — Ihr die Entscheidung über alle Lehrstreitigkeiten in letzter Instanz zuzuweisen (§ 87), erscheint formell und nach der kirchlichen Stellung einer General-Synode allerdings als gerechtfertigt. Bedenkt man aber, daß es an aller objectiven Norm der Entscheidung fehlt, so läßt sich nicht leugnen, wie mißlich dies für die Kirche ist.

Die Stellung des Consistoriums ist nach dem Entwurf (§ 92 ff.) völlig abhängig von der General-Synode und auch in dem ihm anvertrauten Geschäftskreise durch den ihm beigegebenen Ausschuß übermäßig beschränkt, indem es, bei der größeren Zahl der Mitglieder des letzteren (6 gegen 5), in keinem Falle die Majorität für seine abweichende Ansicht zu gewinnen im Stande wäre. Wohl bedarf es eines Bandes, wodurch Consistorium und General-Synode mit einander zusammenhängen. Repräsentirt aber die letztere mehr das Element der Bewegung, dagegen das conservative mehr in dem Consistorium ruht, und soll kein's gegen das andere zurückgedrängt sein, fordern beide in der Entwicklung des kirchlichen Lebens ihren Raum, so müssen wir wünschen, daß dem Consistorium eine größere Selbstständigkeit eingeräumt werde. Dazu dürfte unter andern auch die Befugniß zu rechnen sein, daß die von ihm eingebrachten Anträge und Gesetzesvorschläge nicht erst einer Entscheidung über ihre Zulässigkeit unterworfen werden, sondern ohne Frage in der General-Synode zur Verhandlung kommen. Auch erscheint für diesen Zweck die Erweiterung des suspensiven Veto (§ 89) dahin, daß

Digitized by Google

es noch ein zweites Mal eintreten, und der endgültige Beschluß nicht schon in der nächsten, sondern erst in der darauf folgenden Synode gefaßt werden kann, als wünschenswerth. — Dem Decanat noch einen besondern Ausschuß beizugeben, möchte die Wirksamkeit dieses Amtes, statt sie zu fördern, wohl mehr nur erschweren und hemmen, und das Verhältniß des Decanats ist auch von dem des Consistoriums so verschieden, daß sich daraus das Bedürfniß eines solchen Ausschusses schwerlich für beide als dasselbe ableiten läßt.

Um die Gemeinden in eine lebendige Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten hineinzuziehen, muß ihnen auch ein Antheil an der Wahl ihrer Prediger gesetzlich gesichert sein. — Wir vermissen es daher, daß der Entwurf (§ 108) gar keine Rücksicht auf die Gemeinden nimmt, und würden es, da freie Gemeindewahlen um der vielfachen damit verbundenen Uebelstände willen nicht zu empfehlen sind, für das Ersprießlichste halten, daß die Gemeinden aus drei von dem Consistorium vorgeschlagenen Candidaten zu wählen hätten.

In Betreff der Kirchenzucht, deren Bedürfniß für die Kirche unleugbar ist, hat uns besonders das Unverhältnißmäßige in der Behandlung der Geistlichen im Vergleich zu den übrigen Kirchengliedern befremdet. Denn wenn auch die Strenge der Disciplin vor Allem gegen die Diener der Kirche zu richten ist, so geht es doch nimmer an, die übrigen Gemeindeglieder ganz frei zu lassen. Darauf kehrt aber der Inhalt von §§ 117 und 118 zurück. — Denn das bloße Recht zu belehren, zu warnen und zurecht zu weisen, werden wir doch keine Kirchenzucht nennen können. Ohne das Recht, wahrhaft unwürdige und sie verleugnende Glieder auszuschließen, kann die Kirche für die Zukunft nicht bestehen und würde sich selbst in die Gefahr der Auflösung bringen. Das große Mißverhältniß, in welchem der 1te und 2te Titel des 7ten Abschnitts zu einander stehen, würde nur die völlige Unterjochung des geistlichen Elementes zur Folge haben. Wir können daher nur dringend empfehlen, auf die Bestimmungen des § 19 der Vereinigungsurkunde (wovon wir das uns zugestellte Exemplar anliegend remittiren) zurückzukehren.

Digitized by Google

Das sind die wesentlichen und nicht geringen Bedenken, welche wir gegen den vorgelegten Verfassungs-Entwurf nach der sorgfältigsten Erwägung aller Gründe, wie sie sowohl die theologische Wissenschaft, als die davon nicht zu trennende Sorge für das Heil der Kirche Christi uns an die Hand gibt, auszusprechen uns gedrungen fühlen. Wir nehmen an dem Zustande Ihrer Kirche, den Sie, theure Glaubensgenossen, mit Recht einen bedenklichen nennen, — und der durch die Trennung von der bayerischen evangelischen Landeskirche noch mißlicher erscheint, so daß wir diese Trennung selbst nur bedauern können, — den lebhaftesten Antheil und bitten den Herrn der Kirche, daß er durch seine göttliche Macht, durch die Macht seiner Gegenwart sie aus allen Gefahren erretten und über alle Gewalt des Feindes zu neuen und höheren Siegen führen und seine Verheißung, alle Tage bei uns zu sein bis an der Welt Ende, auch an Ihnen erfüllen und Sie ausrüsten und stärken wolle mit seiner Kraft, um in glaubensvoller Siegeszuversicht auch durch den Kampf hindurch zu gehen und die Hoffnung festzuhalten, die nimmer zu Schanden wird.

Greifswald, den 18. März 1850.

Die theologische Facultät:

Dr. Schirmer, d. Z. Decan.

Dr. J. G. L. Kosegarten. Dr. Vogt. Dr. Semisch.

Indem wir den Unterzeichnern des Schreibens aus Kaiserslautern vom 23. December 1849 (präs. den 28. Januar 1850) das von ihnen gewünschte Gutachten über den Verfassungsentwurf für die rheinpfälzische Kirche hiermit ertheilen, beschränken wir uns der Hauptsache nach auf die in obigem Schreiben S. 6 hervorgehobenen Paragraphen des Entwurfs und die mit ihnen unmittelbar zusammenhangenden Sätze.

In § 4 begegnen wir einer sehr auffallenden und folgenreichen Bestimmung des Begriffes der Kirchenlehre, indem es heißt: „Kirchenlehre der protestantisch-evangelisch-

christlichen Kirche der Pfalz ist das Wort Gottes, wie dasselbe in den klaren Aussprüchen der heiligen Schrift und insbesondere des neuen Testamentes enthalten ist.“ Diese Bestimmung ist in mehr als einer Hinsicht völlig unhaltbar und verwerflich. Zuvörderst läuft es dem allgemein anerkannten Sprachgebrauch zuwider, das Wort Gottes selbst und als solches zur Kirchenlehre zu machen. Unter Kirchenlehre wird vielmehr ganz allgemein die subjective Auffassung und Aneignung des objectiven Wortes Gottes in der Ueberzeugung der Kirche, die Fassung desselben in einen Lehrbegriff, wie sie durch die Thätigkeit der Kirche zu Stande kommt, verstanden. Das in der heil. Schrift enthaltene Wort Gottes selbst ist sowohl der Grund und Quell, als die Norm (κανών) des christlichen Glaubens und Lebens und folglich auch der Lehre, wie der Entwurf selbst § 3 sagt. Einer solchen Fassung des Schriftinhaltes in eine Summe oder einen Lehrbegriff kann sich aber unter den gegenwärtigen geschichtlichen Verhältnissen eine religiöse Gemeinschaft nicht entschlagen; denn da in der heil. Schrift selbst nirgends eine solche Lehrsumma aufgestellt ist, und andere Gemeinschaften abweichende Auffassungen der christlichen Wahrheit geltend machen, so muß sie bestimmt sagen, was sie als solche erkennt, d. h. den gemeinsamen Glauben, durch den sie überhaupt nur eine religiöse Gemeinschaft ist, in bestimmtem Bekenntniß ausdrücken. Wenn nun irgend eine religiöse Genossenschaft, sei es ausdrücklich oder durch Stillschweigen, zu erkennen gibt, daß sie überhaupt keine bestimmte Lehre als Ausdruck eines gemeinsamen Glaubens hat, wenn sie lediglich auf das Wort Gottes in der heil. Schrift hinweist, ohne zu sagen, was sie als solches erkennt, so darf sie dieses Unbestimmbare nicht ihre Kirchenlehre nennen, sondern ist verpflichtet, auf den Gebrauch dieser Bezeichnung gänzlich zu verzichten. — In einer bestehenden Kirche aber, wie die protestantische, ist eine solche Fassung des Schriftinhaltes in einen bestimmten Inbegriff der Lehre längst vorhanden und in ihren Bekenntnißschriften niedergelegt. Diese verdanken das Ansehen, das ihnen in der protestantischen Kirche zusteht, allerdings nur ihrer Uebereinstimmung mit der heil. Schrift; aber eben auf Grund dieser Uebereinstimmung, und weil in ihnen der Inhalt des

Digitized by Google

Schriftwortes bereits auf eine für diesen Zweck erforderliche Weise bestimmter gefaßt ist, werden sie zu einer abgeleiteten und secundären Norm der öffentlichen Lehre im Gebiet der evangelischen Kirche. Diese Dignität, die auch die Vereinigungsurkunde vom 10. October 1818 § 3 den allgemeinen Symbolen und den der lutherischen und der reformirten Confession gemeinschaftlichen symbolischen Büchern ausdrücklich zueignet, hätte den evangelischen Bekenntnißschriften in vorliegendem Entwurf nicht entzogen werden sollen. Würden die darauf abzweckenden Bestimmungen desselben angenommen, und überhaupt der in den Bekenntnißschriften enthaltenen protestantischen Kirchenlehre alle und jede Anerkennung verweigert, so würde die pfälzische Kirche ihren Namen „protestantisch-evangelisch-christliche Kirche“ (§ 1) zu einer Unwahrheit machen und mit der Erklärung in § 2 des Entwurfes, daß sie „einen Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche bilde“, in offenbaren Widerspruch treten. An die Stelle des evangelischen Glaubens und Bekenntnisses würde in ihr diese Verfassungsurkunde gesetzt sein, die jedes bisher bestehende Band mit der Lehre der evangelischen Kirche principiell aufhebt.

Das Illusorische, was an dem Begriff der Kirchenlehre im Zusammenhange dieser Aufstellung haftet, tritt noch mehr hervor in der nähern Bestimmung, daß nur „das in den klaren Aussprüchen der heil. Schrift und insbesondere des neuen Testamentes Enthaltene“ für Gottes Wort gelten solle. Das Urtheil darüber, welche und welcherlei Aussprüche der heil. Schrift klar sind, ist abhängig von dem Standpuncte des Urtheilenden; und wenn, wie hier, sonst nicht das Geringste geschieht, dem objectiven Inhalt der heil. Schrift sein absolutes Recht zu wahren, so wird durch jenen Satz dem Standpuncte des bloßen natürlichen Verstandes das Recht ertheilt, aus Predigt und Lehre in der „protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz“ den wesentlichen Inhalt der heil. Schrift, die Grundlehren des Christenthums zu verbannen, weil sie diesem Standpuncte allerdings nicht klar sind. Es liegt darin ein förmliches Privilegium für jede, auch die maßloseste, Lehrwillkür, der es ja niemals schwer fallen kann, sich durch einige nach ihrem Vorgeben allein klare

Digitized by Google

Ausſprüche der heil. Schrift eine ſcheinbare Stütze zu geben. Denn wenn die Kirche nicht ſagt, was dieſer Inhalt der klaren Ausſprüche der heil. Schrift iſt, ja auch nicht einmal angibt, auf welchem Wege und durch welche Art der Forſchung derſelbe in der heil. Schrift ſicher zu finden ſei, ſo erklärt ſie damit für gleichberechtigt, was immer von dem Einzelnen als das in den klaren Ausſprüchen der heil. Schrift enthaltene Gotteswort aufgeſtellt werden mag. Das Gemenge der ſo entſtehenden einander widerſtreitenden Meinungen und Anſichten die Kirchenlehre der Pfalz zu nennen, könnte wohl Niemandem im Ernſte einfallen.

Was § 7 feſtſetzt: „Glaubens- und Gewiſſensfreiheit iſt als perſönliches inneres Heiligthum jedem Kirchengliede geſichert“, erſcheint zunächſt, inſofern dieſe Glaubensfreiheit rein innerlich gefaßt wird, als etwas ganz Ueberflüſſiges, da die Kirche und ihre Aemter ohnehin gar nicht die Macht haben, den Kirchengliedern ihre Meinungen von ſittlichen und religiöſen Gegenſtänden zu entreißen und ſie zu beſtimmten Ueberzeugungen zu zwingen. Eine practiſche Bedeutung gewinnt dieſer Grundſatz erſt, wenn er den Einzelnen auch die Berechtigung ertheilt, ihre religiöſen Ueberzeugungen, welchen Inhalt ſie immer haben mögen, in der Kirche geltend zu machen, ohne von den Organen der Kirche deßhalb irgendwie in Anſpruch genommen werden zu dürfen. Unter dieſem Geſichtspunct kann man aus der Glaubens- und Gewiſſensfreiheit wohl auch die Befugniß des Geiſtlichen herleiten, ſein Amt zur Ausbreitung von Lehren zu benutzen, die den Grundbegriffen der chriſtlichen Religion diametral zuwiderlaufen, ja vielleicht alle Religion aufheben. Und dieſe Interpretation des ſiebenten § wird darin eine mächtige Unterſtützung finden, daß der Abſchnitt von der Uebung der Kirchenzucht gegen Geiſtliche (§§ 109—116) ſich lediglich auf Verſtöße in dem ſittlichen Betragen des Geiſtlichen bezieht, ohne mit einem Wort anzudeuten, daß der Geiſtliche ſich auch gegen die Pflichten ſeines Amtes vergehen könne durch beharrliche Ausbreitung irriger, unchriſtlicher Lehre. So gefaßt, ſtreitet § 7 allerdings mit den Lebensbedingungen jeder wirklichen religiöſen Gemeinſchaft, welche, da ſie ihre Einheit doch eben nur in einem

Digitized by Google

gemeinsamen Glauben hat, niemals eine schrankenlos berechtigte Lehrwillkür in ihrem eignen Gebiete anerkennen kann, bestätigt indessen nur, was auch schon aus § 4 folgt.

Wir können an den §§ 8—13, welche hauptsächlich vom öffentlichen Gottesdienste handeln, nicht vorübergehen, ohne ein zwiefaches Befremden auszusprechen. Zuerst erscheint es seltsam, daß dieser Verfassungsentwurf, während er in Beziehung auf das Wesentliche, den Glauben selbst, alle Bande löst, über allerlei untergeordnete Aeußerlichkeiten, welche gar nicht in eine Urkunde der kirchlichen Verfassung gehören, sehr ausführlich ist, ja Einiges darunter, was frei bleiben sollte, in ganz gesetzlicher Weise bindet, wie in den Festsetzungen über Glockenziehen während des Vaterunsers im Vormittags-, nicht im Nachmittagsgottesdienste, über Verlesung des Kirchengebetes von der Kanzel und Ertheilung des Kirchensegens vom Altar. Sodann muß es sehr auffallen, daß § 13 nun doch von „Grundsätzen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche“ und von „ehemaligen, dieser Kirche fremden, Lehrsätzen“ die Rede ist. Eine Gesellschaft, die im religiösen Gebiete nichts Bestimmtes affirmirt, besitzt überhaupt kein eigenthümliches religiöses Wesen und hat sich, streng genommen, des Rechtes begeben, von Lehrsätzen zu sprechen, die ihr fremd seien. Und sollen unter den Grundsätzen der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche die aus der Reformation hervorgegangenen Grundsätze über das Wesen des christlichen Cultus verstanden werden, so ruhen diese Grundsätze, wie jeder Sachkundige weiß, auf den religiösen Grundanschauungen, aus denen die Reformation entsprungen ist, und mit denen dieser Verfassungsentwurf alle Verbindung abbricht. Soll dagegen, was nach dem gewählten Ausdruck „evangelisch-protestantisch-christliche Kirche“ wohl die wahrscheinlichere Auslegung ist, vgl. §§ 1 und 2, an eigenthümliche Grundsätze der pfälzischen Landeskirche gedacht werden, so sind dergleichen in dieser Verfassungsurkunde, die doch für die Zukunft die umfassende und erschöpfende Grundlage des pfälzischen Kirchenwesens sein will und in ihrem letzten § mit ihrer eignen Veröffentlichung auch die Vereinigungsurkunde vom 10. October 1818 ausdrücklich außer Wirksamkeit setzt, gar nicht zu finden.

Digitized by Google

Noch weit mehr aber muß es überraschen, daß dieser Verfassungsentwurf, nachdem er die Auctorität der evangelischen Bekenntnißschriften abrogirt und überhaupt Grundsätze aufgestellt hat, die das bindende Ansehen irgend eines kirchlichen Bekenntnisses ausschließen, kein Bedenken trägt, sofort selbst Lehrbestimmungen mit offenkundig vorliegendem Anspruch auf ein solches Ansehen festzusetzen. Solche Lehrbestimmungen enthalten die Definitionen der Taufe § 17, des Abendmahls nebst der Vorbereitung oder Beichte §§ 22, 23 (diese freilich schon in der Vereinigungsurkunde), der Confirmation § 27, der Ordination § 39. Es läßt sich zunächst sehr zweifeln, ob dergleichen Definitionen überhaupt in eine kirchliche Verfassungsurkunde gehören. Jedenfalls konnte sie dieser Entwurf, der nach dem Obigen gar keine Kirchenlehre statuiren kann, sondern alle Lehre der unbeschränkten subjectiven Freiheit der Einzelnen anheimgeben muß, nicht aufstellen, ohne sein eignes Princip zu verleugnen und sich eine Gewalt anzumaßen, die er selbst der Kirche abspricht. Den in den angeführten §§ gegebenen Definitionen fällt aber insgesammt zur Last, daß sie die betreffenden Begriffe des positiven, bisher in der protestantischen Kirche allgemein geltenden Inhalts fast ganz entleeren. Durch Aufnahme dieser Definitionen in die Verfassungsurkunde oder Kirchenordnung der pfälzischen Kirche würde Das, was bisher nur Lehrart einer Partei unter den Theologen war, trotz dem § 4 durch eine Hinterthür symbolisch und maßgebend für Alle gemacht, folglich die bestehende kirchliche Lehre über Taufe und Abendmahl so gut wie aufgehoben und geächtet und damit die evangelische Freiheit ihrer Bekenner unterdrückt. Denn wenn nach § 123 alle Kirchenbeamten u. s. w., so wie alle Religionslehrer, der gegenwärtigen Verfassung Treue und gewissenhafte Beobachtung zu geloben haben, so wird in diesem Gelöbniß auch die Verpflichtung für sie enthalten sein, sich in ihrem Unterricht über das Wesen der Sacramente die obigen Definitionen zur Norm dienen zu lassen. Dieses anmaßende Unternehmen, unter dem Vorwande der Freiheit die Herrschaft der in der pfälzischen Geistlichkeit gegenwärtig etwa überwiegenden theologischen Ansicht aufzurichten, tritt noch stärker hervor, wenn hiermit § 87 verglichen wird, welcher der General-Synode unter andern

Digitized by Google

die Befugniß beilegt, in letzter Instanz über alle anhängigen Lehrstreitigkeiten zu beschließen. Wie dieses Recht, insofern eine für das bestimmte kirchliche Gebiet gültige Entscheidung darin enthalten sein soll, in der protestantischen Kirche überhaupt keiner Synode zustehen kann, so würde es hier, von der General-Synode unabhängig von aller objectiv gesicherten Grundlage ausgeübt, zur unerträglichen Glaubenstyrannei der Synodal-Majoritäten führen.

Es ist eine ungerechte Zurücksetzung des apostolischen Symbolums, wenn § 18 der Gebrauch desselben bei der Taufe von dem Wunsch der Eltern abhängig gemacht wird. Allerdings ist die Integrität des Sacramentes durch den Gebrauch dieses Glaubensbekenntnisses nicht bedingt; dennoch hat es in der kirchlichen Ordnung der Taufe eine wesentliche Stelle, welche ebensowohl in seiner innern Beschaffenheit, in dem Verhältniß seines Inhaltes zu den Hauptpuncten der christlichen Heilslehre, als in dem Vorgange des christlichen Alterthums und der Reformation begründet ist. —

In dem Abschnitt des Entwurfs unter F, welcher die eigentlichen Verfassungsbestimmungen enthält, fallen zunächst die Festsetzungen über die Bildung der Presbyterien § 48 ff. auf. Je einflußreicher in einer Kirche von so großer Selbstständigkeit, wie sie nach diesem Entwurf die bayerisch-pfälzische Kirche besitzen würde, das Amt des Presbyters ist, desto ernster muß sie es gewiß mit der Erwählung zu diesem Amte nehmen. Es sind Rechte von hoher Wichtigkeit, welche Denen in die Hände gelegt werden, welche diese Wahl zu vollziehen haben, und die Kirche muß sich möglichst Dessen versichern, daß dies nicht ihr völlig entfremdete oder gar feindselige Personen seien. Gewährt nun wohl § 49: „Wahlberechtigt ist jeder selbstständige, volljährige Ortseinwohner, der zur vereinigten Kirche gehört“, diese Bürgschaft? Vergleichen wir ihn mit den § 50 festgesetzten Bedingungen der Wählbarkeit, die offenbar engere Schranken zu ziehen bestimmt sind, so ergibt sich, daß auch der Bescholtene und der wegen Verbrechen ꝛc. Verurtheilte nicht von dem Besitz dieses Wahlrechtes ausgeschlossen sein soll. Wenn schon darin Etwas liegt, was die Kirche und ihr

Digitized by Google

Wahlrecht in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet ist, so erscheint sie doch noch mehr in ihren wesentlichen Interessen gefährdet dadurch, daß dieses „zur vereinigten Kirche Gehören“ eine Bestimmung ist, die gar nichts bestimmt. Denn in der Anwendung derselben lassen sich dadurch nur die aus der vereinigten Kirche der Pfalz förmlich Ausgetretenen von der Uebung des Wahlrechts abhalten; nach den gegenwärtigen Verhältnissen aber ist, um sich gänzlich von der Kirche zurückzuziehen, ein förmlicher Austritt gar nicht nöthig. Soll also die Würde und Ehre der evangelischen Kirche nicht schmählich blosgestellt, ja soll sie nicht in einzelnen Gebieten ihren entschlossenen Feinden zur willkürlichen Verfügung über ihre geistlichen und zeitlichen Besitzthümer in die Hände geliefert werden, so muß irgend eine Festsetzung wenigstens Diejenigen vom Wahlrecht ausschließen, welche durch völlige Trennung von allem kirchlichen Leben oder durch andere unzweideutige Handlungen ihre Mitgliedschaft thatsächlich aufgegeben haben.

In Beziehung auf die Bedingungen der Wählbarkeit ist zunächst die positive Forderung „religiöser und kirchlicher Gesinnung“ in § 50 im Wesentlichen genügend, insofern bei der religiösen Gesinnung doch wohl an keine andere gedacht werden soll, als an die bestimmt christliche; doch dürfte es hier zweckmäßig sein, die darin enthaltene Mahnung an das Gewissen der Wähler und der Gewählten selbst zu verstärken, etwa durch eine kurze Andeutung der einem Presbyter zukommenden Eigenschaften oder der geistlichen Natur und Aufgabe dieses Amtes, nach dem Vorgange der ältern Presbyterialordnungen, z. B. der Genfer Kirchenordnung vom Jahre 1541: „Gens de bonne et honnête vie, sans reproche et hors de tout soupçon, surtout craignans Dieu et ayans bonne prudence spirituelle“, oder wie die Wesel'sche Synode vom Jahre 1568 das Gelöbniß der Aeltesten vorschreibt: „Sese pro officio suo impugnaturos — omnia quae cum Dei gloria ecclesiaeque reformatione manifeste pugnant moniturosque diligenter ac fideliter eos, qui curae suae commissi erunt“ u. s. w. — Wenn aber der zweite Satz dieses § 50 die Wahl eines Gemeindegliedes zum Presbyter aller Beanstandung rücksichtlich der sittlichen und religiösen Erfordernisse ausdrücklich entziehen will, so würde dadurch

Digitized by Google

die obige Bezeichnung dieser Erfordernisse zu einem leeren, practisch bedeutungslosen Wort gemacht werden. In einer Verfassung muß nichts festgesetzt werden, was nicht eine rechtliche Folge hat, und dessen Verletzung keiner rechtlichen Cognition unterliegt. Demnach sollte hier vielmehr das Recht solcher Beanstandung ausdrücklich anerkannt und die Instanz festgesetzt sein, welche etwanige Einwendungen zu prüfen und über die Gültigkeit der Wahl definitiv zu entscheiden hätte. Diese Instanz wird keine andere sein können, als der Ausschuß der Bezirks-Synode (§ 103), dessen Urtheil in solchen Dingen sich natürlich nur an äußere notorische Thatsachen halten und nur den Character einer Jury haben kann.

Im Vorübergehen wollen wir nur kurz darauf hinweisen, wie es ebensosehr allen gesunden Grundsätzen, als der bisherigen Geschichte der Presbyterial- und Synodal-Verfassung widerstreitet, daß nach §§ 65, 66, 76, 78 die weltlichen Mitglieder der Bezirks- und General-Synode nicht aus den Presbyterien der Gemeinden als solchen hervorgehen, sondern jedesmal aus der Gesammtheit der Kirchenglieder gewählt werden sollen. Im höchsten Grade unangemessen ist es, daß die Hälfte einer Versammlung, welche die gesetzgebende Gewalt der Kirche ausschließlich (§ 87) und noch außerdem sehr ausgedehnte, in die Verwaltung, in die Uebung der Strafgewalt, in die Besetzung der kirchlichen Aemter eingreifende Befugnisse theils unmittelbar, theils mittelbar durch ihren Ausschuß inne hat, aus Personen bestehen soll, die nach diesem Verfassungsentwurf der evangelischen Kirche auf keine andere Weise verpflichtet sein würden, als eben durch das Gelöbniß der Treue gegen diese alle objectiven Grundlagen der evangelischen Kirche auflösende Verfassung (§ 123).

Aber wenn auch diese objectiven Grundlagen gegen die Beschlüsse der Synodal-Majoritäten besser gewährleistet wären, wenn ferner feststände, daß die sogenannten weltlichen Mitglieder der Synoden Presbyter sein müßten, wenn endlich die Wahlart der letztern in angemessener Weise geordnet wäre: könnten wir es doch nicht billigen, daß der General-Synode eine wenigstens in Bezug auf die inneren Angelegenheiten der Kirche so gut wie schrankenlose Gewalt zugetheilt wird. Es liegt in der Natur

Digitized by Google

der Sache, daß in einer solchen sich durch freie Wahl immer erneuernden Versammlung die Stetigkeit der Entwickelung, das Princip der historischen Tradition zu schwach vertreten ist. Darum bedarf die Macht einer solchen Versammlung eines starken Gegengewichtes in einem andern kirchlichen Organ, welches die Ansprüche des Bestehenden und das Beharren im Wechsel zu wahren geeignet ist; und damit es dies kräftig zu thun vermöge, dürfen die Competenzen dieses Organs in Beziehung auf Gesetzgebung und Verwaltung nicht zu sehr zu Gunsten der Synode eingeschränkt werden. Dieses Organ kann für die pfälzische Kirche nach den gegebenen Grundbedingungen ihrer Verfassung kein anderes sein, als das § 92 bezeichnete Consistorium. Der vorliegende Entwurf setzt dasselbe zu einem blosen ausführenden Organ für die Beschlüsse der General-Synode herab, welches auch im Gebiet der Verwaltung gar keinen Schutz hat gegen immerwährende Eingriffe der General-Synode, da dieselbe über alle Angelegenheiten der Kirche berathen kann, und ihre Beschlüsse in allen inneren Angelegenheiten der Kirche entscheidend sein sollen (§ 87). — Wenn nun die Mitglieder dieser Behörde die ihnen § 75 verliehene berathende Theilnahme an den Verhandlungen der Synode damit erkaufen müssen, daß sie allein unter allen nach § 50 qualifizirten Kirchengliedern von der Wählbarkeit zur stimmberechtigten Mitgliedschaft ausgeschlossen sind (§§ 77, 78), so würden die Tüchtigeren unter ihnen wahrscheinlich eine ehrenvollere und auch wirksamere Stellung in der Synode gewinnen, wenn sie diese berathende Theilnahme ipso jure nicht besäßen, dagegen zu Mitgliedern mit dem votum decisivum gewählt werden könnten. Was aber den Wirkungskreis des Consistoriums als solchen betrifft, so müssen wir nach dem obigen Gesichtspunct für angemessen halten, daß ihm gegenüber den Beschlüssen der Synode nicht blos ein schwaches suspensives Veto (vgl. § 89), sondern ein absolutes eingeräumt werde. Gegen den Mißbrauch desselben zur Hemmung auch wirklich nöthiger Reformen ist die überwiegende moralische Macht, welche die Beschlüsse der General-Synode, wenn ihnen wahre innere Berechtigung zur Seite steht, immer besitzen werden, eine vollkommen hinreichende Bürgschaft. Damit

Digitized by Google

aber das Consistorium nicht von vorn herein in die mißliche Stellung eines blos hemmenden und retardirenden Momentes im kirchlichen Organismus gedrängt werde, sollte ihm überdies das Recht zustehen, in der Gesetzgebung auch seinerseits die Initiative zu ergreifen mit Gesetzes-Vorschlägen, über deren Annahme oder Ablehnung die General-Synode zu entscheiden hätte. — Die Bestimmung über die Ernennung der Mitglieder des Consistoriums § 93 glauben wir dahin auslegen zu müssen, daß der König an den Vorschlag des Consistoriums und des von der Synode gewählten Ausschusses nicht gebunden sein, sondern das Recht haben soll, ihn zu verwerfen und zu einem neuen Vorschlage aufzufordern; denn sonst creirten in der That jene beiden Organe die Consistorialräthe, und die königliche Ernennung wäre eine blose Formalität. — Was den eben erwähnten Ausschuß betrifft, so begegnen wir in den Bestimmungen über seine Bildung § 95 demselben unrichtigen Princip, welches wir schon oben in Beziehung auf die Wahl der weltlichen Synodalen gerügt haben; es tritt hervor in der Festsetzung, daß seine Mitglieder aus sämmtlichen Kirchengliedern gewählt werden sollen. Dieser Tendenz, Personen einen leitenden Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten zu geben, die eine möglichst abstracte, von bestimmtem Beruf losgerissene Stellung zur Kirche haben, müssen wir als das einfachste und richtigste Verfahren dieses entgegenstellen, daß jener Ausschuß, wie von der Synode, so auch aus der Synode gewählt werde und sich demgemäß auch ganz als Synodal-Ausschuß gerire.

In § 108 fällt es auf, daß dem Geiste der Presbyterial-Verfassung zuwider den Gemeinden und ihren Presbyterien gar keine mit bestimmten Rechten versehene Concurrenz bei der Bestellung ihrer Pfarrer gewährt ist. Denn wenn § 105 den betreffenden Presbyterien freigestellt ist, ihre deßfallsigen Wünsche dem Decanat schriftlich oder mündlich vorzutragen, so vermögen wir darin natürlich eine solche Concurrenz nicht zu erkennen. Einen stark hierarchischen Beigeschmack hat es vollends und ist zugleich mit aller geordneten Dienstpragmatik unvereinbar, wenn durch den eben angeführten § die Besetzung der Pfarreien wesentlich dem Decanat gemeinschaft-

Digitized by Google

lich mit dem Ausschusse in die Hände gelegt wird, insofern ihm das Recht zustehen soll, die Vorschläge zu solcher Besetzung, wie sich aus der Vergleichung mit §§ 94, 97, 108 ergibt, nicht etwa an das Consistorium, sondern an den König zu machen. — In Beziehung auf jene Concurrenz der Gemeinden halten wir den in der Parenthese zu § 108 mitgetheilten Antrag zweier Ausschußmitglieder im Wesentlichen für sachgemäß.

In den Anordnungen über „die Kirchenzucht gegen die übrigen Kirchenglieder“ (abgesehen von den Geistlichen) §§ 117, 118 wird der richtige Begriff derselben von vorn herein dadurch verschoben, daß sie unter den Gesichtspunct der Strafe gestellt wird, und zwar in der Art, daß nach dem Anfangswort von § 118 sogar schon die Belehrung, Warnung und Zurechtweisung unter diesen Gesichtspunct fällt. Die Kirchenzucht ist, wie schon ihr Name lehrt, eben Zucht, nicht Strafe; sie ist es dadurch, daß sie mit der Aufgabe, das sittliche Urtheil der Kirche über ein ihrem Wesen völlig widerstreitendes Handeln ihrer Mitglieder auszusprechen, überall den Zweck verbindet, auf den Sündigenden selbst bessernd einzuwirken. Wenn nun nach diesem § die Ausschließung vom Genusse des heil. Abendmahls unter keinen Umständen stattfinden soll, wenn somit die ganze Kirchenzucht auf jene schon in dem seelsorgerischen Beruf wesentlich enthaltene Belehrung, Warnung und Zurechtweisung des Pfarrers, wobei er das Presbyterium hinzuziehen kann, eingeschränkt wird, so ist zwar der Name der Kirchenzucht beibehalten, die Sache selbst aber im Grunde beseitigt oder doch aller Kraft beraubt, was in einer nach presbyterialen Principien organisirten Kirche zwiefach bedenklich ist. Muß über die Angemessenheit der besondern Zuchtmittel nach dem eben bezeichneten doppelten Zweck, dem die Kirchenzucht dienen soll, entschieden werden, so leuchtet wohl ein, daß grade die natürlich immer nur vorläufige Ausschließung vom heil. Abendmahl für schwerere Fälle sich in beiden Beziehungen von selbst rechtfertigt. Denn wie die Theilnahme an der Abendmahlsfeier die volle Angehörigkeit an die kirchliche Gemeinschaft positiv ausdrückt, und deßhalb die Entziehung dieser Theilnahme die natürlichste Kundgebung jenes Urtheils der Gemeinde über ein von ihrem Mitgliede gegebenes öffentliches Aergerniß

Digitized by Google

ist, so steht ein solches Mitglied zugleich in der größten Gefahr, durch jene Theilnahme sich die verderblichen Folgen des unwürdigen Abendmahls-Genusses zuzuziehen.

Im Allgemeinen können wir schließlich nicht bergen, daß der Entwurf einerseits durch die revolutionäre Willkür, womit alle bestehende Kirchenlehre factisch aufgehoben wird und ganz begrifflose Lehrbestimmungen mit bindender Autorität an ihre Stelle gesetzt werden, andererseits durch seine auf schrankenlose democratische Wahlen gebaute, ungeistlich bureaucratische und zugleich den hierarchischen Gelüsten schmeichelnde Einrichtung des Kirchenregimentes, die weder Gemeinderechte achtet, noch freie Bewegung gestattet, wenn er zur rechtlichen Geltung gelangen sollte, eine Tyrannei der schlimmsten Art einführen würde.

Die Verhandlungen der General-Synode vom Jahr 1818 folgen zurück.

Halle, den 22. März 1850.

Die theologische Facultät der vereinigten Universität Halle-Wittenberg.

Dr. Thilo. Dr. Tholuck. Dr. J. Müller. Dr. Hupfeld. Dr. Herzog.

Die Herren Geistlichen und Mitglieder der christlich-protestantischen Kirche in der königl. bayerischen Pfalz, welche die unterzeichnete Facultät um ein theologisches Gutachten über den 1848 publicirten Synodal-Entwurf einer Verfassung der pfälzischen Kirche durch Zuschrift vom 23. December vorigen Jahres ersucht haben, beschloß die Facultät in der Mehrheit ihrer Glieder, unter den obwaltenden Umständen und aus aufrichtiger Theilnahme an den in der geehrten Zuschrift ausgesprochenen Besorgnissen, nicht ohne Antwort zu lassen und übersenden Ihnen anbei unter ⊙ ihr gutachtliches, vorzüglich auf die hervorgehobenen Paragraphen gerichtetes Votum mit dem angelegentlichsten Wunsche, daß die Ihrem evangelischen Glauben und Gewissen drohenden Beschränkungen in Folge erneuerter

Berathung des Entwurfs auf der General-Synode verschwinden mögen.

Hochachtungsvoll

Leipzig, den 16. April 1850.

Die theologische Facultät:

Dr. Friedrich Tuch,

d. Z. Decan.

⊙

Der Entwurf einer Verfassung für die pfälzische Kirche vom Jahre 1848 zeigt im Allgemeinen einen weit entschiedeneren Einfluß der Zeitansichten und Zeitforderungen, als die im Jahre 1818 aufgestellte Vereinigungsurkunde, und wie der Abschnitt von Lehre und Cultus des specifisch Christlich-Protestantischen noch mehr beseitigt hat, als 1818 geschehen, so athmet die vorgeschlagene Verfassung und Verwaltung der Kirche unverkennbar den Geist der auf politischem Gebiete waltenden Democratie. In unsrer Beurtheilung wenden wir uns zuerst zu der dogmatisch-liturgischen Gruppe von §§ 1 — 42, welche unter A bis D zusammengestellt sind, beschränken uns aber auf das Wesentlichste.

I. Ohne über die Benennung: »protestantisch-evangelisch-christliche Kirche«, die schon die Unionsurkunde gebraucht hat, jetzt noch rechten zu wollen, obschon sich zeigen ließe, daß dieselbe theils an Abundanz leidet, theils dem historischen Standpuncte nicht entsprechend ist, müssen wir zu § 2 bemerken, daß der Vorsatz, mit der protestantischen Gesammtkirche in lebendiger Verbindung zu bleiben, durch mehrere Bestimmungen des nachfolgenden Entwurfs, vorzüglich §§ 4, 10, 18, 29, 34, 41, wie sich am rechten Orte zeigen wird, fast erfolglos gemacht wird. — § 4 spricht das Formalprincip des Protestantismus aus, aber in schwankender, der Subjectivität Spielraum gewährender Weise. Wie weit soll das »insbesondere« reichen? Und nach welchem Princip wird die »Klarheit« der heiligen Schrift beurtheilt? Nach § 42 scheint es fast, als wenn

Digitized by Google

für „klar“ in der Schrift eben nur Das genommen werden solle, was vernunftgemäß ist; denn die Verbindung „schrift- und vernunftgemäß“ hat nur dann einen Sinn, wenn entweder angenommen wird, daß in der Schrift nicht Alles vernunftgemäß sei, oder der Schrift gleich von vorn herein die Vernunft als Auslegungsprincip an die Seite gestellt wird. Uebrigens sondert sich die pfälzische Kirche, da weder der symbola oecumenica, noch der protestantischen Hauptsymbole gedacht ist, sofort von dem historischen Grunde und der geschichtlichen Entwickelung der protestantischen Gesammtkirche ab und tritt mit der deutsch-katholischen Religionsgesellschaft in gleiche Categorie. — § 6 wird in der die Lehrbücher genehmigenden General-Synode zwischen der Schrift und den einzelnen Christen eine Autorität eingeschoben, die um so bedenklicher die angestrebte Glaubensfreiheit wenigstens mittelbar gefährdet, je weniger unserer Ansicht nach eine so zahlreiche und in christlicher Bildung ungleiche Versammlung im Stande sein wird, über den dogmatischen Inhalt des neuen Testaments genügend zu entscheiden oder nach § 87 die entstehenden Lehrdifferenzen nach der Schrift zu schlichten. In jenen confirmirten Lehrbüchern werden übrigens neue Symbole vorbereitet, die in der Folge manchem pfälzischen Christen nur aus andern Ursachen eben so lästig werden können, wie die alten kirchlichen Symbole, die Erzeugnisse der reformatorischen Lehrentwickelung waren, jetzt Vielen sind.

Unter den § 10 aufgezählten Festen vermissen wir den Advent, womit das Weihnachtsfest vorbereitet und das Kirchenjahr eingeleitet wird. Wann beginnt die pfälzische Kirche ihr Kirchenjahr? und will sie diesen Anfang nicht als Festtag markiren? Ein Bußtag ist ebenfalls nicht erwähnt, wird aber, so viel uns bekannt, schon längst in der diesseitigen bayerischen Kirche alljährlich gefeiert.

§§ 15, 17, 22 ist von den Sacramenten in fast nur äußerlicher Weise die Rede und der sacramentirliche Character bei den heiligen Handlungen, über welchen die Reformation mit der katholischen Kirche im Streite lag, gar nicht berührt; wir wollen jedoch hieraus nicht schließen, daß die pfälzische Kirche auch in den Religionslehrbüchern (§§ 6, 42) nichts weiter über die beiden Sacramente zu sagen wissen werde; sie träte sonst in eben dem Maße der

Digitized by Google

deutsch-katholischen Verbindung näher, in welchem sie sich von der protestantischen Gesammtkirche (§ 2) entfernte. Eine solche Entfernung ist aber freilich auch § 18 ausgesprochen, da das symbolum apostol. bei der Taufe regelmäßig nicht gebraucht werden soll, was freilich mit § 4 übereinstimmt. Aber zugleich widerspricht es diesem alle Symbole stillschweigend ausschließenden § 4, daß doch auf Verlangen Einzelnen diese Formel gestattet sein soll. Liegt darin eine zarte Rücksicht auf die Gewissen Schwacher, so würde wünschenswerth sein, daß solche auch hinsichtlich der Nothtaufe (§ 21) einträte, wie in der Unionsurkunde geschehen. — § 19 scheint uns die Bestimmung: „nicht mehr als vier Taufzeugen“ eine mit dem Princip des Entwurfs streitende, ganz unnöthige Beschränkung zu sein, dagegen vermissen wir die Feststellung eines Termins, bis zu welchem die Taufe vollzogen sein muß, und fürchten, daß dieser Mangel der Verachtung des Sacraments, welche die protestantische Gesammtkirche stets für verwerflich erklärt, Vorschub leisten werde. — § 23 ist jede Spur von Beichte beseitigt, wie bereits in der Unionsurkunde die zarte Berücksichtigung, welche § 18 sich ausspricht, hätte vielleicht hier ausnahmsweise wenigstens Das gestatten können, was die zweite helvetische Confession Cap. 14 und Calvin in seiner institutio christ. 3, 4. 12 gestatten oder eigentlich empfehlen.

§ 24 ist über das innere Verhältniß der Confirmation zum Taufsacrament nicht das Geringste angedeutet, ja es scheint selbst die gangbare Ansicht, welche als die herrschende in der protestantischen Gesammtkirche gelten kann, in der Confirmation geschehe die Erneuerung und Bestätigung des Taufbundes, verworfen zu werden. Dabei ist auffällig, daß § 29 weder eines abzulegenden Glaubensbekenntnisses, noch einer eigentlichen Aufnahmeformel des Geistlichen gedacht wird, und wir fürchten, daß so die Confirmation allen kirchlich-christlichen, ja liturgischen Character verlieren und zu einer farblosen Ceremonie auseinanderfallen werde.

§ 34 ist die christliche Ehe weder ihrem Character nach als die monogamische bezeichnet, noch Etwas über die hindernden Verwandtschaftsgrade erwähnt. Letzteres war um so nothwendiger, da die Autorität des alten

Digitized by Google

Testaments § 4 so zweifelhaft gelassen worden war. Auch § 37 wird die Bestimmung: „durch den Ortsgeistlichen eines der Brautleute“ mit einer genaueren vertauscht werden müssen, wenn nicht ärgerliche Conflicte und Competenzstreitigkeiten entstehen sollen. — § 41 steht nichts von der liturgischen Ausführung der Ordination. Soll dieselbe in einer blosen Ordinationsrede bestehen, ohne Handauflegung und Zeugen, so trennt sich die pfälzische Kirche auch in diesem Puncte von der protestantischen Gesammtkirche, und zwar ohne alle erheblichen Gründe. Uebrigens wird, unserer Ansicht nach, die Ordination in der Kirche der Gemeinde vollzogen, für welche der zu Ordinirende bestimmt ist, eindrucksvoller, als wenn sie an dem Sitze des Decanats geschieht, wie die Meinung zu sein scheint.

II. Kürzer wollen wir unser Gutachten über §§ 43—124, welche die kirchliche Verfassung und Verwaltung betreffen, abgeben. Im Allgemeinen können wir nicht finden, daß die § 45 über die Selbstständigkeit der Kirche ausgesprochene richtige Ansicht consequent in den nachfolgenden Bestimmungen festgehalten wäre, vielmehr wissen wir §§ 93, 101 und 108, wo die Ernennung der Consistorialräthe, Decane und Pfarrer, also derjenigen Personen, welche an der „Gesetzgebung und Leitung der Kirche“ den größten und förderlichsten Antheil haben, dem Könige, der nicht einmal der protestantischen Kirche angehört, beigelegt ist, nicht mit § 45 zu vereinigen. Sodann erscheint uns der Behördenorganismus § 47 ff. theils zu sehr verzweigt und weitläufig, als daß dadurch nicht ein schleppender Geschäftsgang erzeugt und in die anderweiten Berufsgeschäfte der, namentlich weltlichen, Mitglieder bedeutende Störungen gebracht werden sollten, theils geht die Aufstellung von Ausschüssen zuletzt von einem, freilich in der Zeit liegenden Mißtrauen gegen einmal und sogar democratisch gewählte Behörden aus, deren jeder wieder ein Wächter an die Seite zu setzen ist. Im Einzelnen heben wir nur Wichtigeres und namentlich solche Paragraphen hervor, welche in der Zuschrift besonders bezeichnet waren. § 50 sollen wählbar zu Presbytern sein nur „religiös und kirchlich gesinnte Ortseinwohner“, und es wird dem „gesunden und religiösen Sinne der Wähler“

Digitized by Google

vertraut, daß sie solche Wahlen treffen werden. Aber von diesen Wählern selbst ist § 49 weder religiöser, noch kirchlicher Sinn gefordert, und man sieht also nicht ein, worauf das § 50 plötzlich hervortretende Vertrauen eigentlich ruht. Da nun die von den Wählern einmal vollzogene Wahl nach § 50 in keiner Weise „beanstandet“ werden kann, so steht zu fürchten, daß gleich bei diesen ersten Schritten es an Unzuträglichkeiten nicht fehlen und das ganze Gebäude auf einer mehr oder weniger morschen Grundlage sich erheben werde. Auch dem § 52 werden sich in praxi Schwierigkeiten entgegenstellen; denn da die Bezirkssynoden regelmäßig nur alle Jahre einmal zusammentreten (§ 71), so wird ihre Entscheidung in einzelnen Fällen lange auf sich warten lassen, was nicht ohne Störung im Einzelnen bleiben kann.

Nach § 87 soll die General-Synode auch in letzter Instanz über alle „anhängigen Lehrstreitigkeiten beschließen.“ Wie eine so gemischte Versammlung über Dinge, die nicht blos Vertrautheit mit Schrift und Christenthum, sondern zugleich wissenschaftliche Durchbildung unabweisbar fordern, per majora entscheiden soll, ist uns nicht klar, und wir fürchten, daß durch solche Entscheidungen die pfälzische Kirche sich nur immer mehr von der protestantischen Gesammtkirche, deren Theil sie sein und bleiben will (§ 2), ablösen werde. — § 94 ist sehr Vieles und Wichtiges in die Hände des Consistoriums gelegt, so daß sich eine geistliche Bureaucratie wohl bilden kann, welcher zu steuern auch der Ausschuß nicht durchaus vermögend ist, zumal Vorstand des letzteren der Vorstand des Consistoriums selbst ist (§ 95). Das numerische Uebergewicht der geistlichen Consistorialräthe (§ 92) wird sich übrigens in den meisten Fällen von selbst auflösen, da, wenn der Geschäftskreis des Consistoriums wahrhaft ausgefüllt werden soll, sehr häufig ein geistlicher Consistorialrath auf amtlichen Reisen abwesend sein wird. — §§ 97, 98 ist die Mitwirkung weltlicher Mitglieder bei Feststellung der Qualificationsnoten der Geistlichen und der Candidatenprüfungen nicht unbedenklich, theilweis auch unausführbar.

§ 101 liegt darin, daß die Decane aus den Pfarrern des Decanats erwählt werden sollen, eine große Beschränkung der Wahlfreiheit, und es können auf diese

Weise in manchen Fällen gerade die geeignetsten Männer, die nur eine Stunde über die Decanatsgrenze hinaus wohnen, dem wichtigen Amte entzogen werden. Was hindert die „brüderlich vereinigte“ (§ 1) pfälzische Kirche, eine Wahl der Decane aus allen Pfarrern der Pfalz zu gestatten? Ja, warum soll der Zufluß frischer geistlicher Kräfte auch aus benachbarten unirten Landeskirchen gänzlich abgeschnitten sein? — § 103. Der so zusammengesetzte Decanatsausschuß wird den Decan leicht überstimmen und beherrschen können, so daß der Decan zum Referenten herabsinkt. — Ueber § 108 haben wir keine Bemerkungen, da uns die „bestehende Beförderungsordnung“ unbekannt ist. Das „unwiderruflich“ sehen wir nur als einen unpassend gewählten Ausdruck an. — § 117 kann in einer Ordnung für eine sittlich-religiöse Gemeinschaft nicht fehlen, aber durch § 118 wird diesem sittlichen Ernste wieder die eigentliche Spitze abgebrochen, zumal wenn man damit § 49 zusammenhält.

Breslau, den 10. März 1850.

Gutachten

der

evangelisch-theologischen Facultät zu Breslau über den Entwurf einer neuen Verfassung für die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz.

Der vorliegende Verfassungs-Entwurf kann von zwei verschiedenen Standpuncten aus beurtheilt werden. Es läßt sich fragen, welchen Werth er an sich selbst, abgesehen von allen geschichtlichen Beziehungen, womit derselbe in genauem Zusammenhange steht, beanspruchen dürfe; man kann den Entwurf aber auch einer relativen Beurtheilung unterziehen und mit steter Berücksichtigung seines Verhältnisses zu der Vereinigungsurkunde beider protestantischen Confessionen im königlich bayerischen Rheinkreise vom Jahre 1818 vorzugsweise die Neuerungen in's Auge fassen, welche den bisherigen Stand der betreffenden Kirche mehr oder minder wesentlich zu verändern beabsichtigen. Dieser

Digitized by Google

zuletzt bezeichnete Weg scheint uns vorzuziehen, da wir unsern Standpunct einer Anzahl von Mitgliedern der pfälzischen Kirche gegenüber zu nehmen haben, welche der zur Zeit noch in Gültigkeit bestehenden Vereinigungs-Urkunde einmal unterworfen und daher nicht in dem Falle sind, deren Bestimmungen in Frage stellen zu können, es sei denn, daß es sich davon handeln sollte, bei der gegenwärtig dargebotenen Gelegenheit zu Abänderungen im gesetzlichen Wege, die künftigen Berathungen nicht lediglich auf die von der betreffenden Commission gemachten Vorlagen einzuschränken, sondern auch hinsichtlich der durch diese letzteren nicht betroffenen Bestimmungen der älteren Urkunde selbstständige Anträge zu formiren. Wir können uns jedoch um so weniger berufen fühlen, dergleichen Anträge den Männern, welche unser theologisches Gutachten nachgesucht haben, aus eigenem Antriebe an die Hand zu geben, als dieselben durch Beunruhigung in ihrem Gewissen bewogen worden sind, unsern Rath in Anspruch zu nehmen, und es hiernach billig erscheinen muß, in Gewährung desselben über die von den Betheiligten selbst angedeuteten beunruhigenden Momente nicht hinauszugehen. Hiermit ist unsern nachfolgenden Erklärungen eine Richtschnur vorgezeichnet. Zunächst sind die von der kirchlichen Lehre handelnden §§ 4—7 in Anspruch genommen worden. — Die Vereinigungsurkunde bestimmt hierüber Folgendes: „Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund, als die heilige Schrift, erklärt aber zur Lehrnorm die allgemeinen Symbole und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der darin enthaltenen, unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Puncte“ u. s. w. — Hiergegen erklärt der Entwurf § 4: „Kirchenlehre der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz ist das Wort Gottes, wie dasselbe in den klaren Aussprüchen der heil. Schrift und insbesondere des neuen Testamentes enthalten ist.“

In diesem Puncte liegt eine wesentliche Aenderung. Die alte Urkunde unterschied noch zwischen dem allein in der heiligen Schrift gegebenen Glaubensgrunde der Kirche und der in den symbolischen Schriften derselben enthaltenen Lehrnorm; ihre diesfällige Bestimmung ruhte also noch auf der Voraussetzung, daß die Kirche als solche durch

Digitized by Google

den heiligen Geist die Schrift auslege und demzufolge als bekennende Kirche eine Lehrsumme und mit dieser ein unzweideutiges Zeugniß davon, was ihr der wesentliche Inhalt der heiligen Schrift sei, aufstelle. In der That aber kann von einer Kirchenlehre nur in so fern die Rede sein, als dieselbe nicht in der erst auszulegenden Schrift, sondern in der vollzogenen Auslegung dieser letzteren erblickt wird und als eine objectiv feststehende Regel ein Ansehen genießt, kraft dessen eine rein subjective Lehrwillkür in die gehörigen Schranken zurückgewiesen werden kann. Wenn eine Kirchenlehre in diesem Sinne nicht mehr existirt, so hat auch die betreffende Kirche als solche aufgehört, eine bekennende zu sein; sie kann einzelne Glieder in ihrer Mitte zählen, welche für ihre Person treulich den Herrn zu bekennen fortfahren, vorausgesetzt, daß sie es möglich finden, einer solchen kirchlichen Gemeinschaft fernerhin anzugehören; aber ihr Bekenntniß ist nicht mehr von jenem Lebens-Organismus getragen, welcher in seiner Gesammtheit an Christo, dem Herrn und Haupte der Gemeinde, hängen und alle Glieder des großen Leibes mit ihm verbunden halten soll. Zwar wissen wir wohl, daß, gleichwie überhaupt kein Gesetz gegeben ist, das da könnte gerecht machen, also auch keinem kirchlichen Symbol, sofern es als äußeres Gesetz besteht, das Vermögen inwohnt, solche Diener des göttlichen Wortes, welche innerlich mit demselben zerfallen sind, in Ausübung ihres Lehramts zur kirchlichen Lehre zurückzuführen; dieser Gesichtspunct jedoch dürfte in der That auch der untergeordnete sein. Von weit hervorragender Wichtigkeit erscheint es, daß, gleichwie die Kirche überhaupt und näher die evangelische Kirche nur auf dem Grunde eines großen Bekenntnißactes sich constituiren konnte, also sie auch denselben Bekenntnißact als eine That des Glaubens an Christum den eingebornen Sohn Gottes unabläßig erneuern muß, nicht um ihre Diener unter das Gesetz eines starren Buchstabens zu beugen, sondern um sie in dem lebendigen Bewußtsein des gemeinsamen Fundaments, auf welchem der ganze Leib fort und fort erbaut werden soll, an sich zu binden und so die Gemeinschaft des heiligen Geistes immer von Neuem zu stiften und kräftig zu erhalten.

Der vorliegende Verfassungsentwurf führt eine Sprache,

Digitized by Google

als sollte die nach ihm zu verfassende evangelische Kirche der Pfalz auch künftig noch eine wirkliche Kirchenlehre haben, indem er eine ausdrückliche Festsetzung darüber, worin dieselbe bestehe, an die Spitze stellt; mit welchem Rechte aber er sich des Ausdrucks „Kirchenlehre“ bedient, ist nicht wohl einzusehen und es mag dahin gestellt bleiben, inwiefern jener Ausdrucksweise die Entschuldigung, daß sie ungeachtet ihrer Trüglichkeit bona fide festgehalten worden, zukomme. Thatsächlich wird die pfälzische Kirche, falls der fragliche Entwurf Gesetzeskraft in ihr erhält, keine Kirchenlehre als solche mehr haben, da der Grundgedanke des § 4 offenbar der ist: Jeder Diener am göttlichen Worte legt die heilige Schrift so aus, daß er sich bei diesem Geschäft lediglich auf sein individuelles Urtheil verwiesen zu erachten hat, und es steht ihm das Recht zu, die Resultate seiner Auslegung, wenngleich dieselben den Ergebnissen, welche andere Lehrer gefunden haben, ja die er selbst vielleicht in einer späteren Zeit gewinnen wird, schnurstracks widersprechen sollten, nichtsdestoweniger als Kirchenlehre in Predigt, Catechese und Seelsorge zu verkündigen. Die Kirchenlehre also, zugestanden einmal, daß nach Obigem überhaupt von solcher die Rede sein kann, muß unablässig von Neuem durch subjective Deutung der Schrift ermittelt werden, ja auch dafür ist Vorsorge getroffen, daß kein Lehrer in dem ihm allein überlassenen Ausscheidungsprocesse des Wortes Gottes oder der Kirchenlehre aus der heiligen Schrift sich irgend wie bewegt fühlen möge oder Ursache finde, zu klagen, daß ihm ein allzu schwieriges Geschäft anvertraut sei. Denn die Verfassungs-Urkunde verweist ihn nur auf die klaren Aussprüche der heiligen Schrift und gibt hiermit ein sicheres Auskunftsmittel an die Hand, um sich der allzu großen Mühe gründlicher Schriftforschung überheben zu können, da offenbar die Entscheidung darüber, was klar und was nicht klar sei, wiederum lediglich dem Forschenden selbst zusteht. Natürlich ist nun einem Jeglichen Das klar, worin er seine eigenen Gedanken wiederfindet, unklar dagegen, was denselben widerstreitet, und da nun nach § 7 Glaubens- und Gewissensfreiheit als persönliches, inneres Heiligthum jedem Kirchengliede, mithin auch dem Geistlichen gesichert ist, und er hiernach bei Ermittlung

Digitized by Google

von Kirchenlehre durchaus nicht nöthig hat, durch irgend ein bindendes Ansehen sich einschränken zu lassen, endlich aber das Lehren und Predigen auf die Kirchenlehre sich gründet (§ 5); so folgt unwidersprechlich, daß jeder Geistliche berechtigt ist, zu predigen, was er irgend will, und daß die Gemeinde, was er predigt, für Gottes Wort muß gelten lassen. Es könnte scheinen, daß § 6 allerdings darauf berechnet sei, eine heilsame Schranke möglicher Willkür entgegenzusetzen. Wenn jedoch einerseits bei der Forderung, daß der Predigt nur biblische Texte zu Grunde gelegt werden sollen, keine Hinweisung auf irgend ein Bekenntniß des in der Schrift gegründeten christlichen Glaubens, auch nicht einmal auf die in der Pfalz geltenden kirchlichen Catechismen, den lutherischen und den Heidelberger, sich findet, durch deren Anerkennung eine Bürgschaft gegen sectirerische oder freigeisterische Ausdeutung der heil. Schrift, so wie für eine lautere Verkündigung des Wortes Gottes nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche gewonnen werden könnte; so kann obendrein andrerseits die die christliche Catechese zunächst angehende Bestimmung (§ 6) rücksichtlich einzuführender Bücher sogar in den härtesten Gewissenszwang umschlagen, und nur allzu nahe ist die Befürchtung gelegt, daß dies vorzugsweise Denjenigen fühlbar werden dürfte, welche auch in der evangelischen Kirche der Pfalz noch fest und treu für ihre Person wenigstens auf reformatorischem Grunde stehen zu bleiben entschlossen sind. Wir müssen hierbei bemerken, daß die betreffende Bestimmung zwar an sich selbst nicht blos unbedenklich, sondern, ein ächt evangelisch-kirchliches Fundament vorausgesetzt, sogar nothwendig und heilsam erscheint; wer aber wüßte denn nicht, daß auch an sich gute Satzungen, sobald ihnen die wahren Prämissen entzogen sind, zu schwerer Gewissensbedrückung werden können? Hiernach bleibt uns hinsichtlich der §§ 4—7 nur die Erklärung übrig, daß die darin enthaltenen Satzungen, zu Gesetzen erhoben, die Kirche der Pfalz nothwendig von ihrem geschichtlichen Zusammenhange mit der Reformation losreißen, ja indem sie darauf berechnet sind, eine bekenntnißlose Kirche herzustellen, die evangelische Gesammtgemeinde der Pfalz aus ihrem einheitlichen Verbande mit der Kirche Christi auf Erden überhaupt herauslösen und

Digitized by Google

zu einer sogenannten freien, aus blos menschlichem Willen hervorgegangenen, Gemeinde erniedrigen müssen.

Die §§ 17 und 18 des Verfassungsentwurfs, das Sacrament der Taufe betreffend, entsprechen dem angegebenen Character in jeder Hinsicht. Die Vereinigungs-Urkunde von 1818 enthält keine Definition der Taufe; aber sie bestimmt den Ritus derselben so, daß das Bewußtsein der durch ein gemeinsames Bekenntniß des Glaubens getragenen Einheit der gesammten Kirche Christi auf Erden darin einen Ausdruck finden soll, und hierdurch einer objectiv über der Gemeinde stehenden Macht des Wortes Gottes die ihr gebührende Anerkennung gewährt wird. Unter diesen Umständen darf die Voraussetzung, daß das betreffende Sacrament keineswegs blos für eine leere Ceremonie angesehen sein wolle, für wohlberechtiget gelten. Denn wenn demselben nach den bezeichneten Prämissen auch nur dies zugeschrieben würde, daß es in die Gemeinschaft der Kirche aufnehme, so erscheint ja nunmehr diese Aufnahme selbst als Einverleibung in einen lebendigen Organismus, welcher mit dem Haupt der Gemeinde in gliedlicher Verbindung steht, und die Taufe behauptet in Uebereinstimmung hiermit noch den Character eines Gnadenmittels. — Diesem hat der neue Entwurf vollständig entsagt. „Die heil. Taufe", lautet § 17, „ist die feierliche Aufnahme in die christliche Kirchengesellschaft." Da aber die Gesellschaft, die diese Bestimmung festsetzt, indem sie als eine bekenntnißlose keinen Ausdruck des aus dem Worte kommenden Glaubens hat, thatsächlich den Glauben an das Walten des in alle Wahrheit leitenden und vornämlich in der kirchlichen Lehrentwickelung diese seine Leitung bethätigenden Geistes Gottes verleugnet; da sie ganz folgerichtig subjectives Belieben an die Stelle der höheren Macht, welcher sie unterworfen sein soll, treten läßt und dies unwidersprechlich damit beweist, daß sie die Verlautbarung des apostolischen Symboles bei der Taufhandlung von dem ausdrücklich erklärten diesfälligen Wunsche der betreffenden Eltern abhängig macht; da sie also das einzige die Gesammtkirche Christi auf Erden umschlingende Band des einigen Glaubens zerschneidet: so ist leicht zu ermessen, inwiefern dem Verfassungsentwurfe die Aufnahme in eine solche Gesellschaft für etwas mehr, als eine leere,

Digitized by Google

wenngleich feierliche Ceremonie gelten könne. Wir behaupten nicht, daß den in der pfälzischen Kirche verrichteten Taufen, falls der Entwurf in's Leben treten sollte, künftighin keine Gültigkeit zukommen würde, wenn dieselben der Einsetzung Christi gemäß vollzogen werden; wohl aber dürfte die Frage gerechtfertiget sein, warum die Verfasser des Entwurfs, wenn es ihnen mit dem § 4 aufgestellten Grundsatze ein voller Ernst gewesen ist, den durch das allgemeine Herkommen in allen christlichen Hauptkirchen sanctionirten Gebrauch des altkirchlichen Taufbekenntnisses in Frage gestellt haben, da dieses eben nichts enthält, was nicht in der entschiedensten Klarheit in den heil. Schriften des neuen Testaments vorliegt.

Die Antragsteller haben nächst dem § 23, die Vorbereitung auf das heil. Abendmahl betreffend, als bedenklich bezeichnet. Bereits in der Vereinigungsurkunde § 6 findet sich das Wort „Beichte“ mit dem Ausdruck Vorbereitung vertauscht, und es besteht dieselbe ihr aus zwei Stücken, nämlich aus der nach 1. Corinth. 11, 28 für nothwendig erkannten Selbstprüfung vor dem Genusse des heil. Abendmahls, und aus der den gebesserten oder sich bessern wollenden Christen durch den Diener der Kirche aus dem Worte Gottes zugesicherten Vergebung der Sünden. Wenn allerdings hier schon der Begriff der Beichte abgeschwächt erscheint, so ist doch wenigstens noch der der kirchlichen Absolution festgehalten; dagegen erklärt der neue Entwurf die Vorbereitung lediglich für eine gemeinsame Ermunterung zur Selbstprüfung, und es wird hiernach künftig jeder Geistliche der betreffenden Kirche berechtiget sein, sowohl die Absolution, als auch das ihr vorangehende Sündenbekenntniß ganz zu beseitigen. Die Ausübung der der Kirche verliehenen Schlüsselgewalt also soll, sofern sie bestimmte kirchliche Institution ist, abgeschafft werden. Wir können aber nicht umhin, dieser letzteren ein um so größeres Gewicht beizulegen, als einerseits die immer aufzufrischende Erinnerung an die Nothwendigkeit der Sündenvergebung darin einen festen kirchlichen Ausdruck gewinnt, und hiermit zugleich eine Schutzwehr wider den Pelagianismus in der fraglichen Institution zu erkennen ist, als auch andrerseits die in Kraft bestehende kirchliche Absolution sich als ein bewährtes Mittel gegen

Digitized by Google

die Subjectivität eines falschen Pietismus empfiehlt, welcher mit Hintansetzung der Kirche als einer objectiven Heilsanstalt das Verhältniß der Gläubigen zu Christo einer reinen, unvermittelten Innerlichkeit anheimzugeben geneigt ist und daher nur zu leicht in theoretischer wie in practischer Hinsicht zu geistiger Ohnmacht herabsinkt oder krankhafter Schwärmerei verfällt. Wir müssen hiernach das zu § 23 geäußerte Gewissensbedenken der Antragsteller für ein begründetes erklären.

Die Vereinigungsurkunde von 1818 gibt keine Definition von der Confirmation und will also die bis dahin geltend gewesene Auffassung dieser Handlung beibehalten wissen. Der neue Entwurf enthält § 27 folgende Begriffsbestimmung: Durch die Confirmation werden die Getauften zu Gliedern der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche öffentlich und feierlich aufgenommen. Verglichen mit § 17 läßt der vorliegende § offenbar den nachstehenden Grundgedanken durchblicken: Wenn durch die Taufe die Aufnahme in die christliche Kirche überhaupt erfolgt, der Getaufte hiermit jedoch noch keineswegs schon in die bestimmte Kirche aufgenommen ist, welche das Sacrament an ihm vollzieht: so soll nun in der evangelischen Kirche der Pfalz durch die Confirmation auch die Aufnahme der Getauften in die betreffende Sonderkirche erfolgen. Das Richtige in diesem Gedanken läßt sich darauf zurückführen, daß allerdings nach den Grundsätzen aller anerkannten christlichen Kirchen das Taufsacrament keinen so ausschließend confessionellen Character hat, daß eine der genannten Kirchen ein Bedenken dabei finden dürfte, die in einer andern Kirche vollzogene Taufhandlung als canonisch gültig anzuerkennen. Hieraus folgt aber nicht, daß es eines besonderen Acts des Eintritts in die betreffende Particularkirche für die innerhalb derselben Getauften bedürfe, wenn diese die wirkliche Zugehörigkeit zu ihr gewinnen sollen. Wenn der Entwurf die wirkliche zur vollen Theilnahme an den kirchlichen Gnadenmitteln berechtigende Mitgliedschaft von jener bloßen Zugehörigkeit unterschieden und die erstere an die Confirmation gebunden hätte, so würde er mit der gewöhnlichen Praxis der evangelischen Kirchen Deutschlands übereinstimmen; es scheint jedoch eben dieses beabsichtiget und nur unklar ausgedrückt zu

Digitized by Google

sein, und es dürfte unter dieser Voraussetzung ein besonderes Bedenken bei der fraglichen Bestimmung nicht obwalten.

Hinsichtlich der künftigen Verfassung der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche finden sich im vorliegenden Entwurfe wesentliche Abweichungen von der Vereinigungs-Urkunde von 1818. Die Antragenden haben zunächst § 50 als bedenklich bezeichnet; es kann jedoch dieser nur im Zusammenhange mit anderen Bestimmungen gehörig gewürdiget werden. Als eigentlicher Fundamental-Artikel in Betreff der kirchlichen Verfassung ist § 45 zu betrachten, welcher von der Kirchengewalt hinsichtlich aller innern Angelegenheiten, nämlich der Gesetzgebung und Leitung in Lehre, Cultus und Verfassung, aussagt, daß dieselbe lediglich in der Kirche als der Gesammtheit der Glaubensgenossen ruhe. Daß hiermit ein Grundsatz aufgestellt ist, durch welchen das Princip der Volkssouveränität vom politischen auf den kirchlichen Boden übertragen werden soll, darüber läßt § 50 keinen Zweifel, und gleichwie dieser letztere den § 45 erst in sein gehöriges Licht stellt, so gibt wiederum dieser über jenen den vollen Aufschluß und zerstreut jede Ungewißheit über dessen wahre Meinung. Da die Kirche der Pfalz kein Bekenntniß behalten soll, an welchem die Glaubensgenossenschaft erkannt werden könnte, so ist die Bestimmung derselben „als der Gesammtheit der Glaubensgenossen“ (§ 45) gleichbedeutend mit der Zahl der jederzeit ihr zugehörigen Glieder, wofür die Beschreibung des Wahlkreises § 49 zeugt. Auch die § 50 folgende Angabe der Eigenschaften, welche die Wählbarkeit für die Presbyterien bedingen sollen, gibt keine Bürgschaft gegen die Wahl sectirerischer oder freigeisterischer Personen, da es bei dem Mangel jeden Bekenntnisses an dem erforderlichen Merkmal des religiös-kirchlichen Sinnes fehlt, zumal auch nicht einmal, wie sonst in allen früheren Kirchenordnungen, auf die Theilnahme an dem Gottesdienste, insbesondere den Sacramenten, hingewiesen worden ist. Kaum findet sich eine Aeußerung des Bewußtseins, daß die Kirche eine Gemeinschaft der Heiligen, ein Gnadenreich Christi, des unsichtbaren Herrn und Königs, sei; im Gegentheil erscheint Alles wie darauf berechnet, daß in derselben ein alle Gewalt von unten her ableitender Ra-

Digitized by Google

dicalismus zur Herrschaft gelange. Von einer Gesammtheit ist also die Rede, welche autonomisch sich selbst Regel und Gesetz vorschreibt. In welchem Grade aber der blos menschliche Wille hier in der That von jedem andern und höheren Willen sich unabhängig zu stellen anschicke, dies legt der Entwurf dadurch vornämlich an den Tag, daß künftighin eine Herrschaft der Zahlen gelten soll, wie sie der Vereinigungsurkunde noch fremd geblieben ist und am Auffallendsten in den die Synoden betreffenden und das früher hierbei festgehaltene numerische Verhältniß zwischen Geistlichen und Laien gänzlich verrückenden Bestimmungen hervortritt. Wenn auf diesem Wege das christliche Lehramt nicht blos um den ihm gebührenden Einfluß gebracht, sondern auch je länger je mehr in die schmählichsten Fesseln, wie zufällige Stimmenmajoritäten sie nur irgend auflegen können, geschlagen werden muß: so kommt nun überdies dem kirchlichen Radicalismus von dieser Seite dieselbe Tendenz von einer anderen Seite her zu Hülfe, um das Werk des Umsturzes in der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche der Pfalz zu vollenden, und es bedarf keiner Gabe der Prophetie, um sicher vorauszusagen, daß, wenn der vorliegende Verfassungsentwurf Gesetzeskraft erlangen sollte, binnen Kurzem alle in jener Kirche vorhandenen christlichen Elemente genöthiget sein würden, aus einer Gemeinschaft, die den christlichen Character aufgegeben hätte, auszuscheiden. Wir meinen hier die Bestimmungen des Entwurfs hinsichtlich der Aeltestenwahl, wobei zu bemerken ist, daß Alles, was in dieser Beziehung gerügt werden kann, auch auf die Wahlbestimmungen rücksichtlich der Synoden seine Anwendung findet.

Die Vereinigungsurkunde von 1818 enthält hierüber § 14 Folgendes: „Das Presbyterium ergänzt sich bei Erledigung einer Stelle selbst, indem die bestehenden Mitglieder, mit Inbegriff des Pfarrers, ein anderes Gemeindeglied erwählen. Nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer sollen in die Presbyterien gewählt werden. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder kommt den Inspectionen zu, und nur bei Contestation der Wahl tritt die Berufung an das Consistorium zur Entscheidung ein.“

Dem in diesem Paragraphen festgestellten Princip der Cooptation wird in der Verfassungsurkunde das der allge-

Digitized by Google

meinsten Wahlberechtigung dergestalt substituirt, daß, ungeachtet der § 50 festgesetzten Beschränkungen der Wählbarkeit zum Kirchenältesten-Amte, dennoch sogar der notorische Verbrecher mit demselben betraut werden darf, ohne daß einer vorgesetzten Kirchenbehörde das Recht verbleiben soll, dergleichen Wahlen gegenüber, den wahren Begriff der Kirche Christi practisch geltend zu machen (vgl. §§ 50 u. 53). In der That kann es nur übereinstimmend hiermit gefunden werden, daß der Entwurf einen mit dem Wahlgeschäft zu verbindenden gottesdienstlichen Act auch nicht einmal leise andeutet, vielmehr die bestimmte Voraussetzung präsumirt werden muß, daß die kirchlichen Wahlen den bürgerlichen in jeder Hinsicht entsprechen, und hiernach die Geistlichen auch des letzten Mittels, auf die Gemüther der Wählenden in kirchlichem Interesse einzuwirken, beraubt werden sollen. Dieses Alles erwägend, tragen wir kein Bedenken, es offen herauszusagen, daß kein evangelisch-gläubiger Christ den vorliegenden Entwurf ohne Gewissensverletzung gegen die Vereinigungsurkunde vertauschen kann.

In Bezug auf die Verwaltung der Kirche haben die Antragsteller zunächst die das Consistorium und den mit ihm zu verbindenden Ausschuß betreffenden §§ 94 und 95 als bedenklich ausgezeichnet. Wir unsererseits vermögen in den fraglichen Bestimmungen etwas an sich Bedenkliches nicht zu erkennen. Daß dem Consistorio künftig ein aus der General-Synode hervorgehender Ausschuß zur Seite stehen soll, dürfte insofern zweckmäßig erscheinen, als das Bedürfniß eines vermittelnden Organs zwischen dem die ständige Kirchenbehörde bildenden Consistorium und der wechselnden General-Synode jedenfalls, wenn der neue Entwurf in's Leben treten sollte, fühlbar werden wird. Sofern etwa von Seiten der Antragsteller nur Erwartungen trauriger Art an den fraglichen Ausschuß sich knüpfen, sind diese wenigstens nicht in der betreffenden Einrichtung an sich selbst begründet, sondern finden vielmehr ihre Rechtfertigung nur in der allgemeinen Grundlage überhaupt, auf welcher der Entwurf die evangelische Kirche der Pfalz aufzuführen beabsichtiget. Das hier Gesagte ist auch auf § 103, welcher von den Bittstellern gleichfalls beanstandet wird, anzuwenden.

Was hinsichtlich der die Wahl der Pfarrer angehenden

Bestimmungen des § 108 für bedenklich gehalten werde, ist uns nicht klar geworden. Wenn die dem Könige vorbehaltene Ernennung der Pfarrer, welche kraft dieser Ernennung das geistliche Amt in unwiderruflicher Eigenschaft überkommen, anstößig erschienen sein sollte, sofern die Ansicht, daß dem Summepiscopat mehr als billig eingeräumt sei, maßgebend gewesen wäre, so läßt sich andererseits dagegen anführen, daß vornämlich dem kirchlichen Radicalismus gegenüber der Summepiscopat noch als eine Schutzwehr gegen destructive Bestrebungen betrachtet werden kann, da es jedenfalls im Interesse desselben liegt, im conservativen Sinne dem Strome eines zerstörenden Zeitgeistes entgegenzuwirken. Im vorliegenden Falle ist es nicht einmal auf ein dem Summepiscopat zu machendes Zugeständniß abgesehen, da die königliche Ernennung den Pfarren offenbar zunächst nur eine gesicherte Stellung gewährleisten soll. Gegen den von zwei Ausschußmitgliedern beantragten Zusatz haben wir um so weniger Etwas einzuwenden, als eine den Gemeinden zu gewährende Mitbetheiligung an der Pfarrwahl in der Natur der Sache begründet ist, wenngleich nicht verkannt werden soll, daß das dem Presbyterium zugedachte Protestationsrecht nach dem kirchlichen Character seiner Mitglieder ebenso verderblich werden kann, als heilsam.

Was der Entwurf § 117 ff. von der Kirchenzucht gegen die Gemeindeglieder außer den Geistlichen sagt, unterliegt gerechten Bedenken. Es wird hier von diesem Theil der Kirchenzucht gehandelt, als verstünde dessen Fortbestehen sich von selbst; thatsächlich aber bezwecken die §§ 117 und 118 nichts Anderes, als die Aufhebung jeder Art von kirchlicher Disciplin, sofern diese künftighin ganz allein auf Belehrung, Warnung und Zurechtweisung beschränkt sein soll, und § 118 die Ausschließung vom Genusse des heil. Abendmahls oder gar vom kirchlichen Verbande ausdrücklich für unstatthaft erklärt wird. Nicht leicht dürfte bisher Jemandem in den Sinn gekommen sein, Dasjenige, was hier für Kirchenzucht ausgegeben wird und lediglich in das Gebiet der Seelenpflege gehört, mit jenem Namen zu bezeichnen. Höchst auffallend aber muß es zumal unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen erscheinen, daß die auf den fraglichen Gegenstand bezüglichen

Digitized by Google

Bestimmungen der Vereinigungsurkunde (vgl. § 19), welche nicht blos den sogenannten kleinen Bann, sondern sogar die Excommunication unter den Kirchenstrafen aufzählt, eine so durchgreifende Veränderung im Verfassungsentwurf erfahren haben. Wenn schon die Idee der Kirche an sich eine wohlgeordnete Disciplin wesentlich erfordert und in Uebereinstimmung hiermit auch die heilige Schrift entschieden der Kirche ein Recht zuspricht, welches der Natur der Sache nach jeder geschlossenen Gesellschaft gegen ihre Glieder zusteht, am Wenigsten aber da in Abrede gestellt werden sollte, wo es sich keineswegs blos von einer aus menschlichem Belieben hervorgegangenen Corporation, sondern wo es sich von einer Gemeinschaft handelt, die der heil. Geist durch das Wort Gottes stiftet und durch die der Kirche anvertrauten Heilsgüter heiliget und erhält: so drängt sich im vorliegenden Falle noch die besondere Erwägung auf, daß eben jetzt den evangelischen Kirchen Deutschlands überall eine Trennung vom Staate und hiermit ein Wegfall äußerer Stützen für ihre Institutionen in Aussicht gestellt ist, welcher die unabweisliche Nöthigung für sie herbeiführen wird, auf Mittel zur innern Befestigung bedacht zu sein. Ja, die Ueberzeugung drängt sich auf, daß unter diesen Mitteln die Wiederherstellung einer in den Zeiten des Verfalls der Kirche größtentheils dahingeschwundenen ernsten Disciplin nach evangelischen Grundsätzen als dringendstes Bedürfniß sich empfehlen dürfte. Was soll man dann von einem Verfassungsentwurfe sagen, der sich nicht entblödet, die guten Einrichtungen, welche in der fraglichen Beziehung die evangelische Kirche der Pfalz, möchte sie dieselben immerhin nur mit ohnmächtiger Schwäche bisher durchgeführt haben, doch wenigstens rechtlich noch besitzt, zu einer Zeit aufzuheben, wo die zahllose Menge Derjenigen, die dem Christenthume überhaupt unversöhnliche Feindschaft geschworen haben, immer offener sich anschickt, die Grundvesten aller gesellschaftlichen Ordnungen einzustürzen! Was soll man sagen von einem Entwurf, welcher die Kirche wehrlos zu machen sucht gegen ihre Feinde und ihr einen unerhörten Zwang anzuthun beabsichtiget, indem sie durch Entziehung des Rechts der Ausschließung genöthigt werden soll, selbst ihre Widersacher als ihre Glieder anzuerkennen und hiermit ihnen alle ihre

Digitized by Google

Zugänge zu öffnen, um das Werk der Zerstörung an sich vollenden zu lassen!

Die evangelisch-theologische Facultät.

Dr. Gaupp, h. t. Dec.

Dr. Hahn. **Dr. F. Oehler.** **W. Böhmer,** mit Beischluß eines Sondergutachtens.

Gutachtliche Bemerkungen

zu dem

Verfassungs-Entwurfe für die pfälzische Kirche.

Zu § 1. Die Bezeichnung: „protestantisch-evangelisch-christliche Kirche“ für die Protestanten der Pfalz ist zu breit und schleppend. Besser werden sie als evangelische Kirche bezeichnet. Das protestantische und christliche Element ist im evangelischen enthalten.

Zu § 3. Wenn unter der heil. Schrift, die als Lehrerin für die Kirche gesetzt wird, das Wort Gottes in der Bibel verstanden wird: so ist dagegen nichts einzuwenden, daß die heil. Schrift als Lehrerin auftritt. Indeß befremdet es, daß § 3 nichts aussagt über die Stellung, die von der Kirche einzunehmen ist zu dem heil. Geiste, welcher in die gesammte evangelische Wahrheit einleitet (Joh. 16, 13), und ohne welchen dieselbe, d. h. das Wort Gottes, unverstanden bleibt.

Zu § 4. Die pfälzische Kirche ist nicht die allgemeine Kirche Jesu Christi, sondern ein Theilgebilde der allgemeinen. Folglich darf die Kirchenlehre der pfälzischen nicht blos das in den klaren Aussprüchen der heil. Schrift enthaltene Wort Gottes sein, wie der Paragraph will. Die Kirchenlehre muß auch das Wort Gottes sein, welches in den lutherischen und reformirten Bekenntnißschriften der pfälzischen Kirche, als einer solchen, die aus der lutherischen und reformirten Kirche gebildet ist, sich ausgeprägt findet. Die Bestimmung des § ist ein Unrecht gegen das

Digitized by Google

Wort Gottes in den lutherischen und reformirten Bekenntnißschriften.

Zu § 5. Das Lehren und Predigen gründet sich nicht auf die Kirchenlehre, sondern auf Jesus Christus (1. Corinth. 3, 11). Das Lehren und Predigen hat vielmehr seinen gegenständlichen Inhalt in der Kirchenlehre.

Zu § 6. Der Kirchen- und Schulunterricht darf nicht ein religiöser überhaupt sein. Religion und Christenthum sind nicht Begriffe, die einander decken. Jener Unterricht muß eine christliche Haltung haben, weil die pfälzische Kirche eine evangelische ist. Eben darum sind ihm nur solche Bücher, deren Haltung eine christliche ist, zu Grunde zu legen.

Zu § 7. Die Bestimmung dieses § ist um so unverfänglicher, als Glaubens- und Gewissensfreiheit für ein innerres Heiligthum jedes Kirchengliedes erklärt werden. Wo keine Glaubens- und Gewissensfreiheit, da ist die Besorgniß vor Knechtung der Geister auf kirchlichem Gebiet gerechtfertigt.

Zu § 15. Wenn die evangelische Kirche in der heil. Schrift ihre Lehrnorm besitzt, so ist es auffällig, daß sie blos die Taufe und das Abendmahl als von Christus selbst angeordnete Handlungen unter dem Namen der Sacramente feiert. Laut Evang. Johann. 13 hat Christus auch das Fußwaschen der Seinigen als Handlung angeordnet, und das Fußwaschen hat, gleich der Taufe und dem Abendmahle, die Merkmale des Sacraments. (Vgl. meine Dogmatik Bd. II. S. 234 ff.)

Zu § 17. Die heil. Taufe ist mehr, als die feierliche Aufnahme in die christliche Kirchengemeinschaft; so steht sie z. B. in Zusammenhang mit der Vergebung der Sünden und der Gabe des heil. Geistes (Apgsch. 2, 38).

Zu § 18. Es ist unstatthaft, die Taufe unter dreimaliger Benetzung mit Wasser zu verrichten. Die heil. Schrift weiß nichts von solcher Benetzung, wohl aber von dem Untertauchen des Täuflings in das Wasser. (Vgl. Röm. 6, 4.) Die Benetzung stört das Sinnbildliche der Taufe. Was das apostolische Glaubensbekenntniß anlangt, so ist es, obgleich es nicht von den Aposteln herrührt, ein sehr schätzbarer Commentar zu den Worten Matth. 28, 19, welche, indem die Taufe verrichtet wird, auszusprechen sind. Da-

Digitized by Google

her möchte ich das Glaubensbekenntniß bei derselben gesprochen wissen, obgleich ich nicht verkenne, daß diese, dafern bei ihr jene Worte ausgesprochen werden, selbst in dem Falle Taufe ist, daß das Glaubensbekenntniß nicht gesprochen wird. Kein Commentar hat gleichen Werth mit dem Texte, den er commentirt.

Zu § 19. Die heil. Schrift kennt keine Taufpathen. Sehr natürlich, da sie keine Kindertaufe kennt. (Vgl. Dogmatik Bd. II. S. 288 ff.) Sie spricht blos von der Taufe Erwachsener. Wird die letztere nach der Lehrnorm der Schrift wieder eingeführt, so fällt das nicht apostolische und oft gemißbrauchte Institut der Taufpathen von selbst weg. Im entgegengesetzten Falle ist das Institut beizubehalten.

Zu § 23. Der § beschränkt die christliche Freiheit, indem er die Vorbereitung auf das Abendmahl als gemeinsame Ermunterung zu der 1. Cor. 11, 28 für nothwendig erkannten Selbstprüfung faßt, also das gemeinsame Sündenbekenntniß von der Vorbereitung ausschließt.

Das Heilsame des Sündenbekenntnisses wird bereits im neuen Testamente anerkannt, obgleich nach einer andern Seite hin (Jac. V. 16). Kein frei evangelischer Gottesgelehrter wird den Jacobusbrief für einen strohernen erklären.

Zu § 24. Es fehlt die Bestimmung, daß der Wein, der im Abendmahle ausgetheilt wird, roth sein muß, um das Blut Christi, mit welchem er, der gesegnete, in Gemeinschaft steht (1. Cor. 10, 16), desto besser zu versinnbilden. Nichts steht entgegen der Annahme, daß Christus bei der Einsetzung des Mahles sich des rothen Weines bedient hat.

Zu § 27. Fällt für eine Kirche, die in der heiligen Schrift ihre Lehrnorm besitzt, die Kindertaufe weg und tritt an die Stelle derselben die Taufe der Erwachsenen, so wird die Confirmation, die sich als Ergänzung der Kindertaufe darstellt, überflüssig. Wird die Kindertaufe aufrecht erhalten, so ist auch die Confirmation beizubehalten. Daß durch dieselbe die Getauften zu Gliedern der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche aufgenommen werden, ist eine verfehlte Behauptung des §. Die getauften Kinder sind als getaufte! Glieder der Kirche. Der Zweck der Confirmation ist für den Entwurf verborgen.

Digitized by Google

Zu § 28. Was zu § 6 bemerkt ist, findet auf § 28 seine nothwendige Anwendung.

Zu § 33. Daß das Consistorium aus besondern Gründen die Confirmation einzelner Knaben vor ihrem vollendeten vierzehnten, und einzelner Mädchen vor ihrem vollendeten dreizehnten Lebensjahre gestatten kann, ist nicht zu billigen. Bei Knaben und Mädchen dieser Art ist jene Geistesreife, durch welche der gottgesegnete Empfang der Confirmation bedingt ist, noch nicht vorhanden.

Zu § 42. Die Festsetzung: „Der schrift- und vernunftgemäße Unterricht in der Religions- und Sittenlehre soll in Kirchen und Schulen mit großer Sorgfalt gepflegt und, so viel nur immer möglich, durch die Pfarrer ertheilt werden," — enthält in dem Beiworte „vernunftgemäß" etwas Ueberflüssiges. Ein Unterricht, der schriftgemäß ist, ist damit zugleich vernunftgemäß. Die (heilige) Schrift, begriffen als Wort Gottes, ist gegenständliche Vernunft, und zwar absolute! Die wissenschaftliche Dogmatik und Ethik führen den Beweis.

Zu § 45. Die Kirchengewalt beruht hinsichtlich aller innern Angelegenheiten nicht in der Kirche, sondern in Christo, der mit seinem heil. Geiste die Kirche, d. h. seinen Leib (Colossi. 1, 24) durchdringt. Die Beschreibung der Kirche als der Gesammtheit der Glaubensgenossen ist unbefriedigend, weil in ihr übersehen wird, daß die Kirche der Leib Christi bildet.

Zu § 47. Die Vertretung der Kirche geschieht nicht blos durch Presbyterien, Bezirks-Synoden und die General-Synode, sondern auch durch das Consistorium; denn dieses ist das Nachbild des Apostelcollegiums, welches in der Urzeit an der Vertretung Theil genommen hat.

Zu § 49. Zur Wahl des Presbyteriums hat nicht jeder selbstständige, volljährige Ortseinwohner der vereinigten Kirche Berechtigung. Den Eigenschaften der Selbstständigkeit und Volljährigkeit muß auch die Eigenschaft der Christlichkeit beigeschlossen werden. Die Merkmale der Christlichkeit liegen zwar in dem Kirchenbesuch, im Abendmahlsgenusse, doch vorzugsweise in evangelischen Tugenden und Handlungen zu Tage.

Zu § 50. Was die Wählbarkeit betrifft, so ist das Urtheil über die Religiosität, Kirchlichkeit, Unbescholten-

Digitized by Google

heit — besser würde gesagt werden: über die Christlichkeit — des Gewählten nicht dem gesunden und religiösen Sinne, sondern der von der christlichen Idee durchdrungenen Vernunft der Wähler vorzubehalten. Der Sinn kann seiner Natur nach keine Urtheile fällen. Das wird durch tüchtige Geisteskunde erhärtet.

Zu § 51. Der § läßt außer Acht, daß die Wahl, weil sie auf das Presbyterium als Vertretungsbehörde der Kirche sich bezieht, durch Gesang, Gebet, Vortrag eine kirchliche Weihe zu empfangen hat.

Zu § 75. Es zeugt nicht von Gerechtigkeit, daß der § Mitglieder des Consistoriums der General-Synode nur mit berathender, also nicht zugleich mit beschließender Stimme beiwohnen läßt. Die Apostel haben auf der ersten jerusalemischen Synode keineswegs eine lediglich berathende Stimme gehabt, sondern auch eine beschließende (Apostelgesch. 15, 25). Auch die §§ 77, 78 beeinträchtigen die guten Rechte der Mitglieder des Consistoriums.

Zu § 90. Es wird nicht gesagt, von wem die Mitglieder der General-Synode angemessene Reiseentschädigung und Tagegelder beziehen, ob vom Staate? ob von der Kirche?

Zu § 92. Das Consistorium darf nicht aus weltlichen Räthen bestehen, weil es Nachbild des Apostelcollegiums ist. Als solches kann es blos geistliche Räthe zu Mitgliedern haben. Das weltliche oder nichtgeistliche Element ist in den Presbyterien und auf den Synoden hinlänglich vertreten.

Zu § 93. Wenn die evangelische Kirche den König zum Oberbischof hat, so besitzt der König das Recht, die Mitglieder des Consistoriums zu ernennen. Wird die Kirche von dem summus episcopatus des Königs entbunden, so hört eben damit für den König der Besitz des Rechtes auf.

Zu § 95 und § 103. Daß dem Consistorium und dem Decanate beziehungsweise Ausschüsse beigegeben werden, beurkundet ein Mißtrauen gegen Consistorium und Decanat. Genügen beide Behörden ihren kirchlichen Pflichten, so ist das Beigeben der Ausschüsse überflüssig.

Zu § 108. Auf die Ernennung der Pfarrer ist an-

Digitized by Google

zuwenden, was zu § 93 über die Ernennung der Mitglieder des Consistoriums gesagt ist.

Zu § 117 und § 118. Bei den schroffen Gegensätzen, an welchen die evangelische Kirche dermalen leidet, steht sehr zu fürchten, daß die Kirche inskünftige sich in eine Vielheit von gerade nicht umfangreichen Genossenschaften auflösen werde. Für diese Genossenschaften wird die Möglichkeit obwalten, gegen solche Mitglieder, die durch schwere pflichtwidrige Handlungen öffentliches Aergerniß gegeben haben, eine Zucht in Anwendung zu bringen, die sich nicht auf Belehrung, Warnung und Zurechtweisung beschränkt, d. h. die selbst die Ausschließung vom Abendmahlsgenusse und von diesen Gemeinschaften umfaßt. Doch sollte die Zucht nach dem Urbilde der apostolischen sich von jeder Vermischung mit bürgerlichen Strafen fern halten.

Ich verkenne bei diesen gutachtlichen Bemerkungen zu dem Verfassungsentwurfe keineswegs das in ihm ausgesprochene Gute, welches ein erfreuliches Zeugniß ist von der sittlich-religiösen Gesinnung derjenigen Männer, welchen der Entwurf seinen Ursprung verdankt. (Vgl. die §§ 11, 22, 34, 46, 123 u. a.) Doch kann ich in Betracht der mannigfachen Gebrechen, womit der Entwurf behaftet ist, den Wunsch nicht unterdrücken, daß der Entwurf, ehe er von Seiten der Kirche öffentlich angenommen wird, eine gründliche und nach der untrüglichen Richtschnur der heil. Schrift vorzunehmende Verbesserung erfahre.

Breslau, am 12. April 1850.

W. Böhmer, Dr.

Gutachten

der

theologischen Facultät der Universität Heidelberg über den der evangelischen Kirche der Rheinpfalz vorgelegten Verfassungs-Entwurf.

Mit aufrichtiger Bereitwilligkeit geht unsere Facultät auf den Wunsch ein, der von einer größeren Anzahl acht-

Digitized by Google

barer Diener und Glieder der evangelisch-protestantischen Kirche Rheinbayerns an sie gebracht worden ist, über den dieser Kirche zur Annahme dargebotenen Verfassungs-Entwurf ihr Urtheil abzugeben. Wir, die unterzeichneten Mitglieder dieser Facultät, haben stets jeden Anlaß zu schätzen gewußt, der uns als Vertreter der Wissenschaft in Wechselwirkung mit dem kirchlichen Leben setzte, und dürfen zugleich versichern, daß wir, obwohl die einzelnen evangelischen Landeskirchen unseres deutschen Vaterlandes zur Zeit durch kein sichtbares Band miteinander verknüpft sind, doch ein zu starkes Bewußtsein von der unveräußerlichen Zusammengehörigkeit derselben zu einer evangelischen Gesammtkirche haben, als daß wir uns nicht auch einer solchen Landeskirche, der wir nicht unmittelbar angehören, zu brüderlicher Handreichung in gleicher Weise verpflichtet fühlen sollten, wie derjenigen, deren wirkliche Glieder wir sind. Es kommt aber, um das Gefühl dieser Verpflichtung zu verstärken, noch ein Zwiefaches hinzu. Einmal die Erinnerung an die Zeit, in welcher die evangelische Kirche der Pfalz diesseits und jenseits des Rheins, auf's Innigste verknüpft mit der Universität Heidelberg, in der That ein kirchliches Ganze bildete, aus dessen Mitte vornämlich im 16ten Jahrhundert so ehrwürdige und bedeutungsvolle Schöpfungen hervorgegangen sind. Und sodann der Umstand, daß die geehrten Unterzeichner der an uns gerichteten Zuschrift sich als in ihrem Gewissen Bedrängte darstellen und uns in der Ueberzeugung bestärkt haben, daß ihre Kirche, deren Zustände wir längst mit besorgter Theilnahme betrachtet, einer sehr bedrohlichen Zukunft entgegengehe. Eingedenk des apostolischen Wortes, daß, wenn ein Glied leidet, die übrigen mitleiden, und überzeugt, daß die Entwickelung jeder Landeskirche für das Ganze der evangelischen Kirche Deutschlands von Wichtigkeit ist: sind wir darum freudig bereit, das Unsrige beizutragen, wie viel oder wenig es auch sein mag, um drohende Gefahren abwenden und den Gang der nachbarlichen Schwesterkirche in eine gedeihliche Bahn bringen zu helfen.

Die Bewegungen, welche seit dem Beginne des Jahres 1848 in den deutschen Ländern auf dem staatlichen Ge-

Digitized by Google

biete eingetreten sind, haben sehr natürlich, wie überall, so auch in Rheinbayern, ähnliche Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete zur Folge gehabt. Bei dem bisher so engen Zusammenhang von Staat und Kirche ergab sich aus den politischen Veränderungen zugleich die Nothwendigkeit kirchlicher Umgestaltungen. Es lagen auch im Bereiche der Kirche, um die es sich hier handelt, manche Einrichtungen vor, die unverkennbar einer Verbesserung bedurften: wir erinnern in dieser Beziehung nur an die eine, aber capitale und vieles Andere in sich schließende Abnormität, daß der einer andern Confession angehörige Landesherr die Rechte eines obersten Bischofs der evangelischen Kirche seines Landes in Anspruch nahm. Man blieb jedoch vermöge des nun einmal herrschenden Dranges, alles Bestehende wo nicht umzustürzen, so doch von Grund aus umzubilden, nicht bei Dem stehen, was durch ein wirkliches Bedürfniß geboten war, sondern ergriff mit Eifer diese Gelegenheit, um alle die Veränderungen, die man aus irgend einem Grunde für Verbesserungen hielt, in's Leben einzuführen. Sollte nun dieser Reformdrang auf dem kirchlichen Gebiete nicht zu ganz haltlosen Experimenten und ephemeren Hervorbringungen führen, so war es vor allen Dingen ein Gebot der Weisheit, die kirchliche Neubildung nicht zu überstürzen. Zwar verkennen wir keineswegs, daß es nicht überall möglich sein wird, eine vollkommen beruhigte Zeit für kirchliche Verbesserungen abzuwarten. Es kann auch Momente geben, in denen es für die Kirche wichtig ist, sich ihre Stellung alsbald zu sichern. Wenn jedoch, wie hier, das rasche Vorschreiten auf die Gefahr hin geschieht, daß sich trübe, dem wahren Interesse des christlichen und kirchlichen Lebens fremdartige Interessen einmischen und dann, wenn sie erst eingedrungen sind, unberechenbar fortwirken: so können wir es nicht für rathsam halten, dem einen Uebel durch ein anderes, noch gefahrvolleres begegnen zu wollen. Gerade zu kirchlichen Gestaltungen ist am Meisten ein in sich gesammelter, ruhig besonnener und sicherer Geist erforderlich, und bevor die Kirche sich neu constituirt, muß sie mit voller Bestimmtheit wissen, auf welche staatliche Basis sie zu stehen kommt: denn, wie selbstständig man sie auch denken mag, sie kann sich doch immer nur inner-

Digitized by Google

halb des festgeordneten Staates und in entsprechender Stellung zu diesem aufbauen. Dieses Gebot der Weisheit ist nicht beobachtet worden. Noch sind die Geister in lebhafter politischer Aufregung; noch ist Deutschland und jeder einzelne deutsche Staat in der Arbeit der politischen Regeneration begriffen; noch mangelt uns die Dauer verbürgende politische Basis; noch liegt die Gefahr sehr nahe, daß politische Zwecke und Leidenschaften in den Bereich der Kirche hineingetragen und kirchliche Interessen mit politischen auf verderbliche Weise vermischt werden — und schon wird in aller Hast zu einem kirchlichen Werke geschritten, welches zu seiner gesegneten Durchführung ganz andere äußere und innere Lebensbedingungen gefordert hätte.

Sehen wir jedoch von dieser Frage der Zeit ab, so fragt sich vor Allem, ob Das, was der Entwurf vorschlägt, wirkliche Lebensfähigkeit habe, ob derselbe in Vergleich mit Dem, was die rheinbayerische Kirche bisher hatte, und zugleich im Hinblick auf das Wesen der christlichen und evangelischen Kirche überhaupt, gründliche Verbesserungen in sich schließe, im Ganzen einen wahren Fortschritt bezeichne?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir auf das Einzelne eingehen. Hierbei werden wir uns, nicht ausschließlich zwar, aber doch vorzugsweise an die Puncte halten, welche die Zuschrift von uns begutachtet wünscht. Alle einzelnen Bestimmungen jedoch zu prüfen, schien uns unzweckmäßig: denn wenn, wie wir glauben, die Haupt- und Grundbestimmungen des Entwurfs ungenügend und verfehlt sind, so versteht sich dasselbe auch vom Einzelnen, was damit unmittelbar zusammenhängt; und es kann für die Unzulänglichkeit des Wesentlichen kein Ersatz durch richtigere Festsetzungen in Untergeordnetem gegeben werden. Wir bitten daher, das von uns Uebergangene nicht etwa als von uns gebilligt zu betrachten, sondern nur in Demjenigen den Inbegriff unseres Urtheils finden zu wollen, was wir als dazu gehörig aussprechen.

Die nächste geschichtliche Grundlage für ihre Gestaltung war der evangelisch-protestantischen Kirche Rheinbayerns in den Bestimmungen gegeben, welche aus Ver-

Digitized by Google

anlassung der im Jahre 1818 vollzogenen Union von der damaligen General-Synode aufgestellt, von der Regierung sanctionirt und in der Kirche gesetzlich eingeführt sind.

Diese Bestimmungen werden nun allerdings in dem Entwurfe nicht blos revidirt, sondern in höchst wesentlichen Puncten aufgehoben, um eine ganz neue, principiell veränderte Form der Kirche einzuführen. Da sich indeß doch der Entwurf in vielen Stellen und zum Theil wörtlich an die Vereinigungsurkunde anschließt, so haben wir in dem Verhältniß beider Actenstücke zu einander einen nicht unwichtigen Anknüpfungspunct und Maßstab für unser Urtheil. Wir sind dadurch nicht blos an die ausdrücklichen und positiven Veränderungen gewiesen, sondern noch insbesondere zu der Voraussetzung berechtigt, daß diejenigen Bestimmungen, welche in der Vereinigungs-Urkunde enthalten, in dem Entwurfe aber stillschweigend übergangen sind, von den Urhebern des letzteren bewußtvoll und absichtlich zurückgewiesen und verworfen werden wollten.

Unsere Beurtheilung wird sich nun vornämlich auf drei Puncte richten, die auch stets in der Kirche als die entscheidenden betrachtet worden sind: 1) der Glauben und das Bekenntniß, 2) die Ordnung des Gottesdienstes, insbesondere die Sacramente, und 3) die Verfassung und Disciplin.

I.

Die Kirche ist wesentlich Glaubensgemeinschaft. Das Erste also und in eminenter Weise Fundamentale, worauf es bei aller Kirchenbildung ankommt, ist der Glauben und der entsprechende Ausdruck desselben im Bekenntnisse und in der Lehre. Unsere Reformatoren haben, noch vor dem richtigen Gebrauche der sacramentlichen Heilsmittel, als das Grundmerkmal der wahren Kirche hervorgehoben, daß in ihr das Wort Gottes rein und lauter verkündigt werde. Dieses mithin und daß dafür die gehörige Bürgschaft geleistet werde, ist das Erste, wenn es sich darum handelt, eine Kirchengemeinschaft zu constituiren, welche sich im Zusammenhange mit der Kirche der Reformatoren eine evangelisch-protestantische nennen will.

Digitized by Google

Der 2te § erklärt nun: die Kirche der Pfalz „bilde einen Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche.“ Eine Erklärung dieser Art wird man allerdings von jeder sich neu constituirenden Landeskirche in unserer Zeit erwarten dürfen. Zunächst jedoch liegt in solcher Erklärung nur die Intention, ein Theil der evangelischen Gesammtkirche sein zu wollen, nicht auch schon die Thatsache, daß man es wirklich sei. Nicht jede beliebig constituirte Kirchengesellschaft kann sich durch die bloße Erklärung, ein Glied der evangelischen Gesammtkirche zu bilden, auch in der That dazu machen, sondern es gibt dafür objective Criterien und Bedingungen. Die vornehmste Grundbedingung ist die, daß die einzelne Kirchengemeinschaft sich wesentlich auf denselben Glaubensgrundlagen aufbaue, auf denen sich die evangelische Gesammtkirche aufgebaut hat und bis heute als Kirche ruht. Diese Glaubensgrundlagen sind nicht etwas Schwebendes und Unbestimmbares, sondern haben ihren sehr bestimmten Ausdruck gefunden in den zu öffentlicher Geltung gelangten Bekenntnissen; die Bedeutung dieser Bekenntnisse aber ist im fraglichen Falle eine um so größere, je mehr sie bei dem Mangel alles sonstigen, namentlich verfassungsmäßigen Zusammenhangs als das einzige Band sich herausstellen, durch welches die evangelische Gemeinschaft als Gesammtkirche besteht. Demnach ergeht an jede kirchliche Particulargemeinschaft, die einen Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche bilden will, vor allen andern die Forderung, daß sie sich entweder zu den Bekenntnissen der evangelischen Kirche in ein bestimmtes Verhältniß der Uebereinstimmung setze, oder, falls sie glaubt, dies nicht thun zu können, daß sie wenigstens durch eine vollständigere Darlegung des von ihr anerkannten christlichen Glaubensinhaltes, durch ein neues Bekenntniß, der evangelischen Gesammtkirche eine sichere Bürgschaft gebe für die Gemeinsamkeit in den wesentlichen, nicht blos negativen, sondern auch positiven Grundbestimmungen des Glaubens. Ohne das Eine oder das Andere vermögen wir uns eine berechtigte Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche nicht zu denken. Beides aber wird im vorliegenden Falle nicht nur vermißt, sondern es treten uns Festsetzungen entgegen, welche dieser Anforderung geradezu widersprechen.

Digitized by Google

Der 3te § erkennt „als Glaubensgrund und Lehrnorm allein die heilige Schrift“ an — und der 4te setzt fest, daß „Kirchenlehre der pfälzischen Kirche das Wort Gottes sei, wie dasselbe in den klaren Aussprüchen der heiligen Schrift, und insbesondere des neuen Testaments enthalten ist.“ Diese §§ scheinen nun zwar ein Grundmerkmal evangelischer Kirche, die schriftmäßige Verkündigung des Wortes Gottes, verbürgen zu sollen. Allein sie haben in der Art ihrer Fassung schon für sich sehr viel Bedenkliches und werden durch ihren Zusammenhang mit andern Bestimmungen, auf die wir in der Folge kommen werden, noch weit bedenklicher.

Das Zurückgehen auf die Schrift ist allerdings ein Hauptgrundsatz der Reformation und der aus ihr geborenen Kirche, und zwar so sehr, daß dies gewöhnlich als ihr formales Princip bezeichnet wird. Aber das Verhalten der Reformatoren und der mit ihnen in lebendigem Zusammenhang stehenden Kirche ist dabei ein von Grund aus anderes, als das in dem Entwurfe vorgezeichnete.

Für's Erste: Den Reformatoren war es mit Anerkennung der Schrift als alleinigen Glaubensgrundes der tiefste und heiligste Ernst; sie faßten dabei die gesammte Schrift alten und neuen Testaments als ein organisches Ganze göttlicher Heilsoffenbarung; sie wollten dieselbe nicht zertrennen und neben ihr noch ein anderes Princip geltend machen, wornach ein Theil ihres Inhalts auszusondern wäre, sondern wollten sie als ein lebendiges Ganze ebenso aller angemaßten göttlichen Autorität der Kirche, wie aller subjectiven Willkür der Schwarmgeisterei entgegenstellen. Ganz anders der Entwurf. Was er mit der einen Hand zu geben scheint, entzieht er mit der andern wieder. Die einzige positive Bestimmung, die er für Glauben und Lehre gibt, macht er selbst zu einer völlig schwankenden. Indem er das Schriftprincip aufstellt, beschränkt er es zugleich so, daß es zu etwas gänzlich Illusorischem wird. Der Entwurf erklärt nämlich für Kirchenlehre das Wort Gottes, wie es in den „klaren“ Aussprüchen der heil. Schrift und wiederum „ganz besonders in denen des neuen Testaments“ enthalten ist. Schon die letztere Bestimmung führt eine der Vereinigungs-

Urkunde von 1818 noch völlig fremde Zerspaltung der Schrift und eine Zurückstellung des alten Testaments ein, für deren irgend wie verständige Fassung gar nicht wieder ein Maß und eine Regel gegeben ist. Die erstere Bestimmung aber von den „klaren“ Aussprüchen versetzt die Sache ganz in's Bodenlose. Einmal wird ja schon kein Mensch, der die Schrift und das Christenthum kennt, die dunkleren Aussprüche als unwesentlich betrachten. Das Evangelium, als die Weisheit aus Gott, welche die Weisheit der Welt zu Schanden machen sollte, hat ja nothwendig vornämlich in der Person seines Stifters und in dessen Erlösungswerke auch sein Mysterium, und gerade an den hierauf sich beziehenden tieferen, schwierigeren und dunkleren Aussprüchen der Schrift soll sich auch das sonst unvermeidlich faul und flach werdende Denken üben und stärken. Dann aber, wenn man ohne alle nähere Feststellung auf die „klaren“ Aussprüche der Schrift verweist, entsteht nothwendig die Frage, welches denn diese klaren Aussprüche seien? Diese Frage zu beantworten ist gänzlich dem subjectiven Dafürhalten jedes einzelnen Dieners und Gliedes der Kirche anheimgegeben; und daß hierbei, je nach dem Maße der religiösen Oberflächlichkeit, der sittlichen Leichtfertigkeit und der in höheren Dingen vorhandenen Denkunfähigkeit der Inbegriff der „klaren“ Aussprüche auf ein Geringstes reducirt werden kann, welches dem wirklichen evangelisch-protestantischen Lehrbegriff gar nicht mehr ähnlich sieht, und auch vielfach so reducirt werden wird, unterliegt keinem Zweifel. Hierzu tritt noch eine weitere Bestimmung § 42, wornach der kirchliche Unterricht in der Religions- und Sittenlehre als ein „schrift- und vernunftgemäßer“ bezeichnet wird. Allerdings wird nun jeder wirklich schriftmäßige Religionsunterricht auch ein wahrhaft vernunftgemäßer sein, weil in der Schrift eine Offenbarung der höchsten, göttlichen Vernunft niedergelegt ist. Aber eben dies versteht sich für den lebendigen christlichen Glauben so völlig von selbst, daß, wenn in einem kirchlichen Verfassungsentwurfe, und zwar in solchem Zusammenhange, neben der Schriftmäßigkeit der Lehre ausdrücklich auch ihre Vernunftmäßigkeit hervorgehoben wird, nothwendig der Gedanke entsteht: es solle das vorangestellte Schriftprincip durch ein anderes außer der Schrift liegendes Princip

Digitized by Google

beschränkt werden. Dies wäre hier das der Schrift beigeordnete Vernunftprincip; und da dieses bekanntlich in der allerverschiedensten Weise angewandt wird und zu den allerverschiedensten Resultaten, neuerdings vorherrschend zum Pantheismus und Atheismus, führt, so sind wir auch von dieser Seite durch den Entwurf ganz auf den Boden der Subjectivität gestellt, und die Gemeinde ist gesetzlich der Lehrwillkür eines Predigers preisgegeben, der möglicherweise für vernünftig halten kann, was ebenso unvernünftig als schriftwidrig ist. Alles zusammengenommen, erhalten wir also unter dem Scheine des Zurückgehens auf den alleinigen Glaubensgrund der Schrift durch den Entwurf einen Standpunct, der sich in der Wirklichkeit als Standpunct der Haltlosigkeit und der Willkür, oder vielmehr als Standpunctlosigkeit erweist.

Für's Zweite: Das formale Princip der Schriftmäßigkeit war für die Reformatoren nur das Abgeleitete, Secundäre. Das Erste und Hauptsächlichste war ihnen der wesentliche Inhalt der Schrift selbst, vor Allem Das, was sie als Mittelpunct des Evangeliums, als articulus stantis et cadentis ecclesiae erkannten, die Rechtfertigung des Sünders vor Gott durch den Glauben an Christum, den Versöhner und Erlöser der Menschheit, das sogenannte materiale Princip der evangelischen Kirche. Um diesen Glauben, den Wesensgehalt des Evangeliums, gegen jede menschliche Entstellung zu sichern, gingen sie auf die Schrift, als das alleinige gottbeglaubigte und reine Zeugniß von demselben, zurück. Da nun aber die Schrift ihrer Natur gemäß verschiedener Auffassung fähig ist, und eben hieraus vornämlich die Trennungen der Christenheit entsprungen sind, so genügt es wieder nicht, sich lediglich formell auf die Schrift zu berufen, sondern jede in der Neubildung begriffene christliche Gemeinschaft, wenn sie sich als solche kenntlich machen, wenn sie für ihre Glieder einen einigenden Glaubensmittelpunct und für ihre Diener einen Maßstab der Lehre haben will, muß vor allen Dingen unzweideutig sagen, wie sie die Schrift verstehe, und darlegen, was ihr der wesentliche und unveräußerliche Gehalt der Heilswahrheit in der Schrift sei. So ist dann die Schrift Glaubensgrund, die aus ihr gezogene Summe der

Digitized by Google

Heilswahrheit aber kirchliche Lehrnorm; denn die Schrift in demselben Sinne zugleich als Glaubensgrund und als Lehrnorm zu setzen, wie es der Entwurf thut, ist nur der vollkommenen theologischen Begriffslosigkeit möglich. Ganz in dem angedeuteten Sinne haben sich nun auch die Reformatoren thatsächlich verhalten. Sie haben, auf die Schrift sich stellend, zugleich die Summe ihres glaubensvollen Schriftverständnisses in den Bekenntnissen zum Ausdruck gebracht und damit bewiesen, daß sie mit ihrer Berufung auf die Schrift nicht eine Kirche des subjectiven Beliebens, sondern eine solche wollten, die im Glauben mit der apostolischen und allgemeinen christlichen Kirche übereinstimme. Diese Bekenntnisse sind da; sie bilden die Lehrgrundlage der evangelischen Kirche; sie können nicht schlechthin umgangen werden. Jede bestehende oder neu sich bildende evangelische Einzelkirche muß sich zu denselben in ein bestimmtes Verhältniß setzen.

Wie verhält sich nun in dieser Beziehung der Entwurf? Dies wird vollkommen klar, wenn wir seine Bestimmung an sich, noch mehr, wenn wir sie ihrem geschichtlichen Zusammenhange nach betrachten. Die Vereinigungsacte von 1818, indem sie die Begriffe richtiger aus einander hielt, hatte als einzigen Glaubensgrund die heilige Schrift, als Lehrnorm aber die allgemeinen Symbole und die, beiden Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher, mit Ausnahme der unter beiden Confessionen streitig gewesenen Puncte, bezeichnet. In Folge einer Reclamation der nächsten General-Synode einigte man sich später zu folgender, jene unverständige Vermischung von Glaubensgrund und Lehrnorm zuerst enthaltenden Formel: "Die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz hält die allgemeinen Symbole und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen anderen Glaubensgrund und Lehrnorm, als allein die heil. Schrift." In ersterem Falle war in klaren Worten ein bestimmtes Verhältniß ausgesprochen; im zweiten Falle war wenigstens noch eine, wenngleich höchst unbestimmte Beziehung zu den Bekenntnissen festgehalten und die, sei es auch schwankende Stellung der Pietät gegen dieselben beobachtet. Der Entwurf dagegen, indem er "allein" die heilige

Digitized by Google

Schrift als Lehrnorm erkennt, der allgemeinen, wie der reformatorischen Bekenntnisse aber schlechthin keine Erwähnung thut, gibt auch diese entfernte Beziehung, „die Stellung gebührender Achtung“ zu denselben, auf und sagt sich hiermit durch sein thatsächliches Verhalten zu den früheren Bestimmungen unzweifelhaft von den kirchlichen Bekenntnissen vollständig los. Wir begreifen nun zwar, daß man sich zu unsern kirchlichen Bekenntnissen in ein verschiedenes Verhältniß setzen kann, und sind nicht gemeint, denselben in ihrem ganzen buchstäblichen Umfange eine solche Verpflichtungskraft beizulegen, durch welche die Freiheit gesunder Schriftforschung und der aus ihr sich erneuernden Lehrbildung beschränkt, also das Fortwirken des reformatorischen Princips in der Kirche ausgeschlossen würde. Aber in dem Beginnen, sie gänzlich aufzuheben und abzuschaffen, ohne daß auch nur der schwächste Versuch gemacht würde, etwas Entsprechendes an die Stelle zu setzen, vermögen wir nichts Anderes zu erblicken, als einen offenbaren Bruch mit der Geschichte unserer Kirche, eine Impietät gegen deren Gründer und heiligste Erbgüter, eine Lösung des Bandes, welches die Einzelkirche mit der evangelischen Gesammtkirche verknüpft, und ein Streben, die betreffende Kirchengemeinschaft von aller geschichtlichen und objectiven Lehrgrundlage hinwegzurücken und auf den Boden rein subjectiver Lehrwillkür zu verpflanzen.

Hierzu kommt, daß nicht nur mit den reformatorischen zugleich auch die ökumenischen Bekenntnisse im Allgemeinen aufgegeben werden, sondern insbesondere auch noch durch eine Festsetzung im 18ten § das apostolische Symbol seine kirchliche Geltung verliert. Hierin liegt, nach Beseitigung der reformatorischen Bekenntnisse, die Aufhebung auch des letzten Bekenntnißrestes. Es liegt darin aber noch mehr. Da nämlich das, aus der schönsten Urzeit der Christenheit stammende, auf Grund der Schrift und der noch frischen apostolischen Ueberlieferung entstandene, mit den andern Glaubensregeln der ersten Jahrhunderte wesentlich zusammenstimmende apostolische Symbol durch die ganze Reihe der Zeiten in der Kirche gegolten und auch die getrennten christlichen Gemeinschaften als das allgemeine Glaubensband dergestalt verbunden hat, daß sie eben dadurch noch eine Katholicität in höherem Sinne bil-

Digitized by Google

deten: so ist das Aufgeben des apostolischen Symbols gleich zu achten einer Aussonderung aus dem geschichtlichen Gesammtbestande der Christenheit, einer Lossagung auch von der allgemeinen christlichen Kirche in ihrer thatsächlichen Erscheinung.

So erhalten wir durch den Entwurf eine Kirche, welche unter dem Scheine, sich nur auf das Wort Gottes in der Schrift zu gründen, in der That ohne alles bestimmte Bekenntniß und sichere Lehrnorm ist, eine völlig bekenntnißlose und das Bekenntniß verleugnende Kirche, die sich eben damit sowohl von der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche, als von der allgemeinen Kirche ablöst und als Sonderkirche, als Secte constituirt, ähnlich den sogenannten freien Gemeinden und weiter gehend, als selbst die Deutschkatholiken, die doch noch versucht haben, in dem Leipziger Symbol ein gemeinsames Glaubensband und Erkennungszeichen für ihre Gemeinschaft aufzustellen. Nehmen wir nun letztlich hinzu, daß auf diesen so unhaltbaren Grundlagen noch außerdem § 7 jedem Kirchengliede Glaubens- und Gewissensfreiheit „als persönliches, inneres Heiligthum“ zugesichert wird, womit, da das Gehören zur Kirche in unseren Tagen eine Sache der freiesten Wahl ist, und eine bis in's innere Heiligthum des Glaubens und Gewissens hinreichende Macht überhaupt gar nicht besteht, nicht wohl etwas Anderes gesagt sein kann, als daß trotz des Gehörens zur Kirche Jeder glauben kann, was er will, und daß die Kirche einen bestimmten Glauben von ihren Gliedern überall gar nicht erwarte: so ist nicht abzusehen, wie eine solche Gemeinschaft auch nur als Sonderkirche sich lebendig bilden und auf die Dauer bestehen könne. Es tritt uns überhaupt in dem Entwurfe keinerlei Art von Fürsorge entgegen für das eigentlich Reelle, den Inhalt des christlichen Glaubens, den „einigen Trost im Leben und im Sterben“; dagegen überall die zärtlichste Sorgfalt für das rein Formelle, die religiöse Freiheit des Individuums. Dieser individuellen Freiheit aber werden solche Rechte eingeräumt, daß darüber nicht nur das Wesentliche, die christliche Religion, für deren Bekenntniß und Uebung die Freiheit da sein soll, völlig verloren gehen kann, sondern auch nicht zu vermeiden sein wird, daß das in die Willkür

Digitized by Google

übersetzte Freiheits-Princip vielfach in das schlechthin Entgegengesetzte, in absolute Glaubens-, beziehungsweise Unglaubens-Tyrannei umschlage. Denn da für den Geistlichen überall keine bestimmte objective Regel gegeben, sondern Alles auf seine Subjectivität gestellt ist, so ist er in seiner Gemeinde unbeschränkter Dictator des Glaubens und wird in dieser Stellung selbst wieder ein Knecht der öffentlichen Meinung oder, wenn er Herr ist, ein kleiner Pabst, machtloser freilich, aber in anderer Beziehung auch schlimmer, als der wirkliche römische, dem doch noch objective kirchliche Schranken gesetzt sind.

Wir finden also schon nach der Seite des Glaubens und Bekenntnisses in Dem, was der Entwurf will, nichts Lebensfähiges und sind überzeugt, das von ihm Vorgeschlagene, wirklich in Praxis gesetzt, würde zur Auflösung der evangelischen Kirche der Rheinpfalz oder mindestens zur Ausscheidung der an den positiven evangelischen Glaubensgrundlagen festhaltenden Diener und Glieder derselben führen.

II.

Das zweite Grundmerkmal, woran nach evangelischer Lehre die wahre Kirche erkannt wird, ist der rechte Gebrauch der Sacramente, womit natürlich auch die dem Evangelium entsprechende Auffassung derselben als Heilsmittel der göttlichen Gnade zusammenhängt. Da nun die heiligen Handlungen, welche die Kirche als Sacramente ehrt, einen Hauptbestandtheil des christlichen Gottesdienstes bilden, so führt die Auffassung und äußere Anordnung der Sacramente zugleich auf die Gestaltung des Gottesdienstes im Allgemeinen.

In Betreff dieser gottesdienstlichen Ordnung überhaupt nun ist die evangelische Kirche von Anfang nicht darauf ausgegangen, bestimmte, in allen Einzelnheiten fixirte Formen als die allein richtigen und unbedingt nothwendigen geltend zu machen. Wohl aber war es stets ihr Wille und ihre Forderung, daß sich in diesen Formen der aus dem Wesen des Christenthums hervorgehende evangelische Geist möglichst rein und lebendig ausdrücke, daß dieser Geist

durch dieselben nicht verleugnet und verletzt, sondern belebt und gestärkt werde. Das Wesen des Christenthums ist Versöhnung und Erlösung, und diese nicht denkbar ohne Erkenntniß der Sünde und schmerzvolle Reue über dieselbe, ohne Buße. „Dieses", sagt ein trefflicher Theologe, „daß der Mensch wisse, er habe Vergebung der Sünden und einen versöhnten Gott, ist den Reformatoren der allerhöchste Besitz auf Erden, und was immer Kirche Christi heißen mag, eine höhere Bestimmung kann es nicht haben, als den Menschen zu diesem Besitz zu helfen und sie in demselben zu bestätigen und zu fördern." Die Begründung und Förderung dieses Wesentlichen und Höchsten muß nun auch die Gestaltung des christlichen, des evangelischen Gottesdienstes vornämlich in seinem sacramentlichen Theile dienen, und wir werden die Bestimmungen über denselben vor Allem darauf anzusehen haben, ob sie diesem Zweck entsprechen oder nicht.

Zugleich ist aber auch in Betreff der kirchlichen Stellung der Sacramente dies zu beachten. Der evangelische Gottesdienst hat einerseits ein freies und bewegliches, andrerseits ein festes und gebundenes Element. Das erstere ist vornämlich vertreten durch die Predigt, in welcher zwar nicht die subjective Willkür der Predigers herschen soll, doch aber der dem Offenbarungs-Inhalte sich anschließenden Subjectivität und Individualität ein größerer Spielraum gegeben ist. Das zweite ist vornämlich vertreten durch die Sacramente, in welchen uns die Kirche in ihrer ganzen Objectivität entgegenkommt. In ihnen handelt nicht der Prediger, sondern durch ihn unmittelbar die Kirche selbst, und der Empfangende steht nicht der verwaltenden Person, sondern der Kirche gegenüber, als deren Glied er eben damit sich bethätigt. Demgemäß müssen vor Allem die Sacramente eine feste, das subjective Belieben ausschließende Form haben. Hier darf weder der Prediger selbst der Kirche Etwas abdingen wollen, noch auch gestatten, daß einzelnen Individuen der Gemeinde zu Liebe Modificationen eintreten. Wird auf diesem Puncte, in dem sich die Ordnung und Würde des Gottesdienstes in höchster Instanz zusammenfaßt, etwas Willkürliches zugelassen oder eingeführt, so ist das Princip der kirchlichen Ordnung selbst angetastet und

Digitized by Google

nicht abzusehen, wie sie auf andern Puncten mit Erfolg aufrecht erhalten werden kann.

Betrachten wir nach diesen Gesichtspuncten die Feststellungen des Entwurfs über Gottesdienst-Ordnung, wie sie von § 11 angegeben sind, so würde uns dabei nicht Weniges zu wünschen übrig bleiben. Wir beschränken uns jedoch — zumal da zunächst nicht positive Vorschläge von uns verlangt sind, sondern nur eine Beurtheilung des Gegebenen — auf das Bedeutsamste, auf die Bestimmungen der §§ 15 — 26 über die Sacramente der Taufe und des Abendmahls und Das, was damit unmittelbar zusammenhängt.

Darüber, daß § 15 Taufe und Abendmahl nicht als Heils- und Gnadenmittel, sondern lediglich als „zwei von Christus selbst angeordnete Handlungen, welche die Kirche unter dem Namen Sacramente feiere", bezeichnet werden, wollen wir uns hier nicht verbreiten, weil man uns entgegnen könnte, daß eine tiefere Auffassung vom Wesen des Sacramentes in einem Verfassungsentwurfe nicht zu verlangen sei, wiewohl eine solche in derselben Kürze hätte gegeben werden können. Wenn nun aber dann doch § 17 die Taufe näher bestimmt wird „als die feierliche Aufnahme in die christliche Kirchengesellschaft", so müssen wir gegen diese zwar nicht unrichtige, aber höchst ungenügende Feststellung der Bedeutung der Taufe Einsprache thun. Die Taufe ist vor Allem die Aufnahme in die Gnadengemeinschaft mit Gott und Christo, die Zusicherung und der Anfang der Mittheilung des in dem Erlöser gegebenen Heiles, und nur insofern sie dieses ist, ist sie auch die Weihe zur Heilsgemeinschaft der Kirche. Sollte ein Begriff der Taufe ausgesprochen werden, so durfte die Hinweisung auf dieses Wesentliche und Grundlegende, wie es sich aus der Schrift ergibt, nicht fehlen. Zugleich ist nicht abzusehen, wie die gegebene Bestimmung zusammen bestehen soll mit Dem, was § 27 von der Confirmation gesagt ist. Von dieser nämlich heißt es, daß durch sie „die Getauften zu Gliedern der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche öffentlich und feierlich aufgenommen werden." Der Zusatz „zu Gliedern" kann hier keinen Unterschied begründen, denn eine Aufnahme in die Kirche, wodurch man nicht ein Glied derselben würde, ist nicht

Digitized by Google

denkbar, und ebenso wenig die Bestimmung „öffentlich.“ Denn auch die Taufe soll ja nach § 20 in der Regel öffentlich sein. Wir erhalten also durch den Entwurf zwei feierliche Aufnahmen in die Kirche, von denen offenbar die eine überflüssig ist. Ein solcher Pleonasmus war nur zu vermeiden, wenn man der Taufe ihr schriftmäßiges Recht, ihre Alles bedingende Beziehung auf Gott den Vater, Sohn und Geist ließ und sie auffaßte als die Begründung des heilbringenden Gemeinschafts- oder Bundesverhältnisses zu dem Gott, der in dem Sohne die Welt erlöst und durch seinen Geist sie heiligt. Dann erhielt auch die Confirmation ihre richtige Stellung als Erneuerung und selbstbewußte Bestätigung des Taufbundes, als Besiegelung und Einsegnung des nun entwickelten christlichen Glaubens.

Am Meisten jedoch ist uns in den §§ über die Taufe die Festsetzung über den Gebrauch und Nichtgebrauch des apostolischen Symbols auffallend gewesen. Darüber heißt es § 18: „Das sogenannte apostolische Glaubensbekenntniß muß, wenn es von den Eltern gewünscht wird, gesprochen werden.“ Hiermit ist, da dasselbe nur auf besonderes Verlangen Einzelner gebraucht werden soll, die kirchliche Geltung des apostolischen Symbols unzweifelhaft aufgehoben. In Betreff dieses Punctes haben wir uns schon oben geäußert. Hier betrachten wir die Sache nur in ihrer Beziehung auf die Taufe. Bekanntlich ist die Anwendung des apostolischen Symbols bei der Taufe in neuerer Zeit Gegenstand des Streites geworden, und vornämlich waren es rationalistische und lichtfreundliche Parteien, welche diese Anwendung bekämpften. Glaubten nun die Urheber des Entwurfs die von dieser Seite vorgebrachten Gründe als entscheidend ansehen zu sollen, so mußten sie auch klar und offen hiernach verfahren und das apostolische Symbol für den kirchlichen Gebrauch, namentlich bei der Taufe, ausdrücklich aufgeben und abschaffen. Eine völlige Beseitigung des apostolischen Symbols lag nun zwar auch unverkennbar in ihrer Absicht. Denn wenn, während in der Vereinigungsurkunde § 9 dieses Symbol für die Taufe noch ausnahmlos vorgeschrieben ist, in dem Entwurfe gesagt wird, daß es nur auf besonderen Wunsch der Eltern gesprochen werden müsse: so

Digitized by Google

setzt dies den Nichtgebrauch als Regel voraus, dieser wird dadurch indirect empfohlen und eben damit die vollständige Abschaffung des Symbols auf bestem Wege eingeleitet. Allein das förmliche Aussprechen dieser Abschaffung möchte doch bedenklich erscheinen. In diesem betrübten Conflicte kam für eine Handlung, die unter die heiligsten der Kirche gehört, und zwar an deren wichtigster Stelle, eine Zweideutigkeit heraus, welche gar nicht kläglicher und unheilvoller gedacht werden könnte. Die Kirche selbst wagt in der großen Frage des Taufbekenntnisses keine allgemeine gültige Entscheidung; sie erklärt diese in das ganze christliche Gemeindeleben tief eingreifende Sache für eine beliebige und stellt sie ganz in die Willkür der Eltern. Hiermit ist auf einem der entscheidendsten Puncte die kirchliche Ordnung durchbrochen und die Auflösung alles kirchlichen, an die Heilighaltung solcher Ordnung geknüpften Geistes angebahnt.

Man vergegenwärtige sich nur, um das Desorganisirende der getroffenen Auskunft einzusehen, die Stellung der verschiedenen Personen, die bei der Sache in Betracht kommen. Wie ist der Geistliche gestellt? Er hat bei jeder Taufe erst die Anweisung der Eltern zu gewärtigen, ob er dieselbe mit dem apostolischen Symbol verrichten soll oder ohne dasselbe und beziehungsweise ohne alles Bekenntniß; er muß mit Bekenntniß taufen, wenn es bestellt wird; er darf es nicht, wenn es nicht bestellt wird; er erscheint nicht mehr als Diener der Kirche, die ihre sichere Ordnung hat, sondern als Diener der Einzelnen, denen er den wichtigsten Theil der sacramentlichen Handlung und darin, da er nun selbst auch nicht mehr als volles Organ der Kirche auftritt, seine eigene Ueberzeugung zur Verfügung stellen muß. Und wie stehen die Eltern? Leichtfertige Eltern werden wenig Bedenken haben; sie werden mit Vergnügen von der gewährten Symbolfreiheit Gebrauch machen; ernstere Eltern und Pathen aber können dadurch in schwere Gewissensbedrängnisse geführt werden. Und endlich die Gemeinde? Sie muß nothwendig an der ganzen Sache irre werden: denn wenn bei der Oeffentlichkeit der Taufen, deren ja oft mehrere zugleich stattfinden, einige Kinder auf das apostolische Symbol getauft werden, andere ohne Bekenntniß, was soll der schlichte

Digitized by Google

Verstand dazu sagen? Wo noch Sinn für das Heilige ist, kann Unwillen und Entrüstung nicht ausbleiben; wo dieser Sinn erloschen ist, wird sich die Frivolität der wunderlichen Erscheinung bemächtigen und sie mit der Schmach der Lächerlichkeit bedecken.

An die Folgen, die sich aus dieser Verschiedenheit für die Confirmation ergeben, scheint man gar nicht gedacht zu haben. Aber consequenter Weise muß sich hier derselbe Cyclus von Wunderlichkeiten wiederholen: die auf das apostolische Symbol getauften Kinder müssen auch auf dasselbe confirmirt werden, die andern nicht — oder man muß die Sache abermals in die Wahl der Eltern und vielleicht nun auch der Kinder stellen; und wenn Kinder von beiderlei Art vorhanden sind, so müssen, wenn man ernstlich verfahren will, zwei Klassen für den Religionsunterricht eingerichtet werden, in deren einer das apostolische Symbol zum Zielpunct gemacht, in der andern ganz davon abgesehen wird.

In der That, solchem Irr- und Wirrwesen gegenüber, der nothwendigen Folge der Zweideutigkeit, würden wir ein klares, offenes, durchgreifendes Verwerfen des Symbols vorgezogen haben. Es wäre dann noch ein Schein kirchlicher Ordnung gewahrt worden. In diesem Falle erhob sich freilich die peinliche Forderung: etwas Entsprechendes an die Stelle des förmlich Abgeschafften zu setzen: denn eine Taufe ohne alles Bekenntniß des Glaubens verliert ihre wesentliche Bedeutung. Es entsteht indeß auch schon jetzt in Betreff der Kinder, welche nach dem Zugeständniß des Entwurfs ohne das apostolische und eben damit ganz ohne Bekenntniß getauft werden würden, die Frage: ob eine solche bekenntnißlose Taufe einer auch sonst völlig bekenntnißlosen Einzelkirche Anerkennung finden würde: Anerkennung zunächst von der evangelischen Gesammtkirche, dann aber auch — was in einem Lande von gemischter Bevölkerung nicht gleichgültig ist — von der katholischen Kirche. Das sind lauter Dinge, über welche die Urheber des Entwurfs leichtesten Fußes hinweggegangen zu sein scheinen.

In den das heilige Abendmahl betreffenden §§ 22—26 schließt sich der Entwurf in der Hauptsache an die Vereinigungsurkunde an, und obwohl wir auch in den Bestim-

Digitized by Google

mungen über dieses Sacrament den vollen biblisch-kirchlichen Character vermissen, so wollen wir doch nur einen Hauptpunct hervorheben, in welchem der Entwurf von den früheren Feststellungen auf eine höchst bezeichnende Weise abweicht. Die Vereinigungsurkunde erwähnt § 6 bei der Vorbereitung auf das Abendmahl auch die „aus dem Worte Gottes zuzusichernde Sündenvergebung“ und spricht § 5 von den Früchten des Abendmahls, unter denen „der Schmerz über das Böse und die durch Christum verlangte Vergebung der Sünden“ eine Hauptstelle einnimmt. Dies ist in dem Entwurfe gänzlich weggefallen. Er weiß nur von einer „Vorbereitung als gemeinsamer Ermunterung zu der 1. Cor. 11, 28 nothwendig erkannten Selbstprüfung.“ Das gemeinsame Sündenbekenntniß und der aus dem Worte Gottes zu ertheilende Trost der Sündenvergebung findet keine Stelle mehr. Die Sünde und deren Vergebung scheint in der Kirche der Rheinpfalz officiell ignorirt werden zu sollen. Wo aber keine Erkenntniß und kein Schmerz der Sünde ist, da ist auch kein Bedürfniß der Erlösung und kein gläubiges Ergreifen des Erlösers, und wenn das Abendmahl dann doch wieder geschildert wird als „Fest der seligsten Vereinigung mit dem für die Menschen in den Tod gegebenen, vom Tode auferweckten, zu seinem und ihrem Vater aufgenommenen Erlöser, der bei ihnen ist alle Tage bis an der Welt Ende“ — so erscheint dies in solchem Zusammenhange als eine leere Redensart.

Wir würden die bestimmte Absicht, alle Erinnerung an Sünde, Buße und Sündenvergebung auszulöschen, nicht haben glauben können, wenn die Sache nicht von einer andern Seite her die traurigste Bestätigung erhielte. Im 10ten § werden die von der rheinpfälzischen Kirche zu begehenden Festtage aufgeführt. Unter diesen fehlt nicht nur, was wir als auch sonst in ähnlicher Weise vorkommend minder stark betonen wollen, der § 10 der Vereinigungs-Urkunde vorgeschriebene Gründonnerstag, der Stiftungstag des heiligen Abendmahls; es fehlt nicht nur das Trinitatisfest und die Feier des beginnenden Kirchenjahrs, sondern, was das Auffallendste ist, aber mit dem oben Gesagten in genauestem Zusammenhange steht, der Buß- und Bettag. Mit der Sünde wird ganz folgerichtig auch die Buße

Digitized by Google

ausgemerzt. Eine Kirche aber, die nicht noch wenigstens einen feierlichen Tag im Jahre für die gemeinsame Buße hat, mag eine sehr heitere Genossenschaft sein, aber eine Kirche Christi und der Reformatoren ist sie nicht mehr. Der Vorläufer des Herrn und der Erlöser selbst sind vor Allem mit der Verkündigung der Buße aufgetreten. Das allererste Wort Luthers, womit die Reformation als öffentliches Werk begann, war ein Wort der Buße. Ohne die Predigt der Buße wäre sein ganzes Werk nicht Reformation gewesen. Bisher hat es auch noch keine evangelische Kirchengemeinschaft gegeben, die nicht diesen Grundzug des christlichen, des evangelisch-protestantischen Geistes in ihrem Cultus zum Ausdruck gebracht hätte. Und wahrlich, unsere Zeit hat keine Ursache, sich der Buße zu entschlagen; vielmehr wird dieselbe da, wo man sich ihrer am Liebsten überheben möchte, am Dringendsten geboten sein.

Es fehlen also auch in der Anordnung der Sacramente und des Gottesdienstes Grundbedingungen, an deren Vorhandensein sowohl der reine und volle Ausdruck des evangelischen Glaubens und Geistes in der Kirche, als dessen gedeihliche Erhaltung und Förderung für alle Zeiten geknüpft ist. Es ist auch von dieser Seite offenbar Verwerfliches in Vorschlag gebracht und etwas wirklich Befriedigendes nicht dargeboten.

III.

Gehen wir nun zum dritten Hauptpuncte: der kirchlichen Verfassung und Disciplin über, so werden wir schon im Voraus zu der Annahme berechtigt sein, daß derselbe Geist, der die ungenügenden oder verderblichen Bestimmungen über Lehre und Cultus hervorgerufen, auch hier fortwirke, und daß, da die verschiedenen Seiten des kirchlichen Lebens nicht isolirt bestehen, sondern ein organisches Ganze bilden, die wesentlichen Mängel auf den andern Hauptgebieten auch in die Verfassung hinein reichen. So zeigt es sich auch in der That. Ja man kann sagen, daß das Fehlerhafte hier einen Culminationspunct erreicht, von dem aus selbst Das, was im Bereiche der Lehre und des Gottesdienstes noch von Kirchlichem übrig

Digitized by Google

geblieben, seiner vollständigen Auflösung entgegengeführt werden könnte.

Zwar verhält es sich in evangelischer Kirche mit den Verfassungsformen in ähnlicher Weise, wie mit der Anordnung des Gottesdienstes. Es ist nicht Alles von vornherein und bis in's Einzelne unverbrüchlich vorgezeichnet, sondern der freien Ausprägung der christlichen Grundgedanken und apostolischen Vorbilder nach Bedürfniß von Ort und Zeit ein weiter Spielraum gegeben. Doch aber muß auch jede kirchliche Gemeinschaft, so gewiß sie eine christliche sein und der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche angehören will, an gewissen unveräußerlichen Wesensbestandtheilen als solche erkannt werden können. Wenn schon der Staat, so ist noch weit mehr die Kirche eine Institution, die man nicht zu jeder beliebigen Zeit so oder anders machen kann; sondern es steht in ihr Alles im Zusammenhange mit einem bestimmt gegebenen Lebensmittelpuncte, durch den sie selbst ihr Dasein hat, und es gibt unwandelbare constitutive Elemente und Wahrheiten, durch die es klar werden muß, daß die Einzelkirche ebenso im Allgemeinen auf dem wahrhaft kirchenbildenden Grunde des Christenthums ruht, als auch insbesondere auf denjenigen Fundamenten, auf welchen die größere Gesammtkirche, von der sie ein Glied sein will, ihren wesentlichen Bestand hat.

1) Der Grund nun, außer welchem kein anderer gelegt werden kann, und auf dem allein alle wahre Kirchenbildung ruht, ist Christus, der gottmenschliche Versöhner und Erlöser der Menschheit. Er ist das alleinige und ewige Haupt der Kirche, die Kirche aber ist sein Leib, d. h. die gegliederte Gemeinschaft der an ihn als den Quell des göttlichen Heils Glaubenden und durch diesen Glauben Geeinigten, durch welche das Werk und Wort des Erlösers in der Menschheit zur Verwirklichung kommen soll. Dieser letzte und höchste Grund der Kirche muß auch in der Verfassung seine Anerkennung und seinen Ausdruck finden; denn damit spricht die Kirche aus, daß sie nicht ein Product ihrer selbst als willkürlich zusammengetretener menschlicher Gesellschaft, sondern eine Schöpfung ihres göttlichen Hauptes ist; daß sie ihre höchste Lebensordnung nicht sich selbst gibt, sondern von ihm empfängt;

Digitized by Google

daß sie sich der Geltung seines Wortes und seiner Einsetzungen unbedingt unterwirft und für die Gläubigen keine höhere Bestimmung kennt, als Werkzeuge seines Lebens und seiner Zwecke in der Menschheit zu sein. Nur hierin liegt auch für die Kirche die Kraft, wie ihrer ursprünglichen Bildung, so ihrer steten Belebung, Verjüngung und Reinigung, während sie, wo sie von diesem schöpferischen Grunde sich losreißt und irgend wie die Herrschaft Christi in ihrer Mitte verleugnet, den Keim des Unterganges in sich selbst trägt.

Diese Stellung Christi als des alleinigen Oberhauptes ist auch jederzeit in allen evangelischen Gemeinschaften so bestimmt anerkannt worden, daß man sagen kann, alle wahrhaft evangelische Kirchengründung nimmt davon ihren Ausgang. Und zwar geschah dies nicht blos deßhalb, weil in der alleinigen Geltung des unsichtbaren Oberhauptes gegenüber einem sichtbaren ein fundamentaler Unterschied der evangelischen Kirche von der katholischen liegt, sondern noch weit mehr, weil darin das positive Grundwesen des Protestantismus, daß Alles von Christo ausgehe, und der entschiedene Wille ausgesprochen ist, die ganze Gestaltung des kirchlichen Lebens nach diesem Grundprincip zu normiren.

Von diesem unwandelbaren constitutiven Fundamente der Kirche tritt uns in dem Entwurfe überall nichts Bemerkbares entgegen; weder so, daß das bezeichnete Grundprincip klar ausgesprochen, noch so, daß factisch darnach verfahren wäre. Vielmehr erscheint die Kirche lediglich als Das, wozu es ihr gefällt sich selbst jederzeit zu machen. Die kirchliche Gesellschaft legt sich selber die Macht bei, ausnahmlos in allen Dingen in letzter Instanz zu entscheiden; es ist aber dabei nirgends auch nur andeutungsweise der Gedanke ausgedrückt, daß sie ein solches formelle Recht nicht haben könne, um jedes Denkbare zu beschließen, also auch möglicherweise an die Stelle der christlichen Grundlagen ganz andere Dinge zu setzen; sondern daß es ihr stets nur unter der Voraussetzung zukommen könne, um dadurch ein bestimmtes materielles Recht, nämlich das Recht, das Gesetz, die Lebensordnung ihres unsichtbaren Oberhauptes zu äußerer Geltung zu bringen; daß die Kirche nicht souverän sei als

Digitized by Google

beliebig gebildete Gesellschaft, als freiwilliger vertragsmäßiger Verein, sondern nur inwiefern sie eine höhere Souveränität, die Herrschaft Christi in ihrer eigenen Mitte und, soweit ihr Einfluß reicht, in der Menschheit verwirklicht.

2) Fassen wir nun die Gesammtgestaltung der Verfassung, die uns zur Beurtheilung vorliegt, näher in's Auge, so ist zwischen der von dem Entwurfe vorgeschlagenen Verfassungsform und der bisher geltenden ein principieller, durch Alles hindurch gehender Unterschied. Das Wesentliche der bisherigen Gestaltung bestand in der Regierung der Kirche durch ein vom Landesherrn als oberstem Bischof eingesetztes Consistorium unter Hinzufügung presbyterialer und synodaler Elemente; das Wesentliche der neuen Verfassung würde bestehen in der vollständigen Selbstgesetzgebung und Selbstregierung der Kirche unter bloser Aufsicht des Staates.

Man hätte zwar von vornherein erwarten können, daß eine aus der Union der Reformirten und Lutheraner hervorgegangene Kirche auch dem in der lutherischen Kirche herrschenden und in der bisherigen Verfassung anerkannten consistorialen Bestandtheile entsprechende Rechnung tragen werde, wenn man eine recht gründliche Würdigung des in die ganze Geschichte der deutschen evangelischen Kirche verflochtenen Consistorialelementes auch nach seiner guten, heilsamen Seite gefordert hätte, ehe dasselbe einer so radicalen Umbildung unterworfen würde, wie es in dem neuen Verfassungsprojecte geschieht. Indeß wollen wir hiervon zunächst ganz absehen. Wir räumen ein: es liegt nicht im Wesen der evangelischen Kirche an sich, den consistorialen Bestandtheil in der Verfassung, wie er bisher seine Ausprägung gefunden, als absolut nothwendig zu betrachten und eine strenge Durchführung des richtig verstandenen Princips kirchlicher Selbstregierung als schlechthin unzulässig auszuschließen, und zwar um so weniger, als das letztere Princip sich auch schon factisch in der protestantischen Kirche ausgebildet und seine geschichtliche Probe bestanden hat. Wir stellen auch nicht in Abrede, daß das Consistorialregiment, sobald es mit zu reichen Befugnissen ausgestattet wird, leicht zu einem zweischneidigen Schwerte werden kann, welches die Kirche nach verschiedenen Seiten hin

Digitized by Google

zu verletzen vermag; wir leugnen ebenso wenig, daß dieses Regiment durch die Art seiner Anwendung vielfach eine gegründete Opposition gegen sich hervorgerufen hat, und wollen nicht verhehlen, es scheine uns dies in Betreff mancher Maßregeln und Bethätigungen auch in der evangelischen Kirche Bayerns der Fall gewesen zu sein. Aber wenn man nun einmal glaubte, um solcher immerhin vorübergehender Erscheinungen willen, denen durch richtigere Ausbildung der gegebenen Grundlagen wohl hätte eine Schranke gezogen werden können, zu einem ganz neuen Princip der Kirchengestaltung übergehen zu sollen, so hätte man durchaus dieses Princip so anwenden und durchführen müssen, daß diese Durchführung eine in sich wohlbegründete und consequente war und zugleich die nothwendigen Lebensbedingungen zur gedeihlichen Entwickelung der Kirche enthielt. So wenigstens finden wir es da, wo das Princip kirchlicher Selbstregierung schon thatsächlich und mit Erfolg zur Verwirklichung gekommen, in den Presbyterialkirchen, von denen nicht zu leugnen ist, daß in ihnen, wie z. B. in der schottischen, diese Form zu einem sehr kräftigen christlichen und kirchlichen Leben geführt oder doch als geeignetes Gefäß sich erwiesen hat, um ein solches Leben, welches freilich auch aus ganz andern Quellen stammet, zu erhalten und zu pflegen.

Jedes der beiden bezeichneten Principien nämlich erzeugt von seinem Mittelpuncte aus eine eigenthümliche Gestaltung des kirchlichen Lebens; jede Verfassungsform und namentlich auch die der kirchlichen Selbstregierung, die presbyteriale, ist an besondere ganz bestimmte Bedingungen geknüpft und hat ihre nothwendigen Consequenzen, durch welche sie sich nicht nur characteristisch unterscheidet, sondern vermöge deren allein auch das Princip sich gedeihlich und erfolgreich verwirklichen kann. Fehlen diese Bedingungen, so wirkt dasselbe Princip, welches anderwärts sich als heilsam bewährt haben kann, zum Verderben der Kirche. Und zwar haben wir bei Anwendung des Princips der Selbstregierung vornämlich auf einen Punct zu sehen, von dem aus am Meisten Gefahr droht, die Erhaltung der Einheit, Ordnung und Stetigkeit in der Kirche. Wie alles gesunde Gemeinschaftsleben, so erzeugt sich auch das kirchliche aus der kräftigen Wechselwirkung

Digitized by Google

und dem richtigen Verhältnisse zweier Grundfactoren: dem der freien Bewegung und dem der festen einheitlichen Ordnung. Auf dem kirchlichen Gebiete aber ist die volle Energie gerade des letzten Grundfactors um so dringender gefordert, da die Kirche es ist, die unter allen Stürmen und Kämpfen des Lebens das Unwandelbare, stets sich selbst Gleiche zu vertreten, allen Strömungen des Zeitgeistes das rechte Maß entgegenzuhalten hat. Darum wird überall, wo man das Wesen der Kirche richtig erkennt und ihre Angelegenheiten mit Verstand behandelt, für die Feststellung erhaltender, Ordnung verbürgender Elemente in der Verfassung gesorgt. In der bisherigen Gestalt der rheinbayerischen Kirche war nun die geordnete Einheit und Stetigkeit des kirchlichen Bestandes hinlänglich gesichert durch das selbstständigere Kirchenregiment des Consistoriums, und es konnte daher eine größere Freiheit in den unteren Kreisen eingeräumt werden. Bei dem Princip der kirchlichen Selbstregierung dagegen müssen schon die unteren Kreise eine solche Organisation erhalten, daß sie sich zur Erhaltung der Einheit und Stetigkeit vollkommen tauglich erweisen, daß jeder kirchliche Kreis und jedes kirchlich handelnde Individuum für die Uebung seines Antheils an der Gesetzgebung und Regierung der Kirche wahrhaft fähig gemacht und nur als wirklich fähiges dazu erkoren werde. Nicht also laxer darf eine presbyteriale Gestaltung der Kirche sein, sondern sie muß vermöge der Nothwendigkeit ihres Princips strengere Forderungen an die Gemeinde und ihre handelnden Glieder machen, als die Consistorial-Verfassung.

3) Als Grundlage der Einheit und festen Ordnung stellt sich nun, wie für jede evangelische Kirchenbildung, so insbesondere für die presbyteriale, vor Allem Das dar, was wir oben schon berührt haben, daß mit vollem, durchdringendem Ernste die Stellung Christi als des wahren und ewigen Haupts der Kirche und die unverbrüchliche Geltung der von ihm gestifteten Lebensordnung zur Anerkennung gebracht werde. Dies finden wir auch in allen älteren Kirchen, vornämlich in denen, die auf das Princip der Selbstregierung basirt sind, als das Wesentlichste an die Spitze gestellt. Unser Entwurf jedoch ist darüber hinweggegangen. Aber nicht nur aus dieser letzten Wurzel

Digitized by Google

empfängt die einzelne Kirche ihre belebende und erhaltende Kraft, sondern auch aus ihrem innigen Zusammenhange mit dem größeren Lebensganzen, dem sie angehört. Denn überall wird der Theil getragen und gestärkt von dem Ganzen. In dieser Beziehung zeigen sich als Elemente der Einheit und Stetigkeit in einer presbyterialen Kirche: 1) ihr gesichertes Verhältniß zur allgemein christlichen Kirche durch Uebereinstimmung mit ihr im wesentlich Christlichen: dieses Band ist gelöst durch Abschaffung nicht nur der öcumenischen Symbole, sondern auch des apostolischen; 2) ihre gliedliche Gemeinschaft mit den Confessionsverwandten durch das specifisch gleiche Grundbekenntniß: diese Gemeinschaft ist zerrissen durch die Beseitigung der evangelischen Bekenntnisse, ohne daß etwas Neuanknüpfendes, was genügen könnte, an die Stelle gesetzt wäre; 3) ihr Festhalten an einer bestimmten, dem größeren kirchlichen Gesammtkreise, in dem sie steht, entsprechenden Lehrordnung, welche der Willkür des Lehrstandes Schranken setzen könnte: dieser Bestandtheil ist ausgeschieden durch die Aufstellung einer solchen normirenden Instanz, welche ihrer Natur nach gar nicht selbst Lehrnorm sein kann, sondern nur Quelle, aus der die Lehrnorm geschöpft wird.

So ist die Einzelkirche aus allem größeren organisch geschichtlichen Zusammenhang herausgerissen, rein auf sich selbst gestellt und in dieser ihrer Isolirung ohne sicherndes Fundament des Glaubens und der Lehre. Es kommt aber auch noch das Weitere hinzu, daß an die Stelle dieser erhaltenden Potenzen ein ganz anderes Princip gesetzt ist, dessen Wirkungen, namentlich nach der auflösenden Seite hin, gar nicht zu bemessen sind. Indem nämlich der Entwurf der von ihm projectirten Kirche vollkommene Selbstgesetzgebung und Selbstregierung zuerkennt und insbesondere § 87 „die Beschlüsse der General-Synode als entscheidend in allen inneren Angelegenheiten der Kirche“ bezeichnet, stellt er zugleich als die durch alle Stufen des kirchlichen Lebens hindurch allein bestimmende Macht etwas ganz Aeußerliches, der Willkür Unterworfenes auf: die Mehrheit der Stimmen. Diese Gewalt der Majoritäten kann, da die festen objectiven Grundlagen entfernt sind, eine irgend selbstständige Macht aber, die

Digitized by Google

ein Gegengewicht bilden könnte, im kirchlichen Bereiche nicht geschaffen wird, aus der Kirche geradezu machen, was sie will. Ihrer Herrschaft wird nichts entzogen, zufolge der §§ 6 und 87, und der ganzen Haltung des Entwurfs auch Das nicht, was nach der Natur der Sache und nach dem Urprincip des Protestantismus gar nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden kann, die Bestimmungen über wahren Glauben und Lehre. Hiernach erhalten wir eine Kirche, innerhalb deren, weil sie von Haus aus keine feste Substanz hat, es möglich ist, den ganzen Inbegriff Dessen, was sonst als Grundmerkmal des Christlichen gilt, auf vollkommen legalem Wege hinauszuvotiren. Die unbedingt entscheidende General-Synode braucht nur so zusammengesetzt zu sein, daß sie es in der Mehrzahl rücksichtslos will, und eine solche Zusammensetzung ist nach anderweitigen Bestimmungen des Entwurfs gar wohl möglich.*)

*) Sehr merkwürdiger Weise stellt der Entwurf die von ihm in Aussicht genommene Kirche, indem er sie mit der vollsten Autonomie und Autocratie ausstattet, doch zugleich in ein Abhängigkeitsverhältniß zur weltlichen Macht, für welches gar keine bestimmte Begrenzung gegeben ist. Gegen die in allen inneren Angelegenheiten unbedingt entscheidenden Beschlüsse der General-Synode nämlich steht zwar nach § 89 der kirchlichen Behörde ein in den ersten vier Wochen zu übendes Veto zu; dieses bewirkt jedoch nur einen Aufschub bis zur nächsten General-Synode, deren Beschluß dann ein endgültiger ist. Während nun so innerhalb der Kirche keine Instanz ist, welche verderbliche Beschlüsse länger als vier Jahre, die Dauer des Synodaltermins, verhindern könnte, heißt es zugleich § 89: „Die Beschlüsse der General-Synode bedürfen zur Vollziehung nur des königl. Placet.“ Die Verfasser des Entwurfs haben offenbar dieses Placet als eine sich ganz von selbst verstehende Nebensache betrachtet. Darum sagen sie, die Beschlüsse bedürfen „nur“ des Placet. Es ist, wie wenn es sich blos um die geringfügigste Formalität der unbedeutensten Art handelte. Aber dieses wie verloren unterlaufende „Nur“ ist höchst verhängnißvoll. Es kann in dasselbe eine ganze Welt von Schwierigkeiten hineingedrängt, und von da aus der ganze neue Kirchenbau zertrümmert werden. Denn es ist doch eine sehr natürliche Frage: Kann denn dieselbe politische Macht, die das Placet „nur“ zu geben hat, nicht auch dasselbe „nur“ verweigern? Unter welchen Modalitäten kann auch dies eintreten? Und was hat dann zu geschehen? Darüber läßt uns der Entwurf ganz rathlos, vermuthlich, weil er sich die weltliche Macht blos als gefügige Vollstreckerin der souveränen Synodalbeschlüsse dachte, worin er sich jedoch sehr

Digitized by Google

4) Alles dies sind nur zum guten Theil Mängel des Entwurfs in Betreff der Lehre. Diese Mängel wirken auch tief in die Festsetzungen über die Verfassung hinein und lassen es hier zu einer sichern Grundlage der Einheit und Stetigkeit nicht kommen. Sehen wir aber auch hiervon ab, so finden wir nicht minder in fast allen übrigen Puncten ein völliges Mißkennen der Bedingungen, welche für Gründung und Entwickelung einer Kirchengemeinschaft, die ihre Gesellschaftsrechte selbst ausübt, unerläßlich sind. In einer solchen Verfassung nämlich ist, je mehr das ganze Gewicht auf die Gesammtheit der Kirchenglieder fällt, desto dringender und unabweisbarer gefordert, daß schon die Uebung der vollen persönlichen Rechte in der Kirche, noch weit mehr aber die der gesetzgebenden und regierenden Thätigkeit an ganz bestimmte christlich kirchliche Qualitäten gebunden und die Möglichkeit gegeben sei, sich Dessen, wo nicht vollständig, so doch bis zu einem hohen Grade zu versichern. Der Entwurf aber stellt nicht nur solche Merkmale für die kirchliche Berechtigung nicht in irgend befriedigender Weise auf, sondern er setzt sich auch außer der Lage, ihnen, wenn er sie hätte, Geltung zu verschaffen, da es ihm an einer Kirchenzucht, d. h. an einer solchen, die den Gemeindegliedern gegenüber mit den nothwendigen Befugnissen ausgestattet wäre, mangelt, und da er zugleich das geistliche Amt und das Kirchenregiment in einer Weise herabdrückt, vermöge deren diese erhaltenden und ermäßigenden Potenzen alle Möglichkeit eines kräftigen Einwirkens verlieren. Der Entwurf bleibt hierin nicht nur weit hinter Dem zurück, was eine wahrhaft presbyteriale Kirchenordnung gebieterisch verlangt, sondern auch hinter Dem, was in jeder evangelischen Gemeinschaft, wie sie auch verfaßt sein mag, als wesentliche Lebensbedingung angesehen werden muß. Wir haben Das rücksichtlich der Hauptpuncte im Einzelnen nachzuweisen.

---

getäuscht haben dürfte. Dieselbe Unbestimmtheit tritt in Beziehung auf die nach §§ 93, 101, 108 dem Könige auf Vorschlag zustehende Ernennung der Pfarrer und Kirchenbeamten hervor. Alles, was der Herrschaft der Kopfzahl gegenüber eine kirchliche Macht bilden könnte, wird gebunden oder aufgelöst, der weltlichen Macht aber sind keine bestimmten Grenzlinien gezogen.

Digitized by Google

Die allererste Sorge des Entwurfs hätte sein müssen, alle kirchliche Thätigkeit an solche Eigenschaften zu knüpfen, vermöge deren der wahrhaft kirchliche Character dieser Thätigkeit möglichst verbürgt worden wäre. Wenn überall im menschlichen Leben der Genuß bestimmter Rechte an die Erfüllung von Pflichten geknüpft ist, die diesen Rechten correspondiren, so kann dies vernünftigerweise auch auf dem kirchlichen Gebiete nicht anders sein. Zwar haben unsere Reformatoren, indem sie die urchristliche Idee des allgemeinen Priesterthums wiederherstellten, alle Mitglieder der Kirche zur thätigen Theilnahme an deren Angelegenheiten berufen. Aber dabei waren sie auch im Entferntesten nicht der Meinung, daß an dem allgemeinen Priesterthume schon Jeder Theil habe, der nur nicht „der Verbrechen der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls“ überwiesen, der nur ein bürgerlich unbescholtener oder durch die Taufe äußerlich in die Gemeinde aufgenommener Mensch sei; sondern sie haben unter dem zum allgemeinen Priesterthum Berufenen einen wirklichen Christenmenschen gedacht, d. h. einen durch den Glauben Christo lebendig eingepflanzten und diesen seinen evangelischen Glauben auch freudig und unzweideutig durch Wort und That Bekennenden. Nun kann freilich die innere Christlichkeit des Einzelnen nicht Gegenstand menschlicher Untersuchung und Entscheidung sein; aber wo es sich um die Stellung und Thätigkeit in der sichtbaren kirchlichen Gemeinschaft handelt, da gibt es doch bestimmte Merkmale, an denen der Beruf dazu wenigstens annäherungsweise erkannt und gemessen werden kann; und diese Merkmale müssen in ihrer Objectivität festgehalten werden, sonst setzt sich die Kirche, vornämlich zu dieser Zeit, der unmittelbar drohenden Gefahr aus, schon die allererste grundlegende Gemeindethätigkeit und dann alle weitere in den höheren Kreisen in die Hände unkirchlicher Leute zu legen, welche die Kirche, statt sie zu bauen, lähmen und ertödten, wo nicht der Verwüstung und Zerstörung preisgeben.

Dies ist schon eine allgemeine Forderung an jede evangelische Kirchengestaltung. Sie steigert sich jedoch zu höchster Dringlichkeit da, wo alle Macht der Kirche in der Gemeinde und deren Vertretung, in Presbyterien, Synoden und Ausschüssen liegt.

Der Entwurf basirt sein ganzes Kirchengebäude auf

das Wahlprincip, in letzter Instanz auf Urwahlen. Der Zweck der Wahlen, wenn sie vernünftig sein sollen, kann nur der sein, daß dahin gewirkt werde, alle kirchlichen Körperschaften auf das Würdigste zusammenzusetzen. Um aber wirklich gute Wahlresultate zu erhalten, muß man auch entsprechende Wähler haben. Es muß also für Beides gesorgt werden, ebensowohl für eine würdige Bildung der Wahlkörper, als für solche Bedingungen der Wählbarkeit, vermöge deren die Wahl wahrhaft kirchlicher Personen möglichst gesichert wird. Das Wahlgesetz ist der eigentliche Lebensnerv einer solchen Kirche. Auf diesem fundamental entscheidenden Puncte aber läßt es der Entwurf nach beiden Seiten hin an aller genügenden Bürgschaft fehlen. Während die bisherige, mehr consistoriale Verfassung, ohne sie so streng zu bedürfen, solche Garantien besaß, werden sie in der neuen Verfassung, für die sie eine Lebensbedingung sind, gänzlich beseitigt. Die Bestimmungen des Entwurfs über die Wahlen machen es nicht nur möglich, sie erleichtern es sogar, daß die Kirche durch ganz unkirchliche Männer vertreten und gelenkt werde. Sie bahnen den Weg zur kirchlichen Massenherrschaft.

Zwar möchten wir die von der Vereinigungsurkunde § 14 vorgezeichnete Selbstergänzung der Presbyterien nicht als das Beste empfehlen, allein diese Art der Wahl, so wie vornämlich die damit verbundene Anordnung, vermöge deren „die Bestätigung der gewählten Mitglieder den Inspectionen zukam und bei Contestation der Wahl eine Berufung an das Consistorium eintrat", bot doch noch einen Schutz gegen ganz ungeeignete Personen und die Möglichkeit einer Controle durch höhere kirchliche Intelligenz dar. Der Entwurf dagegen nimmt für die Presbyterien überall das gerade entgegengesetzte Princip der directen Urwahlen an, knüpft Wahl- und Wählbarkeitsberechtigung nur an die losesten Bedingungen und entfernt alle Schranken, die eine verderbliche Anwendung des Wahlrechtes hindern könnten. Der 49ste § sagt: „Wahlberechtigt ist jeder selbstständige, volljährige Ortseinwohner, der zur vereinigten Kirche gehört." Wir wollen nicht vermuthen, daß in dem Gebrauche des vagen Ausdrucks „Ortseinwohner" ohne Bestimmung des Geschlechtes eine absichtliche Zweideutigkeit liegen solle, vermöge deren zu geeigneter Zeit auch weibliche Ortsein-

Digitized by Google

wohner als Wahlberechtigte auftreten könnten. Aber die Ausdehnung der Wahlberechtigung bis auf das Alter der Volljährigkeit (21 Jahre) herab — statt etwa das 25ste Lebensjahr anzunehmen — bringt jedenfalls eine Menge junger Leute, die dazu noch gar nicht die erforderliche Reife und Selbstständigkeit haben, in den Kreis dieser wichtigen Thätigkeit, und nach der sittlich-religiösen Seite hin ist in dem § auch nicht die Spur einer Schranke gegeben. Weit bedenklicher aber sind die § 50 aufgestellten Bestimmungen über die Wählbarkeit. Zwar scheint es für den ersten Anblick nicht so, wenn es heißt: „Wähler ist jeder selbstständige, unbescholtene, religiös und kirchlich gesinnte Ortseinwohner, welcher zur vereinigten Kirche gehört, sofern er das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat.“ Aber es verhält sich hier gerade so, wie bei dem Artikel von Glauben und Bekenntniß: das scheinbar Gegebene wird im nämlichen Augenblick wieder zurückgenommen, und die Forderungen kirchlicher Gesinnung lösen sich bei näherem Hinzutreten in Dunst auf. Was die Bezeichnung „kirchlich“ für eine Bedeutung haben könne im Bereiche eines Entwurfs, der überall die Fundamente der Kirche auflöst, läßt sich von selbst ermessen. Wenn aber nun als Grund für die Zurückweisung eines Gewählten nur angegeben wird „die Verurtheilung wegen Verbrechen oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, der Unterschlagung oder der Sittenverletzung“, so wissen wir schon gar nicht mehr, ob es sich um die Wahl in eine kirchliche Behörde oder um einen Dienst bei der Polizei, Eisenbahn u. dgl. handelt; und wenn dann noch weiter hinzugefügt wird: „das Urtheil über die Religiosität, Kirchlichkeit und Unbescholtenheit bleibe dem gesunden und religiösen Sinne der Wähler vorbehalten“ — „keine Wahl könne in dieser Beziehung beanstandet werden“ — „sie bedürfe (§ 52) zu ihrer Gültigkeit auch nicht der Bestätigung der vorgesetzten Kirchenbehörden“ — so ist Alles, was mit den schönen Worten „unbescholten, religiös und kirchlich gesinnt“ zugesichert werden sollte, in der That wieder zurückgenommen. Denn wenn eine Gemeinde in der Mehrzahl selbst keinen „gesunden“ religiösen kirchlichen Sinn hat, so kann sie auch nicht aus diesem Sinne heraus urtheilen, und wenn dies unglücklicher Weise

Digitized by Google

bei einem größeren Theile der Gemeinden der Fall ist, zugleich aber auch jede Concurrenz des Kirchenregiments zur Bestätigung der Wahlen ausgeschlossen bleibt, so kann die Kirche von diesen Grundlagen aus, deren Beschaffenheit durch alle Stufen hindurch fortwirkt, eine Vertretung erhalten, in welcher eine gute Zahl der Mitglieder den Forderungen der Religiosität und Kirchlichkeit geradezu Hohn spricht.

Allerdings ist die Schwierigkeit nicht zu verkennen, für active und passive Wahlberechtigung solche Criterien aufzustellen, die eine ganz sichere Bürgschaft geben. Man wird sich immer mit einem Approximativen begnügen müssen. Aber man muß dieses doch wenigstens auch anstreben. Auf keinen Fall darf die Sache lediglich in das subjective Urtheil, in den vorausgesetzten gesunden Sinn der Wähler hineinverlegt werden, sondern es müssen objective Merkmale vorgezeichnet werden, und als solche bieten sich doch, außer dem notorisch guten Gerüchte, sehr natürlich dar: die Theilnahme am Gottesdienste und am Sacramente des Altars, so wie das durch das ganze Verhalten bethätigte Interesse am kirchlichen Leben. Etwas von dieser Art hat man auch in alter und neuer Zeit überall gefordert, wo man presbyteriale Einrichtungen mit Einsicht geordnet hat. Wir wollen nur ein Beispiel anführen, welches sich unserm Entwurfe gegenüber als ein wahres Musterbild kirchlichen Verstandes darstellt. Der mit dem rheinbayerischen ungefähr gleichzeitig abgefaßte hannoverische Entwurf zur Einführung von Presbyterial- und Synodaleinrichtungen schließt schon von den Urwählern Diejenigen aus, welche durch ihren Lebenswandel öffentlich Aergerniß gegeben haben; er verlangt bei ihnen nicht blos die allgemeinen Bedingungen der Selbstständigkeit — und dies in viel genaueren Bestimmungen, als der rheinbayerische Entwurf — sondern zugleich auch „diejenige sittliche Integrität in der Gemeinde, ohne welche Jemand wohl Gegenstand der kirchlichen Pflege sein kann, aber nicht als mithandelndes und die kirchliche Wirksamkeit mitbestimmendes Subject aufzutreten vermag.“ Noch weit bestimmter aber und mit den oben ausgesprochenen Criterien wesentlich übereinstimmend sind die Anforderungen dieses Entwurfs in Betreff der durch

Digitized by Google

die Gemeindewahlen aufzustellenden Wahlmänner, die hinwiederum für die Synode wählen sollen, und bei dieser Gelegenheit spricht die Motivirung Worte aus, die wir als wahrhaft goldene nicht umhin können hierher zu setzen. „Wenn Jemand zu einer wichtigen kirchlichen Function berufen werden soll, welche auf dem gelegten Grunde der Kirche zum weiteren Auf- und Ausbau derselben beizutragen die Aufgabe hat, so verlangt es das Recht und die Ehre der Kirche, daß er nicht blos nicht öffentlich durch schlechten Wandel Aergerniß gegeben habe und der Kirche nominell angehöre, sondern daß er ein positiv ehrbarer Mann von löblichem Wandel sei und durch Theilnahme an den wesentlichen Gemeinschaftszeichen der Kirche den beharrlichen Willen seiner Mitgliedschaft bewähre. Das subjective Zutrauen der wählenden Mitglieder vermag dieses objective Erforderniß nicht zu ersetzen, denn die Gemeindeglieder stehen unter, nicht über demselben. Allerdings ist es richtig, daß auch jene Theilnahme keine Gewähr für die wahrhaft religiöse Gesinnung abgibt; allein aus dem Gesichtspunct einer solchen Gesinnungsprobe soll sie hier auch gar nicht verlangt werden, sondern vielmehr aus dem objectiv sittlichen Grunde, daß zur positiven Mitwirkung an den sittlich-religiösen Zwecken der Kirche dies gehört, daß Jemand überhaupt ein ehrbares und wirklich theilnehmendes Glied der kirchlichen Gemeinschaft in ihren wesentlichen Daseinszeichen sei, also nicht vom Gottesdienste in Lehre und Sacrament sich zurückziehe.“

5) Das letzte Zufluchtsmittel zur Herstellung eines Gemeindelebens, aus welchem eine sich selbst regierende Kirche in gedeihlicher Weise hätte hervorgehen, zweckmäßige Wahlen hätten gesichert und kirchenzerstörende Einflüsse abgehalten werden können, wäre eine tüchtige Kirchenzucht gewesen, wie sie in allen Presbyterialkirchen als unumgänglich nothwendig ausgebildet worden ist. Aber auch hier bleibt der Entwurf seiner auflösenden Richtung getreu und bildet gegen Das, was bisher gegolten, einen entschiedenen Rückschritt. Die Vereinigungsurkunde gab der Kirche noch Mittel in die Hand, sich ihres Lebens zu erwehren und ihren Ordnungen Achtung zu verschaffen; sie hat für erstere Fälle in verschiedenen Abstufungen:

Digitized by Google

Entfernung vom heiligen Abendmahl, interimistische Ausschließung aus der Kirchengemeinde und wirkliche Excommunication. Diese, nicht in Rigorismus übergehenden, Bestimmungen hätten, wenn sie nur ernsthaft gehandhabt würden, genügen können. Wäre man nur einfach bei denselben stehen geblieben! Der Entwurf aber, obwohl streng genug in der Kirchenzucht gegen Geistliche und höhere Kirchenbeamten, übt in dieser Beziehung die höchste Zärtlichkeit gegen die übrigen Kirchenglieder. Er nimmt von dieser Nachsicht auch die Mitglieder der Presbyterien nicht aus, welche doch da, wo man das Presbyterial-System richtig verstanden hat, jederzeit nicht blos, wie die moderne Auffassung will, als Repräsentanten der Gemeinde gegenüber dem Pfarramte, sondern als Gehülfen des letzteren und gleichsam als das erweiterte Pfarramt betrachtet worden sind, woraus denn die Nothwendigkeit folgt, nicht blos auf kirchliche Qualitäten dieser Männer zu sehen, sondern auch sie für die Dauer ihres Amtes in Betreff der Kirchenzucht in ähnlicher Weise, wie die Pfarrer selbst, strengeren Normen zu unterwerfen. Indeß, wenn wir dem Entwurfe auch solche Unterscheidungen nicht zumuthen wollen, so hätten wir doch erwarten dürfen, er werde die Kirche bei ihrem natürlichsten Grundrechte geschützt haben. Auch Das thut er nicht. Nachdem er § 117 als alleinige Mittel, um Pfarrgenossen „zu einem christlich-frommen, religiös-kirchlichen Leben zurückzuführen, Belehrung, Warnung und Zurechtweisung“ bezeichnet, fügt er § 128 hinzu: „Andere Strafen, namentlich Ausschließung vom Genusse des heiligen Abendmahls oder gar aus dem kirchlichen Verbande, finden nicht statt.“ Also das unveräußerliche Recht, was jedwedem Verein, jeder Casino- oder Actiengesellschaft zukommt, das Recht, den Gesetzen des Vereins durch Strafen Geltung zu verschaffen und den Widerspenstigen nöthigenfalls auszuschließen, dieses Recht, ohne welches Ordnung und Autorität eines Ganzen überall nicht denkbar ist, wird der Kirche abgesprochen. Der Geistliche, der seinerseits einer Stufenreihe von Strafen unterworfen ist, muß andererseits leichtfertigen Kirchengliedern gegenüber, nicht blos sich selbst, sondern noch mehr der Kirche zum Hohne, Alles ruhig dahinnehmen. Er

Digitized by Google

kann auch dem offenkundigsten Sünder, er kann selbst Dem, der ihm seinen Atheismus oder seine Sacramentsverachtung in's Gesicht wirft, wenn derselbe zur Verhöhnung des Heiligen das Abendmahl genießen will, das Sacrament nicht verweigern; er kann noch weniger seine Ausschließung aus der Gemeinde bewirken, er muß ihn bei Wahlen und in ähnlichen Beziehungen als einen vollkommen Gleichberechtigten behandeln. Hiermit sind vollends alle Schranken kirchlicher Ordnung niedergerissen; es ist der Kirche auch auf den letzten äußersten Puncten die Möglichkeit der Selbstvertheidigung entwunden; sie ist an allen Gliedern, durch die sie ihre Kraft gebrauchen könnte, gebunden in die Hände Derer überliefert, die gerade ebenso gut ihre Feinde und Verächter sein können, als ihre Freunde, und die aus ihr machen können, was ihnen gut dünkt.

Wir sehen also, der Entwurf enthält durchaus nicht die Lebensbedingungen für eine Gemeinschaft, wie er sie eigentlich will, eine Kirche der presbyterialen und synodalen Selbstregierung. Seine Mittel stehen in entschiedenem Widerspruch mit seinem Zweck, sobald wir denselben darein setzen, den Bau einer wirklichen, über das Ephemere hinaus reichenden Kirche zu errichten. Nehmen wir jedoch auch an, die Presbyterial-Verfassung wäre mit ihren unerläßlichen Voraussetzungen und Consequenzen anerkannt und durchgeführt, so würden wir doch auch damit im vorliegenden Falle nicht zum Ziele kommen. *Nicht jede Verfassungsform kann zu jeder beliebigen Zeit und an jedem beliebigen Ort mit Erfolg in Anwendung gebracht werden.* Alle Verfassung ist nur Form für vorhandenes *Leben*: sie setzt überall, wenn sie gedeihlich wirken soll, die entsprechenden geschichtlichen Bedingungen, einen bestimmten *Lebensstoff* voraus, für den sie den richtigen Ausdruck, das natürliche Erhaltungs- und Förderungsmittel ist. Die presbyteriale Verfassung ist nur da an ihrer Stelle, wo ein fester, tief eingewurzelter, energischer Glauben die Gemeinden in ihrer großen Mehrheit durchdringt, wo ein kraftvoller sittlicher Ernst herrscht, wo eine entschiedene Willigkeit zur religiös-sittlichen Selbstzucht vorhanden ist. Fehlen diese Grundbedingungen des Lebens, so kann auch ein *richtig* durchgeführtes System kirchlicher Selbstregie-

Digitized by Google

rung nicht heilsame, sondern nur verderbliche Folgen haben. Und wird wohl ein Unbefangener behaupten können, daß diese Lebensbedingungen in der Landeskirche, um die es sich hier handelt, wirklich vorhanden seien?

6) Es ist noch ein letzter Hauptpunct zu berühren, der in jeder Kirche, wie sie auch gestaltet sein möge, die entschiedenste Wichtigkeit behauptet. Ueberall nämlich, wo evangelische Gemeinschaften sich auf den ursprünglichen Grundlagen des Protestantismus gehalten haben, da ist die volle, auf göttlichem Auftrage beruhende Bedeutung des geistlichen Amtes in der Gemeinde und die Nothwendigkeit eines geordneten Regiments für das Ganze der Kirche erkannt, in Beidem aber eine unentbehrliche Kraft zur Erhaltung der Einheit, Ordnung und Festigkeit des kirchlichen Lebens gefunden worden. Wo dies verkannt wird, bleibt eine Gemeinschaft im Bereich der Secte. Eine Kirche aber, auch die freieste, wenn sie nicht in Anarchie versinken soll, bedarf der festen Haltpuncte des Amtes und des Regiments. Ja, je mehr durch eine Verfassung die Befugnisse der Gemeinden, der Presbyterien und Synoden erweitert werden und das Princip der Bewegung freien Raum erhält, desto mehr muß, zumal wenn man nicht einen kräftigen Geist der Selbstzucht in den Gemeinden voraussetzen darf, die selbstständige Stellung des geistlichen Amtes gesichert und die Kraft des kirchlichen Regiments gestärkt werden, damit beide fähig sind, die unveräußerlichen Grundbestandtheile des kirchlichen Lebens energisch zu vertreten, die Ordnung gegen Willkür und Libertinismus zu schützen und eine durchgreifende Disciplin aufrecht zu erhalten. Auch hiervon finden wir in dem Entwurfe wieder das Gegentheil. Ueberall treffen wir nur auf Herabdrückung und Schmälerung, und zwar bei dem Kirchenregimente bis zu dem Grade, daß es nahezu in Vernichtung übergeht.

Das geistliche Lehr- und Hirtenamt entbehrt nach dem Entwurfe ganz der Stellung, die ihm Würde und Erfolg in der Gemeinde sichern könnte. Diese Stellung in ihrer Wahrheit beruht einerseits darauf, daß das Amt allerdings ganz für den Dienst der Gemeinde eingesetzt, aber in diesem Dienste nicht von der Willkür der Gemeinde oder einzelner Glieder derselben abhängig ist, sondern selbstständ-

Digitized by Google

dig auf göttlichem Auftrage ruht, welchen zu vollbringen es von der Kirche mit den entsprechenden Rechten ausgestattet sein muß; andererseits zugleich darauf, daß auch die Gemeinde nicht abhängig ist von der Subjectivität des jeweiligen Trägers des Amtes, weil dieses Amt ein Dienst an dem Worte ist, welches der Geistliche nicht selbst macht, sondern welches ihm ebenso gut gegeben ist, wie allen Gemeindegliedern. Dieses Verhältniß ist nun in dem Entwurfe gerade umgekehrt. Auf der einen Seite erscheint der Geistliche in falscher Weise als selbstständiger Herr der Gemeinde, auf der andern in gleich falscher Weise als abhängiger Diener. Als Herr gerade da, wo es am Allerwenigsten sein sollte, auf dem Gebiete des Glaubens; denn da, wie wir gesehen, im Bereich der Lehre der Subjectivität keine irgend bestimmten Grenzen gesteckt sind, so kann hier jeder Pfarrer den Pabst spielen und die Gemeinde in volle Abhängigkeit von sich setzen. Als Diener gerade da, wo er am Selbstständigsten sein sollte, in der Erhaltung einer bestimmten kirchlichen und sittlichen Ordnung. Dies zeigt sich höchst characteristisch bei dem bereits berührten wichtigen Puncte der Taufe, wobei der Geistliche dadurch zum Knechte der Einzelnen herabsinkt, daß man sich bei ihm die Taufe mit oder ohne Symbol bestellen kann und er dieselbe ganz nach Verlangen vollziehen muß; es zeigt sich in der Bestimmung § 37, wornach zur Trauung durch einen andern Pfarrer, als den zuständigen, die Genehmigung des letzteren zwar erfordert, aber zugleich hinzugefügt wird, daß er dieselbe „niemals verweigern“ könne; es zeigt sich in der Vorschrift des 38sten §, vermöge deren der Geistliche bei Beerdigungen nicht die Bedürfnisse, sondern „die Wünsche der Betheiligten zu berücksichtigen“ hat; es zeigt sich endlich auf die eclatanteste und durchgreifendste Weise in dem Capitel von der Kirchenzucht, in welchem zwar die Pfarrer mit den mannichfaltigsten Maßregeln und Strafen bedroht, ihnen selbst aber außer den sanften Mitteln „der Belehrung, Warnung und Zurechtweisung“ nicht die Spur von einer Gewalt gegeben ist, um gegen die offenkundigsten Sünder unter den Gemeindegliedern in irgend einer ernsten Weise einzuschreiten.

Eine noch stärkere, bis zur Auflösung gehende Abschwächung des erhaltenden, stabilen Elementes finden wir in

Digitized by Google

der Art, wie der Entwurf das Kirchenregiment stellt. Oder, um richtiger zu reden: er hat eigentlich gar kein Kirchen-Regiment mehr, sondern die Kirchenbeamten, sowohl die obersten im Consistorium, als die untergeordneten, die Decane, sind lediglich Vollziehungs-Werkzeuge, verantwortliche Commissionäre und Expeditoren der allein wahrhaft berechtigten und durch sie regierenden Synoden. Kirchenvertretung und Kirchenregiment sind gar nicht mehr specifisch unterschieden, sondern beide in der Vertretung verschmolzen, diese aber in letzter Instanz in die Hände der urwählenden Massen gelegt. Die Kirchenbehörde, welche der Entwurf schaffen will, kann so gut wie gar nichts Selbstständiges mehr thun. Die Mitglieder des Consistoriums handeln nach § 91 nur im Namen und im Auftrage der Kirche und sind derselben verantwortlich. Unter Kirche kann aber hierbei nichts Anderes verstanden werden, als die allgemeine Synode. Zu den Beschlüssen der souverän bestimmenden General-Synode können jedoch die Mitglieder des Consistoriums auch nicht einmal mitwirken, denn sie sind, geistliche sowohl als weltliche, nach §§ 77 und 78 von der Wählbarkeit derselben ausgeschlossen, entbehren also eines Rechtes, welches auf dem politischen Gebiet überall, auch in den freiesten Staaten, den Organen der Regierung zuerkannt wird. Zugleich wird dem aus fünf Mitgliedern bestehenden Consistorium nach § 95 ein von der General-Synode gewählter Ausschuß von sechs Mitgliedern beigegeben, welcher nach § 97 in den wichtigsten Angelegenheiten, insbesondere bei den Vorschlägen über Besetzung der erledigten Consistorial- und Decanatsstellen, bei dem Urtheil über Qualification der Geistlichen und Prüfungsausfall der Candidaten mitzuberathen und zu beschließen hat. Wenn hierdurch der obersten Kirchenbehörde die Hände völlig gefesselt sind, so geschieht dann das Nämliche auch bei den Decanaten. Nach § 103 wird jedem Decan ein von der Bezirks-Synode zu wählender Ausschuß von vier Mitgliedern an die Seite gestellt, welcher an allen wesentlichen Handlungen des Decanats, namentlich an den Vorschlägen zur Besetzung der erledigten Pfarreien, dergestalt Theil nimmt, daß dasselbe ganz an den ihm bei- oder eigentlich übergeordneten Ausschuß gebunden ist. So kann auf keinem Puncte eine irgend wie frei sich bewegende

Digitized by Google

kirchenregimentliche Thätigkeit zu Stande kommen. Durch die Alles bestimmende General-Synode ist das reelle und moralische Band zwischen der Kirchenbehörde und den Gemeinden gelöst; die gesetzgebende Gewalt hat sich vollständig an die Stelle der regierenden gesetzt und diese verschlungen; Das, was zum Besten der Kirche in rechter Weise herrschen sollte, ist zu einem in falscher Weise Dienenden gemacht, und es ist nicht abzusehen, wodurch der Kirche eine feste, stetige, aus einem Princip hervorgehende Leitung verbürgt werden könnte; sie ist ohne Steuer den Winden des Tages preisgegeben.

7) Man könnte sich nun wundern, wie die Urheber des Entwurfs, wenn sie eine Kirche autonomischer Selbstregierung bauen wollten, die Lebensbedingungen einer solchen doch so gründlich mißkennen konnten, da so viele und gute Musterbilder dafür in der Geschichte vorlagen. Aber eben dahin mögen sie auch ihren Blick niemals gerichtet haben. Die Geschichte scheint ihnen ein verschlossenes Buch gewesen zu sein. Dafür hatten und gebrauchten sie andere näher liegende, bequemer zu benützende Musterbilder. Es sind die aus der unmittelbarsten Gegenwart entnommenen Formen des democratischen Staates auf breitester Grundlage. Freilich haben unsere Reformatoren, indem sie das politische und kirchliche Gebiet auf's Bestimmteste sonderten und beide als specifisch verschiedene Lebenssphären betrachteten, nicht gewollt, daß die Kirche wieder ein in rein staatlicher Form aufgebautes Gemeinwesen, eine externa politia sicut aliae politiae, ein kirchlicher Staat neben dem wirklichen Staate werde, sondern sie dachten sich dieselbe als etwas aus selbsteigenem Lebensprincip heraus in eigenthümlicher Form Gestaltetes. Aber auch um diesen reformatorischen Grundgedanken haben sich die Urheber des Entwurfs wenig gekümmert. Sie haben vielmehr durch überall bemerkbare, aller naturgemäßen Begründung entbehrende Uebertragung politischer Formen wieder ganz eine externa politia aus der Kirche gemacht; aber sie haben Das freilich nicht gethan im großartigen Style der von den Reformatoren bekämpften, aber doch noch in gewaltigem Gefüge dastehenden mittelalterlichen Kirche, die im Versuche, den Staat zu verschlingen, selbst zum Staate geworden war, sondern

Digitized by Google

nach dem Zuschnitt eines leicht gezimmerten Bretterhauses, welches wenig Schutz gegen Wind und Wetter gewährt. Alles, was die politische Democratie des Tages darbot, finden wir unter völliger Verleugnung des Geschichtlichen in dieser Kirche wieder: die Entfernung aller festen, positiven Grundlagen des Gemeinwesens zu Gunsten des fast allein berechtigten Individualismus; die abstracte Geltung der Kopfzahl; die ausnahmlose Unterwerfung aller Dinge unter das Gesetz der Majoritäten; die unbeschränkte active und nahezu unbeschränkte passive Wahlberechtigung; die Herabsetzung der Kirchenbeamten zu bloßen Functionären des Gemeinwillens; die äußerste bis an Vernichtung grenzende Beschränkung des Kirchenregiments durch beigeordnete Ausschüsse; die Auflösung aller ernsten Disciplin gegenüber dem sogenannten Volke in der Kirche; und, damit nichts Bedeutenderes fehle, auch die Oeffentlichkeit aller Verhandlungen,*) wie unpassend dieselbe auf dem kirchlichen Gebiete auch sein mag.

8) Durch Alles hindurch finden wir also in dem Entwurfe die kirchenmacherische Richtung ausgeprägt, welche, in sich selbst geschichtlos und ohne tiefere Lebenswurzel, alles Objective der Kirche gänzlich dem subjectiven

*) Auf dem kirchlichen Gebiete genügt es, wenn die wichtigeren Verhandlungen, namentlich die der General-Synoden, durch den Druck zur Kenntniß der Gemeindeglieder gebracht werden. Will man weiter gehen, so kann man allen Geistlichen und Mitgliedern der Presbyterien den Zutritt als Hörer gestatten. Aber selbst wenn man noch mehr einräumen wollte, so wird doch im Bereiche der Kirche immer nur eine nach den eigenthümlichen Principien und Forderungen des kirchlichen Lebens geordnete relative Oeffentlichkeit an der Stelle sein. Unbedingte Oeffentlichkeit der Presbyterial- und Synodal-Sitzungen dagegen, wie sie in den §§ 60, 73, 85 vorgeschrieben wird, könnte nur verderblich wirken: der Presbyterial-Sitzungen, weil sie viele Fragen von sehr zarter Natur, die jedenfalls erst der Durcharbeitung erfahrener Männer bedürfen, sogleich mitten in die Gemeinde hineinwerfen und überall persönliche Scandale, Leidenschaften und loses Gerede hervorrufen würde; der Synodal-Sitzungen, weil dadurch die größeren kirchlichen Fragen, deren gedeihliche Lösung nur in ernster, ruhiger Sammlung bei keuscher und würdevoller Behandlung der Sache gelingen kann, ganz in den Bereich des Gewöhnlichen und Profanen gezogen und auf einen Boden verpflanzt würden, auf dem weltliche Zerstreuung, eitle Schönrednerei, Haschen nach Volksgunst und zerstörendes Parteitreiben unvermeidlich ihre Anregung und Nahrung fänden.

Digitized by Google

Ermessen überliefert. Dies ist nun zwar etwas principiell Falsches und an sich Unhaltbares. Aber auch der falsche Grundsatz kann minder verderblich da wirken, wo ihm ein gesundes, kräftiges Leben das Gegengewicht hält. Sobald jedoch ein gegen Christenthum und Kirche indifferenter oder selbst feindseliger Geist die Massen und deren Führer beherrscht, von denen nach der neuen Einrichtung doch zuletzt Alles ausgeht: dann wird die Entwickelung eines kräftigen kirchlichen Lebens immer schon in der Wurzel gehemmt oder vernichtet werden und durch alle Stufen hindurch etwas Gedeihliches nicht zu Stande kommen. Daß aber eine solche Gefahr der rheinpfälzischen Kirche drohe, dafür liegt außer anderen Anzeichen der Beweis schon darin, daß Männer, welche einen Entwurf, wie den vorliegenden, machen konnten, die ersten Vertrauensmänner dieser Kirche sind, und daß dieser Entwurf, nachdem er erschienen, nicht alsbald von der großen Mehrheit der Geistlichen und Kirchenmitglieder zurückgewiesen wurde.

Wir dagegen können nach reiflichster Ueberlegung nicht anders, als mit entschiedenem Ernste vor der Annahme des Entwurfs warnen und seine vollständige Zurückweisung empfehlen. Mag die bisherige, von der Vereinigungsurkunde vorgezeichnete Gestaltung der rheinpfälzischen Kirche — was wir durchaus nicht in Abrede stellen — in vielen Beziehungen mangelhaft sein: mit ihr verglichen bildet Das, was der Entwurf will, einen unzweifelhaften Rückschritt, und zwar einen Rückschritt der bedenklichsten Art, den verhängnißvollen Schritt zur Auflösung der Kirche. Soll die evangelische Kirche der Pfalz, was wir von dem Herrn der Kirche erflehen, im wahren und gesunden Sinne einem Fortschritte im christlichen Leben entgegengeführt und zu diesem Zwecke auch mit entsprechenderen Gemeinschaftsformen ausgestattet werden, so muß dies auf ganz andern Grundlagen geschehen, als es in dem Entwurfe der Fall ist.

Heidelberg, den 25. April 1850.

Dr. Dittenberger, d. Z. Decan.

Dr. Umbreit. Ullmann. Dr. Hundeshagen.

Digitized by Google

Gutachten

der

theologischen Facultät zu Göttingen über den Entwurf einer Verfassung für die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der königl. bayerischen Pfalz, welcher von dem durch die außerordentliche General-Synode unter dem 21. October 1848 zur Ausarbeitung desselben gewählten Ausschuß im Druck veröffentlicht worden.

Nachdem uns eine bedeutende Anzahl von Geistlichen und andern Mitgliedern der unirten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der bayerischen Pfalz in einem Schreiben vom 23. December 1849 ersucht hat, ihnen

> aus christlicher Liebe und mit theilnehmender Berücksichtigung der höchst bedenklichen Lage ihrer Kirche über den Entwurf einer Verfassung für die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der königl. bayerischen Pfalz, welcher von dem durch die außerordentliche General-Synode unter dem 21. October 1848 zur Ausarbeitung desselben gewählten Ausschusse im Druck veröffentlicht worden, besonders über die §§ 4, 7, 17, 18, 23, 27, 50, 94, 95, 103, 108, 117 und 118 ein bestimmtes, wenn auch nur kurz motivirtes Gutachten zukommen zu lassen,

so entsprechen wir diesem Wunsche gern durch das folgende, von uns einstimmig beschlossene, Gutachten.

Der Entwickelungsgang unserer durch die Reformation erneuerten Kirche ist jetzt an einem Puncte angelangt, wo, nach der Erschütterung der äußerlichen Stützen, welche bisherige Ordnungen ihr gewährten, eine Lockerung oder Auflösung ihrer Verbände, ein Auseinanderfallen derselben in mehr oder minder schroff geschiedene Genossenschaften allein noch durch die geistige Macht verhütet werden kann, welche auch in der mannichfach entzweiten und zerrissenen apostolischen Kirche die nöthige kirchliche Einheit und die innerliche Verbindung der Gläubigen mit einander unter dem einen Herrn und Haupte aufrecht erhielt. Es ist dies die Macht seines eigenen und heiligen letzten Willens,

Digitized by Google

durch welchen er die Liebe, als das Merkmal des ächten Glaubens, allen seinen Jüngern gegen einander zur Pflicht macht, und welchen die Apostel so nachdrücklich bekräftigt haben durch ihre Ermahnungen: nichts zu thun in Parteisucht und nichtigem Dünkel, sondern in Demuth Einer den Andern höher zu achten, als sich selbst, und nicht auf das Eigene, sondern bei Allem auf das Heil des Nächsten und des Ganzen der Gemeinde zu sehen.

Dieser Geist der Liebe, der Eintracht und des Friedens, obwohl zurückgedrängt durch die großen und tief einschneidenden kirchlichen Bewegungen unserer Zeit, übte doch bisher, noch mitten durch dieselben hindurch, vielfältig schützend und segnend seine göttliche Gewalt und wird, so hoffen wir es von der Gnade Dessen, der ihn sendet, unsere jetzt in so viele Schwankungen hineingezogene Kirche wieder befestigen und vielen einstweilen leidenschaftlichen Streit nach und nach in einen nur heilsamen Wetteifer der Liebe verwandeln. — Eine solche Umwandlung des Kampfes thut vor Allem der evangelischen Kirche der Rheinpfalz Noth.

Die Geschichte derselben war seit manchen Jahrzehnten der Gegenstand ernster Betrachtung, ja trüber Besorgniß. Es kann nicht in der Aufgabe der Facultät liegen, die dortigen kirchlichen Entwickelungen und Verwickelungen der letzten Jahre hier auseinanderzusetzen; nur muß sie sogleich hier zu Anfang hervorheben, daß, wie die §§ 2—7 des anliegenden Entwurfs in Verbindung mit §§ 87 und 88 die Angelpuncte des Ganzen bilden, so von jeher die Bekenntnißfrage derjenige Punct war, welcher als der Herd der Zerwürfnisse angesehen werden kann. Man weiß, daß diejenige Richtung, welche sich gegen die Geltung der Bekenntnißschriften negirend verhielt, auf der General-Synode von 1818, wo die Union geschlossen ward, weitaus das Uebergewicht hatte; daß deßhalb auch die Formel, welche das Ober-Consistorium zum Ausdruck des Bekenntnißstandes vorschrieb, sich nicht halten konnte, und im Jahre 1821 ein Compromiß über eine derartige Formel zu Stande kam. Dieses Compromiß war, wie es Compromisse nicht selten zu sein pflegen, Gegenstand und Waffe zugleich für den stets auf's Neue entbrennenden Streit. Dieser Streit — dies muß die

Digitized by Google

Facultät mit christlichem Freimuth aussprechen — ist von allen Seiten mit nicht geringer Bitterkeit geführt worden. In einer Frage, die an sich schon mit den allergrößten Schwierigkeiten verknüpft ist, die nicht allein mit paulinischer Schärfe des Geistes, sondern auch mit paulinischer Zartheit des Gewissens, mit dem sanftmüthigen Geiste tragender und hoffender Geduld der Lösung entgegengeführt werden muß, haben sich die Interessen der Freiheit und des Glaubens nicht zu einigen gewußt, sind jene ohne alles Streben nach tieferer Begründung geblieben und haben sich von der Maßlosigkeit subjectiver Willkür wenig zu scheiden gewußt, während diese, ihrer innersten Natur zuwider, zu sehr auf äußere rechtliche und weltliche Mittel sich zu stützen suchten und die Waffen des Geistes dadurch unwirksamer machten. So konnte es freilich nicht zu verwundern sein, wenn in den Jahren, wo Vieler Sinn und vieler Dinge Kern offenbar geworden ist, auch die rheinpfälzische Kirche eine Catastrophe erlitt, wie es der vorliegende Entwurf und die ihn begleitenden Verhandlungen bezeugen; wenn auf der einen Seite die alten Strebungen eilten, sich zu befriedigen und durchzusetzen, was im Jahre 1821 beschränkt erschien; wenn auf der andern Seite die positive Richtung, inwieweit sie auf der General-Synode vertreten war, man kann sagen, widerstandslos sich entwaffnen ließ, ja weit entfernt, Protestationen einzulegen, zu Beschlüssen stimmte, deren Motive und Consequenzen sie doch sonst nimmermehr anzuerkennen vermag.

Allerdings ist nun in den späteren Synodal-Verhandlungen entschiedener Widerstand hervorgetreten; auch die Anfrage, auf welche die nachfolgenden Erklärungen als Antwort dienen sollen, ist ein Symptom hiervon; der Kampf ist wieder erwacht, gewinnt aber dadurch, daß er auf den allgemeinen Kreis der Kirche, namentlich auf das eigentlich theologische Gebiet versetzt wird, wie wir hoffen, Aussicht auf Verständigung und Beilegung, eine Aussicht, zu deren Verwirklichung die Facultät durch das Folgende gern beitragen möchte.

Vor allen Dingen hält es die Facultät für nothwendig, auf eine Eigenthümlichkeit des vorliegenden Entwurfes hinzuweisen, welche für die Auffassung der ganzen Sachlage von entscheidendem Gewichte ist. Unstreitig enthält

Digitized by Google

nämlich der Entwurf sehr Vieles, was gar nicht in die Grenzen einer Verfassung fällt, sondern weit über dieselben hinausreicht. Er ist keineswegs eine bloße Zusammenstellung von Verfassungs-Bestimmungen, die sich nur auf die äußere Ordnung der Kirche beziehen, sondern er zeigt in seiner ganzen Haltung, daß er eine vollständige Kirchen-Ordnung enthalten will, was am Klarsten und Durchschneidendsten darin ausgedrückt erscheint, daß der Schlußparagraph die Vereinigungsurkunde geradezu aufhebt. Wollte der Entwurf nicht mehr sein, als eine den Umständen angemessene Veränderung von Verfassungsformen, so hätte er nicht Abschnitt 2, der von der Lehre handelt, hätte nimmermehr § 22, der eine lehrmäßige Bestimmung über das heilige Abendmahl enthält, hätte nicht § 6 aufnehmen können, der vielmehr einem Abschnitte über christliche Unterweisung in Kirchen und Schulen angehört. So findet man Elemente aus Bekenntniß, Catechismus und Agende, die in keine Ordnung der Verfassung gehören. Nicht, daß damit gesagt sein sollte, als könnte es eine Verfassung der Kirche geben ohne einen Zusammenhang derselben mit Bekenntniß und Lehre; vielmehr muß die Lehre als feststehend schon betrachtet werden, ehe man an die Verfassung geht. Der Lehrstandpunct wird in einer Verfassungsurkunde wohl nur zweckmäßig im Eingange anzudeuten sein. Es ist nicht Sache der Facultät, die Frage zu berühren, ob nicht schon, vom rechtlichen Standpuncte aus angesehen, die zur Bearbeitung des Entwurfs niedergesetzte Commission ihre Competenz dadurch überschritten habe, daß sie, statt die unter dem Buchstaben F der Vereinigungsurkunde gegebene Verfassungsordnung etwa nothwendig werdenden Abänderungen zu unterziehen, die ganze Urkunde in einen Umschmelzungsprozeß hineingezogen hat; wohl aber fühlt sich die Facultät verpflichtet, vom allgemein kirchlichen Gesichtspuncte aus auf das Gefährliche und Unberechtigte eines solchen Unternehmens hinzudeuten. Denn so erscheint der vorliegende Entwurf, allerdings unter mancherlei Inconsequenzen, als ein Versuch, eine besondere Kirchengemeinschaft zu constituiren, welche über den Standpunct der Union noch hinausgeht. Bekennt sich zwar diese besondere Kirche auch in den Worten des § 2 als ein Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche,

Digitized by Google

so findet man doch nirgends irgend eine Hinweisung auf das Bekenntniß derselben, nicht einmal auf die Vereinigungs-Urkunde, aus welcher zwar z. B. die dogmatische Definition des Abendmahls, wenngleich mit Modificationen, nicht aber der Satz über die Prädestinationslehre herübergenommen ist. Die Aufhebung der Vereinigungsurkunde, so wie ein theilweises Herübernehmen von Lehrbestimmungen aus derselben, rechtfertigt aber gewiß die Vermuthung, daß wir in dem vorliegenden Entwurfe auch den ganzen Lehrbestand vor uns haben, eine Annahme, gegen welche freilich wiederum die Leere und völlige Unbestimmtheit dieses Bestandes gerechten Zweifel erweckt.

Betrachten wir nun die einzelnen zur Begutachtung vorgelegten Paragraphen.

Die §§ 4—7 stützen sich auf die Bestimmungen des § 3 der Vereinigungsurkunde vom 10. October des Jahres 1818, wie er auf den Protest der General-Synode vom Jahre 1821 unter dem 10. Juli 1822 kirchenordnungsmäßig festgestellt worden ist. In dieser Fassung drückt derselbe unzweifelhaft aus, daß jene unirte Kirche den allgemeinen Symbolen und den bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Büchern, ungeachtet der denselben von ihr nicht versagten Achtung, ein entscheidendes Ansehen in Beziehung auf die Lehre abspricht und allein die heil. Schrift als Norm derselben gelten läßt.

Doch ist wenigstens durch die Erwähnung der Bekenntnißschriften das Band der rheinpfälzischen Kirche mit denselben nicht gänzlich zerrissen und ihre Zeugniß gebende Kraft nicht schlechthin aufgehoben.

Die gegenwärtige Fassung des Abschnitts von der kirchlichen Lehre — § 4 des Verfassungsentwurfs — muß aber in hohem Grade bedenklich erscheinen.

Nachdem daselbst der § 3 in vollster Uebereinstimmung mit der lutherischen Concordienformel I, 1, 3 (p. 544), bei Walch II, 1, 1 ff. (p. 587), den Schmalkaldischen Artikeln II, 2 (p. 309) und dem kleinen Catechismus III, 2 (p. 370) in der Auslegung der ersten Bitte des h. V.-U., wie mit sämmtlichen Bekenntnißschriften der reformirten Kirche, allein der heil. Schrift ein richterliches Ansehen in der Lehre zugesprochen hat: wird in § 4 das Wort Got-

Digitized by Google

tes, wie daſſelbe in den klaren Ausſprüchen der heil. Schrift und insbeſondere des neuen Teſtaments enthalten iſt, für die Kirchenlehre, das iſt, dem Zuſammenhange gemäß, für die Norm derſelben in der pfälziſchen unirten Kirche erklärt.

Die hinlängliche Deutlichkeit und volle Genugſamkeit der Schrift, vermöge deren ſie zugleich ſelber ihre beſte und allein authentiſche Auslegerin iſt, wird von beiden evangeliſchen Kirchen, der lutheriſchen und reformirten, auf gleiche Weiſe, im Widerſpruche gegen die katholiſche Lehre von der Nothwendigkeit einer mit unumſtößlichem Anſehen ſchriftauslegenden Tradition, behauptet, und demgemäß innerhalb des geſammten Proteſtantismus kein anderes canoniſches oder unbedingt maßgebendes Anſehen anerkannt, als allein das der heiligen Schrift. Eben hierauf beruht die weſentliche und unzerſtörbare Einheit des Proteſtantismus in allen ſeinen verſchiedenen Geſtaltungen, ſeine Berechtigung und Pflicht, zu uniren innerhalb ſeines Umkreiſes, ſeine wahre Katholicität. Wo er neben oder gar über der Schrift eine zweite, in den Dingen des Glaubens und Gewiſſens unbedingte Geltung fordernde Auctorität anerkannt ſieht: da fehlt es für ihn an der Vorbedingung für die Verwirklichung einer hinlänglichen kirchlichen Lehrgemeinſchaft, während innerhalb ſeines ganzen Gebietes ein ſolcher Erfolg, vermittelſt jenes einzigen Anſehens der heil. Schrift, vollkommen möglich erſcheint. Mit der katholiſchen Kirche kann er eine Lehrgemeinſchaft bisher nicht eingehen wollen, ſo wenig wie mit Naturaliſten und Schwärmern. Die Anerkenntniß der heil. Schrift als alleinigen Glaubensgrundes iſt aber ſo zunächſt eben nur ein negatives Criterium und ein gemeinſamer Einigungspunct gegen Katholiken und Schwarmgeiſter. Da jedoch auf die heil. Schrift auch Holz, Stoppeln und Stroh aufgebaut, Auslegungen und Auffaſſungen aus ihr entnommen werden können, welche dem allgemeinen proteſtantiſchen Bewußtſein gänzlich und weſentlich widerſtreben, und die proteſtantiſche Kirche nach ihrer Idee wie nach ihrer hiſtoriſchen Erſcheinung immer ſich zu einer beſtimmten Auffaſſung des Gotteswort bekannt und um dieſe geſchaart hat: ſo muß nothwendig, ſoll ſich das Weſen des Proteſtantismus nicht in ein leeres Abſtractum verflüchtigen,

Digitized by Google

ein materiales Bekenntniß der Anerkennung der heil. Schrift zur Seite gehen. In dieser Beziehung gibt der § 4 keine Bürgschaft, da er darüber, was denn nun nach evangelischer und von der unirten pfalz-bayerischen Kirche getheilter Auffassung in der heil. Schrift das Klare sei, keine Auskunft ertheilt. Vielmehr wird die Bestimmung Dessen, was klar und was nicht klar ist, nach dem Entwurf der Subjectivität des Einzelnen (§ 7) und in letzter Instanz, bei entstehenden Streitigkeiten, der pfälzischen Landes-Synode überlassen (§ 87). Eine solche Unterscheidung des Klaren und Nichtklaren ist ohne eine objective Regel ganz vage, als materiales Princip unfruchtbar und eher ein Stoff des Streits und auflösendes Element, als ein Mittel, sich zu erkennen und zu einigen.

Durch den gegenwärtigen Wortlaut des § würde eine fast unbegrenzte Lehrwillkür genehmigt und überdies der Schein erregt, als ob das in der heil. Schrift enthaltene Wort Gottes, welches organisch das Ganze derselben durchdringt, ausschließlich und gleichsam atomistisch in einzelnen ihrer Aussprüche enthalten sei. Die heil. Schrift ist aber nicht anders die voll genügende und voll wirksame geschichtliche Urkunde der Offenbarungen und Thaten Gottes zu unserer Erlösung, als indem jedes unserer biblischen Bücher und jeder Abschnitt darin hierbei seinen eigenthümlichen werthvollen Beitrag entrichtet. Das durch sich selber Klare in der heil. Schrift, es enthält einen genügenden Unterricht in Dem, was uns zu unserem Heile zu wissen nothwendig ist, aber der anderweitige, in so Vielem allerdings zum großen Theil so schwierige Inhalt der Schrift ist nicht deßhalb für die Kirche entbehrlich, so wenig als jenes Klare und die Kirchenlehre je eins und dasselbe sind. Diese ist vielmehr der Inbegriff der öffentlich innerhalb einer Kirchengemeinschaft anerkannten Grundsätze und Lehren, vermöge deren sie den Gesammtinhalt der heil. Schrift den Gemeinden zugänglich zu machen und den Glauben derselben an das Klare in jener immer tiefer zu begründen und den ganzen Inhalt desselben immer voller zum Verständnisse zu bringen sucht. Denn ungeachtet jener Klarheit hat die Schrift auch ihr tiefes, heiliges Dunkel, und gerade indem die Schriftforschung beständig sich aufgefordert sieht, anschei-

Digitized by Google

nend oder wirklich sich einander Entgegenstehendes innerlich auszugleichen und das Mannichfaltige in die richtige Stellung zu der obersten Einheit des Schriftganzen zu bringen, ist jener geistigen Trägheit gewehrt, welche an dem wirklich und augenfällig oder dem vorausgesetzten Klaren sich genügen lassen möchte. Eben diese Oberflächlichkeit aber, welche selbst den Zusammenhang und die Verschiedenheit der beiden Testamente auf sich beruhen, wie überhaupt die innere Oeconomie der Schrift zu verkennen oder zu zerreißen geneigt ist, würde der gedachte § in seiner jetzigen Gestalt entschieden begünstigen.

Daß in den neuen Kirchenordnungen und kirchlichen Verfassungen das oberrichterliche Ansehen der heiligen Schrift stärker betont, die eidliche Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften aufgehoben und die Gültigkeit derselben beschränkt ist — dies war man dem eigenen Principe des Protestantismus schuldig, nach welchem die in den Symbolen niedergelegte Norm keine unwandelbar festgesetzte, sondern bei fortschreitender Schrifterklärung der Vervollkommnung fähig und bedürftig ist. Gewiß liegt hierin eine wesentliche Schwierigkeit für die gegenwärtige Haltung der protestantischen Kirche, welche immer auf's Neue entstehen wird, so oft die jedesmal vorhandenen allgemeinen kirchlichen Bekenntnisse keinen adäquaten Ausdruck für das durch die Schrift, ja durch die bisherigen Bekenntnisse selbst weiter entwickelte protestantische Bewußtsein bieten.

Diese Schwierigkeit wird aber sicherlich nicht durch ein nur negatives Verhalten gegen die Bekenntnißschriften, durch ein gänzliches Abstrahiren von ihnen aufgehoben, sondern kann gründlich nur durch ein positives Verfahren, durch neue Acte des Bekennens, die wirklich auch einen fortgeschrittenen Standpunct der Schrifterkenntniß bezeichnen, überwunden werden. Zu solchen Acten ist aber nur die gesammte protestantische Kirche berufen. Ehe diese sich darüber ausgesprochen hat, sind die bisherigen Bekenntnißschriften das einzige Band und Erkennungsmittel der großen Familie des Protestantismus. Sie müssen bei aller Anerkenntniß des Unvollkommenen und Mangelhaften nach ihrem wesentlichen Inhalt und Geist als das Eine in der Mannichfaltigkeit der protestantischen Entwicklung und als die Schranken der Freiheit anerkannt werden. Wer sie völlig

Digitized by Google

beseitigt, ehe ein auf ihrem Grunde aufgebautes, aus ihrem Keime entwickeltes Neue, was an ihre Stelle tritt, vorhanden ist, der scheidet damit factisch aus ihrer Gemeinschaft. Es kann sein, daß eine solche neue Vereinigung, insofern sie die heilige Schrift als Glaubensgrund und Norm beibehält, immerhin den Namen einer christlichen Religionsgemeinschaft verdient, wie Quäker und Irvingianer; aber sie hat keinen Grund und kein Recht, sich als Theil der protestantischen Gesammtkirche zu fühlen, die in der Continuität historischer Entwickelung und Gestaltung eben auf dem öffentlich bezeugten Zusammenhange der ganzen Schrift beruht; es kann aber auch sein, daß eine solche Vereinigung mit dem Protestantismus nichts gemein hat als nur den Namen, vielmehr alle seine Positionen negirt, wie es ja bekannt ist, daß auch der St.-Simonismus und ein Theil der Socialisten (namentlich Cabet) auf „klare“ Bibelstellen sich berufen.

Demnach darf in der Verfassungsurkunde einer protestantisch sein wollenden Particularkirche irgend eine, wenn auch noch so sehr bedingte, Anerkenntniß der unterscheidenden protestantischen Symbole nicht fehlen. Ueber das bestimmtere Verhältniß derselben zur heil. Schrift, über den Grad ihrer Auctorität, etwaige Unterscheidung des Wesentlichen von dem Unwesentlichen können sich mehrfache Ansichten geltend machen; hierbei wird sich nicht alle Verschiedenheit und in der Praxis nicht alle Unzuträglichkeiten vermeiden lassen. In der Regel wird eine Bestimmung oder Formel, welche schon früher Geltung gehabt, dem ganz Neuen vorzuziehen sein, welches schon als solches den Widerspruch reizt und seine Geltung erst erkämpfen muß. So verdient denn auch sicherlich die oben erwähnte Fassung des § 3 der Vereinigungsurkunde, wonach die dortige Kirche die allgemeinen Symbole und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung hält, insofern den Vorzug vor der neuen, eine Wiederkehr der Urzustände und aller schon ausgefochtenen inneren Kämpfe des Protestantismus gleichsam gutheißenden Bestimmung in dem vorliegenden Verfassungsentwurf, als sie deutlich das Bestreben, in dem geschichtlichen Zusammenhange der evangelisch kirchlichen Lehrentwickelung zu beharren, kund gibt.

Digitized by Google

Mit der Erklärung über die Taufe kann der Verfassungsentwurf als solcher (wie aus dem oben Angeführten erhellt, s. S. 187) keine dogmatische Bestimmung über die sacramentliche Wirkung derselben beabsichtigen; er kann vielmehr nur von dem Rechte sprechen, welches durch sie der Getaufte innerhalb des Gemeindeverbandes erlangt. Eben deßhalb dürfte jedoch diese Fassung den Vorzug verdienen: „Durch die heilige Taufe geschieht die feierliche Aufnahme in die christliche Kirchen-Gesellschaft.“ Auf diese Weise würde auch § 27, welcher die Confirmation betrifft und vermittelst derselben dem Getauften die Rechte des mündigen, obschon noch nicht sogleich auch schon bei den Wahlen vollberechtigten Mitgliedes verbürgt, zu dem 17ten § in ein genaueres Verhältniß treten, wogegen ohne jene Aenderung der Schein entstehen müßte, als würde der Confirmation eine höhere Bedeutung, als der Taufe beigelegt.

Wenn § 18 bei der Taufe den Gebrauch des sogenannten apostolischen Glaubensbekenntnisses von dem Wunsche der Eltern des Täuflings abhängig macht, so wird dadurch die Beseitigung dieses Bekenntnisses bei der Taufe für die Regel erklärt.

Zunächst mag auch hier die oben schon angegebene Erklärung wiederholt werden, daß diese ganze Bestimmung gar nicht in eine Verfassungsurkunde, sondern in die Agende gehört, die ja auch § 8 erwähnt wird. Diesen Punct in eine Verfassungsurkunde aufnehmen, heißt, einen Widerspruch mit dem fast allgemeinen Gebrauche der abendländischen Kirche da schroff hervorheben, wo es der umsichtigsten und gewissenhaftesten Erwägung theils localer, theils allgemeiner kirchlicher Synoden bedarf, um zu entscheiden, ob es heilsamer sei, die jetzige Form des Bekenntnisses, die durch eine Sammlung dem Augustinus untergeschobener Sermonen üblich geworden ist, oder eine andere, etwa die in Luthers Taufbüchlein enthaltene verkürzte Form zur Regel zu machen. Jedenfalls ist ein Bestellen oder sich Verbitten des apostolischen Symbols bei der Taufe von Seiten des einzelnen Gemeindegliedes ebenso unwürdig, als den Zusammenhang eines kirchlichen Gemeinwesens zerreißend.

Gehen wir nach der Besprechung dieser die Lehre

Digitized by Google

betreffenden Elemente des Entwurfs zu Demjenigen über, was er in Hinsicht der Verfassung vorschlägt, so finden wir ihn von der Vereinigungsurkunde des Jahrs 1818, welche die Spuren der älteren Presbyterial-Verfassungen nach Maßgabe der churpfälzischen Presbyterial-Ordnungen vom Jahre 1681 und 1724 und der pfalz-zweibrückischen vom Jahre 1656 und 1715, obwohl Einiges mildernd, in allem Hauptsächlichen einhält, dadurch verschieden, daß er die in der That jetzt unhaltbare Cooptation des Presbyter-Collegiums aufgibt und überhaupt neueren Presbyterial-Verordnungen in Vielem sich anschließt. So in der Art, wie der Entwurf in §§ 94 und 95 mit den Consistorien Ausschüsse verbindet, unter deren Mitwirkung jene, nachdem durch die Auflösung der Verbindung mit dem Oberconsistorium die Nothwendigkeit für die pfalz-bayerische Kirche, sich ihre Obereit lediglich selber zu geben, eingetreten, künftig sich würden zu ergänzen haben. Und diese Einrichtung an sich erscheint ihrem Zwecke in Allem gemäß; sie sichert die nun einmal zur Thatsache gewordene und gewiß auch in wichtigen Beziehungen ersprießliche Selbstständigkeit und Freiheit der unirten pfalz-bayerischen Kirche. Nicht minder empfehlen sich an und für sich die den Decanaten beigegebenen Ausschüsse in § 103. Vermittelst derselben werden die innerhalb der Kirchengemeinschaft jedesmal vorwaltenden Wünsche und Auffassungen hinlängliche Geltung erlangen, ohne doch die ebenfalls berechtigte und so nöthige conservatorische Thätigkeit zu beeinträchtigen. Diese findet in den auf lebenslang verliehenen Consistorialämtern und deren Befugnissen, jene fortbewegende Kraft aber in den derselben beigegebenen Ausschüssen ihre Vertretung. Nur mag sich die Facultät hierbei nicht versagen, auf das für kirchliche Entwickelung so wichtige Gesetz hinzuweisen, das sich überall in der Geschichte des kirchlichen Lebens geltend macht, daß, wo die Bekenntniß- und Lehrseite eine mehr gebundene ist, die freie Bethätigung des individuellen Lebens eine um so ungehindertere sein dürfe und solle, und umgekehrt, daß, wo die Lehrgrundlage weniger fest und präcisirt erscheint, die Ordnungen der Kirche einschränkender wirken müssen. Der vorliegende Entwurf bietet aber überall, in Sachen der Lehre wie der Ordnung, fast nur die weitesten Ent-

Digitized by Google

schränkungen, und es wird daher immer erheblichen Zweifeln unterliegen, ob Das, was an sich heilsam ist, unter so geringen Bedingungen maßvoller Freiheit sich bewähren kann. Keinesfalls aber vermag die Facultät die vielfach ersichtliche Uebertragung von solchen Formen politischer Wahlordnungen, die durch Theorie und Erfahrung schon gerichtet sind, auf das kirchliche Wesen zu billigen, um so weniger, da die Anwendung politischer Wahlformen auf kirchliche an sich schon mancher Einschränkung unterliegt.

Weder die durch § 50 geordnete Wahl der Gemeindeältesten, der Unterbau für alle weiteren kirchlichen Vertretungen, noch ferner die gesammten anderweitigen Wahlordnungen des Entwurfs gewähren eine Aussicht auf gedeihliche Erfolge. Denn der Entwurf kennt keinen Unterschied zwischen kirchlich vollberechtigten Mitgliedern der Gemeinde und solchen, welchen, ungeachtet ihrer bürgerlichen Mündigkeit und Unbescholtenheit, die volle kirchliche Berechtigung zu entziehen ist.

Wem die Handhabung der kirchlichen Ordnung und Gesetzgebung soll übertragen werden können, muß nicht nur ein gewisses Alter, dem Entwurfe zufolge das von dreißig Jahren, nicht nur Unbescholtenheit und Kirchlichkeit in dem gewöhnlichen Maße, er muß christliche Einsicht, fest begründete Ueberzeugung, warme und beharrliche Theilnahme an Dem, was die Kirche gibt, und wodurch sie ist, was sie ist, fromme und treue Werthachtung und Liebe für die Predigt des Evangeliums und für die Sacramente besitzen. Und auch schon Diejenigen, welche die Wahl vollziehen, müssen bekannt sein mit den besondern kirchlichen Grundsätzen, welche die Wahl, wie die Amtsführung der Gewählten, leiten sollen. Der in der Kirche Christi waltende Geist verpflichtet den Wähler, bei seiner Stimmgebung nicht besondere, nur aus seiner eigenen Meinung, Stimmung und Lage hervorgehende Absichten und Wünsche, sondern was der Gemeinde, was den Schwachen in ihr wirklich noth ist, in's Auge zu fassen und dabei glänzenden Eigenschaften die einer gediegenen Christlichkeit der Gesinnung und fester, einsichtsvoller oder erfahrungsreicher Ueberzeugung vorzuziehen. Dem Gewählten aber liegt ob, ohne Eigensinn und Herrschsucht das wirkliche Wohl der Gesammtheit der Gemeinde, wie es sowohl durch die ob-

Digitized by Google

jectiven Normen der Kirche, als durch die soeben vorwiegend vorhandene Stufe der Erkenntniß und Fassungskraft bedingt ist, mit freimüthiger Festigkeit zu vertreten.

Wenn es nun unter den gegebenen Umständen nicht unpassend erscheint, das Urtheil über Religiosität, Kirchlichkeit, Unbescholtenheit und die damit verbundene Wählbarkeit der Einzelnen allein den Wählern selber zu überlassen, so ist es um so wichtiger, die eben ausgesprochenen Gedanken vermittelst einer gottesdienstlichen Vorbereitung auf die Wahl immer wieder in Erinnerung zu bringen, auch wohl schon in der Kirchenordnung selber ausdrücklich sie auszusprechen. Wir vermissen aber in dem Verfassungsentwurfe jegliche Hindeutung auf sie.

Für die oberen Stufen der kirchlichen Vertretung, die Bezirks- und General-Synoden, ordnet der Entwurf in §§ 65 und 78 Wahlen an, vermöge deren die nichtgeistlichen Mitglieder aus dem ganzen Umfange der pfalzbayerischen unirten Kirche hervorgehen dürfen, gleichviel ob sie als Presbyter ein Gemeindeamt bekleiden, mindestens bekleidet haben, oder nicht. Ebenso werden hiernach die geistlichen Mitglieder der General-Synode frei von der Bezirks-Synode, ohne Rücksicht darauf, ob sie ein Decanat inne haben, gewählt. Letzteres erklärt sich daraus, daß die Decane nach § 101 in unwiderruflicher Eigenschaft durch die obere Behörde ernannt sind, nicht durch Wahlen der Bezirks-Synoden und auf abgemessene, kürzere oder längere Zeit. Wie nun in der That diese Art ihrer Anstellung für die dortigen Verhältnisse den Vorzug verdienen mag vor jener anderen, nach welcher die aufsichtführenden Beamten von der Bezirks-Synode eine Zeit lang ihr Amt empfangen, so dürfte andererseits daneben den Bezirks-Synoden eine größere Freiheit bei der Berufung der geistlichen Mitglieder der General-Synode gebühren. Aber es ist eine sehr gewagte Neuerung, wenn der Entwurf in § 65 eine Vertretung nach Kopfzahl anordnet und überdies den Presbyterien gestattet, die weltlichen Mitglieder der Bezirks-Synode, statt allein aus Presbyterien, wenn auch nicht nothwendig aus der Mitte des wählenden Presbyteriums selber, aus dem ganzen Umkreise sämmtlicher Urwähler der pfalzbayerischen Kirche zu nehmen. Und so entschränkt er auch die den Bezirks-Synoden übertragene

Digitized by Google

Wahl der weltlichen Mitglieder für die General-Synode in derselben Weise; er erklärt es für gleichgültig, ob der Gewählte schon ein kirchliches Gemeindeamt bekleidete oder nicht. In einzelnen Fällen kann diese Bestimmung Gewinn bringen, aber in der Regel werden doch gerade in jenem Amte erst diejenigen Erfahrungen und Bewährungen gewonnen, welche allein zur Vertretung der Kirche auf jenen höheren Stufen befähigen. Wollte man aber sagen, daß zu derselben auch manche andere Einsichten und Gaben erfordert werden, als die des kundigen und treuen Gemeindeältesten, so wird doch Der, welchem diese letzteren oder Sinn und Bereitwilligkeit für die oft mit Kleinem beschäftigte, mühsame Gemeindeverwaltung abgehen, auch ungeeignet sein für jene umfassendere Dienstleistung, und es wird sich diese überdem durchaus auf eine hinlängliche Kunde von den Verhandlungen der niederen kirchlichen Kreise stützen müssen. Die pfalzbayerische Kirche würde gewiß einer fest und sicher vorschreitenden gedeihlichen Entwicklung sich beraubt, in eine verderbliche Herrschaft unsteter Stimmungen der ungegliederten Mehrheit sich hineingezogen sehen, wenn diese Paragraphen zur Geltung kämen. Bisher befanden sich, wie die Vereinigungsurkunde es fordert, die Geistlichen in einer Mehrzahl von zwei Drittheilen, die weltlichen Mitglieder ergänzten nur in der Zahl von je einem auf zwei Geistliche diese Versammlung. Künftig würden, nach § 65 des Entwurfs, auf den Bezirks-Synoden die weltlichen Mitglieder in überwiegender Zahl erscheinen, indem daselbst neben den sämmtlichen Pfarrern und wirklichen Pfarrverwesern des Decanats nicht nur ein weltliches Mitglied für jede Gemeinde, sondern für die größeren Gemeinden, die über 1000 Seelen zählen, für jedes weitere Tausend ein weltliches Mitglied mehr Sitz und Stimme erhalten soll, eine Anordnung, welche den alten presbyterianischen Grundsatz der gleichen Berechtigung aller einzelnen Gemeinden als solcher zerstört und gewiß die verderblichsten Folgen haben würde, von denen schon in dem bisherigen Verlaufe Spuren vorhanden sind, wie denn auch ein solches Uebergewicht der weltlichen Mitglieder durch die Erfahrung noch niemals bewährt ist. Wollte man auch sagen, daß dasselbe in einer durch theologische Zwiste lebhaft bewegten Kirche, wo der Laie leichter

Digitized by Google

parteilos und beschwichtigend in die Mitte tritt, sich heilsam erweisen könnte: nimmermehr dürften die Synoden in jener erwähnten Weise zusammengebracht sein, bei welcher ja eben das Parteiwesen leicht in seinem ganzen verderblichen Einflusse sich geltend machen kann. Und wenn nun auch auf der General-Synode durch § 76 jenes Uebergewicht wieder beseitigt wird, indem da Geistliche und Weltliche in gleicher Zahl erscheinen sollen, so sind es doch eben die Bezirks-Synoden, welchen die Wahl sämmtlicher Mitglieder jener obersten Kirchenvertretung auf's Freiste überlassen bleibt, abgesehen davon, daß gerade in diesen Bezirks-Synoden die bewegendste Kraft einer presbyterialen Kirche wirkt.

Was die Ernennung der Pfarrer betrifft, so sind wir dabei zu einem eingehenden Urtheile gegenwärtig außer Stande, da die bisherige, dabei zu Grunde gelegte Beförderungsordnung derselben uns unbekannt ist, finden jedoch den bei § 108 befindlichen Zusatz, welcher der Gemeinde eine geregelte Mitwirkung zu sichern sucht, an sich berechtigt und angemessen.

Was endlich die Bestimmungen über §§ 117 und 118 betrifft, so will die Facultät keine weitere Bedeutung darauf legen, daß die disciplinarischen Bestimmungen über den geistlichen Stand so ausgedehnt sind, während sie in Betreff der Gemeindeglieder sich äußerst kurz fassen; denn wir finden gerade darin die in den übrigen Bestimmungen des Entwurfs nicht so sehr hervortretende Bedeutung ausgedrückt, die im Organismus der Kirche dem geistlichen Stande gebührt, und es ist wahr, daß vor Allem die Würde und die Tüchtigkeit dieses Standes gewahrt sein muß, wenn das Gemeindeleben blühen soll. Immerhin aber erscheinen die Bestimmungen über die Kirchenzucht für die Gemeinde äußerst ungenügend; unmöglich kann es nur (§ 117) das Recht des Pfarrers sein, auf die einzelnen Pfarrgenossen belehrend, warnend und zurechtweisend einzuwirken, sondern dies ist einfach seine Pflicht und muß als Pflicht festgehalten werden. Die Mündigkeit der Gemeinde kann gegen die Ausübung dieser Pflicht keinen Einwurf hergeben, da die letztere eben nicht sowohl auf einem Herrscheramte, als auf einem Bruderdienste beruht. Nicht minder falsch erscheint der Gesichtspunct,

Digitized by Google

wenn § 118 von Strafen die Rede ist, indem die Kirche den politischen Begriff der Strafe keineswegs kennt, sondern nur den der Zucht. Selbst wo eine Ausschließung von dem Genusse des heil. Abendmahls vorkommen sollte, kann dies ja keineswegs als Strafe aufgefaßt werden, sondern ist nur der Ausdruck der Sorge von Seiten der Kirche, daß sie keine Acte notorischer Leugnung oder offenkundigen Aergernisses durch Schweigen billigt. Diese Sorge liegt aber in der Pflicht sittlicher Haltung, die, wie der Einzelne, so auch ein Gemeinwesen hat. Daß mit der Ausübung einer solchen Pflicht und eines solchen Rechtes kein Mißbrauch getrieben werde, bringen die Bedingungen der kirchlichen Gegenwart mehr als hinlänglich mit sich, wie ja überhaupt zur Regelung solcher Verhältnisse specialisirte, auf der Kenntniß der Localzustände beruhende Anordnungen nothwendig sind. Wie schwer es aber auch sein mag, unter den gegenwärtigen Umständen in einer an sich schwierigen Sache das Richtige zu treffen: sicherlich wird man nicht in der Negative so abschließen dürfen, wie es in dem vorliegenden Entwurfe geschehen ist, der keine Garantien bietet, daß offenkundig Schlechte, Lasterhafte und Spötter, ohne Reue und Glauben, zum Altare treten. In dieser Beziehung können auch die vorgeschlagenen Ordnungen für die Beichte nicht ausreichen. Es kann unmöglich genügen, dieselbe nur als „gemeinsame Ermunterung“ zu fassen und nicht vielmehr als gemeinsamen Ausdruck für Erkenntniß und Bekenntniß der Sünde und Verlangen nach Vergebung. Je mehr die Schrift die Prüfung des Gemüthszustandes des Communicanten lediglich diesem selber überläßt (1. Cor. 11, 28), ihn selber verantwortlich macht für seine unwürdige Theilnahme an dieser heiligen Feier, allein ihn selber mit dem Gerichte (V. 29) dafür bedroht, und die Kirche nur das Recht hat, in notorischen Fällen des Aergernisses den Tisch des Herrn vor Entheiligung rein zu erhalten: um so weniger darf das Bußbekenntniß bei der Vorbereitung, wie die Verkündigung und Aneignung der Sündenvergebung fehlen. Aber diese Erfordernisse werden in § 23 leider gänzlich vermißt.

Dies ist es, was die Facultät über die angeregten Puncte auszusprechen sich verpflichtet fühlt. Die uns eingesendeten Verhandlungen der protestantischen General-

Digitized by Google

Synode vom Jahre 1818 erfolgen hierneben zurück. Darf die Facultät zu den critischen Beleuchtungen, zu welchen sie veranlaßt ward, noch einen positiven Rath gesellen, so möchte es der sein, daß beide streitende Theile, deren fortgesetzte Befehdung nur zu den traurigsten Resultaten führen könnte, sich auf die rechtliche Basis der Vereinigungs-Urkunde vom Jahre 1818 resp. 1821 zurückziehen möchten; natürlich nicht in dem Sinne, daß diese Basis, wie bisher, ein Motiv des Streites würde, sondern so, daß sie die Schranke bildete, innerhalb welcher die Verschiedenheit der Standpuncte, ohne zur Scheidung zu werden, sich bethätigte. Es kann hier nicht davon die Rede sein, ob der Standpunct der Vereinigungsurkunde, besonders auch in der Fassung von 1821, allen Anforderungen des kirchlichen Lebens und dessen Principien entspreche, aber so viel ist gewiß, daß die Bewahrung desselben die Kirche wenigstens vor durchgreifenden Erschütterungen und Rissen zu schützen vermag.

Es kann sich in der gegenwärtigen Zeit nicht darum handeln, ganz neue Kirchenorganismen zu gründen und nach aprioristischen Principien neue Verfassungen aufzustellen, sondern man wird sein hauptsächlichstes Augenmerk darauf richten müssen, an gegebene Formen sich anzuschließen und vor Allem auf Erkenntniß und Uebung des neuen geistlichen Lebens und seiner überwindenden Kraft zu dringen, woraus zu seiner Zeit auch die rechten Formen sich ergeben werden. Schon zu Anfang hat sich die Facultät die Meinung nicht verhehlt, daß von derjenigen Richtung der rheinpfälzischen Kirche, die sich vorzugsweise auf den positiven Inhalt des Evangeliums stützt, die rechtliche Bedeutung kirchlicher Bestimmungen, deren Gewicht wir nimmermehr verkennen, eher hat zur Geltung gebracht werden wollen, ehe die inneren Bedingungen dazu vorhanden waren, und daß hierzu auch Mittel angewendet wurden, deren Berechtigung vielleicht in der bisherigen Vermischung des Staatlichen und Kirchlichen gegründet war, aber nun bei erfolgtem Rückschlage um so mehr einer entgegengesetzten Trübung Raum verschaffte. Die Facultät gibt sich der Hoffnung hin, daß der Rechtsbestand der unirten Kirche, wie er sich in den Jahren 1818 und 1821 gestaltet hat, nicht mehr angegriffen werde, so wenig von

Digitized by Google

der einen, wie von der andern Seite, daß man so wenig suchen wird, die unio temperativa, wie sie sich in der rheinpfälzischen Kirche gestaltet hat, zu einem gesetzlich und rechtlich normirten äußerlichen Bekenntnißstand zurückzubilden, als andererseits die schwachen Schranken, die eine solche unio temperativa bietet, vollends zu durchbrechen und so, wie im vorliegenden Entwurfe geschehen, den Standpunct der Union gänzlich zu verlassen. Die Facultät urtheilt dies nicht aus etwaigen allgemeinen Principien über Kirche und Union, sondern lediglich in Betracht der ganzen historischen Entwickelung und dem daraus hervorgegangenen Gepräge, welches gerade die rheinpfälzische Kirche empfangen hat. An andern Orten würden andere Verhältnisse andere Bedürfnisse rege machen. Besteht aber überhaupt die große und schwierige Aufgabe des Protestantismus darin, seine positiven und seine critischen Principien in das rechte gegenseitige Verhältniß zu setzen, so bedarf es nach den früheren Auseinandersetzungen wohl keines Erweises mehr, daß, im Falle der vorliegende Entwurf zur Geltung käme, eben nichts Anderes, als der völlige Sieg der critischen Richtung über die positive errungen wäre und damit eine Auflösung der Kirche erfolgte. Niemand aber wird behaupten wollen, daß die Unionsurkunde vom Jahre 1818 resp. 1821 dem critischen Principe in seiner Berechtigung irgend wie zu nahe getreten sei, so daß etwa ein Bedürfniß entstände, einengende Schranken zu erweitern; im Gegentheile wird es Viele geben, die in den Bestimmungen jener Urkunde eher eine Gefahr für die Erhaltung der positiven Grundlagen erblicken; doch wird man keineswegs sagen dürfen, daß dieselben wirklich da gefährdet erscheinen, wo eine lebendige und erfahrungsreiche Ueberzeugung vorhanden ist, welche den positiven Standpunct vertritt.

Unter diesen Umständen könnte der Gewinn der die rheinpfälzische Kirche so tief erschütternden Bewegungen der sein, daß man zu einer willigen Anerkennung des durch die Unionsurkunde hergestellten Rechtszustandes sich bestimmen ließe und innerhalb desselben im edlen Streite um Wahrheit in Liebe und regem Eifer für lautere Verkündigung des göttlichen Wortes an dem Wohle der Gemeinde wirkte. Ob die Losreißung vom Oberconsistorium,

Digitized by Google

wie Manches dasselbe in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten versehen haben mag, ein förderndes Ereigniß genannt werden kann, daran zweifelt die Facultät ernstlich; daß die bürgschaftslose und die Winke der Geschichte verachtende Ueberantwortung der rheinpfälzischen Kirche an die bayerische Staatsregierung etwas durchaus Unkirchliches sei und eine fast unglaubliche That von Seiten einer Kirche, die vornämlich die Freiheiten des Protestantismus zu vertreten sich rühmt, muß hingegen von der Facultät laut bezeugt werden.

Die Facultät ist weit entfernt, zu glauben, daß mit der Bewahrung und beziehungsweisen Rückkehr zu dem verfassungsmäßigen Stand der Bekenntnißfrage — denn um diese handelt es sich ja vorzugsweise, da über Verfassungsformen im engeren Sinn des Wortes nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche ein weiterer Spielraum offen steht — aller Conflict sein Ende finden werde. Vielleicht liegen die Wurzeln desselben tiefer, als daß die Ausrottung derselben von menschlicher Macht bewirkt werden könnte. Aber so viel ist gewiß, daß es die heiligste Pflicht Aller ist, um so weniger durch übereilte, aus Stimmungen und Neigungen einer aufgeregten Zeit hervorgegangene Projecte, als deren eines auch der vorliegende Entwurf sich ausweist, die Gefahr von Scheidungen herbeizuführen, von welchen man wohl den Anfang, nicht aber das Ende sähe. Wer die Verantwortung kennt, die auf einer Scheidung liegt, wird sich mehr als einmal besinnen, ehe er hierzu Veranlassung gibt, wird mehr als einmal prüfen, ob wirkliche Weisung Gottes dazu vorhanden ist. Denn die Gefahr einer Scheidung liegt nicht sowohl in den Mißständen, welche die Lösung bestehender Verbindungen überhaupt mit sich bringt, als vielmehr darin, daß dann selbst die Wahrheit Wesen und Gestalt der Faction an sich zu nehmen Gefahr läuft.

Möchte nun ebenso eine fortdauernde Gefährdung der pfälzischen unirten Kirche vermittelst mißgrifflicher Einrichtungen, wie ihr Auseinanderfallen verhütet werden durch den heiligen und mächtigen Geist der christlichen Eintracht und Liebe! Nur in diesem Geiste kann unsere evangelische Kirche ihre Stärke haben, und die Wahrheit, wenn man sie in ungefälschter wechselseitiger Werthachtung

Digitized by Google

abweichender redlicher Ueberzeugungen sucht und festhält, erzeugt ihn.

Das vorstehende von uns beschlossene Gutachten wird hierdurch unter der gewöhnlichen Unterschrift und mit Beifügung unseres Facultätssiegels ausgefertigt.

Das uns übersandte Exemplar der Vereinigungs-Urkunde der pfälzischen evangelisch-protestantischen Kirche erfolgt hierbei zurück.

Göttingen, den 30. April 1850.

Decanus, Senior und Professoren der theologischen Facultät der Georg-August-Universität.

(L. S.) **Dr. J. G. Reiche,**
Consistorialrath und Professor der Theologie zu Göttingen,
d. Z. Decan der theol. Facultät.

Gutachten

der

theologischen Facultät zu Tübingen über den Verfassungs-Entwurf für die pfälzische Kirche vom Jahre 1849.

Tübingen, den 1/17. Mai 1850.

Die unterzeichnete evangelisch-theologische Facultät der Universität Tübingen ist von 76 Geistlichen und Synodalgliedern der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz durch eine vom 23. December v. Js. datirte, am 27. Januar d. Js. hier angelangte Zuschrift aufgefordert worden, aus christlicher Liebe und mit theilnehmender Berücksichtigung der höchst bedenklichen Lage jener Kirche über den neuen kirchlichen Verfassungs-Entwurf, besonders über §§ 4—7, 17, 18, 23, 27, 50, 90, 94, 95, 103, 108, 117, 118, denselben ein bestimmtes, wenn auch nur kurz motivirtes Gutachten zukommen zu lassen.

Digitized by Google

Wir ehren den Ernst, womit die Unterzeichner jener Zuschrift die erwähnte Kirchenangelegenheit sich zur Gewissenssache gemacht haben, glauben aber eben deßwegen dem Zweck ihrer Aufforderung nur dadurch entsprechen zu können, daß wir den in Frage stehenden kirchlichen Verfassungsentwurf eben von demjenigen Glaubensstandpunct aus beurtheilen, welchen die Fragesteller als den ihrigen zu erkennen geben.

Die Unterzeichner der an uns gerichteten Zuschrift stehen, wie deutlich erhellt, auf dem Boden der gemeinsamen evangelischen Bekenntnisse.

Von hier aus aber erregt der Entwurf ohne allen Zweifel große, unauflösliche Bedenken.

I. Vor Allem in seinen Bestimmungen über Glauben und Lehre.

1) So sehr es den evangelischen Bekenntnissen entspricht, die heil. Schrift als den alleinigen Glaubensgrund zu betrachten, so bedenklich erscheint es auf diesem Standpunct, dieselbe allein, mit gänzlicher Umgehung der kirchlichen Bekenntnisse, als Lehrnorm und als Ausdruck der Kirchenlehre anerkannt zu sehen (§§ 3—5).

Wäre diese Bestimmung aufgestellt, um der Kirchenlehre den vollen Schriftgehalt in seiner ganzen Ursprünglichkeit und Lebendigkeit zu sichern, so würden auch die Bekenner der im Reformationszeitalter anerkannten Glaubensbekenntnisse der beiden evangelischen Kirchen sich in gewissem Betracht beruhigen können. Aber die geschichtlichen Umstände, unter welchen jene Bestimmung gegeben wird, und die ganze Haltung des kirchlichen Verfassungs-Entwurfs, in welchem sie auftritt, berechtigt diese Bekenner nur zu sehr zu der Befürchtung, daß dieselbe vielmehr dahin ziele oder doch in der That dahin führe, gerade den tiefern positiven Schriftgehalt aus der Kirchenlehre zu entfernen. Zum Belege dient schon, was der Entwurf selbst aus dem Bereich der Lehre enthält. Sehen wir auch ab von den Unterscheidungslehren der beiden evangelischen Kirchen, so ist wenigstens Das, was über die Bedeutung der heil. Taufe (§ 17) gesagt wird, der heil. Schrift selbst ebenso wenig entsprechend, als den kirchlichen Glaubensbekenntnissen. Wie der Entwurf § 22 im heil. Abendmahl mit Recht nicht blos ein Bekenntniß zu Christo, sondern auch wesentlich und primitiv noch

Digitized by Google

etwas Anderes erkennt, so fehlt von der Bedeutung der heil. Taufe gerade das Erste und Wesentlichste, wenn diese heil. Handlung nur als die feierliche Aufnahme in die christliche Kirchengesellschaft bezeichnet wird (§ 17). Keine unbefangene wissenschaftliche Exegese unserer Zeit wird in den Erklärungen der heil. Schrift über die Taufe blos Das finden, was der Entwurf ausbebt. Auch die Beschränkung der Kirchenzucht in § 118 wird Niemand im Ernste für schriftmäßig halten können, wie man auch sonst darüber denken mag. Es kommt aber hinzu

2) daß durch den Entwurf der gesetzgebenden Auctorität eine sehr bedenkliche Gewalt über Glauben und Lehre eingeräumt wird. Denn da derselbe der gesetzgebenden Gewalt der Kirche, welche nach § 87 ausschließlich in der General-Synode ruht, durchaus keine Schranke zu Gunsten des Glaubens und der Lehre setzt, so erstreckt sich die Synodalgewalt auf diese, wie auf alle innern Angelegenheiten der Kirche. Die Synode beschließt über Lehrstreitigkeiten in letzter Instanz (§ 87), sie führt ausschließlich die Bücher ein, welche dem religiösen Kirchen- und Schul-Unterricht zu Grunde gelegt werden (§ 6), und wenn bei allen kirchlichen Handlungen „die eingeführte Agende“ gebraucht werden muß (§ 8), so ist auch diese natürlich von der General-Synode bestimmt.

Schon durch diese Attribute ist der gesetzgebenden Auctorität eine Gewalt in Sachen des Glaubens und der Lehre eingeräumt, welche durch den Umstand, daß dieselbe dabei nicht an ein anerkanntes kirchliches Bekenntniß gebunden, sondern lediglich an die heil. Schrift oder nach § 4 „an die klaren Aussprüche der heil. Schrift und insbesondere des neuen Testaments“ verwiesen ist, eine viel ausgedehntere und tiefer eingreifende Gewalt wird, als wo die in der Reformationszeit anerkannten kirchlichen Glaubensbekenntnisse als Normen gelten, welche über aller kirchlichen Gesetzgebung stehen. Die gesetzgebende Gewalt in der Kirche wird zur gesetzlichen Auslegerin der heil. Schrift. Ja, da die Gesetzgebung auch die Bestimmungen der Verfassung selbst abzuändern befugt ist (§ 124), so liegt es in ihrer Gewalt, auch diejenigen Bestimmungen, durch welche die heil. Schrift allein als

Digitized by Google

Glaubensgrund und Lehrnorm anerkannt wird, abzuändern und mithin die Auctorität der heil. Schrift in der Kirche zu beschränken oder aufzuheben. Hat schon früher die Mehrheit einer pfälzer Synode verlangt, nicht die heil. Schrift, sondern nur das neue Testament als Glaubensgrund und Lehrnorm zu erkennen, was bleibt nicht für die Zukunft zu erwarten?

Durch den Entwurf wird Alles, was Glauben und Lehre betrifft, der Entscheidung durch gesetzgebende Majoritäten überlassen, statt daß da, wo die evangelisch-kirchlichen Bekenntnisse gelten, sowohl der Glaubensgrund als das Glaubensbekenntniß über aller gesetzgebenden Majorität steht. In Glaubens- und Gewissenssachen gegen Majorisirung zu protestiren, war, was man am Wenigsten in Speyer und in dessen Umgebungen vergessen darf, die erste That des evangelischen „Protestantismus.“

Wie wenig will die Glaubens- und Gewissensfreiheit sagen, welche nach § 7 jedem Kirchengliede „gesichert ist“, wenn sie nur als „persönliches, inneres Heiligthum“ besteht, und Einzelne, ja ganze Gemeinden sich die öffentliche Erbauung auf den Glauben ihres Bekenntnisses nicht anders, als durch Ausscheiden aus dem Verbande ihrer Kirche zu sichern vermögen?

Doch die Macht der Gesetzgebung über Glauben und Lehre wird nach dem Entwurf noch bedenklicher

II. durch seine Bestimmungen über die Bildung der kirchlichen Vertretungen, insbesondere der General-Synode, sofern die Paragraphen über das active und passive Wahlrecht (49, 50, 65, 66, 76, 78) durchaus keine Bürgschaft für die wirkliche Wahl solcher Vertreter gewähren, welche für die Aufrechthaltung des göttlichen Wortes ein Interesse haben. Ueber die kirchliche Qualification der zu Wählenden ist das Urtheil lediglich dem „gesunden Sinne“ der Wähler (§ 50) vorbehalten, und es sind die besondern Bedingungen der Wählbarkeit, welche in Rheinland und Westphalen längst bewährt sind, geflissentlich umgangen. Die Wirkung dürfte bald die sein, daß die Angelegenheiten der Kirche nicht in dem Sinn der erleuchteten, gläubigen Männer, welche den Kern der evangelischen Gemeinden bilden, sondern in dem Sinn der verweltlichten Menge geordnet und geleitet werden.

Digitized by Google

Zwar steht neben der gewählten, wechselnden Vertretung noch das ständige Kirchenamt in seinen verschiedenen Abstufungen. Allein auf ein bedeutendes conservatives Gewicht desselben gegenüber der kirchlichen Vertretung dürfte auf die Dauer nicht zu rechnen sein.

Wenn die evangelisch-kirchlichen Bekenntnisse durch die Art, wie sie den Begriff der göttlichen Gnadenmittel bestimmen und die kirchliche Verwaltung derselben einem Lehramte übertragen, dessen Einsetzung sie in dem göttlichen Wort selbst begründet finden, dem ständigen Kirchenamt eine gewisse Selbstständigkeit sichern; so geht dagegen diese durch den neuen Verfassungsentwurf, welcher den Standpunct jener Bekenntnisse verlassen hat, ihrer wesentlichen Grundlage verlustig.

Ueberdies ist in dem Entwurf durch die Art, wie dem ständigen Kirchenamt auf den höhern Stufen der Verwaltung ein Ausschuß der Kirchenvertretung nicht blos zur Controle, sondern zur Mitwirkung beigegeben wird, — dem Decanat ein Ausschuß der Bezirks-Synode (§§ 103 bis 106), dem Consistorium ein Ausschuß der General-Synode (§§ 95—98) — dafür gesorgt, daß durch den Einfluß dieses Ausschusses, im Zusammenhang mit dem Einfluß der Gesetzgebung, das ständige Kirchenamt sich mit der kirchlichen Vertretung dem Sinn und Geiste nach immer mehr identificiren muß.

Ausschüsse einer gut gewählten Vertretung, unter sehr vorsichtiger Bestimmung ihres Wirkungskreises dem ständigen Amte beigegeben, können zwar dazu dienen, dem Umsichgreifen einer Bureaucratie in der Kirche zu wehren. Aber wo die Wahlen schutzlos, und die Vertretungen ohnehin mit großem Einfluß bekleidet sind, und die Mitwirkung der Ausschüsse unbehutsam bestimmt ist, hebt die fortwährende Wirksamkeit von Ausschüssen voraussichtlich die Selbstständigkeit des ständigen Kirchenamts vollends auf. (Vergl. §§ 96—98.)

Aus diesem Allem ergibt sich, daß diejenigen Kirchengenossen, welche auf dem Standpunct der evangelischen Glaubensbekenntnisse stehen, Grund genug zu der Befürchtung haben, unter dem Einfluß der vorgeschlagenen Verfassung dem Glauben, in welchem sie stehen, und auf welchen sie mit den Ihrigen sich fortwährend erbauen

Digitized by Google

wollen, ihre eigene Kirche immer mehr entfremdet zu sehen. Und es wird denselben nur übrig bleiben, gegen diesen Verfassungsentwurf Verwahrung einzulegen.

Daß sie dazu sowohl aufgefordert, als berechtigt sind, bestätigt sich durch das Verhältniß des neuen Entwurfs zu der Vereinigungsurkunde vom 10. October 1818.

Da durch Inhalt, Tendenz und Folgen des neuen Entwurfs die bisherige Union, so wie die in derselben verbürgte und thatsächlich bewahrte Achtung der kirchlichen Bekenntnißschriften aufgehoben wird, während diese Bekenntnisse ihre allgemeine staats- und kirchenrechtliche Berechtigung nicht verloren haben, so darf den Fragestellern das Recht, auf diese Bekenntnisse zurückzugehen, von keiner Seite verkümmert werden.

Die evangelisch-theologische Facultät
der Universität Tübingen.

(L. S.) In deren Namen der Prodecan derselben

Dr. Schmid.

Gutachten

der

theologischen Facultät zu Marburg über den Entwurf einer Verfassung für die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der königl. bayerischen Pfalz vom Jahre 1849.

Es ist ausdrücklich nur ein kurzes, „kurz motivirtes Gutachten", welches die Herren Wagner und Genossen in Kaiserslautern unterm 23. December v. J. über den uns mitgetheilten Verfassungs-Entwurf der evangelischen Kirche in der Pfalz von uns gefordert haben; wir glauben uns hiernach berechtigt, statt einer zur principiellen Würdigung der ganzen Tendenzen schon der Vereinigungsurkunde und jetzt des neuen Entwurfs ausreichenden Erörterung nur über den letzteren und besonders über die uns darin bezeichneten Paragraphen uns in kurzen, aphoristischen Bemerkungen zu äußern. Eine andere Behandlung, als diese

Digitized by Google

sehr unvollkommene, würde hier freilich deßhalb ihre besonderen Schwierigkeiten haben, weil, was evangelisch, also in einer evangelischen Kirche zu existiren berechtigt sei, anders wird bestimmt werden dürfen und müssen, wenn es in Zugeständnissen, wie sie dem in die Zukunft blickenden Verlangen nach Union gebühren, mit Abwendung von den trennenden Unterschieden, nach den gemeinsam gebliebenen Hauptsachen teleologisch und blos nach der heil. Schrift versucht wird, und wieder anders, wenn dies in Anerkennung der in die Vergangenheit zurückblickenden dankbaren Pietät gegen die Tradition der Väter und mit ihr der conservativen Vorliebe für die auf der Gegenseite gerade weggewünschten Unterschiede in blos historischer Weise und zwar nach der Geschichte besonders des Reformations-Jahrhunderts und demnach nach diesen Unterschieden selbst geschieht; was aber ohne Umsturz der selbst schon auf Bestimmung des Evangelischen in der ersteren Weise gegründeten Vereinigungs-Urkunde auf diesem zu Recht bestehenden Grunde weiter gebaut werden soll, wird, ob es evangelisch sei oder nicht, doch nicht blos nach der letzteren gleichfalls berechtigten und unumgänglichen Beurtheilungsweise gemessen werden können.

In den §§ 3—5 des Entwurfs ist das Zusammenwerfen mehrerer Begriffe keine Verbesserung, welche noch § 3 der Vereinigungs-Urkunde sehr wohl auseinanderhält, nämlich der Begriffe Glaubensgrund, Lehrnorm und Kirchenlehre. Gerade weil der Inhalt der heil. Schrift so reich und mannichfaltig ist, gerade weil ein stufenmäßiger Entwicklungsgang von Weissagung zur Erfüllung, von „schwachen und dürftigen Anfängen“ (Gal. 4, 9) zur Vollendung (Hebr. 12, 2) durch sie hindurchgeht, gerade weil der Glauben, von welchem die Apostel reden, nicht selbst schon ein neues Aggregat von Satzungen, sondern, wie es gerade der Ausdruck Glaubensgrund bezeichnet, eine Basis ist, worauf erst auch in Sachen der Lehre und Erkenntniß entweder „Gold“ oder „Heu und Stoppeln“ (1. Cor. 3, 11—13) gegründet werden sollte: so bedurfte es eben dazu jederzeit der Hervorhebung und Zusammenfassung des Wichtigsten und Fundamentalen der Lehre,

Digitized by Google

welches in und mit diesem Grunde gegeben ist, aber, da er nicht selbst wieder ein neues Gesetz sein sollte, noch keineswegs überall unmittelbar darin vorliegt; es bedurfte eben dazu der Bekenntnisse, welche die Kirche eben in dieser Absicht erzeugen mußte, und erst diese waren denn nach dem Maße, als es in ihnen wirklich gelungen war, das Höchste und Fundamentale und darum Gemeinsame aller Christen zusammenzufassen, geeignet und würdig, nicht als Glaubensgrund (das war und blieb die Schrift auch für sie), aber als Lehrnorm (dies unmittelbar zu sein, war die Schrift viel zu groß und zu reich) gebraucht zu werden. Nur auf dem Grunde der Vermischung dieser Unterschiede scheint uns im Entwurfe der Entschluß, alle Symbole mit Stillschweigen zu übergehen, möglich gewesen zu sein. Mochte der Entwurf, der Vereinigungsurkunde gemäß, der pfälzischen Kirche ein noch so wenig bindendes Verhältniß zu den Bekenntnissen und ihrer Autorität im Detail der Lehre anweisen, so bewahrte er ihr doch kein bestimmtes Band, welches seine bloße Versicherung in § 2 zu einer Wahrheit machte, wenn er sich nicht irgend wie zu der Tendenz, in welcher das in die evangelischen Bekenntnisse niedergelegte Verständniß des Christenthums sich dem der katholischen Kirche entgegensetzt, also irgend wie zu diesen Bekenntnissen selbst und zu irgend welcher Qualification derselben zur Lehrnorm bekannte; er gab ein Kennzeichen und eine Bürgschaft auf, worauf hin die auf ihn gegründete Landeskirche bestimmteren Anspruch machen konnte, von der übrigen evangelischen Kirche, wie auch von andern, z. B. der katholischen, für einen Theil der evangelischen Kirche, und nicht etwa für eine in Abwendung von dieser willkürlich organisirte oder unbestimmt gelassene Gesellschaft, anerkannt zu werden. Würden dagegen mit § 4 die »klaren Aussprüche insbesondere des neuen Testaments« für Kirchenlehre erklärt, so ließe das hierdurch jeder Norm substituirte Ermessen des einzelnen Dieners am Wort, dessen Subjectivität dann allein über klar oder unklar zu entscheiden hätte, keine Bürgschaft übrig für Fortdauer weder irgend einer kirchlichen Gemeinschaft in der Lehre, noch eines Schutzes für die Gemeinen vor den vielleicht nicht zu ihrer Erbauung, sondern zu ihrer Zerstörung gereichenden Wirkungen dieser freigegebenen Willkür.

Digitized by Google

Der § 7 gehört nicht in eine Kirchenordnung, wie bedeutend er auch z. B. als Zusicherung eines Staates gegen die in einem Lande bestehenden Kirchenparteien sein würde; innerhalb einer Kirchengemeinschaft ausgesprochen, versteht er sich seinem nächsten Sinne nach zu sehr von selbst, als daß er nicht vollkommen entbehrlich wäre; würde aber der Begriff des „innern“ nicht mehr genug dabei beachtet, und könnte dann der Satz auch als Ermächtigung jeder propagandistischen Agitation für beliebige Glaubenssätze verstanden werden, so möchte auch dies z. B. von einem Staate, wenn er es verantworten könnte, in seinem größeren Kreise gutgeheißen werden, eine Kirchengemeinschaft aber, welche die Proclamirung dieser Freiheit als Pflicht anerkännte, würde dadurch ihre übrigen zu ihrer Selbsterhaltung übernommenen Pflichten durch Hinzunahme einer Pflicht zu ihrer eventuellen Selbstzerstörung vermehren.

Vor § 8 in der Ueberschrift ist es so abweichend von der sachgemäßen und herkömmlichen Eintheilungs- und Bezeichnungsweise, den Gottesdienst durch das Wort „andere“ ebenfalls zu den ihm entgegengesetzten „kirchlichen Handlungen“ zu rechnen, daß dies Wort, wie im Text des Paragraphen, so auch hier, so wie vorn im § 14 das Wort „besonderen“, als nur verwirrend wegzulassen wäre.

Gegen den § 8 wäre wohl an sich nichts einzuwenden, vielmehr wird es sehr nöthig sein, daß es bei Begehung aller kirchlichen Handlungen neben einem homiletischen Elemente, welches der Paragraph doch nicht wird als unevangelisch wird verbieten wollen, an einem liturgischen nicht fehle; nur wenn diese Agende noch nicht vorliegt, scheint es doch bedenklich, sie schon vorher, und ehe man sie kennt, in so starken Ausdrücken zu sanctioniren, zumal da einzelne Stellen in den folgenden Paragraphen von der ihnen gemäß festzustellenden oder schwankend zu lassenden Agende im Voraus nichts Günstiges erwarten lassen, wie wenn § 18 die liturgische Entscheidung darüber, ob bei der Kindertaufe das Symbolum gebraucht werden solle oder nicht, von dem Belieben der jedesmaligen Eltern abhängig macht.

Auch § 10 hätte nicht auf die freilich verbreitete, aber tief gehende Verworrenheit des Sprachgebrauchs eingehen sollen, nach welcher allein Trauertage, wie der Char-

Digitized by Google

freitag, dem gegentheiligen Begriffe der Festtage subsumirt werden können; schon in der alten Kirche sind Fasttage das Gegentheil der freudigen Festtage; sollen beide unter einen höhern Begriff zusammengefaßt werden, so könnte es nur der Begriff Feiertag sein. Und je sinnvoller der Gegensatz solcher mehr alttestamentlichen, vorbereitenden, vergeistigten Fasttagen vergleichbaren Buß- und Bettage zu den entgegengesetzten freudigen Festen ist, desto weniger hätte der Entwurf auch einen eigenen Tag der ersteren Art, welchen § 10 der Vereinigungsurkunde nennt, kurzer Hand wegstreichen sollen. Auch der grüne Donnerstag, der erste Advent und der Palmsonntag sind freilich nicht hohe Feste, aber doch auch Tage, die durch ihre eigenthümliche Bedeutung in der Gliederung des Kirchenjahrs hervorragen, und so muß es auch bei ihnen, da auch die Vereinigungsurkunde § 10 sie noch festhält, für Verlust gelten, daß der Entwurf sie stillschweigend beseitigt hat.

Die freilich nicht bedeutenden Abweichungen der §§ 11 und 12 des Entwurfs von § 11 der Vereinigungsurkunde sind ebenfalls keine Verbesserungen. So die unnöthige und nicht ganz richtige Anfangseintheilung, welcher das Folgende widerspricht, wo außer den drei genannten Stücken noch Vorlesung aus der heil. Schrift, Fürbitten, Verkündigungen und Segen erwähnt oder vorausgesetzt werden. So die Nichterwähnung der in der Vereinigungsurkunde geforderten Curse gemeinsamer Bibeltexte, einer werthvollen Form der Gemeinschaft und der Erhaltung des bedeutungsvollen Characters des Kirchenjahrs im Bewußtsein der Gemeinen. So, wenn die im § 11 der Vereinigungs-Urkunde erwähnten und dort mit Recht vor das V.-U. gestellten besondern Fürbitten entweder stillschweigend verworfen oder, wenn sie etwa mit den § 12 erwähnten „Verkündigungen“ zusammengedacht sind, unpassend hinter das vielmehr zum Schluß alle speciellen Fürbitten (wohin auch die für proclamirte Verlobte zu rechnen ist) zusammenzufassen geeignete V.-U. gestellt werden.

Der § 17, d. h. der Versuch einer Definition der Taufe konnte vielleicht nach dem Zwecke des Entwurfs ganz in demselben entbehrt werden; sollte aber eine solche gegeben werden, so hätte dies wohl weniger blos durch eine äußerliche Bestimmung geschehen sollen, wenn nicht

Digitized by Google

etwa das gesuchte Wort „Kirchengesellschaft“ etwas mehr, als man ihm ansieht, etwa die ganze Gemeinschaft der evangelischen Kirche enthalten soll, und die Taufe also als ein auch innerliches Gestelltwerden in diese und ihre Segnungen gedacht ist.

Im § 18 fehlt nicht nur, wie freilich schon in § 9 der Vereinigungs-Urkunde, eine der ganzen Einsetzung (Matth. 28, 20: „Lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe“) entsprechende, vom Exorcismus sehr verschiedene, die Stelle einer ethischen Verpflichtung vertretende Lossagung vom Bösen, sondern es wird auch kein Glaubensbekenntniß, welches diese allenfalls miteinschließen könnte, gefordert, da auch die Taufformel selbst, welche ein solches allerdings implicite enthält, nicht als solches kenntlich hingestellt, sondern nur als ein „Aussprechen“ bei der Benetzung bezeichnet und dadurch ihrer Bedeutung nach unbestimmt gelassen ist. Auch sonst wird kein Glaubensbekenntniß erwähnt, als das apostolische, und da der Gebrauch desselben von dem Gutdünken der Eltern abhängig gemacht wird, so scheint hiernach auch ein Taufact allenfalls ohne Glaubensbekenntniß statuirt zu sein, welches doch, nach Zweck und Sinn der Taufe, sei es durch den erwachsenen Täufling selbst oder sei es stellvertretend und verheißend durch die Taufzeugen für den unmündigen Täufling abgelegt, niemals dabei fehlen sollte; und wenn nun auch die Unentbehrlichkeit des apostolischen Symbolums als Form für das hier erforderliche Glaubensbekenntniß nicht zu erweisen sein dürfte, wenn auch die Taufformel selbst ohne Zusatz, ohne traditionelle Erweiterung zur Ablehnung alter Irrlehren, als das eigentliche biblische Minimum eines Glaubensbekenntnisses und insofern als das einzige in und von der Schrift gegebene Symbolum anzuerkennen ist, so ist dasselbe mit den erweiternden Zusätzen, mit welchen es nach dem Inhalte derselben das apostolische genannt wird, an dieser Stelle gebraucht eine fast ebenso alte Tradition, wie die der Kindertaufe selbst, wie denn auch der § 9 der Vereinigungsurkunde es demnach an dieser Stelle gefordert hat, und wenigstens widerstrebt es dem Wesen alles Liturgischen als einer Form der Gleichstellung und Gemeinschaft durchaus, so wie der Strenge des § 8 des Entwurfs selbst, dabei Ungleichheit nach Willkür der Einzelnen so weit

Digitized by Google

zu autorisiren, daß es von ihr abhängen soll, nicht nur ob das Glaubensbekenntniß beim Taufact in der Form des apostolischen, sondern, da kein anderes erwähnt wird, ob überhaupt ein solches dabei vorkommen soll.

Wenn § 19 mit § 9 der Vereinigungsurkunde auch die Väter der Täuflinge als Taufpathen zulassen will, so mag dies wohl mit Rücksicht auf die leider öfter vorkommende Schwierigkeit, Taufzeugen zu finden, geschehen sein, allein eigentlich ist es doch dem Begriff der patrini und sponsores, welche gerade nöthigenfalls die Stelle der Eltern bei dem frühen Absterben und in einer dadurch für die Kinder herbeigeführten, für ihr christliches Leben gefahrvolleren und insofern der Verfolgungszeit der alten Kirche vergleichbaren Lage vertreten und hier ihr Christenthum schützen sollen, zu sehr zuwider, daß die Väter selbst ihre eigenen Stellvertreter darstellen sollen, als daß es nicht besser wäre, dies, wo es geschieht, eher zu dulden und zu ignoriren, als diesen Widerspruch grundsätzlich gutzuheißen. Von solchen Verpflichtungen, welche die Taufzeugen übernehmen sollen, ist hier nichts gesagt; vielleicht, daß die § 8 in Aussicht gestellte Agende diesen Mangel noch ersetzen soll; wenigstens bedarf es, wenn doch das Institut der Taufpathen nicht zur leeren und unwahren Form degradirt werden soll, und wenn doch andererseits auch die alleinigen Rechte der noch lebenden Eltern zur Verfügung über die Erziehung ihrer Kinder nicht zu bestreiten sein werden, einer sorgfältig und darum am Besten liturgisch festzustellenden und überall gleichen Form, in welcher den Taufpathen die von ihnen zu übernehmenden Verpflichtungen aufzuerlegen sind.

Auch die in § 20, mehr als in § 9 der Vereinigungs-Urkunde, erleichterte, nicht mehr an Bedingungen geknüpfte Losreißung der Kindertaufe vom Cultus ist keine Verbesserung.

In § 21 ist der Ausdruck „die protestantische Kirche“ etwas zu allgemein; denn in dieser Allgemeinheit enthält der Paragraph eine historische Unrichtigkeit, da in der protestantischen Kirche die Nothtaufe vielfach sowohl in Praxi zugelassen, als theoretisch nach der Idee des allgemeinen Priesterthumes, nach welcher in Nothfällen auch ein nicht rite vocatus die sonst als Regel unverbrüchliche Ordnung

Digitized by Google

des Amts ausnahmsweise durchbrechen und diese Handlung vollziehen dürfe, gerechtfertigt ist. Es müßte darum wenigstens, wenn die Bedenken gegen die Nothtaufe vielleicht auch mit Rücksicht auf die Union überwiegend gefunden werden, also die Sache festgehalten werden soll, zu „Kirche“ noch der Zusatz „in der Pfalz“ oder dergleichen hinzukommen.

Auch der § 23, welcher uns sonst, wie der parallele der Vereinigungsurkunde, unbedenklich scheint, setzt aber freilich noch nähere Bestimmungen in der in Aussicht gestellten Agende für diesen die Stelle der Ohrenbeichte vertretenden Vorbereitungs-Cultus voraus, in welchem neben den auf das besondere Bedürfniß der diesmal betheiligten Communicanten eingehenden homiletischen Elementen, welche denselben in ihrem Innern die Bekenntnisse abnöthigen sollen, die in der katholischen Ohrenbeichte mündlich abgelegt werden, auch liturgische, namentlich für die allgemeinen Fragen, mit welchen das Sündenbekenntniß abgefordert wird, und darauf für die Absolution nicht fehlen dürfen.

Im § 24 ist der Entwurf, was sonst selten vorkommt, strenger, als die Vereinigungsurkunde, da er aus der Distributionsformel das von ihr vorgeschriebene historische „Christus spricht“, welches auch den strenglutherischen Gegnern der preußischen Agende so vielfachen Anstoß gegeben hat, ebenfalls weggelassen hat. Soll es wegfallen, und ist die Auslassung im Entwurfe nicht etwa ein Versehen, so dürfte dann in dieser vom Geistlichen auszusprechenden Formel dem „mein“ in „mein Leib“ und „meinem Gedächtniß“ doch die Fassung „Leib Christi“ und „zu seinem Gedächtniß“, und eine ähnliche Modification auch beim Kelch vorzuziehen sein.

Im § 27 hätten die Ausdrücke mehr mit Rücksicht auf die im § 17 über die Taufe gewählten, und diese freilich auch schon mit Rücksicht auf die Bestimmung der Confirmation gewählt werden sollen. Nach der jetzigen Fassung bleibt einerseits gar kein Unterschied zwischen dem Zweck der Taufe und der Confirmation erkennbar, und andererseits wird diese Identificirung doch wieder nicht näher bestimmt, wie es vielleicht am Besten durch ein Eingehen auf die ganze Einsetzung der Taufe Matth. 28, 19 u. 20, auf die beiden dort einander nebengeordneten Erfordernisse zum μαθητής, 1) des Getauftwerdens, 2) des Belehrt-

Digitized by Google

werdens, auf das Recht, das erste auch schon um des Erfolges für das letztere willen diesem früh voranzustellen, und auf das nach Beidem erst hinlänglich vorbereitete, den bewußten Eintritt in die Kirche vollendende eigene Lossagungs- und Glaubensbekenntniß (s. oben zu § 17) hätte geschehen können.

Hiernach würden auch die Ausdrücke des § 29, und was dort „dem Prediger überlassen ist", nur dann unbedenklich sein, wenn die Bestimmung des § 8 auch hier hinreichend zu ihrem Recht käme, und wenn die vorausgesetzte Agende auch für Das ausreichende Formen enthielte, was auch in der Confirmation einer nicht von der Individualität des einzelnen Dieners am Wort bestimmten, sondern liturgisch festen und Alle gleichstellenden, vom Kirchenregiment geordneten Form bedarf, namentlich für die beiden Stücke, welche, schon bei der Kindertaufe von Andern stellvertretend und verbürgend geschehen, nun hier zu eigenen Handlungen werden sollen, die Lossagung vom Bösen und das Glaubensbekenntniß.

Gleicher fester und genügender Formen würde es auch bei der kirchlichen Trauung bedürfen, und wenn § 34 dieselbe nur als Einsegnung definirt, so muß gehofft werden, daß dabei die Auferlegung der Verpflichtungen, welche eine christliche Ehe fordert, und da diese überall die gleichen sind, die Feststellung und der ausnahmlose Gebrauch einer liturgischen Form dafür (so wie z. B. die englische Liturgie an dieser Stelle auch bei der Königin keine Ausnahme zuließ, sondern auch ihr das Allen Gleiche unabgeschwächt auferlegen ließ) miteingeschlossen gedacht sei, schon damit nicht etwa, wie neuerlich bisweilen vorgekommen ist, wenn Scheidungsverhandlungen auf die blos unter Ergießungen homiletischer Geistreichigkeit geschehenen Trauungen folgten, aus der Natur derselben und aus dem Mangel an auferlegten Verpflichtungen darin Einreden wegen Uebertretung dieser hergenommen werden.

Aehnliches gilt auch zu § 38, welcher, Alles der „umsichtigen Amtsklugheit" des einzelnen Predigers überlassend, auch kein liturgisches Minimum von Geprägen eines christlichen Begräbnisses fordert, während die katholische Kirche das Weglassen dieser Formen hier bei den Ihrigen als eine Kirchenstrafe behandelt und bei Andern, wenn es

Digitized by Google

von diesen nach der Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der Erben bestimmt wird, als eine Parteilichkeit und Schmach nicht mit Unrecht betrachtet.

In dem sehr kurzen Paragraphen über das Verhältniß der Kirche zur Schule (§ 42) hätte die Forderung des § 12 der Vereinigungsurkunde der Berichterstattung über den sittlichen und religiösen Zustand der Schulen, so wie die der kirchlichen Catechisationen nicht wegfallen, und dadurch Reste eines für beide, Kirche und Volksschule, heilsamen Bandes zwischen beiden nicht aufgegeben werden sollen.

Schwerer wird es sein, über die von § 45 an neu geregelten Kirchenverfassungs-Verhältnisse nach allgemeinen Gesichtspuncten zu entscheiden; denn wenn es auch feststeht, daß evangelisches Kirchenregiment jedesmal so viel Bethätigung der Idee vom allgemeinen Priesterthume und der unzerrissenen Gemeinschaft fordert, daß dabei ein Zusammenwirken von Dienern am Wort mit „viris piis, doctis laicis“ nicht fehlen darf, wie denn diese evangelische Mischung stets der Vorzug auch des unvollkommensten Consistoriums vor einer autocratisch-clericalischen Verwaltung gewesen ist, so darf und muß doch, je weniger blos einerlei Mischung democratischer und hierarchischer Elemente für erträglich und brauchbar für die evangelische Kirche wird gelten können, desto mehr im gegebenen einzelnen Falle die Erfahrung gehört, und vorherrschend nach den gegebenen zeitlichen und örtlichen Bedingungen die Frage nach der besten Verfassung einer evangelischen Landeskirche entschieden werden, desto weniger darf aber nach dem Aberglauben an die alleinseligmachende Kraft irgend eines einzelnen nach abstracten Doctrinen theoretisch octroyirten Verfassungsschemas an einer schon gegliederten Landeskirche experimentirt werden auf die Gefahr, daß sie in Vielem, was besser an ihr sein könnte, aber doch einstweilen schon gut und lebendig und wirksam dazu ist, auf dem neuen Procrustesbette verrenkt und zerrissen und dadurch im Ganzen und Großen gründlicher gestört und beschädigt werde, als durch etwaige einzelne Convenienzen zu ersetzen ist. Hier verkennen wir nun nicht, daß in den Paragraphen des Entwurfs ein Streben nach einem allseitigeren Zusammenwirken der evangelischen Landeskirche

Digitized by Google

in der Pfalz und nach einer dadurch zu bewirkenden stärkern Anregung des die einzelnen Mitglieder kräftigenden und heranziehenden Gemeingeistes, ebenso eine Scheu, die Rechte irgend eines Mitgliedes zu verletzen, ein leitender Gedanke gewesen sein wird, und daß die Vereinigungs-Urkunde, z. B. wenn sie auch nicht die entfernteste Mitwirkung der Gemeinen bei den Wahlen ihrer Geistlichen kennt, hier noch Anlaß zu Ergänzungen, namentlich des centralen Kirchenregiments von oben durch ein größeres Gegengewicht einer ziemlich unentwickelten Gemeindeverfassung gab. Allein wenn sonst, was wir nicht wissen, die Erfahrung kein ungünstiges Zeugniß für die in der Vereinigungsurkunde begründete Kirchenverfassung abgelegt hat, und wenn das schon nicht geringe Maß evangelischen Zusammenwirkens und gegenseitiger Ergänzung der Gaben und Ansprüche, welches ihr vor vielen andern evangelischen Landeskirchen eigen ist, sich als ausreichend bewährt hat, so können wir eine durch keine Erfahrung gerechtfertigte gemachte Vermehrung von Collegien zu gegenseitiger Beaufsichtigung und Erschwerung der Verhandlungen, vielleicht zur Vermehrung und Belebung eines unerbaulichen Krieges Aller gegen Alle um Rechts- und Competenzfragen, — wir können eine Vermehrung dieser Unruhe durch Vermehrung der Versuchungen zu aufregenden Wahlagitationen und durch die Scheinfreiheit zahlreicher Wahlacte nicht für eine Verbesserung, nicht für eine Aenderung halten, welche die größere Wahrscheinlichkeit einer wohlthätigern Rückwirkung auf die Kirche in Dingen für sich hat, die für ihre Existenz und Erbauung viel wichtiger sind, als der bloße Rechtsstreit.

Was hier insbesondere § 50, den neuen Wahlmodus der Presbyter, betrifft, so wird es allerdings schwer sein, wenn einmal die Gemeinen selbst wählen sollen, hier das Wahlrecht einzelner Mitglieder, welche sich selbst noch der Kirche anschließen wollen und durch nichts ihren Austritt ausdrücklich erklärt haben, durch etwas Anderes, als was erweisbar gegen ihre bürgerliche Unbescholtenheit einzuwenden ist, zu beschränken, da selbst das Maß ihrer Theilnahme am Gottesdienst und am Sacrament zwar wohl in der Regel, aber doch nicht immer als ein so sicheres Criterium ihrer Kirchlichkeit wird angesehen werden

Digitized by Google

können, daß man berechtigt wäre, ihnen hiernach nicht nur gleiche Rechte mit den übrigen abzusprechen, sondern dadurch selbst schon einen Act der Kirchenstrafe und einen Makel ihrer kirchlichen Ehre über sie zu verhängen, wenn auch darin eine offene Gleichgültigkeit gegen die zu Anfang des Paragraphen geltend gemachten Erfordernisse selbst liegt, daß am Schluß desselben mit dem terroristischen Verbot der Beanstandung irgend einer Wahl ein regelmäßiges Verfahren dabei dem Zufall überlassen und jedes tumultuarische im Voraus gutgeheißen und autorisirt wird. Wollte der Entwurf nicht den Modus der Cooptation der Presbyterien durch sich selbst mit der Vereinigungsurkunde beibehalten, obwohl dieser sich nach andern Erfahrungen vermuthlich nicht schlecht bewährt und nicht zu groben Mißgriffen geführt, sondern namentlich eine gewisse Tradition und dadurch Einigkeit in den Presbyterien erhalten haben wird, so hätte er wenigstens die Möglichkeiten zur Beanstandung und Revision einer Wahl, welche die Vereinigungsurkunde hat, festhalten und neben seinem Wahlmodus noch vermehren, nicht § 50 und § 52 bis auf ein Minimum beseitigen sollen.

So vermögen wir auch nicht zu begreifen, wie in § 60 von Oeffentlichkeit der Presbyterial-Sitzungen irgend ein anderer, als nur ein das ganze Institut nach seiner disciplinarischen Seite gänzlich zerstörender Erfolg erwartet werden kann, wenn letzterer nicht etwa wirklich, wie § 118 beinahe vermuthen läßt, die Absicht des Entwurfes ist. An andern Orten, z. B. durch Tit. III, Nro. II, 11 der hiesigen Instruction für das vereinigte evangelische Presbyterium, sind die Aeltesten zur tiefsten Verschwiegenheit über alle Verhandlungen des Presbyteriums verpflichtet. Wie von dem Vorstande oder von Mitgliedern desselben der „sittlich-religiöse Zustand“ der Gemeine im Einzelnen, z. B. wilde Ehen oder andere Geschlechtsvergehungen, zur Sprache gebracht, und Anträge auf Zurechtweisungen, wie sie doch selbst nach §§ 62 und 118 des Entwurfs noch möglich sind, darauf gegründet werden sollen bei Oeffentlichkeit der Sitzungen, also z. B. in Gegenwart der Betheiligten oder ihrer Verwandten, gestehen wir, wenn nicht, wie bemerkt, eine Verhinderung von diesem Allem die Absicht ist, nicht zu begreifen.

Digitized by Google

In den §§ 87, 94, 95 und 97 finden wir auch der General-Synode zu viel und dem Consistorium zu wenig Selbstständigkeit eingeräumt. In dem öffentlichen Character eines Mitgliedes, besonders eines geistlichen Mitgliedes eines Consistoriums, in der Verantwortlichkeit, welche dasselbe fast öffentlich für seine Amtshandlungen übernimmt, liegt eine nicht geringe Bürgschaft, daß mit möglichster Anstrengung von Einsicht und Umsicht das Beste werde gesucht und entschieden werden; dagegen ist der ungewisse Erfolg, wie zuerst die Wahlen und nachher die Abstimmungen einer General-Synode ausfallen werden, eine ziemlich geringe Bürgschaft für dasselbe. Es kommt noch bei der ersteren die größere Aufforderung zur Erhaltung einer festen Ordnung, bei der letzteren, welche alljährlich anders componirt sein wird, die Präsumtion einer Ungleichheit hinzu, welche nicht blos Leben, sondern noch eher einen zerstörenden Wechsel in Dingen herbeiführen kann, welche, ohne daß sich eine feste, nicht wechselnde Anhänglichkeit daran hängen kann, meist gar keine Bedeutung und Existenz haben. Hätte eine General-Synode mit dem von § 87 unevangelisch eingeräumten Recht, „in letzter Instanz auch über alle Lehrstreitigkeiten zu beschließen", in dem einen Jahre je nach den Erfolgen der Wahlen und der Wahlagitationen eine rationalistische, im nächsten eine katholisirende Majorität und exercirte hiernach z. B. in Beschlüssen über Liturgien, Catechismen und Gesangbücher jenes Recht; welch ein zerstörendes quicquid delirant, reges plectuntur Achivi würde von da aus wechselnd mit der ganzen Schonungslosigkeit des Repräsentativsystems über die nicht gefragten und durch ihre geringe Mitwirkung am Wahlact doch keineswegs zufriedengestellten Gemeinen und ihre immerhin durch § 7 garantirte Glaubens- und Gewissensfreiheit ergehen? und wie sehr würde man sich gerade hier, wo es sich um Sachen der Pietät und des Heilighaltens handelt, welche, wie alle Treue, dem Wechsel nicht günstig sind, neben solcher Unruhe nach dem andern Extrem, nach der Schwerfälligkeit und im schlimmsten Falle dem conservativen Nichtsthun des Consistorialregiments zurücksehnen, da dies doch niemals die Erreichung der höchsten Aufgaben beim einzelnen Dienst am Wort, so wie es durch ein solches Viel-

Digitized by Google

regieren geschehen würde, zu hindern, wohl aber oft durch Nichtvielregieren zu fördern und zu schützen vermocht hat.

Sehr begründet dagegen scheint uns in dem Zusatz des § 108 das Fordern einer ausgedehnteren Mitwirkung der Gemeine durch ihr Organ, das Presbyterium, bei der Besetzung der Stellen ihrer Geistlichen, je gewisser eben dies ganze Verhältniß des einzelnen Geistlichen zur einzelnen Gemeine viel wichtiger zur Verwirklichung der höchsten Zwecke der Kirche ist, als alle Gliederungen des Complexes der Gemeinen in einer Landeskirche und alle Verhandlungen darüber, und je gewisser doch der Segen darin von der Gemeinschaft und Hingebung zwischen beiden abhängt, also durch Abneigung und Mißtrauen, auch unbegründetes, aufgehoben wird.

Daß aber endlich nach § 118 alle Reste jeder Kirchenzucht, welche über das allergrößeste und eigentlich evangelische Werkzeug derselben, über das Wort der Predigt und Ermahnung, hinausgeht, einfach aufgehoben werden, dies scheint uns nicht blos insofern eine Verschlechterung, da die Grundlage der vereinigten Kirche, die Vereinigungs-Urkunde, § 19 von dieser Ohnmächtigkeit der Kirchenzucht sich doch noch fern gehalten hat, sondern auch insofern, als wir all die Mühe, zur vollendeteren Gliederung der Kirche und ihrer Verfassung aufgewandt, all die Freiheit und ausgedehnteren Rechte, für ihre Synoden, Ausschüsse und Presbyterien gefordert, für verloren ansehen müssen, wenn davon nicht ein kraftvollerer kirchlicher Gemeingeist die Folge sein sollte, welcher nicht etwa blos über Rechtsverhältnisse und Kirchenvermögen, sondern noch mehr in einem gekräftigtern sittlichen Bewußtsein und energischen Aeußerungsformen dafür, in censorischen Acten auch zu kirchlicher Bezeichnung erwiesenen Frevels, seine Lebenszeichen hätte.

Doch dies Alles sind nur vereinzelte Bemerkungen, deren Anwendbarkeit auf den einzelnen Fall erst noch nach den gegebenen Umständen, welche wir nicht kennen, wird modificirt werden müssen. Nur ein ohnehin verbreitetes Verhältniß glauben wir in diesen gegebenen Umständen schon nach Dem, was uns darüber vorgelegt ist, nicht verkennen zu können, daß innerhalb der pfälzischen Landes-Kirche jetzt eine zwiefache, nicht zu einander, sondern aus

Digitized by Google

einander, also nach Auflösung der alten Union oder zu Herbeiführung einer neuen Spaltung hinstrebende Tendenz, ähnlich wie wir es oben im zweiten Satze angedeutet haben, wirksam und vielleicht eine jeder von beiden entsprechende Partei vorhanden ist; und wenn hierdurch bei Verhandlungen, in welchen eine unterliegende Minorität sich gewissenshalber nicht leicht einer andersdenkenden Majorität unterwerfen kann, wo diese schroff und gewaltsam auch in Glaubens- und Gewissenssachen ihr Uebergewicht geltend macht, die Gefahr einer Spaltung ganz besonders nahe gelegt wird, so möchten wir gern so dringend als möglich von Allem abmahnen, was von der einen wie von der andern Seite her zur Herbeiführung und nicht vielmehr zur Verhütung dieses Erfolges geschehen möchte durch einen Eifer, welcher sich vielleicht der gewissenhaftesten Wahrheitsliebe und des ernstesten Widerwillens gegen Gleichgültigkeit und falsche Friedliebe blos aus Trägheit und Bequemlichkeit bewußt wäre, aber es dennoch vergessen haben könnte, daß es nicht die zum Glück nicht zu entreißende Abgeschiedenheit des „Kämmerleins“ (Matth. 6, 6) und nicht der enge Kreis vertrauter Gleichgesinnter ist, was man in dem weitern einer Kirche zu suchen hat, sondern die Macht einer großen Gemeinschaft, in welcher als lebendiges Glied, eins von vielen (1. Cor. 12, 4—26), sich fühlend, man die eigene in der Vereinzelung ersterbende Kraft belebt sehen will und die Theilnahme an der von der eigenen verschiedenen Gabe der Andern, deren Ungleichheit den Einzelnen nicht zu einem Gegenstande der Klage über verlorene Einstimmigkeit, sondern der Freude über zunehmende gegenseitige Ergänzung und vermehrten Wetteifer werden sollte.

Marburg, am 17. Mai 1850.

Decan, Senior, Doctoren und Professoren der theologischen Facultät dahier.

(L. S.) Dr. **Henke**, d. Z. Decan.

Digitized by Google

Gutachten
der
theologischen Facultät zu Kiel über den Entwurf einer Verfassung für die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der königl. bayerischen Pfalz vom Jahre 1849.

Die unterzeichnete Facultät ist von dem Hrn. Alexander, Oeconom von Klingen, und Genossen durch geneigtes Schreiben d. d. Kaiserslautern den 23. Dec. 1849 aufgefordert worden, über den ihr vorgelegten Entwurf einer „Verfassung für die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der königl. bayerischen Pfalz", ausgearbeitet von einem durch außerordentliche General-Synode unter dem 21. October 1848 gewählten Ausschuß und unterzeichnet von Schmitt, German, Hofens, Böcking, mit besonderer Rücksicht auf die §§ 4—7, 17, 18, 23, 27, 50, 94, 95, 103, 108, 117, 118, ein Gutachten zu erstatten. Die Facultät ermangelt nicht, dieser Aufforderung in Nachstehendem zu entsprechen; sie kann jedoch nur die Prüfung und Beurtheilung solcher Bestandtheile des vorgelegten Entwurfs sich zur Aufgabe setzen, deren Inhalt, verglichen mit der uns ebenfalls vorliegenden Urkunde der Vereinigung beider protestantischen Confessionen im königl. bayerischen Rheinkreise vom 10. October 1818, die Einrichtung der pfälzischen Landeskirche durch neue Bestimmungen verändern würde, wogegen sie die in der Vereinigungsurkunde dargestellten kirchlichen Verhältnisse als bis dahin thatsächlich und zu Recht bestehende voraussetzen muß, ohne sich zu einer sie als solche betreffenden Critik veranlaßt zu finden. Im Hinblick aber auf das erwähnte Document der bisherigen pfalz-bayerischen Kirchenordnung müssen wir zunächst im Allgemeinen es als einen Mißgriff ansehen, daß an eine Landeskirche, welche längst mit presbyterialen und synodalen Ordnungen versehen und dadurch im Besitze der Organe und Mittel ist, die von anderen Landeskirchen noch gesucht werden, um auf kirchlich geordnete Weise unter Mitwirkung einer Vertretung der Gemeinde wahrzunehmen und in's Werk zu setzen, was der Kirche Bedürfniß ist, gleichwohl durch den neuen Verfassungs-Entwurf das An-

Digitized by Google

sinnen gestellt wird, den Verfassungsorganismus selbst einer tief eingreifenden Umgestaltung zu unterwerfen und dadurch ohne Noth auch das kirchliche Leben den Erschütterungen auszusetzen, mit welchen wir anderweitig die Versuche, an der Stelle aufgelöster Ordnungen neue zu erbauen, verknüpft sehen. Den uns zugekommenen Nachrichten zufolge hat in dieser Beziehung freilich der Ausschuß, von welchem der Entwurf verfaßt ist, nur die Bahn verfolgt, die von der General-Synode ihm gewiesen war, insofern bereits die letztere die von der nächsten General-Synode zu berathende Revision der Kirchen-Verfassung dadurch anticipirt hat, daß durch sie ein neuer Wahlmodus für die Presbyterien und Diöcesan-Synoden nicht allein entworfen, sondern auch eingeführt ist. Zugleich jedoch scheint uns der Ausschuß den ihm gegebenen Auftrag weit überschritten zu haben. Denn wenn die Abfassung eines Entwurfs für die Revision der Kirchen-Verfassung angeordnet wurde, so durfte dies nach dem Wortlaut nur auf Dasjenige bezogen werden, was in der Vereinigungs-Urkunde, als dem geltenden kirchlichen Grundgesetz, übereinstimmend mit dem kirchlichen und wissenschaftlichen Sprachgebrauch, unter Kirchen-Verfassung verstanden wird. Die Urkunde hat aber unter diesem Titel in den §§ 14—17 lediglich die Bestimmungen über Kirchen-Vorstände oder Presbyterien, Diöcesan-Synode, Consistorium und allgemeine Synode zusammengefaßt. Statt sich nun hierauf ebenfalls zu beschränken, hat der Ausschuß seine Revision auf den gesammten Inhalt der Vereinigungs-Urkunde ausgedehnt, so daß seine Arbeit nach sonst üblichem Sprachgebrauch etwa der Entwurf einer Kirchenordnung heißen dürfte. Wir begreifen zwar, daß er sich in dem empfangenen Auftrag nach dem Wortlaut desselben beengt fühlen mußte, wenn die beauftragende General-Synode selbst schon die Revision der Kirchen-Verfassung einem sehr wesentlichen Theile nach vollzogen hatte: so wie wir jedoch hiernach in dem ganzen Verfahren, welches von der General-Synode eingeleitet und von dem Ausschuß fortgesetzt ist, diejenige Ordnungsmäßigkeit vermissen, welche einer so wichtigen, die heiligsten Interessen berührenden Unternehmung würdig wäre, so scheint uns auch aus der Autorisation zur Revision der Kirchen-Verfassung, welche in der königlichen Genehmigung der Beschlüsse der letzten

Digitized by Google

General-Synode gegeben ist, die Befugniß zu einer so umfassenden Revisionsarbeit, wie sie durch den vorliegenden Entwurf in Aussicht gestellt wird, nicht auf rechtsbeständige Weise hergeleitet werden zu können. Am Wenigsten aber würde selbst bei der vagsten Auffassung des Begriffs der Kirchen-Verfassung die General-Synode als Organ der Kirche, deren Dasein und Bestehen nicht Resultat, sondern Voraussetzung ihrer verfassungbildenden Thätigkeit ist, sich berechtigt halten dürfen, unter dem Titel einer Revision der Kirchen-Verfassung Bestimmungen zu beschließen, durch welche die Kirchengemeinschaft von den Grundlagen ihres Daseins abgelöst und die Continuität ihrer historischen Existenz aufgehoben würde. Daß gleichwohl der Entwurf Bestimmungen dieser Art beantragt, werden wir sofort bemerken müssen, wenn wir die Prüfung der Hauptmomente seines Inhalts mit denjenigen Bestimmungen beginnen, die sich auf den Glauben und die Lehre der Kirche beziehen.

I.

Die etwas ungewöhnlich überladene Benennung „protestantisch-evangelisch-christliche Kirche“, mit welcher § 1 die Vereinigung der Protestanten in der Pfalz bezeichnet wird, ist aus der Vereinigungsurkunde beibehalten. Unangemessen ist es aber, daß daneben § 2 die Gesammtkirche, von welcher die bezeichnete pfälzische Kirche einen Theil bilden soll, (die Einheit der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Kirche) das Prädicat einer christlichen entbehrt und nur als evangelisch-protestantisch vermuthlich deßhalb bezeichnet ist, weil hier das Bedürfniß einer üblicheren und auf allgemeiner anerkannte Weise bezeichnenden Benennung empfunden wurde. Je ausdrücklicher nun hierdurch für die Vereinigung der Protestanten in der Pfalz die Eigenschaft einer christlichen Kirche in Anspruch genommen wird, desto mehr befremdet es, in der folgenden Characteristik derselben diesen Anspruch so wenig gerechtfertigt und den behaupteten Zusammenhang mit der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche, welche vor Allem christliche Kirche sein will, so wenig beurkundet zu sehen. Die Vereinigungsurkunde enthält § 3 die Erklärung, daß die pfälzische Kirche die allgemeinen Symbole

Digitized by Google

und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung hält, jedoch keinen andern Glaubensgrund noch Lehrnorm anerkennt, als allein die heilige Schrift. Obgleich es hier auf unerwünschte Weise unbestimmt zu bleiben scheint, welche Art von Achtung nach dem Sinn der Urkunde den symbolischen Schriften gebühre, läßt diese Ungewißheit doch einigermaßen zureichend zunächst schon aus dem Context des § 3 sich aufheben, da der Gegensatz auf die Interpretation führt, daß nur diejenige Achtung als ungebührlich betrachtet wird, mit welcher die Anerkennung der heiligen Schrift als alleinigen Glaubensgrundes und ausschließlicher Lehrnorm nicht würde bestehen können. Diese Beschränkung ist dem Sinn der evangelischen Kirche entsprechend, inwiefern dieselbe den Glauben, den sie in ihren Symbolen bekennt, doch niemals auf die Symbole gegründet, sondern immer auf die heilige Schrift zurückgeführt und daher, auch wenn sie das kirchliche Bekenntniß als Lehrnorm für die einzelnen in ihrem Auftrag und Dienste stehenden Lehrer geltend machte, doch für sich als kirchliche Gesammtheit nur die heilige Schrift als Lehrnorm anerkannt und das kirchliche Bekenntniß nur in der Ueberzeugung von seiner Schriftmäßigkeit als Lehrnorm für ihre Lehrer behandelt hat. Eine weitere Erklärung über die Achtung, welche die Vereinigungs-Urkunde dem kirchlichen Bekenntnisse bezeugt, liefert der Titel **B.**, die kirchliche Lehre betreffend, in den §§ 4—8. Wir wollen es dahingestellt lassen, ob der Versuch, die zwischen den beiden evangelischen Confessionen streitigen Lehrpuncte in eine Einheit aufzuheben und in diesem Sinne zu beseitigen (§ 4), vollständig gelungen ist. Indem aber die angegebenen Lehrpuncte vom Abendmahl u. s. w. als streitig zwischen den beiden Kirchenparteien herausgehoben werden, die § 2 auch ausdrücklich als Confessionen bezeichnet sind, werden hiermit die hergebrachten Bekenntnisse der beiden Parteien (§ 3) als die urkundlichen und maßgebenden Symbole ihrer kirchlichen Eigenthümlichkeit anerkannt: denn nur mit Rücksicht auf diese kirchlich recipirten Bekenntnißschriften kann gesagt sein, daß jene Lehrpuncte zwischen den beiden Confessionen streitig sind. Wenn ferner die bisher streitigen Lehrpuncte (§ 4) durch die aufgestellte Ansicht

Digitized by Google

beseitigt werden sollen, so liegt darin zugleich die Erklärung, daß die nicht streitigen, also der Consensus der beiden Confessionen seine bisherige kirchliche Geltung behält, so wie auch der Satz § 2, daß einer wirklichen Vereinigung der beiden Confessionen in der Lehre nichts Wesentliches im Wege stehe, nur unter der Voraussetzung einen Sinn hat, daß jede von beiden ihre bestimmte Lehre hat, die als Kirchenlehre eben durch die kirchlichen Bekenntnisse documentirt wird, und daß diese beiderseitigen thatsächlich bestehenden Lehrbegriffe in der angegebenen Weise zu vereinbaren sind.

Vergleichen wir hierauf den neuen Verfassungsentwurf, so begegnet uns sofort § 3 die bedeutsame Abweichung, daß die Erwähnung der allgemeinen und besonderen Symbole überhaupt beseitigt und nur der Schlußsatz, dem zufolge die fragliche Kirche als Glaubensgrund und Lehrnorm allein die heilige Schrift anerkennt, beibehalten ist. Bedeutsam ist es ohne Zweifel, daß der Entwurf, der kein ursprünglich selbstständiges Werk ist, sondern die Vereinigungsurkunde zur Grundlage hat, das in dieser ausgesprochene Zeugniß der Achtung gegen die kirchlichen Bekenntnisse beseitigen will. Die Auslassung gewinnt in diesem Zusammenhange den Character einer Negation im Gegensatz gegen die bis dahin geltende Position, und der Entwurf, muß man annehmen, hat nicht blos unterlassen, ein Zeugniß der Achtung auszusprechen, sondern beabsichtigt, den Symbolen keine Achtung zu bezeugen. Eben deßhalb müssen wir urtheilen, daß, wenn die Kirche der Pfalz diesen Act sich aneignete, dadurch nicht allein ihr fortdauernder Zusammenhang mit der evangelisch-christlichen Kirche in Frage gestellt, sondern in der That eine Lossagung von derselben formell vollzogen sein würde. Die evangelische Kirche ist eine historische Thatsache, und in ihr selbst sind daher auch thatsächlich die Bedingungen gesetzt und gegeben, unter welchen eine Religionsgemeinschaft als Glied der evangelischen Kirche zu gelten hat, so daß es nicht dem Ermessen einer solchen überlassen sein kann, wegen irgend einer für hinreichend angenommenen Eigenschaft sich für angehörig der evangelischen Kirche zu erklären. Die evangelische Kirche hat nun thatsächlich durch einen bestimmten religiösen Glauben sich begründet und fortgepflanzt, welcher

Digitized by Google

der Ausdruck eines thatsächlichen Lebensverhältnisses zu Gott in Christo durch den heiligen Geist ist. Sie hat diesen ihren Glauben ausgesprochen durch die kirchlichen Bekenntnisse, die von ihr als urkundliche Documente ihres Kirchenglaubens fortgehend anerkannt und recipirt worden sind. Die fortdauernde Anerkennung der kirchlichen Bekenntnisse wird daher mit Recht als Zeichen des fortgehenden historischen Daseins der evangelischen Kirche in den ihr angehörigen Gebieten und als Kennzeichen des fortdauernden Zusammenhangs eines solchen Gebiets mit der evangelischen Kirche angesehen, ungeachtet im Grunde Beides durch die Fortdauer und Fortpflanzung des religiösen Glaubens und Lebensverhältnisses vermittelt wird, in welchem die Kirche ihren Grund hat. Obgleich die Kirche im Verlauf ihrer fortschreitenden Entwicklung die Darstellung, welche ihr Glaube in den Bekenntnissen des Reformations-Zeitalters gefunden hat, als ungenügend erkennen und eine vollkommenere Darstellung nach der Richtschnur des göttlichen Wortes suchen kann, müssen wir es doch als unmöglich betrachten, daß sie, so lange sie in der That und Wahrheit fortdauert, aufhörte, sich und ihren Glauben in den Glaubensbekenntnissen ihrer Vorzeit wieder erkennen und die letzteren auch als Ausdruck des gegenwärtigen Gemeinglaubens anerkennen zu können. Ein neues Bekenntniß, welches sie erzeugte und in ihrem Bereich zur Anerkennung brächte, würde zu den alten Bekenntnissen sich nur in der Art, wie diese selbst zu einander, als ein Zuwachs zu dem ursprünglichen Bekenntnißstamm verhalten können, so daß das neue mit den alten zusammen die Einheit des kirchlichen Bekenntnisses bildete. Eine Kirchengemeinschaft also, die bisher ein Glied der evangelischen Kirche gewesen ist, könnte nur dadurch mit Wahrheit sich genöthigt finden, den Bekenntnissen der evangelischen Kirche jede Anerkennung zu versagen, daß sie sich aus dem Glaubensleben der Kirche thatsächlich hinausgelebt und hiermit den inneren Lebenszusammenhang mit ihr verloren hätte; jener äußere Act müßte daher die Voraussetzung begründen, daß dieses innere Mißverhältniß eingetreten sei, und hiernach der Kirchengemeinschaft als solcher die Berechtigung entziehen, ferner als Glied der evangelischen Kirche anerkannt zu werden, wie sehr auch darauf zu rechnen wäre, daß in

Digitized by Google

ihrer Mitte auch der evangelische Glaube noch seine Verkündigung und Vertretung finden werde. Die Besorgniß, daß etwa auf unevangelische Weise dem Buchstaben der Bekenntnißschriften eine bindende Auctorität möchte beigelegt werden, hat wenigstens der in der Vereinigungs-Urkunde vorliegende Ausdruck von Anerkennung nicht erregen können und wird übrigens ein weises und erleuchtetes Kirchenregiment abwenden müssen. Ohnehin ist eine Sicherung gegen diese Gefahr schon dadurch gegeben, daß das Bekenntniß zu der Einheit der bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher von selbst ein Hinausgehen über den Buchstaben und ein Zurückgehen auf den Glaubensgrund in sich schließt.

Da gleichwohl der Entwurf den Bekenntnißschriften nicht einmal diejenige Anerkennung hat bezeugen wollen, welche in der Vereinigungsurkunde ausgesprochen ist, so war im Vorwege auch nicht zu erwarten, daß etwa zum Ersatz durch irgend ein inhaltlich bestimmtes Glaubensbekenntniß irgend ein Einverständniß mit dem evangelischen Kirchenglauben, welcher den Inhalt der Symbole bildet, möchte beurkundet werden. Jede Hoffnung dieser Art würde aber enttäuscht durch den folgenden § 4, der in Beziehung auf die kirchliche Lehre nichts besagt, als daß Kirchenlehre der in Rede stehenden Kirche das Wort Gottes ist, wie dasselbe in den klaren Aussprüchen der heiligen Schrift und insbesondere des neuen Testaments enthalten ist. Wir müssen hierbei zunächst erinnern, daß es verkehrt ist, Kirchenlehre und Wort Gottes so geradezu als Wechselbegriffe zu setzen. Nach biblischen wie kirchlichen Begriffen ist das Wort Gottes der Gegenstand und die Quelle zunächst des Kirchenglaubens und dann der Kirchenlehre, in welcher sich der Kirchenglaube darstellt. Ist aber aus dem Worte Gottes der Kirchenglaube und die Kirchenlehre zu schöpfen, so fällt in die Augen, daß der Satz: „Kirchenlehre ist das Wort Gottes“ überall noch keine Kirchenlehre aufzeigt, mithin auch den Satz § 2, daß die Kirche der Pfalz einen Theil der evangelisch-protestantischen Gesammtkirche bilde, als eine unbegründete Behauptung, und den Ausspruch § 5, daß das Lehren und Predigen sich auf die Kirchenlehre gründe, als nichtssagend erscheinen läßt. Nähmen wir den § 4 als ein kirchliches Bekennt-

Digitized by Google

niß, so beschränkte dasselbe sich darauf, daß ein Wort Gottes gesprochen und in der heiligen Schrift vorhanden ist. Diese Aussage ist aber dem Begriffe eines religiösen und christlichen Glaubensbekenntnisses keineswegs entsprechend. Denn für den Glauben kommt es wesentlich darauf an, was Gott gesprochen, in welcher Eigenschaft er sich ausgesprochen, und in welches Verhältniß er durch sein Sprechen sich zu uns gesetzt hat; zum Glauben gehört wesentlich das Aufnehmen des Gesprochenen in einem der Art und dem Inhalt des Sprechens entsprechenden Verhalten. Für eine Gemeinschaft ferner, die mit dem Anspruch auftritt, der christlichen Kirche überhaupt und einer christlichen Particularkirche insonderheit anzugehören, ohne sich zugleich zu dem historisch beurkundeten Glauben derselben zu bekennen, wäre eine Erklärung über den Glaubensinhalt, den sie als gegeben durch das Wort Gottes anerkennt, um so mehr unerläßlich, da thatsächlich eine Einhelligkeit in dieser Beziehung unter den verschiedenen Kreisen, die sich gemeinsam nach Christo nennen, nicht vorhanden ist, und die Differenzen über den Inhalt des göttlichen Worts so wenig gegen das allgemeine Bekenntniß zu einem göttlichen Worte als indifferent zurücktreten, daß vielmehr sie vornämlich das Trennende zwischen den verschiedenen Confessionen sind, nicht zu gedenken, daß es Kreise gibt, die sich als christlich und protestantisch ankündigen, ungeachtet ihnen überhaupt der Begriff des Wortes Gottes, wenn auch nicht dem Namen nach, so doch nach seiner specifischen Eigenthümlichkeit als der Begriff eines vom bloßen Menschenworte Unterschiedenen, und selbst der Begriff Gottes als eines von dem allgemeinen Welt- und Menschenwesen Unterschiedenen entschwunden ist. Für die pfälzische Kirche endlich wäre zur Rechtfertigung ihres Anspruchs, ein Theil der evangelischen Kirche zu sein, eine Erklärung über Dasjenige, was sie als Inhalt des göttlichen Worts anerkenne, namentlich noch deßhalb nothwendig, weil der oben erwähnte Defect im § 3 die Präsumption begründen würde, daß die in den evangelischen Bekenntnissen ausgesprochene Auffassung des göttlichen Wortes die der pfälzischen Kirche nicht wäre. Müßte hiernach selbst das einfache Bekenntniß zu dem göttlichen Worte, wie dasselbe in der heiligen Schrift ent-

Digitized by Google

halten ist, für unzureichend erklärt werden, so wird vollends Alles ungewiß durch die hinzugefügte Beschränkung auf die klaren Aussprüche der heiligen Schrift und insbesondere des neuen Testaments. Es bleibt ungewiß, ob und in welchem Maße das alte Testament überhaupt noch als Urkunde des göttlichen Wortes gelten soll, und in Beziehung auf das neue Testament läßt der Begriff der Klarheit bei seiner Relativität Alles unklar. Denn offenbar können Aussprüche, die dem Einen klar sind, dem Andern unklar sein, und umgekehrt. Sollte also der § 4 maßgebend sein für die kirchliche Praxis in Betreff der Kirchenlehre, so müßte jedem Protestanten der Pfalz (§ 1) und insonderheit jedem Lehrer und Prediger (§ 5) die Bestimmung Dessen, was Kirchenlehre sei, zustehen: nur wäre dies in sich widersprechend und in der That eine Verneinung des Daseins einer Kirchenlehre. Sollten die §§ 4 und 5 als Normen gelten, so würden sie jedem Prediger und Lehrer die Berechtigung gewähren, der Gemeinde jede Lehre als Kirchenlehre zu bieten, die gerade er aus den ihm klar scheinenden Aussprüchen der heiligen Schrift nach der ihm richtig scheinenden Auslegung geschöpft hätte, zugleich aber den Gemeindegliedern die Berechtigung, dieser Kirchenlehre die Anerkennung zu versagen. Es würden also Conflicte über die Lehre förmlich durch die Kirchenordnung provocirt und legitimirt, und sollten sie nach § 87 in letzter Instanz durch die General-Synode entschieden werden, so würde dadurch einer in gleicher Weise subjectiven Auffassung des göttlichen Worts nur willkürlich für den einzelnen Fall die ausschließliche Berechtigung vor anderen beigelegt, um so willkürlicher, da keine spätere General-Synode an die Entscheidung der früheren gebunden wäre. Je mehr es den Betheiligten mit ihrem Glauben Ernst wäre, desto weniger dürfte erwartet werden, daß sie der Auctorität solcher Majoritäts-Beschlüsse in Glaubenssachen sich unterwerfen würden, sondern es würde vielmehr auf Separationen zu rechnen sein. Es wäre statt dessen wohl gerathener, den einzelnen kleineren Kreisen die Vereinbarung über die Lehre zwischen Lehrer und Gemeinde zu überlassen, in welchem Falle freilich von einer pfälzischen Kirche nicht die Rede sein könnte; denn ohne Glaubensgemeinschaft ist keine Kirchengemein-

Digitized by Google

schaft. Eine solche würde aber auch durch §§ 4, 5 nicht beurkundet, sondern nur etwa eine Gemeinschaft, die den Vorsatz, mittelst der heiligen Schrift zu einem Kirchenglauben zu gelangen, und hiermit eine Neigung, Kirche zu werden, verriethe.

Wir dürfen indeß nicht unbemerkt lassen, daß der Entwurf auch Elemente enthält, durch welche thatsächlich anerkannt wird, daß die zu Anfang ausgesprochene Unbestimmtheit der Kirchenlehre mit dem Wesen und Bestehen einer kirchlichen Gemeinschaft unvereinbar ist; sie stehen aber gerade darum, weil sie gewisse Bestimmungen über die Lehre theils in Aussicht stellen, theils aussprechen, mit dem § 4, der Alles unbestimmt läßt, in Widerspruch und begründen für den Entwurf den Vorwurf innerer Haltlosigkeit. Wir rechnen dahin gleich den § 6: daß dem religiösen Kirchen- und Schulunterricht nur die von der General-Synode eingeführten Bücher zum Grunde gelegt werden dürfen. Denn offenbar müssen diese etwas mehr enthalten, als den im § 4 ausgesprochenen formalen Grundsatz; sie sind nicht denkbar ohne eine material bestimmte Religionslehre, in welcher die Synode den Lehrern der Kirche auf bindende Weise vorschriebe, was sie als klare Lehre des göttlichen Wortes vorzutragen hätten. Ein Gleiches gilt von der einzuführenden Agende, die nach § 8 bei allen kirchlichen Handlungen gebraucht werden soll: sie wird nothwendig eine material bestimmte Auffassung des Wesens der Sacramente ꝛc. ausdrücken, durch welche dann die Kirchenlehre in diesen Stücken auf bindende Weise festgesetzt wäre. Da nun kein anerkanntes kirchliches Bekenntniß zum Grunde gelegt ist, nach welchem diese kirchlichen Normalbücher sich zu richten hätten, so wäre die Abfassung und Einführung derselben ein Act der Symbolbildung, durch welchen die pfälzische Kirche erst zu einer Kirchenlehre wiederum gelangen, und ihr Verhältniß zu andern Kirchengemeinschaften, wie namentlich zur evangelischen Kirche, erkennbar, zugleich aber der § 4 abolirt würde. Selbiger müßte nach §§ 6, 8 schon jetzt als Kirchenlehre etwa diejenige Lehre bezeichnen, welche von der General-Synode aus den ihr in ihrer Majorität als klar erscheinenden Aussprüchen der heiligen Schrift werde entwickelt und in den kirchlichen Normalbüchern aufgestellt

Digitized by Google

werden, und künftig wäre geradezu die in dieser Art aufgestellte Lehre als Kirchenlehre aufzuführen, bis etwa von einer spätern Synode eine neue Kirchenlehre eingeführt würde. Inzwischen bietet auch der Entwurf selbst schon materiale Lehrbestimmungen, durch deren Annahme die revidirende General-Synode sofort die Festsetzung der Kirchenlehre eröffnen würde. Denn unstreitig sind in den §§ über die Feier der Sacramente und anderen kirchlichen Handlungen entsprechende Lehrbestimmungen über diese Gegenstände enthalten, Fragmente eines kirchlichen Lehrbegriffs, von welchem der Entwurf in dem Abschnitt von der kirchlichen Lehre nichts zu sagen weiß, eben daher abgerissen und haltungslos, weil sie von keiner nachgewiesenen Gesammtauffassung des göttlichen Wortes ausgehen. Nicht weniger kommt in vielen einzelnen Bestimmungen eine entsprechende Auffassung des Begriffs der christlichen Kirche, gleichfalls ein Moment des kirchlichen Lehrbegriffs, zu Tage, in welcher wir sofort die Grundvoraussetzung der evangelischen Kirche vermissen, weil sie nicht für erforderlich hält, den Glauben, welchen die evangelische Kirche bekennt, als thatsächliche Voraussetzung des Daseins einer evangelischen Landeskirche anzuerkennen, und daher auch den kirchlichen Lehrbegriff als Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung den Synoden anheim gibt, statt ihn als Voraussetzung und Norm der kirchlichen Gesetzgebung zu betrachten. Durchaus richtig ist in dem Entwurf einer neuen Ordnung für die evangelische Kirche von Würtemberg (§ 81, vgl. die Erläuterungen S. 29 f.) und in dem Entwurf der Kirchenrechts- und Synodalverordnung für die evangelische Landeskirche lutherischen Theils in Hannover (§ 71, vgl. die Denkschrift dazu S. 104 f.) ausgesprochen, daß der Synode eine Gesetzgebung über den Inhalt des kirchlichen Lehrbegriffs nicht zusteht.

Eine besondere Betrachtung fordert noch der § 7, welcher jedem Kirchengliede Glaubens- und Gewissensfreiheit als persönliches inneres Heiligthum sichert, eine dem Entwurf im Vergleich mit der Vereinigungsurkunde eigenthümliche Erklärung. Da von der erwähnten Freiheit ausdrücklich als von einem innern Heiligthum die Rede ist, so wird man zunächst veranlaßt, die Zusicherung darauf zu beziehen, daß jedes Kirchenglied, abgesehen von seinen

Digitized by Google

äußeren Kundgebungen im Bekenntniß und Verhalten, die Freiheit genießen soll, in seinem Innern zu glauben, was ihm wahr scheint, und für gut zu achten, was ihm in seinem subjectiven Gewissen gut dünkt. Da aber diese Freiheit durch die Kirche so wenig, als durch irgend eine andere Macht physisch beschränkt werden kann und insofern einer Sicherung weder bedürftig, noch fähig ist, so würde die Kirche durch § 7 in der That nur die Zusicherung, daß es ihr gleichgültig sei, wie ihre Mitglieder innerlich mit ihrem Glauben und Gewissen stehen, abgeben, dadurch aber sich selbst das Zeugniß der Glaubens- und Gewissenlosigkeit ausstellen. Außerdem würde es scheinen, als sollte den Lehrern der Kirche, die unmittelbar vorher (§ 6) an die von der General-Synode eingeführten Bücher gebunden sind, zugleich die beruhigende Zusicherung ertheilt werden, daß es nur einer äußeren Conformität mit dem autorisirten Lehrbegriff bedürfe. Sollte aber vielleicht nach einer katachrestischen Ausdrucksweise mit dem innern Heiligthum eigentlich die Freiheit gemeint sein, jede Glaubens- und Gewissensüberzeugung zu äußern, zu bekennen und darnach zu leben, so hat eine solche Zusichernng allerdings ihren Sinn, wenn der Staat sie gibt. Da aber die Kirche als solche auch diese Freiheit physisch überall nicht hindern kann, so würde sie nur erklären, daß sie sich gegen die im Bekenntniß und Leben hervortretenden Unterschiede der subjectiven Glaubens- und Gewissensüberzeugungen gleichgültig verhalte, womit zugleich wiederum eine entsprechende Gleichgültigkeit in Beziehung auf das Innere des Glaubens und Gewissens ausgesprochen wäre. Nach dieser Auffassung wäre der § 7 mit § 117 insofern in Widerspruch, als hier, wenn auch nicht die Pflicht, so doch das Recht für Pfarrer und Presbyterien ausgesprochen ist, durch Belehrung, Warnung und Zurechtweisung auf die einzelnen Pfarrgenossen zum Behuf eines christlich frommen, religiös kirchlichen Lebens und Wandels einzuwirken. Dagegen wäre er mit § 117 und § 118 insofern in Uebereinstimmung, als eine entsprechende Verpflichtung der Pfarrgenossen, die Belehrung ꝛc. auch nur anzuhören, nicht in der Art stattfinden soll, daß die Weigerung und Unempfänglichkeit irgend welche kirchliche Folge haben könnte; denn nach § 118 sollen andere Strafen (außer der Be-

Digitized by Google

lehrung ꝛc., die also in die Categorie der Strafe gesetzt ist), wie namentlich Ausschließung vom Genusse des heiligen Abendmahls oder gar aus dem kirchlichen Verbande, überall nicht stattfinden, womit die betreffenden Bestimmungen der Vereinigungsurkunde (§ 19) beseitigt sind. Hiernach würde die Kirche dem § 7 zufolge gegen die Unterschiede der Glaubens- und Gewissensüberzeugungen, die in ihrem Bereich und bei den äußerlich ihr Angehörigen hervorträten, sich in dem Sinne gleichgültig verhalten, daß durch dieselben in keinem Falle und Maße die Theilnahme an den kirchlichen Rechten verwirkt werden könnte. Sie begäbe sich also des Rechtes, welches jeder Societät zusteht, sich von denjenigen zurückzuziehen und zu befreien, die ihrer Anordnungen nicht achten und die Mitgliedschaft nur dazu nutzen, ihr zu schaden. Sie müßte auch Denjenigen zu ihrem Sacramente zulassen, der nur zum Spott es begehrte, nur zum Aergerniß der christlichen Gemeinde und zum Schaden seiner eigenen Seele es empfangen könnte. Sie müßte auch Demjenigen alle kirchlichen Rechte und verfassungsmäßigen Einfluß auf ihre Angelegenheiten einräumen, welcher von der Freiheit, die der Staat gewährt hätte, Gebrauch machte, seine Ehe ungesegnet, sein Kind ungetauft zu lassen. Wir verkennen nicht, daß keine kirchliche Function schwieriger ist und zu ihrer Ausübung größere Weisheit und Vorsicht erfordert, als die kirchliche Disciplin. Wo aber grundsätzlich auf dieselbe verzichtet und sie nicht einmal der Idee nach als eine Möglichkeit anerkannt würde, die unter Umständen zur Nothwendigkeit werden kann, wie wir beispielsweise einige äußerste Fälle bezeichnet haben, da müßte geurtheilt werden, daß dies, wie mit bekanntem, klarem Schriftwort und den ausgesprochenen Grundsätzen beider evangelischen Kirchenparteien in Widerspruch, so auch an sich ein Verhalten wäre, durch welches die Kirche sich selbst, ihr Bestehen und ihre Ehre preisgäbe und einen Indifferentismus zur Schau trüge, der keiner Genossenschaft weniger, als der christlichen Kirche eignete. Denn die Handlungen der Kirchenzucht sind nicht sowohl unter den Gesichtspunct von Strafen zu stellen, welche den Kirchengliedern zugefügt werden, als vielmehr Handlungen der Selbsterhaltung, durch welche die Kirche sich und ihrer Wahrheit getreu bleibt. Ueber-

Digitized by Google

dies verwickelt der Entwurf sofort sich auf's Neue in einen Widerspruch, indem er den Geistlichen und Lehrern der Kirche, die vor Allem doch auch Kirchenglieder sind, die beschriebene Freiheit nicht einräumt. Denn diese sollen, wie schon erwähnt ist, in dem religiösen Kirchen- und Schulunterricht, so wie in der Verwaltung der kirchlichen Handlungen an die autorisirten Bücher, deren Einrichtung dem schrankenlosen Ermessen der Synode anheim gegeben wird, gebunden, mithin einer etwa abweichenden persönlichen Ueberzeugung schrankenlos zu folgen nicht berechtigt sein. Auch sind gegenüber den §§ 117, 118, welche unter dem Titel: „Von der Kirchenzucht gegen die übrigen Kirchenglieder" nur die Seelsorge zulassen und alle Kirchenzucht ausschließen, in den §§ 109—116 ausführliche und detaillirte Vorschriften über die Kirchenzucht gegen Geistliche aufgestellt, welche ebenfalls die sogenannte Glaubens- und Gewissensfreiheit beschränken und zugleich durch den Mangel an einer näheren Specificirung der „pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen" dem richterlichen Ermessen ebenfalls einen gar weiten Spielraum gewähren würden. Der eben erwähnte Ausdruck, so wie in dem § 109 der Ausdruck: „ein streng sittliches, untadelhaftes Betragen" kann auf die Vorstellung führen, daß diese Disciplin sich nur auf den Lebenswandel der Geistlichen beziehen soll, wie auch § 117 die Belehrung ꝛc. nur auf Leben und Wandel bezogen wird. Hiernach scheint die Kirche sich insonderheit gegen Das, was Glaube und Lehre genannt wird, gleichgültig verhalten zu wollen, zumal da auch § 7 zu dem Abschnitt von der kirchlichen Lehre gehört. Indessen würde nach §§ 6, 8 doch auch der regelmäßige Gebrauch der autorisirten Bücher als ein nothwendiger Bestandtheil des untadelhaften Betragens der Geistlichen gelten und die Unterlassung desselben zu den Unterlassungen gehören müssen, gegen welche mit den §§ 110, 111, 113 angedrohten Maßregeln zu verfahren wäre. Es würde also der eigenthümliche Widerspruch eintreten, daß ein Geistlicher, dem etwa die Treue gegen den altevangelischen Kirchenglauben den Gebrauch der vorgeschriebenen, lediglich durch eine General-Synode zeitweilig autorisirten Bücher unmöglich machte, freiwillig oder durch Richterspruch Amt und Brod verlieren müßte, während die Kirche einem Gemeindegliede selbst um offen-

Digitized by Google

baren Antichristenthums willen irgend ein kirchliches Recht zu entziehen für unnöthig und unzulässig achtete. Uebrigens machen wir in Betreff des Unterschiedes zwischen Glauben und Wandel noch darauf aufmerksam, daß der § 7 jedem Kirchenmitgliede außer der Glaubens- auch die Gewissensfreiheit zusichern und daher doch wohl auch die sittlichen oder unsittlichen Grundsätze für kirchlich indifferent erklären würde, erinnern aber zugleich, daß der Glaube der evangelischen Kirche als religiöses Verhalten wesentlich auch sittlicher Natur und Gewissenssache ist, daß die sittlichen Grundsätze ebensowohl, wie die im engeren Sinne sogenannten Glaubenssachen, Glaubenssache sind und in Unglauben verleugnet werden können, daß endlich eine christliche Kirchengemeinschaft nicht auf einer vom religiösen Glauben abgelösten Sittlichkeit beruhen kann.

II.

In eine zweite Gruppe fassen wir diejenigen Vorschläge des Entwurfs zusammen, die im dritten Abschnitt den öffentlichen Gottesdienst und die andern kirchlichen Handlungen betreffen.

Es erregt hier zuerst unser Befremden, daß aus dem Kreise der kirchlichen Festtage (§ 10) der grüne Donnerstag und der Buß- und Bettag ausgeschieden sind, die nach S. 11 der Vereinigungsurkunde bis dahin zu den Jahresfesten der pfälzischen Kirche gehört haben. Wir wüßten diese Neuerung auf keine Weise haltbar zu motiviren. Wir finden es in der Ordnung, daß nach wie vor ein Erntedankfest gefeiert werden soll: unsers Erachtens liegt es aber der christlichen Kirche als solcher unmittelbarer nahe, für das gesegnete Brod, welches der Herr im Abendmahl darreicht, ein jährliches Dankfest zu begehen, als für das leibliche Brod, welches durch den Erntesegen uns zuwächst, und wir sind der Meinung, daß eine Kirchengemeinschaft, welche das Erstere nicht mehr der Zeit und Mühe werth hielte, auch das Letztere nicht ferner mit Ehren würde beibehalten können. Gleichfalls scheint uns nichts angemessener und christlich natürlicher zu sein, als daß die Kirche einen Tag dazu bestimmt, um auch als kirchliche Gesammtheit Das zu thun, was von den einzelnen Chri-

Digitized by Google

sten täglich und von der einzelnen Gemeinde, so oft sie zum Gottesdienst zusammenkommt, geschehen soll, vor dem Herrn sich in Buße zu demüthigen und im Glauben an Christum ihn um Gnade und Vergebung anzurufen. Wir würden es zwar einer Kirchengemeinschaft, deren kirchliche Einrichtung und Sitte bisher diese Festtage entbehrt hätte, nicht zum besondern Vorwurf machen, wenn sie dieselben bei einer Revision ihres Kirchenwesens nicht einführte. Wo sie aber in der Ordnung des Kirchenjahrs hergebracht sind, würde ihre Abschaffung eine unangemessene Handlung sein, aus welcher man auf eine Geringachtung der ihnen zum Grunde liegenden wahrhaft und wesentlich christlichen Gedanken schließen müßte, da sie ohne dies sich nicht genügend erklären und motiviren ließe.

In dem zweiten Capitel sind unter dem Titel der besonderen kirchlichen Handlungen die Feier der Sacramente und die übrigen kirchlichen Handlungen, als Confirmation, Trauung, Beerdigung und Ordination, zusammengestellt, und § 15 als Sacramente zwar nur die zwei von der evangelischen Kirche anerkannten aufgeführt, als unterscheidendes Merkmal derselben ist aber den übrigen kirchlichen Handlungen gegenüber nur angegeben, daß sie von Christo selbst angeordnet sind. Es bedarf keiner Nachweisung, daß nach dem Glauben der evangelischen Kirche die Eigenthümlichkeit der Sacramente nicht in diesem historischen Umstande allein besteht. Keine Definition des Sacraments kann dürftiger sein, als die vorliegende, die über den Inhalt und die Bedeutung der Handlung überall nichts aussagt. Wir müssen jedoch anerkennen, daß sie nach Maßgabe der gleich folgenden Definition der Taufe nicht wohl anders ausfallen konnte. Die Taufe ist nach § 17 die feierliche Aufnahme in die christliche Kirchengesellschaft, die Confirmation nach § 27 die öffentliche und feierliche Aufnahme der Getauften zu Gliedern der evangelisch-protestantisch-christlichen Kirche. Das Sacrament der Taufe unterschiede sich also von der kirchlichen Handlung der Confirmation seinem Inhalt und seiner Bedeutung nach lediglich dadurch, daß es in die christliche Kirche überhaupt, die Confirmation hingegen in die evangelisch-protestantisch-christliche Particularkirche aufnähme. Bemerkt man, daß § 27 wenigstens der Kirche gedacht

Digitized by Google

wird, dagegen § 17 der matte und unkirchliche Ausdruck „Kirchengesellschaft“ gebraucht ist, so könnte der Entwurf sogar der Confirmation eine höhere Bedeutung zuzuschreiben scheinen, als der Taufe, wenn er nur sonst ein Bewußtsein davon verriethe, daß die christliche Kirche etwas Anderes, als eine Gesellschaft, daß sie vor Allem ein Verhältniß zu dem Herrn und die Gemeinschaft der mit dem Vater durch den Sohn in dem heiligen Geiste Vereinigten ist. Während also die evangelische Kirche die Einpflanzung in dieses Verhältniß in der heiligen Taufe ausgesprochen sieht, wäre das Sacrament dem Entwurfe zufolge nur ein Ritus der Aufnahme in die Gesellschaft der Christenmenschen. Wir wissen nicht, auf welche Weise der Ausschuß diese Ausleerung des Begriffs der Taufe aus klaren Aussprüchen der heil. Schrift zu rechtfertigen gedächte, da schon die Taufformel, die nach § 18 beibehalten werden soll, ihr widerspricht.

Der § 18 gibt indeß zu anderen Ausstellungen Anlaß. Der entsprechende § 9 der Vereinigungsurkunde ordnet an, daß vor der Taufhandlung eine kurze Einleitung den Zweck der Taufe erklären und die Hauptmomente des protestantisch-evangelisch-christlichen Glaubens berühren soll, wobei die Einsetzungsworte, das apostolische Symbolum und das Vater-Unser zu sprechen sind. Dann erklären die Taufzeugen in ihrem und der Eltern Namen ihr Verlangen, das Kind in die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche aufgenommen zu sehen u. s. f. Eine Verbesserung ist es, daß der Entwurf durch § 17, übereinstimmend mit bekannter Theorie und Praxis der verschiedenen Confessionen, die Taufe nicht zu der Particularkirche in Relation setzt, von welcher sie vollzogen wird, sondern zu der christlichen Kirche überhaupt als der Einheit der verschiedenen Particularkirchen. Jedoch hat in der That die Vereinigungsurkunde es nicht anders gemeint, da sie eines Theils schon die in dem Entwurf § 19 beibehaltene Bestimmung enthält, daß die Pathen aus jeder christlichen Confession gewählt werden können, und andern Theils, wie mit Rücksicht auf die Erklärung des Zwecks der Taufe die Anwendung der Einsetzungsworte, so mit Beziehung auf die Darlegung der Hauptmomente des Glaubens den Gebrauch des alten Glaubensbekenntnisses

Digitized by Google

vorschreibt, welches sowohl überhaupt, als auch namentlich in Verbindung mit der Taufe bei den verschiedenen christlichen Hauptparteien eben als das Symbolum der gemeinsam anerkannten Grundmomente des christlichen Glaubens recipirt ist. Der Entwurf hingegen erfordert vor der Taufhandlung blos eine „angemessene" Anrede und ein Gebet, ohne überhaupt eine Darlegung des Glaubens als feststehenden Bestandtheil der Feier anzuordnen, fügt aber hinzu, daß das apostolische Glaubensbekenntniß, wenn es von den Eltern gewünscht wird, gesprochen werden muß. — Wir müssen zunächst über die letztere Vorschrift urtheilen, daß sie ohne allen Sinn wäre und zugleich eine Unwürdigkeit gegen den Geistlichen, wie gegen die Kirche. Das Glaubensbekenntniß vor der Taufe kann nur bedeuten, daß die Kirche, in welche der Täufling aufzunehmen ist, ihm oder an seiner Statt den Pathen ihren, der Kirche, Glauben vorlegt als denjenigen, in welchem und auf welchen sie die Taufe vollzieht, und zu welchem von Seiten des Täuflings oder seiner Stellvertreter, damit er zur Taufe zugelassen werde, zuzustimmen ist. Es wäre also das gerade Gegentheil des wahren Verhältnisses, wenn es statt dessen in die Willkür der einzelnen Eltern gestellt würde, der Kirche vorzuschreiben, in welchem Glauben sie taufen soll. Der Geistliche ferner ist Diener der Kirche, nicht aber Diener der einzelnen Kirchengenossen; nicht von diesen, sondern von der Kirche hat er seine Instruction für die geistlichen Amtsverrichtungen zu empfangen, und soweit er in Demjenigen, was zur Taufe gehört, gebunden ist, kann er es nur durch die kirchlich angeordnete Liturgie sein, welche für die Eltern ebenso bindend ist, wie für den Geistlichen. Und sollte denn der Gebrauch des Symbolums von dem Ermessen der Einzelnen abhängig gemacht werden, so wäre nicht einzusehen, weßhalb das Ermessen der Eltern allein und das des Geistlichen gar nichts gelten sollte. Uebrigens gehört freilich das Aussprechen eines Glaubensbekenntnisses nicht zur Substanz der sacramentlichen Stiftung. Wenn aber die Kirche irgend Etwas zu derselben hinzufügt, so kann das Glaubensbekenntniß am Wenigsten fehlen, da es sich, wie oben angedeutet wurde, auf's Natürlichste in den Zusammenhang der ganzen Handlung einfügt und ohnehin implicite schon in

Digitized by Google

der Formel der Taufe: „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“ enthalten ist. Es ergibt sich hiernach auch von selbst, daß es jedenfalls das trinitarische Bekenntniß und insofern von selbst eine Reproduction des apostolischen Symbolums sein muß, welches ja gerade auch in Verbindung mit der Taufe sich ausgebildet und festgesetzt hat. Im Einzelnen ist dasselbe bekanntlich nicht zu allen Zeiten und an allen Orten auf gleiche Weise formulirt gewesen, und schon deßhalb der Gebrauch der ganzen in den Kirchen des Abendlandes recipirten Formel nicht an sich für wesentlich und nothwendig zu halten. Wir sind jedoch der Meinung, daß eine einzelne Kirchengemeinschaft schon deßhalb Bedenken tragen muß, dies Bekenntniß aus der Stellung, die sie ihm bis dahin in der Taufe gegeben hat, zu entfernen, weil dadurch der historische Zusammenhang mit der Gesammtkirche in diesem Puncte abgebrochen würde, so wie die Erklärung, daß dasselbe nicht ferner das feststehende Taufbekenntniß sein sollte, auch für die Ausführung des § 6 maßgebend sein und die Consequenz nach sich ziehen würde, daß es gleichfalls nicht mehr einen feststehenden Bestandtheil des Catechumenen-Unterrichts bilden dürfe, ungeachtet sowohl der Heidelberger als die lutherischen Catechismen ihm diese Stellung anweisen. Außerdem würde in der Entfernung des Symbolums aus der Taufliturgie, zumal da ihm schon § 3 die bisher ihm zuerkannte Achtung entzogen ward, zugleich die Erklärung, daß die pfälzische Kirche sich zu dem Glauben, den es ausspricht, nicht ferner bekenne, enthalten, und dadurch bei der allgemeinen Anerkennung, deren es thatsächlich genießt, das ganze Verhältniß dieser Kirchengemeinschaft zur Gesammtkirche auf's Neue in Frage gestellt sein. Denn wenn auch nicht alle Bestandtheile des Symbolums gleich fundamental sind, so enthält es doch jedenfalls auch die grundwesentlichen Fundamente des christlichen Glaubens. Eine Nothwendigkeit aber, es aus dem kirchlichen Gebrauche zu entfernen, darf in einer christlichen Kirchengemeinschaft, ungeachtet der Schwierigkeit, die sich bei einzelnen Bestandtheilen erheben mag, nicht vorhanden sein: es wäre ein Mangel an christlichem Glauben oder christlicher Bildung, wenn sie nicht in jedem ein Moment der christlichen Wahrheit wahrzunehmen vermöchte. Wenn wir nun überdies das

Digitized by Google

Aergerniß in Anschlag bringen, welches vielen ernst und treu gesinnten Mitgliedern der Kirche ohne Zweifel durch die in Frage stehende Veränderung der Taufliturgie würde gegeben werden, so müssen wir dieselbe in jeder Beziehung auf's Bestimmteste widerrathen.

In dem Artikel vom heiligen Abendmahl ist § 22 die Definition des Sacraments wörtlich nur § 5 der Vereinigungsurkunde, wo sie ihre geeignete Stelle in dem Hauptstück von der kirchlichen Lehre einnimmt und die Einheit des lutherischen und reformirten Bekenntnisses in diesem Artikel ausdrücken soll. Der § 22 befindet sich dadurch in einem wegen des inhaltsvolleren Bekenntnisses, welches er ausspricht, erfreulichen Mißverhältniß sowohl zu der ärmlichen Definition der Taufe, als auch, wie früher nachgewiesen wurde, zu den allgemeinen Erklärungen, welche der Entwurf über die Kirchenlehre aufstellt. Dagegen ist unerfreulich, daß die Verfasser nöthig gefunden haben, die in der Vereinigungsurkunde hinzugefügte Beschreibung der Früchte einer würdigen Abendmahlsfeier zu beseitigen und blos den Satz, daß die Mitglieder der Kirche sich dabei öffentlich für Bekenner Christi erklären, beizubehalten. Wie hiermit namentlich auch der Schmerz über das Böse und die Ueberzeugung von der durch Christum erlangten Vergebung der Sünde beseitigt ist, erscheint diese Abweichung als gleichartig der Veränderung, welche für die Vorbereitung auf das Abendmahl § 23, verglichen mit §§ 6, 11 der Vereinigungsurkunde, beantragt wird. Schon die letztere hat für diese Handlung den reformirten Typus angenommen, indem sie dieselbe nicht Beichte, sondern Vorbereitung benennt und nur eine allgemeine Zusicherung der Vergebung der Sünde anordnet (§ 6) durch eine liturgisch feststehende Vorbereitungsformel (§ 11 S. 12), die außerdem auch ein Namens der Gemeinde zu sprechendes Sündenbekenntniß enthalten wird. Der Entwurf, in welchem eine eigenthümliche Abneigung gegen Alles, was sich auf Buße und Sündenvergebung bezieht, zu walten scheint, läßt auch die allgemeine Beichte nicht bestehen, sondern reducirt die ganze Handlung auf eine gemeinsame Ermunterung zur Selbstprüfung, mit Bezugnahme auf 1. Cor. 11, 28. Es leidet doch keinen Zweifel, daß zu der Seelenverfassung, deren der Communi-

Digitized by Google

cant sich durch die für nothwendig erkannte Selbstprüfung versichern soll, nach dem Sinn des Apostels vor Allem das Bedürfniß und die gläubige Zueignung der Vergebung gehört, so wie Paulus den Tod des Herrn, dessen Gedächtniß und Verkündigung die Feier des Abendmahls ist, ohne Zweifel vor Allem als den versöhnenden gedacht hat, in welchen Christus um unserer Sünden willen dahingegeben ist (mein Leib — für euch, der neue Bund in meinem Blut). Es ist daher ebenso schrift- als sachgemäß, daß die evangelische Kirche in ihre Abendmahlsordnung eben diese Vorbereitung aufgenommen hat, welche bestimmt und geeignet ist, die bußfertige Empfänglichkeit und die gläubige Zuversicht zu erwecken für die Mittheilung des Gnadenguts, welches durch das Sacrament verliehen wird. Nichts kann daher unmotivirter und unziemlicher sein, als diese kirchliche Ordnung anzutasten, so wie man überhaupt von dem evangelischen Geist der evangelischen Kirche, von ihrem religiösen Ernst und ihrer sittlichen Strenge sich in demselben Maße entfernen würde, in welchem der Sinn für die Vergebung der Sünden aufhörte, wesentliches Grundmoment der Seelenstimmung zu sein.

In Hinsicht auf die Confirmation ist bereits erwähnt worden, daß sie durch § 27, vgl. mit § 17, auf unangemessene Weise mit dem Sacrament der Taufe in eine Linie gestellt ist. So wie aber dies einerseits auf ungenügender Auffassung des Sacraments beruht, so ist andererseits auch die Bedeutung der Confirmation sehr äußerlich bestimmt, wenn sie lediglich als Aufnahme in die evangelisch-protestantisch-christliche Kirchengemeinschaft betrachtet wird. Wie ihr Name eine Bestätigung des Taufbundes ankündigt, so wird auch ihr Inhalt in Analogie zu dem kirchlich recipirten Begriff der Taufe bestimmt werden müssen.

Beiläufig berühren wir in diesem Abschnitt zum Schluß noch den § 37, welcher bestimmt, daß die Trauung durch den Ortsgeistlichen einer der Brautleute, ausnahmsweise nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Pfarrer, die jedoch niemals verweigert werden kann, durch einen anderen Geistlichen vorzunehmen ist. Kann die Genehmigung niemals verweigert werden, so ist es unlogisch und ohne Sinn, überhaupt von Genehmigung zu reden, sondern

Digitized by Google

es wäre zu sagen, daß zur Trauung willkürlich jeder Geistliche gewählt werden könne, und nur etwa dem Ortspfarrer Anzeige zu machen sei. Wir begreifen aber nicht, weßhalb der Ausschuß, der doch, wie billig, den Parochialverband nicht überhaupt aufheben will, bei der Trauung eine Willkür und eine Verletzung des Rechts der zuständigen Geistlichen befürwortet, die er bei der Taufe § 18 selbst ausschließt.

III.

Wir wenden uns nunmehr zu dem Abschnitt von der Vertretung und Verwaltung der Kirche und glauben in demselben unsere Aufmerksamkeit vornämlich eines Theils auf die Bildung der Gemeindevertretung richten zu müssen, andern Theils auf das Verhältniß, in welches die letztere zu dem ständigen Kirchenamt, wie es in dem Capitel von der Verwaltung beschrieben wird, gesetzt ist. Zu den vorausgeschickten allgemeinen Bestimmungen §§ 45, 46, welche die Kirchengewalt ausschließlich der Kirche als der Gesammtheit der Glaubensgenossen, und der Staatsgewalt nur das Schutz- und Aufsichtsrecht zusprechen, wollen wir mit dem Vorbehalt, auf den ersten dieser beiden Puncte in der Folge zurückzukommen, hier nur das Bedenken äußern, daß hier eine etwas veränderte Fassung darum nothwendig sein möchte, weil der Entwurf die Ernennung der Räthe und des Secretärs im Consistorium (§ 93), der Decane (§ 101), und der Pfarrer (§ 108) dem Könige zuerkennt. Denn wenn der Landesherr einer andern Confession angehörig ist, und ihm mithin lediglich als Landesherrn die Besetzung der kirchlichen Aemter zukommt, so übt die Staatsgewalt, sei es auch im Auftrag der Kirche, auf die inneren Angelegenheiten derselben einen Einfluß aus, der unter das Schutz- und Aufsichtsrecht schwerlich zu subsumiren ist. Uebrigens rechnen wir die Beurtheilung dieser Einrichtung nicht zu unserer Aufgabe, da in ihr nur das bisher bestehende Episcopalrecht des Landesherrn als fortdauernd vorausgesetzt ist.

Der Schematismus der Gemeindevertretung sowohl als des ständigen Kirchenamts, welchen der Entwurf darstellt, ist, abgesehen von einigen Veränderungen in der Terminologie, derselbe, welcher der Vereinigungsurkunde

Digitized by Google

zufolge bisher bestanden hat, so daß für die einzelne Pfarrgemeinde, für die Decanatsbezirke oder Diöcesen, als Complexe einer Anzahl von Pfarrgemeinden, endlich für die Gesammtgemeinde, als die Einheit sämmtlicher Diöcesen, die drei Stufen der Gemeindevertretung durch Presbyterium, Bezirks- oder Diöcesan-Synode und General-Synode, und die drei Stufen des ständigen Amts, Pfarramt, Decanat und Consistorium, einander parallel stehen. Neu sind die Vorschläge über die Ausschüsse der Synoden §§ 95— 99, 103—106, welche als eine Art von Synthese der Vertretung und Verwaltung auf den beiden höheren Stufen eintreten würden.

Für die Bildung der Gemeindevertretung ist im Einverständniß mit der Vereinigungsurkunde der ebenso natur- als sachgemäße, wie historisch hergebrachte Grundsatz befolgt, daß je die höhere Stufe aus der niederen hervorgeht, und zum Behuf einer Vertretung der bereits organisirten Gemeinden und Diöcesen die Mitglieder der Diöcesansynode durch die Presbyterien, die der General-Synode durch die Diöcesan-Synoden zu bestimmen sind. Die Vereinigungsurkunde ist nur in der Bildung der Diöcesan-Synode § 15 von diesem Grundsatz insofern abgewichen, als sie den Presbyterien nur den Vorschlag der nichtgeistlichen Synodalen, dem Consistorium aber die Wahl derselben beilegt, was vermuthlich damit zusammenhängt, daß die Zahl der geistlichen Synodalmitglieder zwar der Zahl der Gemeinden und Presbyterien gleichkommt, die Zahl der nichtgeistlichen aber nur zur Hälfte: den einzelnen Presbyterien konnte daher eine Wahl nicht beigelegt werden, wiewohl sich die Auskunft dargeboten hätte, die Presbyterien von je zwei Gemeinden zusammen einen Abgeordneten wählen zu lassen, wie der würtembergische Entwurf § 51 für die Landes-Synode etwas Aehnliches anordnet. Jedenfalls ist es zu billigen, daß der vorliegende Entwurf in diesem Puncte den allgemeinen Grundsatz consequenter und reiner durchführt, so wie wir auch nichts dagegen zu erinnern finden, daß auch für die Diöcesan-Synode, in Uebereinstimmung mit der nach § 17 der Vereinigungs-Urkunde für die General-Synode schon bestehenden Ordnung, die Gleichheit in der Zahl der geistlichen und nichtgeistlichen Abgeordneten als Regel angenommen ist. Dagegen

Digitized by Google

sehen wir ungern §§ 65, 76 das Princip der Kopfzahl in den Bildungsproceß der Synoden einwirken. Daß nach § 48 die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums sich nach der Seelenzahl der Gemeinden richtet, finden wir gerechtfertigt, weil nach der Größe der Gemeinden das Maß der Geschäfte des Presbyteriums sich bestimmt. Ebenfalls würden wir zur Aufrechthaltung der Gleichheit in der Vertretung des geistlichen und des nichtgeistlichen Elements die Anordnung angemessen finden, daß Gemeinden, in welchen mehrere Geistliche angestellt sind, eine ebenso große Anzahl von nichtgeistlichen Abgeordneten zur Diöcesan-Synode stellten. Wir sehen aber keinen Grund, weßhalb volkreicheren Gemeinden und Diöcesen blos wegen ihrer größeren Volkszahl eine stärkere Vertretung und größerer Einfluß einzuräumen wäre, als kleineren; wir erkennen darin eine unmotivirte Abweichung von dem in den Kirchenordnungen stets befolgten und auch durch den Entwurf im Uebrigen anerkannten Grundsatz, daß die Gemeinden mit ihren Presbyterien und die Diöcesen mit ihren Synoden alle als gleichberechtigte Einheiten einander coordinirt sind. In der Consequenz dieses Grundsatzes, daß von den kirchlichen Einheiten und nicht von der nach Kopfzahl abgetheilten Masse der einzelnen Kirchenmitglieder die Abgeordneten zu den Synoden gestellt werden, liegt es gleichfalls und wird außerdem durch Gründe der Zweckmäßigkeit mit Rücksicht auf die erforderliche Kunde und Geltendmachung der localen Verhältnisse und Bedürfnisse empfohlen, daß jeder der einzelnen kirchlichen Kreise nicht nur Vertreter wähle, sondern auch durch die Gewählten wirklich selbst vertreten werde, mithin die Abgeordneten zu den Synoden aus den Angehörigen der wählenden Gemeinde und Diöcese zu wählen seien. Schon in der Vereinigungsurkunde ist dies nicht vollständig zur Geltung gekommen, sondern nur insoweit, daß nach §§ 15, 16 die Wahlen zur Diöcesan- und General-Synode sich innerhalb des einzelnen Diöcesansprengels zu halten haben. Der Entwurf hat diese Bestimmung für die Diöcesan-Synode § 66 beibehalten, dagegen §§ 77, 78 den Diöcesan-Synoden für die General-Synode völlig freie Wahl unter sämmtlichen Geistlichen und Nichtgeistlichen der vereinigten Kirche in der Pfalz gegeben, soweit die letzteren für Pres-

Digitized by Google

byterien wählbar sind. Wir können darin auf keine Weise eine Verbesserung sehen. — Eine weitere in den presbyterialen Kirchenordnungen hergebrachte und bewährte Regel ist es, daß zur Vertretung der Kirche und zum Mitwirken an der Ordnung und Leitung des kirchlichen Gemeinwesens auf den höheren Stufen nur solche Kirchgenossen zu berufen sind, die sich im Dienste der Kirche bereits erprobt haben. Während demnach Allen, denen die Kirche ein geistliches Amt vertraut hat, als solchen auch die Fähigkeit zukommt, Synodalmitglieder zu sein, sind die nichtgeistlichen Mitglieder nur aus Denjenigen zu wählen, die ein Presbyteramt bekleiden oder bekleidet haben. Auch der Grundsatz, daß das höhere Glied im kirchlichen Organismus sich aus dem niederen herauszubilden hat, führt auf diese Bestimmung, die wir in dem würtembergischen Entwurf angenommen sehen (§§ 37, 53, vergl. die Erläuterungen S. 47 f.), so wie in dem hannoverischen (§§ 46, 56, 64 und S. 106 f.). In dem vorliegenden pfälzischen Entwurf hat sie keine Berücksichtigung gefunden; doch ist hiermit nach §§ 15, 16 der Vereinigungsurkunde nur die bestehende Einrichtung beibehalten. Neu ist dagegen die Oeffentlichkeit, welche der Entwurf §§ 60, 73, 85 für alle Stufen der Gemeindevertretung beantragt. Wir begnügen uns, auszusprechen, daß wir Dasjenige, was zu § 81 des hannoverischen Entwurfs in der Denkschrift S. 111 f. dagegen erinnert wird, vollkommen begründet finden.

Da nun aber die Presbyterien die Wahlkörper sind für die Diöcesan-Synode, und diese wiederum für die General-Synode, so ist von den Presbyterien am Ende die Composition und der Character, folglich auch die Wirksamkeit dieser höheren, die größeren kirchlichen Kreise und zuletzt die kirchliche Gesammtheit betreffenden Formen der Gemeindevertretung abhängig. Die Bildung der Presbyterien ist daher, wie mit Rücksicht auf ihren unmittelbaren Dienst an den einzelnen Gemeinden, so auch wegen ihres Einflusses auf die Synoden von der entscheidendsten Wichtigkeit für die Kirche. Eben deßhalb müssen wir es, wie gleich Anfangs ausgesprochen wurde, für einen übereilten und unangemessenen Schritt erklären, daß man vor der Revision der Kirchenverfassung bereits einen neuen

Digitized by Google

Wahlmodus für die Presbyterien wie für die Diöcesan-Synoden angeordnet und dadurch die Revision theils anticipirt, theils prädeterminirt hat. Wir meinen, daß das Ganze der Revision in einem und demselben Zusammenhange hätte vollzogen werden, und die bisher gesetzmäßig bestehenden Organe der Kirche nicht hätten darauf verzichten müssen, selbst die ganze Revision zu beschaffen. Obgleich wir indeß werden voraussetzen müssen, daß diejenigen von der Vereinigungsurkunde abweichenden Bestimmungen, welche der Entwurf in Beziehung auf die Wahl der Presbyterien, so wie der Bezirks-Synoden enthält, nicht mehr bloße Vorschläge, sondern bereits mit Gesetzeskraft versehen sind, unterziehen wir doch auch sie unserer Beurtheilung um so mehr, da es der bevorstehenden General-Synode wohl unbenommen sein wird, die Revision auch auf sie wiederum auszudehnen.

Wir können uns enthalten, den allgemeinen Grundsatz noch erst zu motiviren, daß es der Kirche zusteht und zukommt, nicht Allen ohne Unterschied, welche einst durch Taufe und Confirmation ihre Mitglieder geworden sind, auch die active und passive Wahlberechtigung für das Amt der Kirchenvorstandschaft einzuräumen, sondern die eine wie die andere von gewissen besonderen Qualificationen abhängig zu machen. Der Entwurf selbst hat durch entsprechende Bestimmungen (§§ 49, 50) anerkannt, daß die ursprüngliche Gleichheit der Gemeindeglieder nicht so zu deuten ist, als wären alle zu allen Functionen, welche die Kirche durch ihre Glieder vollzieht, auf gleiche Weise berufen, sondern daß namentlich die Einräumung eines mitwirkenden Einflusses auf die Leitung und Fortbildung des kirchlichen Gemeinwesens in seinen kleineren und größeren Kreisen durch besondere persönliche Eigenschaften bedingt sein muß, welche die Kirche um ihrer Würde und um ihrer Selbsterhaltung willen zu erfordern verpflichtet ist. Es wird also nur zu fragen sein, ob die erwähnten Bestimmungen der Natur des Verhältnisses entsprechend und für das nothwendige Interesse der Kirche genügend sind. Bis dahin ist nach der Vereinigungsurkunde (§ 14) in Uebereinstimmung mit den älteren presbyterialen Kirchenordnungen ausschließlich den Presbytern selbst die Wahl von Presbytern anvertraut gewesen, so daß die Presby-

Digitized by Google

terien durch Cooptation sich selbst ergänzten; außerdem ist nicht nur ausgesprochen, daß nur durchaus unbescholtene und religiös gesinnte Männer zu wählen sind, sondern es ist auch den Inspectionen das Bestätigungsrecht vorbehalten und eine Beanstandung der Wahl zugelassen, für welche das Consistorium die entscheidende Behörde ist. Daß nun, wie der Entwurf ergibt, das Institut der Cooptation verlassen ist, müssen wir, sofern überhaupt eine Veränderung des Wahlmodus jetzt vorgenommen werden sollte, billigen. Außerdem, daß die ältere Einrichtung der Idee von Vertretern der Gemeinde weniger entspricht, dürfte der ganze Organismus der Gemeindevertretung leicht des lebendigen Zusammenhangs mit den Gemeinden zu sehr entbehren und in sich abgeschlossen zu sehr isolirt werden, wenn auch auf seiner ersten Stufe die Vertretung ohne Betheiligung der Gemeinde an der Wahl gebildet wird, und es ist hier eben der Ort, für die einzelnen dazu geeigneten Gemeindeglieder als solche sich an der Bildung der Gemeindevertretung thätig zu betheiligen. Wir halten es indeß für sehr verantwortlich, zumal wo die Cooptation gesetzlich bestehender Gebrauch ist, sofort in gegenwärtiger Zeit auf den größeren Schutz, den sie gegen das Eindringen unberufener und unkirchlicher Kräfte darbietet, völlig zu verzichten, so wie uns auch der bestehende Gemeindevorstand einen an sich wohl begründeten Anspruch zu haben scheint, nicht von allem Einfluß auf seine eigene Ergänzung und Erneuerung ausgeschlossen zu werden. Das Neue ließe sich mit dem Alten hier in Uebereinstimmung mit altkirchlichen Analogien dadurch verknüpfen, daß den Presbyterien das Recht beigelegt würde, eine Anzahl von geeigneten Gemeindegliedern vorzuschlagen, aus welcher die Gemeinde zu wählen hätte. Zugleich jedoch wäre, damit wenigstens nicht alle schon bewährten Presbyter nothwendig auf ein Mal ausscheiden müßten, davon abzustehen, daß (§ 55) von 6 zu 6 Jahren das ganze Presbyterium erneuert würde, eine Einrichtung, die ohnehin mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Stetigkeit in der Amtsführung des Presbyteriums nicht zweckmäßig ist. (Vgl. den hannov. Entw. § 22.) Wird aber den Gemeinden die Wahl der nichtgeistlichen Presbyter übergeben, so sind um so sorgfältiger die Bedingungen des Wahlrechts

Digitized by Google

und der Wählbarkeit zu bestimmen, und von dieser Seite hat uns der Entwurf sehr wenig befriedigen können. Die Eigenschaften, welche als Erfordernisse für das Wahlrecht und die Wählbarkeit in Betracht kommen können, zerfallen in zwei Classen, inwiefern man diejenigen, welche durch ein religiöses und sittliches Verhalten bedingt sind, denen gegenüberstellt, von welchen dies nicht gilt, sondern welche physischer Art und in den äußern Lebensverhältnissen begründet sind. Unter die zweite Categorie fällt in den §§ 49, 50, außer der als Selbstverstand vorausgesetzten Beschränkung auf das männliche Geschlecht, die Ortseinwohnerschaft, bei welcher jedoch aus nahe liegenden Gründen bestimmt ein wenigstens einjähriger Aufenthalt in der Gemeinde erfordert werden müßte. Ferner die (bürgerliche) Selbstständigkeit, welche Jedem zuzuerkennen sein wird, der nicht einem Familienhaupte untergeordnet ist. Dann die Volljährigkeit, bei welcher wir jedoch mit dem würtembergischen Entwurf (S. 37) für wünschenswerth halten, daß sie in der Kirche nicht von den Schwankungen des staatlichen Beliebens abhängig gemacht, sondern in das canonische Alter von 25 Jahren gesetzt werde, etwa mit der Ergänzung, daß jüngere Hausväter auch für volljährig gelten, während wir die Festsetzung des 30sten Jahres für die Wählbarkeit angemessen finden. Außerdem dürften mit Rücksicht darauf, daß auch die Verwaltung des Kirchenvermögens und die kirchliche Almosenpflege (§ 62) dem Presbyterium obliegt, wenigstens für die Wählbarkeit auch die Vermögensverhältnisse in Betracht zu ziehen sein. (Vgl. den hannov. Entwurf §§ 10, 3, 4 und die Denkschrift S. 85 f.) Wenden wir uns hierauf zu den religiös-sittlichen Erfordernissen, so müssen wir zuvörderst bemerken, daß dem Entwurfe zufolge die Kirche consequenter Weise Niemanden wegen Mangels an solchen Eigenschaften in den kirchlichen Rechten, welche hier zur Frage stehen, würde beschränken können, da der § 118 alle Kirchenzucht gegen Nichtgeistliche ausschließt. Wenn also gleichwohl nach § 50 Denjenigen, die wegen eines Verbrechens oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Sittenverletzung verurtheilt sind, die Wählbarkeit, und nach § 53 das bis dahin bekleidete Presbyter-

Digitized by Google

amt entzogen werden soll, so ist dies in der That ein neuer Mangel an Folgerichtigkeit, der zwar als solcher nicht rühmlich, zugleich aber ein erfreuliches Zeugniß ist, daß der Ausschuß selbst unwillkürlich die Unmöglichkeit eines Verzichtens auf alle Kirchenzucht hat anerkennen müssen. Denn wie die §§ 109 ff. eine Kirchenzucht gegen Geistliche anordnen, eben so ist es unstreitig ein Act der Kirchenzucht gegen andere Kirchenglieder, so oft nach Maßgabe der §§ 50, 53 Jemand für unfähig zur Uebernahme oder Fortführung des Presbyteramtes erkannt wird. Wir finden nun aber, daß die vorliegenden Bestimmungen hiermit einerseits zu weit, andererseits nicht weit genug gehen und in beiden Hinsichten die kirchliche Ordnung auf unangemessene Weise von der bürgerlichen abhängig machen. Die Kirche muß über Denjenigen, der wegen bürgerlicher Vergehen und Verbrechen verurtheilt ist, von ihrem Standpunct aus zunächst urtheilen, daß ihm die sittliche Unbescholtenheit und Würdigkeit abgeht, ohne welche sie ein Amt nicht übertragen kann, in dessen Idee es liegt, daß der Inhaber desselben in jeder Art ein Vorbild der Gemeinde sein und durch sein Beispiel, wie durch Ermahnung, auf die Gemeinde zur Förderung christlich guten Wandels einwirken soll. Es ist daher in der Ordnung, daß ein solcher vorläufig dieses Amtes unfähig ist. Aber keineswegs würde es der Kirche, die dem bußfertigen Sünder die Versöhnung mit Gott und die Wiedereinsetzung in die Rechte der Kinder Gottes zu verkündigen hat, anstehen, einem Gefallenen unbedingt im Vorwege die Versöhnung mit ihr selbst und die Wiedereinsetzung in den vollen Genuß der kirchlichen Rechte auf immer zu versagen. Wenn sie zumal dem Werke der innern Mission an den entlassenen Sträflingen sich fleißig unterziehen wird, kann sie wohl in den Fall kommen, einem solchen auf das Zeugniß etwa des Geistlichen und Presbyteriums das verlorne kirchliche Recht mit voller Ueberzeugung wieder zuerkennen zu können und folglich auch zu müssen. Wenn der Staat in seinem Interesse Bedenken trägt, eine entsprechende Restitution zuzulassen, so hat die Kirche sich nicht unbedingt nach dem Staat zu richten, sondern eher zu hoffen, daß ihre Praxis auf die des Staats einen Einfluß gewinne. In dem Entwurf ist aber der Unterschied zwischen solchen

Digitized by Google

sittlichen Vergehungen, welche zugleich der Strafgewalt des Staats unterliegen, und denjenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, auch insofern auf das Gebiet der Kirche übertragen, als er § 50 zwar auch sittliche Unbescholtenheit, so wie religiöse und kirchliche Gesinnung als Voraussetzung der Wählbarkeit bezeichnet, aber das Urtheil über Religiosität, Kirchlichkeit und Unbescholtenheit lediglich dem gesunden und religiösen Sinn der Wähler vorbehält, so daß keine Wahl in dieser Beziehung beanstandet werden kann, mithin nur für den Fall der bezeichneten gerichtlichen Verurtheilung eine Beanstandung und Cassation der Wahl möglich sein soll. Demgemäß soll denn auch nach § 53 nur, wenn dieser Fall nach der Wahl eintritt oder bekannt wird, der Ausschluß eines Presbyters ausgesprochen werden können. Beiläufig machen wir hier auf die unpassende Ausdrucksweise im § 50 aufmerksam: „Jeder — unbescholtene, religiös und kirchlich gesinnte Ortseinwohner, sofern er — nicht wegen Verbrechen — verurtheilt worden ist", als wären diese Verurtheilten eine Classe unter den unbescholtenen, religiös und kirchlich gesinnten Ortseinwohnern. Die Sache aber anlangend, ist es unkirchlich, zwischen solchen Sünden, die auch der Staat bestraft, und allen anderen diesen Unterschied zu machen, daß nur jene, diese aber sämmtlich nicht, ein absolutes Hinderniß für die Bekleidung eines Kirchenamts bilden könnten. Das Gesetz Gottes stellt die Verbote des Ehebruchs, des Diebstahls und des falschen Zeugnisses in eine Linie. Fassen wir zuerst den § 53 in's Auge, so wird der gesunde und religiöse Sinn der Wähler auf keinen Fall dafür einstehen können, daß nicht ein zum Presbyter Gewählter hernach in grobe Sünden und Laster verfällt. Verfiele er aber notorisch in Trunksucht oder Unzucht, so soll es nach § 53 der Kirche unmöglich sein, ihn aus dem Presbyteramt zu entfernen. Es ist der Kirche vollkommen unanständig, die absolute Unvereinbarkeit einer solchen Bescholtenheit mit diesem Amte nicht auszusprechen, sondern, wie durch § 53 geschähe, ausdrücklich in Abrede zu stellen, und in dem Mißverhältniß, welches hiernach zwischen der Behandlung des geistlichen Amts nach § 109 ff. und der des Presbyteramts eintritt, sehen wir nicht zwar eine Beleidigung des ersteren, wohl aber eine große Herabwür-

Digitized by Google

digung des letzteren. Vermuthlich ist dieser Verstoß durch ein Streben nach formaler Consequenz herbeigeführt, welches hier obwaltete, aber eine falsche Richtung nahm. Man wird von dem richtigen Gedanken ausgegangen sein, daß nur aus denselben Gründen, aus welchen eine Wahl beanstandet und aufgehoben werden kann, auch die Ausschließung eines gewählten Presbyters erfolgen darf, und nachdem nun in Beziehung auf das Erstere das Urtheil über Religiosität, Kirchlichkeit und sittliche Unbescholtenheit dem Ermessen der Wähler anheim gegeben war, schienen diese Eigenschaften auch als Bedingungen des Verbleibens in dem Amte nicht in Betracht kommen zu dürfen. Statt dessen aber mußte die materielle Unhaltbarkeit dieser Consequenz auf die Nothwendigkeit führen, in den genannten Rücksichten auch eine Beanstandung und Aufhebung der Wahl als möglich anzuerkennen. Denn für Dasjenige, was § 50 als Religiosität und Kirchlichkeit, auch (weniger passend, da die Gesinnung als solche nicht unmittelbar Gegenstand menschlichen Urtheils ist) als religiöse und kirchliche Gesinnung bezeichnet ist, muß ganz dasselbe gelten. Es ist auch von dieser Seite ein gewisses Maß als unerläßlich für die Wählbarkeit und, wie wir sogleich hinzufügen, für das active Wahlrecht zu setzen. Wir müssen nämlich bemerken, daß der Entwurf § 49 an den Wählern, denen durch § 50 das Urtheil über die erwähnten Eigenschaften überlassen wird, keinerlei persönliche Qualification von religiös-sittlicher Art erfordert, sondern nur, daß sie zur vereinigten Kirche gehören, d. h. in derselben confirmirt sind und seitdem nicht ihren Austritt erklärt haben. Es kann nun zunächst die Frage sein, ob bei Allen, denen hiernach das Wahlrecht zukommt, unbedingt darauf zu rechnen wäre, daß sie bei der Wahl von denjenigen Eigenschaften überhaupt Notiz nähmen, welche die Kirche zwar als wünschenswerth bezeichnet, aber durch die Ausschließung jeder sie betreffenden Beanstandung und besonders durch § 53 auch allenfalls entbehren zu wollen erklärt hätte. Ueberdies aber gibt der Entwurf den Wählern nicht allein das Urtheil über die Personen, sondern auch die Bestimmung der Begriffe von Religiosität und Kirchlichkeit anheim, und Angesichts bekannter Thatsachen erscheint es nicht als unmöglich, daß die Kirche kirchenordnungs-

Digitized by Google

mäßig in einzelnen Fällen mit Presbytern und Presbyterien versehen würde, die nach christlich-kirchlichen Begriffen sich als irreligiös und unkirchlich in ihrem Bekenntniß und Verhalten erwiesen hätten, indem sie die Auflösung Dessen, was bis dahin Religion und Kirche heißt, als die wahre Religiosität und Kirchlichkeit betrachteten. Dies kann die christliche Kirche nicht sanctioniren und nicht ihren eigenen Verfassungsorganismus zu einem Mittel der Auflösung ihrer selbst werden lassen. Eine Kirchengemeinschaft, die eine christliche sein und bleiben will, muß daher einer objectiven kirchlichen Normirung und Beurtheilung die Entscheidung über die Würdigkeit der Gewählten vorbehalten, nicht aber auf eine Gesundheit des religiösen und kirchlichen Lebens rechnen, welche in entsprechender Unbeschränktheit thatsächlich nicht vorhanden ist. Werden nun die Bedingungen der Wählbarkeit in genügender Weise nicht nur aufgestellt, sondern durch Zulassung einer Beanstandung auch gesichert, so dürfte das unmittelbare practische Bedürfniß gewisser Beschränkungen des Wahlrechts weniger dringend sein. Die Kirche wird jedoch, um überhaupt sich sicher zu stellen und, abgesehen von dem Erfolg, um der Wahrheit willen, auf welcher sie erbaut ist, und zur Erhaltung der Wahrheit ihres eigenen Daseins sich zum Gesetz machen müssen, daß sie überhaupt eine Betheiligung an der Leitung und Regierung ihres Gemeinwesens allen Denen, aber auch nur Denen einräumt, die sich nicht so verhalten haben, daß sie als thatsächlich ausgeschieden aus ihrem Gemeinleben angesehen werden müssen. Es wird dahin namentlich offene Verachtung der Religion und des Christenthums und Unzugänglichkeit für die pädagogische Einwirkung der Kirche (§ 117) zu rechnen sein. Ist aber diese negative Voraussetzung gleichmäßig für das Wahlrecht und die Wählbarkeit zum Grunde zu legen, so wird die Zulassung zum Presbyteramte außerdem auch von positiven Erfordernissen abhängig zu machen, und als wählbar nur dasjenige wahlberechtigte Gemeindeglied zu betrachten sein, welches durch Unsträflichkeit des Wandels (Unbescholtenheit im bürgerlichen und sittlichen Sinn) und Gebrauch der kirchlichen Gnadenmittel sich actuell als ein würdiges Mitglied der Kirche und dadurch als geeignet beweist, durch Vorbild und Ermahnung auf die Gemeinde

Digitized by Google

zur Förderung christlichen Lebens und Wandels einzuwirken. Aehnliche Bestimmungen finden wir in dem hannoverischen Entwurf §§ 10, 13 und S. 86 f., so wie in mehreren der amtlichen Gutachten, die Verfassung der evangelischen Kirche in Preußen betreffend, namentlich S. 135 f., 261 f. Inwiefern die aufgestellten Voraussetzungen in den einzelnen Fällen zutreffen, wird, wo es nöthig ist, von competenter Behörde zu beurtheilen sein. — Im Ganzen ist die Bildung einer der Idee der Kirche entsprechenden Gemeindevertretung wie einerseits die Bedingung einer Kirchenzucht, so andererseits auch durch eine solche bedingt; sie erscheint aber gerade als ein geeigneter Weg, um an einem geeigneten Puncte, nämlich bei Denjenigen, durch welche die Kirchenzucht demnächst gehandhabt werden soll, die Einführung derselben zu beginnen.

Der Entwurf enthielt um so stärkere Aufforderung, durch angemessene Einrichtung der Presbyterwahlen für eine würdige Vertretung der Kirche Sorge zu tragen, je ausgedehnter die Befugnisse sind, welche er derselben beilegt. Wir erwähnten schon, daß er der General-Synode selbst die Kirchenlehre zur freien Verfügung stellt, und haben jetzt noch das Verhältniß zu betrachten, welches er der Gemeindevertretung zu dem ständigen Kirchenamte gibt. Den durchgehenden Characterzug bildet eine durchgehende Unterordnung des letztern unter die erstere. Auf der ersten Stufe wird § 109 den Presbyterien eine amtliche Aufsicht über das „Betragen“ der Geistlichen zur Einleitung eines Disciplinarverfahrens zugewiesen, ohne daß den Geistlichen gegen unwürdige Mitglieder des Presbyteriums ein entsprechendes Recht zustände, außer etwa in den § 53 angegebenen Fällen. Nach einem Separatvotum zu § 108 würde dem Presbyterium, nachdem es sich durch von ihm selbst nach seinem Ermessen gewählte Vertrauensmänner verstärkt hätte, die exorbitante Berechtigung zustehen, nicht allein über die Besetzung der Pfarrstelle gutachtlich vernommen zu werden und die Wünsche der Gemeinde auszusprechen, sondern auch *sich* gegen denjenigen Bewerber, welchen *es* nicht geeignet hält, zu verwahren und die Anstellung desselben zu verhindern, ungeachtet der Pfarrer nach § 50 gegen die Wahl eines Mitglieds der zu seiner Beaufsichtigung berufenen Behörde keinen Ein-

Digitized by Google

spruch mit Rücksicht auf kirchliche und sittliche Würdigkeit erheben dürfte. — Demnächst soll (§§ 103—106) dem Decanat ein durch die Bezirks-Synode jährlich zu wählender Ausschuß beigegeben werden, von welchem der Decan ziemlich in allen Fällen, wo Beschlüsse zu fassen sind, abhängig wäre (§§ 105, 110, 53, 61), so daß das Decanat nirgends selbstständig zu verfügen und nach § 110 nicht einmal brüderliche Ermahnungen zu ertheilen hätte. In ähnlichem Verhältniß soll dem Consistorium der von der General-Synode auf je drei Jahre zu erwählende Ausschuß zur Seite stehen, ihm an Stimmenzahl überlegen (6 gegen 5), um gemeinschaftlich mit ihr nach § 97 auch die Vorschläge zur Besetzung der Stellen im Consistorium zu beschließen, wodurch er mittelbar auf die Zusammensetzung des Consistoriums und mithin auf die gesammte Geschäftsführung desselben einen entscheidenden Einfluß üben könnte. Für diese beiden Ausschüsse soll nach §§ 95, 103 den Synoden die Wahl unter sämmtlichen Kirchengliedern resp. des Decanats und der ganzen pfälzischen Kirche frei stehen, ungeachtet hiernach zu einer so einflußreichen Stellung völlig unerfahrene und unbewährte Personen gelangen könnten, und ungeachtet es schon im Begriffe eines Ausschusses liegt, daß die wählende Behörde ihn aus ihrer eigenen Mitte zu wählen hat. — Mit der größten Machtfülle wird aber die General-Synode selbst bekleidet. Nach §§ 87, 89 wäre sie die Inhaberin der gesetzgebenden Gewalt ausschließlich, da bei allen ihren Beschlüssen das Consistorium nur durch ein suspensives Veto eine nochmalige Berathung veranlassen könnte. Sie würde aber nach § 87 auch über alle möglichen inneren Angelegenheiten der Kirche endgültig beschließen, ohne daß ihre Competenz im Vorwege irgend wie beschränkt wäre, und auf allen Puncten in die Verwaltung eingreifen können, abgerechnet, so viel wir sehen, nur die Besetzung der Aemter, für welche nach §§ 93, 101, 108 der König in unwiderruflicher Eigenschaft ernennt. Wir würden die Grenzen, die uns gesetzt sind, überschreiten müssen, wenn wir im Einzelnen das Verhältniß und die gegenseitige Competenz des ständigen Amts und der Gemeindevertretung auf den verschiedenen Stufen erörtern wollten. Wir begnügen uns, über das Verhältniß im Ganzen, wie der Entwurf es

Digitized by Google

darstellt, mit besonderer Rücksicht auf die Stellung der General-Synode, in welcher es culminirt, unser Urtheil dahin abzugeben, daß wir dasselbe weder dem Princip nach richtig, noch in seinen practischen Folgen dem wahren Interesse der Kirche entsprechend finden.

Der Grundirrthum, von welchem der Entwurf in Beziehung auf die Kirchenregierung beherrscht wird, liegt darin, daß unter der Kirche, in welcher als der Gesammtheit der Glaubensgenossen nach § 45 die Kirchengewalt beruht, demnächst in der Ausführung factisch die Gesammtheit der Glaubensgenossen und die aus ihr hervorgehende Repräsentation mit Ausschluß des ständigen Amts und im Gegensatz gegen dieses verstanden wird. Es wird in diesem Sinne auch nicht zufällig sein, daß von den einander correspondirenden §§ 47, 91 jener blos die verschiedenen Formen der kirchlichen Vertretung namhaft macht, dieser aber zu der Aufzählung der Kirchenämter hinzufügt: "Dieselben handeln im Namen und Auftrage der Kirche und sind derselben verantwortlich." Nach der Wahrheit der Sache gilt dies ebensowohl von der Vertretung der Kirche, und, insofern zum Behuf der Verantwortlichkeit auch auf dieser Seite ein kirchliches Organ erforderlich ist, wird dies eben das ständige Kirchenamt sein müssen. Das Verhältniß, welches der Entwurf voraussetzt, mag nothwendig und daher ordnungsmäßig sein, wo eine Kirchengemeinschaft, ohne an vorhandene Ordnungen anzuknüpfen, durch das Zusammenschließen der einzelnen Glaubensgenossen neu sich bildet, wiewohl selbst dann die Kirche bei normaler Entfaltung, so gewiß das ständige Amt als Lehramt und als Amt der Regierung ein wesentliches Element des organisirten kirchlichen Gemeinlebens bildet, dasselbe zu verhältnißmäßiger Selbstständigkeit zu entlassen und in seiner Sphäre unabhängig der Gemeinde und ihrer Vertretung gegenüberzustellen Grund hat. Die vereinigte Kirche der Pfalz aber befindet sich überall nicht in dem Falle, aus den Rudimenten sich erst erbauen zu sollen. Sie besteht bereits als ein organisirtes Kirchenwesen, und inwiefern nach § 45 die Kirche das Subject der Kirchengewalt ist, wird sie dieselbe besitzen als dieses organisirte Kirchenwesen und ausüben durch ein Zusammenwirken der in demselben enthalte-

Digitized by Google

nen Organe und Factoren, von welchen die Gemeindevertretung nur das eine, das ständige Amt das andere, ebenbürtige und gleichberechtigte ist. Wir sehen nicht, mit welchem Grunde und Rechte ihm jetzt eine solche Unterordnung und Abhängigkeit namentlich im Verhältniß zur Synode auferlegt werden dürfte, daß in Wahrheit diese allein die Inhaberin der Kirchengewalt würde. Man wird nicht die Argumentation in Anwendung bringen wollen, daß die größere Kopfzahl, aus welcher die Synode besteht und hervorgeht, ihr das Uebergewicht verleihen müsse. Man wird nicht verkennen dürfen, daß Synode und Kirchenamt nicht als zwei Complexe von Individuen mit einander verglichen werden müssen, sondern als zwei Institutionen, die als solche gleich wesentlich und gleich berechtigt sind. Man wird nicht übersehen können, wie die geringere Zahl der Träger des ständigen Amtes vollständig dadurch compensirt wird, daß das Amt der Ort ist, wo die Kirchenleitung den Lebensberuf der Persönlichkeiten bildet, welche durch besondere Gabe und Bildung vor anderen für sie befähigt sind, und daß diesen der Schatz von Erfahrungen zur Seite steht, welche das Amt in seiner Continuität durch das successive und simultane Zusammenwirken seiner Organe, und welche ein jedes der letzteren in dem Amte, welches sein Lebensberuf ist, ansammelt. Es würde kein rühmliches Zeugniß für die Kirche sein, wenn unter ihren Mitgliedern das Interesse vorherrschte, in allen Fällen ihre jedesmalige Meinung zur Geltung zu bringen, da es vor Allem darauf ankommen muß, das an sich Wahre und Richtige zu finden, und Jedem zugemuthet werden darf, es für möglich zu halten, daß die von der seinigen abweichende Ueberzeugung den Vorzug verdiene. Die Aufgabe muß daher sein, eine Einrichtung zu treffen, welche nach Möglichkeit dafür Gewähr leistet, daß für die vorliegenden Fragen die competentesten Kräfte in Thätigkeit gesetzt werden, und aus deren Thätigkeit die Entscheidung hervorgehe, damit die kirchliche Gesammtheit mit gutem Gewissen, und auch Diejenigen, deren Meinungen und Wünsche nicht zur Geltung kommen, mit dem Bewußtsein, nicht dem bloßen Gutdünken einer Majorität zu unterliegen, sich den getroffenen Entscheidungen unterwerfen können. Für diesen Zweck nun wäre einerseits ein besseres Wahl-

Digitized by Google

gesetz für die Kirchenvertretung erforderlich, als der Entwurf es bietet, andererseits eine angemessene Begrenzung der Competenzkreise des ständigen Amts und der Synode. In dieser Beziehung wird zunächst anzuerkennen sein, daß die Verwaltung recht eigentlich Sache des ständigen Amtes ist und daher demselben, unabhängig von der Synode, wenn auch unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit gegen dieselbe, zukommt. Sie wird nicht die innere Einheit und Stetigkeit und daher auch nicht das Vertrauen gewinnen können, deren sie bedarf, wenn sie beständig von den Ausschüssen abhängig ist, die aus den wechselnden Synoden wechselnd hervorgehen. Wenn wir daher auch das Institut der Synodal-Ausschüsse, wie es in dem würtembergischen und in dem hannoverischen Entwurf ebenfalls Aufnahme gefunden hat, nicht überhaupt verwerfen und nicht verkennen, daß dasselbe geeignet ist, auch der Wirksamkeit der Synode eine ihr angemessene Stetigkeit zu geben und einen dauernden Zusammenhang zwischen ihr und den stehenden Behörden zu vermitteln, so darf doch, was namentlich die höchste Stufe betrifft, durch den Ausschuß nicht das Consistorium seiner selbstständigen Amtswirksamkeit beraubt werden können, und daher die Zahl der Ausschußmitglieder nur etwa bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder des Consistoriums steigen. Daß sie alsdann zu den Beschlüssen des Consistoriums wie außerordentliche Mitglieder desselben in den verfassungsmäßig bestimmten Fällen mit vollem Stimmrecht mitwirken, finden wir unbedenklich, müssen jedoch bemerken, daß ihnen consequenter Weise nur eine berathende Stimme zukäme, wenn nach §§ 75, 77, 78 die Mitglieder des Consistoriums unbilliger Weise von dem Stimmrecht in der General-Synode unbedingt ausgeschlossen würden. — Was aber die Bestimmung der gesetzlichen Normen betrifft, nach welchen (§ 94) die Verwaltung sich zu richten hat, so meinen wir, daß dem Consistorium in seiner Gesammtheit ebensowohl, wie der General-Synode, eine entscheidende Stimme für die Gesetzgebung zukommt. Wir sehen keinen Grund, weßhalb in Fällen einer Meinungsverschiedenheit zwischen diesen beiden Stellen unbedingt die Meinung der General-Synode den Vorzug haben müßte; sollte in dieser Art eine Entscheidung getroffen werden, so dürften erhebliche

Digitized by Google

Gründe, die wir oben andeuteten, eher dem Urtheil des Consistoriums das Uebergewicht geben. Die Natur des Verhältnisses räth aber vielmehr, das Einverständniß beider Organe des kirchlichen Gemeinwesens als das Kennzeichen dafür zu betrachten, daß eine Proposition Gesetzeskraft zu erlangen reif ist, und demnach allerdings die Bestimmung der Vereinigungsurkunde § 17, daß von ihr selbst nicht ohne Zustimmung der General-Synode abgewichen werden soll, auf alle kirchliche Gesetzgebung auszudehnen, zugleich aber auch gegen Beschlüsse der Synode der Regierungs-Behörde ein unbedingtes Veto vorzubehalten. So wie diese selbst Bedenken tragen muß, eine Anordnung zu treffen, gegen welche die Vertretung der Gesammtgemeinde Widerspruch erhebt, so hat die Synode ebenso sehr Ursache, ihren Beschlüssen zu mißtrauen und die Ausführung derselben zu suspendiren, so lange ihnen die Regierungs-Behörde ihre Zustimmung zu versagen Grund hat. Würde für eine protestantische Synode der Anspruch geltend gemacht, unbedingt in allen Fällen das entscheidende Wort zu sprechen, so wüßten wir nicht, wie dies sich von dem katholischen Glauben an die Unfehlbarkeit des Conciliums wesentlich anders, als dadurch unterschiede, daß es derjenigen Rechtfertigung entbehrte, welche jenem katholischen Glauben subjectiv durch den Glauben an die übernatürliche Inspiration des Conciliums und objectiv durch die Composition desselben aus Männern, die sämmtlich von Amts und Berufs wegen in der höheren Kirchenregierung einheimisch sind, zukommt, so wie derjenigen Beschränkung, welche dort zum Theil noch der Primat des Pabstes bildet.

Wir knüpfen hieran den Abschluß unserer Erörterungen. Der vorliegende Entwurf ist, wie wir gezeigt zu haben glauben, nicht mit derjenigen Einsicht und Umsicht gearbeitet, welche zu einer gedeihlichen Lösung einer solchen Aufgabe erforderlich wäre. Er trägt, wo er von der bisher bestehenden Kirchenordnung abweicht, so viele und so große, formale und materiale, Fehler und Mängel an sich, daß er sich überall nicht eignen wird, die Grundlage der Verhandlungen einer General-Synode für eine so wichtige Angelegenheit, wie die Revision, sei es nun der Kirchenverfassung oder der Kirchenordnung, ist, zu bilden. Sofern aber die General-Synode zu dem Revisionswerke

Digitized by Google

schreiten wird, müssen wir wünschen und hoffen, daß sie lieber die bestehenden Einrichtungen wird beibehalten, als nach dieser Vorlage Veränderungen beschließen wird, die in den von uns bezeichneten Puncten nicht zum Heil, sondern zum Schaden der Kirche gereichen würden. Uebrigens ist uns nicht bekannt, daß die bestehende Kirchenregierung bereits für die bevorstehende Revision der Verfassung auf das ihr zustehende Recht, den Beschlüssen der Synode ihre Genehmigung zu ertheilen oder zu versagen, verzichtet oder den bevorstehenden Beschlüssen der revidirenden Synode im Voraus ihre Genehmigung zugesichert hat. Wir müssen es daher als unzweifelhaft betrachten, daß diese Synode die Machtvollkommenheit, welche der General-Synode dem Entwurfe zufolge zukäme, jedenfalls nicht besitzt oder in Anspruch nehmen kann, sondern ihre Beschlüsse nicht ohne Zustimmung der bisherigen Kirchenregierung Gesetzeskraft erlangen können. Zu der Kirchenregierung hegen wir aber das Vertrauen, daß sie sich verpflichtet halten wird, kraft des ihr zustehenden Rechts zu keinen Veränderungen der Kirchenordnung ihre Zustimmung zu geben, bei welchen nicht die Zukunft der Kirche besser gesichert sein würde, als es nach den Anträgen des Entwurfs der Fall wäre.

Kiel, den 20. Juli 1850.

Die theologische Facultät.

Dr. Mau, d. Z. Decan.

Dr. L. Pelt. Dr. A. Liebner. Dr. R. Thomsen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google